Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1863.

Drei und Fünfzigster Jahrgang.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
chronologischer Uebersicht
zum
Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1863.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

Agenturen.
Amtsblätter.
Arbeiter.
Auswanderung.
Bank-Angelegenheiten.
Bau-Akademie.
Baumschulen.
Beamte.
Beilagen zum Amtsblatt.
Bergwerksachen.
Beschäl-Stationen.
Brückengeld.
Buch- und Kunsthandel.
Candidaten der Theologie.
Charakter-Verleihungen.
Chaussee-Sachen.
Concessionen.
Darlehnskasse.
Darlehnskassenscheine.
Deich-Angelegenheiten.
Domainen-Sachen.
Eichungs-Sachen.
Eisenbahnen.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forst-Sachen.
Gebäudesteuer.
Gemeinde-Sachen.
Gesetz-Sammlung.
Gesundheitszustand.
Gewerbe-Institut u. Gewerbeschulen.
Gewerbesteuer.
Grundsteuer.
Handelskammern.
Handwerker-Prüf.-Angelegenheiten.
Jagd.
Irren-Anstalten.
Juden.
Justiz-Sachen.
Kassen-Anweisungen.
Kassen-Scheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Köhrung.
Kreis-Medizinal-Beamte.
Kreis-Taxatoren.
Kriegsschulden.
Landtags-Angelegenheiten.
Landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Landwirthsch. Unterrichts-Anstalten.
Märkte.
Mäßigkeitsvereine.
Marine.
Martini-Marktpreise.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Namensbeilegung.
Ordensverleihungen.
Patentertheilungen.
Patentaufhebungen.
Pensions-Sachen.
Personalveränderungen.
Polizei-Verordnungen.
Post-Sachen.
Prämien.
Provinzial-Hilfs-Kasse.
Rechts-Anwälte.
Remonte-Märkte.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Rinderpest.
Schiedsmänner.
Schifffahrt.
Schlachtsteuer.
Schriften.
Schulen-Sachen.
Sparkassen.
Staats-Papiere.
Ständische Angelegenheiten.
Statistische Angelegenheiten.
Statuten.
Steuer-Sachen.
Stiftungen.
Straßen.
Tabackbau.
Tarife.
Telegraphie.
Universität.
Verdienstliches.
Versicherungs-Gesellschaften.
Vieh-Assecuranz.
Vorfluths-Sachen.
Weinsteuer.
Wollmärkte.
Zeitschriften.
Zoll-Sachen.

A.

B.

C.

D.

H.

J.

K.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Verdienstliches.
Geschenke, freiwillige Leistungen, Stiftungen und Vermächtnisse, welche den Kirchen und Schulen des Regierungs-Bezirks zu Theil geworden sind:
im Laufe des 4. Quartals 1862. S. 18.
im Laufe des 1. Quartals 1863. S. 86. 120.
im Laufe des 2. Quartals 1863. S. 147.
im Laufe des 3. Quartals 1863. S. 209.
Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse für Armen-Anstalten und für sonstige wohlthätige und gemeinnützige Zwecke. S. 13. 94. 194.
Vermächtnisse: siehe Verdienstliches.
Versicherungs-Gesellschaften.
Statuten-Aenderung der allgem. Versicherungs-Gesellschaft Helvetia. S. 11.
Nachtrag zu den Statuten der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a. O. S. 176.
Statuten-Aenderung der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royal Belge in Brüssel. S. 250.
Siehe auch Concessionen und Agenturen.
Vieh-Assecuranz. Uebersicht von dem Zustande des Haupt-Vieh-Assecuranz-Fonds des Liegnitzer Regierungs-Bezirks pro 1861. S. 44.
Vieh-Märkte: siehe Märkte.
Vorfluths-Sachen. Schaureglement für die Nebengräben an der schwarzen Elster. S. 15.

W.

Weinsteuer. Anmeldung des Weingewinnes. S. 208.
Wollmärkte. Benutzung des Königlichen Lagerhauses in Berlin während des Wollmarktes. S. 77.

Z.

Zeitschriften. Außeramtliche Zeitschriften sollen keinen die Vermuthung einer amtlichen Eigenschaft der Zeitschrift hervorrufenden Titel führen. S. 231.
Verbotene Zeitschriften: siehe den Artikel Schriften.
Zins-Coupons: siehe Staatspapiere.
Zollsachen. Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und Polen. S. 38.
Zollfreie Wiedereinlassung der zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg gesendeten Maschinen, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse. S. 73.
Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zoll-Tarife der Vereinsstaaten. S. 197.
Siehe auch Chaussee-Sachen.

Namen-Register.

(Die Zahlen sind die Seitenzahlen im Amtsblatt.)

Chronologische Uebersicht

von den im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1863 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblattes zu Liegnitz.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1. Liegnitz, den 3. Januar 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5632. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1862;

„ 5633. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Straße, im Kreise Altena;

„ 5634. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermanstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar;

„ 5635. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe;

„ 5636. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Boxberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach;

„ 5637. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft; und

„ 5638. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königl. Würtembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(Betreffend die zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852.)

Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger No. 71, 86 und 94, vom 3. September d. J., Staats-Anzeiger No. 206, und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger No. 260, die Einreichung der zum 1. Oktober d. J. gekündigten nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die **Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. Oktober d. J. aufgehört hat.**

Berlin, den 29. Dezember 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit dem 1. Januar 1863 treten in den Orten
Kroitsch (im Liegnitzer Kreise),
Groß-Särchen (im Hoyerswerdaer Kreise) und
Zibelle (im Rothenburger Kreise)
Postexpeditionen II. Klasse in Wirksamkeit.

Der Postverkehr wird vermittelt werden:

a) von und nach Kroitsch.

Durch eine täglich viermalige Botenpost zwischen Kroitsch und dem an der Liegnitz-Goldberger Straße belegenen Chausseehause Wildschütz.

Aus Kroitsch um 6¼ Uhr früh, 10 Uhr Vormittags, 1½ Uhr Nachmittags und 7½ Uhr Abends.
Aus Wildschütz um 7 Uhr früh, 10¾ Uhr Vormittags, 2¼ Uhr Nachm. und 8¼ Uhr Abends.

b) Von und nach Groß-Särchen.

Durch die tägliche Personenpost zwischen Kottbus und Bautzen, welche in der Richtung nach Bautzen ungefähr um 2¾ Uhr früh, und in der Richtung nach Kottbus ungefähr um 12 Uhr Nachts durch Gr.-Särchen geht.

c) Von und nach Zibelle.

Durch eine tägliche Botenpost zwischen Triebel und Zibelle, welche
von Triebel um 6¾ Uhr früh und
von Zibelle um 3 Uhr Nachmittags
abgefertigt werden wird.

Den Bestellbezirken der neuen Postanstalten werden folgende ländliche Ortschaften zugetheilt werden:

a) Dem Bezirke von Kroitsch.

Die Pappel, Chausseehaus, Wildschütz, Ernestinenthal, Rothkirch, Lobendau (Nieder-, Mittel-, Ober-, Berg- u. Roth-Lobendau), Scharfenort, Giersdorf, Rothbrünnig, Hohendorf, Riemberg, Wildschütz, Schimmelwitz, Schmochwitz, Scheibsdorf, Baben, Kl.-Tinz, Gr.-Jänowitz, Cossendau, Kl.-Schweinitz, Dohnau, Berghäuser und Colonie Schönau.

b) Dem Bezirke von Gr.-Särchen.

Rachlau, Wartha, Neu-Steinitz, Weissig, Hermsdorf, Neu-Driewitz, Driewitz, Kolbitz, Steinitz, Buchwalde, Neu-Buchwalde, Koblenz, Neida bei Lohsa, Dreiweibern, Ratzen, Lohsa, Litschen, Womiatke, Friedersdorf und Mortke.

c) Dem Bezirke von Zibelle.

Jesmenau und Gebersdorf im Sorauer Kreise; Roßnitz, Klein-Bogendorf, Schönborn, Berghäuser und Beinsdorf im Rothenburger Kreise und Quolsdorf, Merzdorf, Groß-Bogendorf und Kochsdorf, Mühlbach und Neudörfel im Saganer Kreise.

Ferner wird mit dem 1. Januar k. J. die Postexpedition in Laasnig nach dem an der Poststraße zwischen Goldberg und Jauer 1½ Meile entfernt von jedem dieser beiden Orte belegenen Dorfe Seichau verlegt.

Die Goldberg-Jauersche Personenpost geht durch Seichau täglich
in der Richtung nach Jauer ungefähr um 4¼ Uhr Nachmittags, in der Richtung nach Goldberg ungefähr um 10¼ Uhr früh.

Zum Bestellbezirke der Postanstalt in Seichau werden folgende Ortschaften gehören:
Arnoldshof, Buschkretscham, Konradsberg, Ober- und Nieder-Crayn, Haasel, Neu-Hänchen, Hennersdorf, Herrmannsdorf, Laasnig, Mönchswald, Ober- und Nieder-Praußnitz, Schlaup, Schlauphof, Ober- und Nieder-Weinberg, Willmannsdorf, Buschhäuser und schwarze Minna-Grube (einzelne Häuser im Jauerschen Kreise), Schönfeld und Tscheschendorf.

Liegnitz, den 20. Dezember 1862. Der Ober-Postdirektor. Albinus.

Vom 1. Januar 1863 ab erhalten die nachbenannten Posten folgenden veränderten Gang:

a) die Personenposten:

1) von Freyburg nach Hirschberg über Bolkenhayn (I.):
aus Freyburg um 9 Uhr früh, in Hirschberg um 3³⁰ Uhr Nachmittags,
2) von Hirschberg nach Freyburg über Bolkenhayn (II.):
aus Hirschberg um 11¹⁵ Uhr Abends, in Freyburg um 5⁴⁵ Uhr früh,
3) zwischen Freyburg und Landeshut (I.):
aus Freyburg um 9¹⁵ Uhr früh, in Landeshut um 12³⁰ Uhr Mittags,
aus Landeshut um 2³⁰ Uhr früh, in Freyburg um 5⁴⁰ Uhr früh,
4) von Waldenburg nach Landeshut:
aus Waldenburg um 9¹⁵ Uhr früh, in Landeshut um 12 Uhr Mittags,
5) von Landeshut nach Warmbrunn:
aus Landeshut um 1 Uhr Nachmittags, in Warmbrunn um 5⁴⁵ Uhr Abends,
6) von Landeshut nach Schömberg:
aus Landeshut um 1³⁰ Uhr Nachmittags, in Schömberg um 3¹⁵ Uhr Nachmittags,

7) zwischen Jauer und Landeshut (I.):
aus Jauer um 7[25] Uhr früh, in Landeshut um 12[15] Uhr Mittags,
aus Landeshut um 2[45] Uhr früh, in Jauer um 7[15] Uhr früh,
8) von Jauer nach Goldberg:
aus Jauer um 9 Uhr früh, in Goldberg um 11[50] Uhr Vormittags,
9) von Liegnitz nach Wahlstatt:
aus Liegnitz um 10 Uhr Vormittags, in Wahlstatt um 11[30] Uhr Vormittags,
10) von Liegnitz nach Hirschberg (I.):
aus Liegnitz um 10 Uhr Vormittags, in Hirschberg um 5[35] Uhr Nachmittags,
11) zwischen Glogau und Liegnitz (I.):
aus Glogau um 9[45] Uhr Vormittags, in Liegnitz um 3[40] Uhr Nachmittags,
aus Liegnitz „ 10 „ „ in Glogau um 3[55] Uhr Nachmittags,
12) zwischen Parchwitz und Spittelndorf:
aus Parchwitz um 3[15] Uhr Nachmittags, in Spittelndorf um 4[5] Uhr Nachmittags,
aus Spittelndorf um 5[30] Uhr Abends, in Parchwitz um 6[20] Uhr Abends,
13) von Spittelndorf nach Winzig:
aus Spittelndorf um 9[20] Uhr früh, in Winzig um 2[45] Uhr Nachmittags;
14) von Hirschberg nach Bunzlau (I.):
aus Hirschberg um 12[50] Uhr Nachts, in Bunzlau um 8[35] Uhr früh;
15) zwischen Kohlfurt und Lauban (I.):
aus Kohlfurt um 4[55] Uhr früh, in Lauban um 7[20] Uhr früh,
aus Lauban um 7[20] Uhr früh, in Kohlfurt um 9[45] Uhr früh,
16) von Kohlfurt nach Lauban (III.):
aus Kohlfurt um 3[30] Uhr Nachmittags, in Lauban um 5[55] Uhr Abends,
17) von Spiller nach Görlitz:
aus Spiller um 3[5] Uhr früh, in Görlitz um 9[55] Uhr Vormittags,
18) von Greifenberg nach Friedeberg a/Q. (II):
aus Greifenberg um 3[35] Uhr Nachmittags, in Friedeberg a/Q. um 4[50] Uhr Nachmittags,
19) von Bunzlau nach Greifenberg:
aus Bunzlau um 10[50] Uhr Vormittags, in Greifenberg um 3[15] Uhr Nachmittags,
20) von Hirschberg nach Bunzlau (I.):
aus Hirschberg um 12[50] Uhr Nachts, in Bunzlau um 8[35] Uhr früh,
21) von Hirschberg nach Hermsdorf:
aus Hirschberg um 4[30] Uhr Nachmittags, in Hermsdorf um 5[50] Uhr Abends,
22) von Penzig nach Rothenburg O/L.:
aus Penzig um 3[20] Uhr Nachmittags, in Rothenburg O/L. um 5[20] Uhr Abends,
23) zwischen Grünberg und Sorau:
aus Grünberg um 5[45] Uhr früh, in Sorau um 10[55] Uhr Vormittags,
aus Sorau um 2 Uhr Nachmittags, in Grünberg um 7[10] Uhr Abends,
24) zwischen Muskau und Sorau:
aus Muskau um 7 Uhr früh, in Sorau um 11[3] Uhr Vormittags,
aus Sorau um 2[15] Uhr Nachmittags, in Muskau um 6[20] Uhr Abends,
25) von Sprottau nach Freystadt:
aus Sprottau um 3[35] Uhr Nachmittags, in Freystadt um 6[5] Uhr Abends,
26) von Waltersdorf nach Neusalz (II.):
aus Waltersdorf um 3[50] Uhr Nachmittags, in Neusalz um 6[30] Uhr Abends,
27) von Sprottau nach Primkenau:
aus Sprottau um 3[45] Uhr Nachmittags, in Primkenau um 6 Uhr Abends,

b) die Kariolposten:

1) von Bunzlau nach Kittlitztreben:
aus Bunzlau um 11[5] Uhr Vormittags, in Kittlitztreben um 1[15] Uhr Nachmittags,
2) zwischen Gröditzberg und Kaiserswaldau:
aus Gröditzberg um 1[45] Uhr Nachmitt., in Kaiserswaldau um 3[15] Uhr Nachmittags,
aus Kaiserswaldau um 10[30] Uhr Vormittags, in Gröditzberg um 12[15] Uhr Mittags,

3) zwischen Kaiserswaldau und Modlau:
aus Kaiserswaldau um 10^{30} Uhr Vormittags, in Modlau um 11^{55} Uhr Vormittags,
aus Modlau um 1^{45} Uhr Nachmittags, in Kaiserswaldau um 3^{10} Uhr Nachmittags,
4) von Spittelndorf nach Groß-Baudiß:
aus Spittelndorf um 9^{30} Uhr früh, in Gr.-Baudiß um 12 Uhr Mittags,
5) zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal:
aus Friedeberg a/Q. um 5^{20} Uhr Abends, in Wigandsthal um 6^{40} Uhr Abends,
aus Wigandsthal um 7 Uhr Abends, in Friedeberg a/Q. um 8^{10} Uhr Abends,
6) von Görlitz nach Zittau:
aus Görlitz um 12^{45} Uhr Mittags, in Zittau um 5^{20} Uhr Nachmittags,
7) von Hermsdorf nach Schreiberhau:
aus Hermsdorf um 6^{5} Uhr Abends, in Schreiberhau um 7^{55} Uhr Abends,
8) zwischen Hirschberg und Schmiedeberg über Arnsdorf:
aus Hirschberg um 4^{15} Uhr Nachmittags, in Schmiedeberg um 6^{45} Uhr Abends,
aus Schmiedeberg um 7^{30} Uhr Abends, in Hirschberg um 10 Uhr Abends;

c) die Botenposten:

1) von Bunzlau nach Kittlitztreben:
aus Bunzlau um 11^{5} Uhr Vormittags, in Kittlitztreben um 2^{25} Uhr Nachmittags,
2) zwischen Kaiserswaldau und Modlau:
aus Kaiserswaldan um 10^{10} Uhr Vormittags, in Modlau um 12^{15} Uhr Mittags,
aus Modlau um 1^{15} Uhr Nachmittags, in Kaiserswaldau um 3^{30} Uhr Nachmittags,
3) zwischen Gröditzberg und Kaiserswaldau:
aus Gröditzberg um 1 Uhr Nachmittags, in Kaiserswaldau um 3^{40} Uhr Nachmittags,
aus Kaiserswaldau um 10^{10} Uhr Vormittags, in Gröditzberg um 12^{50} Uhr Nachmittags,
4) von Haynau nach Kotzenau:
aus Haynau um 10^{15} Uhr Vormittags, in Kotzenau um 1^{45} Uhr Nachmittags,
5) von Buchwald nach Mallmitz:
aus Buchwald um 3 Uhr Nachmittags, in Mallmitz um 3^{45} Uhr Nachmittags;

d) die — zur Beförderung von Postsendungen mitbenutzten — Privat-Personenfuhrwerke.

1) von Kotzenau nach Haynau:
aus Kotzenau um 12^{45} Uhr Nachmittags, in Haynau um 3 Uhr Nachmittags,
2) zwischen Naumburg a/Q. und Siegersdorf (I.):
aus Naumburg a/Q. um 2^{30} Uhr früh, in Siegersdorf-Bahnhof um 4 Uhr früh,
aus Siegersdorf-Bahnhof um 4^{20} Uhr früh, in Naumburg a/Q. um 5^{50} Uhr früh.

Liegnitz, den 28. Dezember 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Vom 1. Januar 1863 ab wird der Lokal-Personenzug zwischen Breslau und Sorau auf der Strecke zwischen Breslau und Kohlfurt (Görlitz) hin- und herwärts zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden. Der betreffende Zug coursirt, wie folgt:

aus	Breslau	um 2^{15}	Uhr Nachmittags,	aus	Görlitz	um 9^{40}	Uhr Vormittags,
"	Spittelndorf	" 3^{35}	" "	"	Kohlfurt	" 10^{20}	" "
"	Liegnitz	" 4	" "	"	Siegersdorf	" 10^{50}	" "
"	Haynau	" 4^{32}	" "	"	Bunzlau	" 11^{15}	" "
"	Kaiserswaldau	" 4^{54}	" "	"	Kaiserswaldau	" 11^{38}	" "
"	Bunzlau	" 5^{19}	" "	"	Haynau	" 11^{54}	" "
"	Siegersdorf	" 5^{40}	" "	"	Liegnitz	" 12^{27}	" Mittags,
"	Kohlfurt	" 6^{10}	" "	"	Spittelndorf	" 12^{45}	" "
in	Görlitz	" 6^{58}	" "	in	Breslau	" 2^{5}	" Nachmittags.

Liegnitz, den 30. Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor. Albinus.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Glogau, Guhrau, Lüben und Sprottau wird am 3. Februar 1863 beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Glogau, 23. Dezember 1862. Das Königl. Kreisgericht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 1.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1863.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in No. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und im Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2. Liegnitz, den 10. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1. Betreffend die Einziehung Herzogl. Anhalt-Dessauischer Staats-Kassenscheine.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums

der 1. April 1863 als Präclusiv-Termin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessau'schen Staats-Kassenscheine in Appoints zu 1 Rthlr. festgesetzt ist und deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhalt-Dessau'schen Staatsschulden-Verwaltung in Dessau vom 10. März d. Js. aufgefordert sind, dieselben bis zum gedachten Termine zum Umtausche zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Liegnitz, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(No. 2.)

Im Kreise Löwenberg sind für das Jahr 1863 zwei Privat-Beschäl-Stationen errichtet worden. Es haben nämlich:

1. Der Bauergutsbesitzer Johann Gottfried Arnold zu Ober-Goerisseifen einen lichtbraunen Hengst, veredelte Race, 9 Jahr alt, 5′ 4″ groß zur Zucht leichter Wagen- und Reitpferde tauglich. — 2 Rthlr. Deckgeld, und einen goldbraunen Hengst, Percheron-Race, 5 Jahr alt, 5′ 5½″ groß, zur Zucht kräftiger Wagen- und Reitpferde. — 3 Rthlr. Deckgeld.
2. Der Bauergutsbesitzer Röhricht in Wünschendorf einen Hengst, Rappen mit Blümchen, veredelte Landrace, 9 Jahr alt, 5′ 8″ groß, zur Zucht kräftiger Wagenpferde tauglich,

nach erfolgter Köhrung an ihren resp. Wohnorten zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 3. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Nr. 3.)

Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1861 unterm 24. November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden, und die Mittel derselben durch patriotische Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahr 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190,323 Rthlr. 27 Sgr. ist im Jahr 1861 die bedeutende Jahres-Einnahme von 138,118 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf. hinzugetreten, wovon 85,506 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen 29,235 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 53,226 Rthlr. 18 Sgr. und 3044 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte Wohnungsmiethe und für Heitzungs-Material. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außerdem Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Rthlr. 29 Sgr. abgeschlossen hat, so möchten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben.

Der Umfang der Fürsorge der National-Dank-Stiftung hat sich aber im Jahr 1861 noch auf eine Zahl von 42,511 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bisher nur 22,712 Mann haben unterstützt werden können. Deshalb bleibt noch viel zu thun übrig, und meine Bitte um thatkräftige Hülfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt. Möge der große und erhebende Grundgedanke der National-Dank-Stiftung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zuwenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens-Abends erleichtert werden können, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 15. Dezember 1862.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.
von Maliczewsky.

Indem wir diese erfreulichen Resultate der National-Danks-Stiftung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir gern Veranlassung diese wohlthätige patriotische Stiftung der ferneren allgemeinen Fürsorge angelegentlichst zu empfehlen.

Liegnitz, den 5. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Nr. 4. Betrifft diejenigen ländlichen Ortschaften, welche bei der Gebäudesteuer-Veranlagung nach dem für die Städte vorgeschriebenen Muster einzuschätzen sind.)

Auf den Grund des §. 13. der Anweisung vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, (Außerordentliche Beilage zu Nr. 48 des Amtsblatts pro 1862), machen wir hiermit bekannt, daß solche ländliche Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, es nur eine in unserem Departement und zwar Warmbrunn im Kreise Hirschberg giebt, und daß daher diese ländliche Ortschaft bei ihrer Veranlagung zur Gebäudesteuer ebenso wie die Städte nach dem §. 6. des Gesetzes und dem Abschnitt III. der Ausführungs-Anweisung zu behandeln ist.

Liegnitz, den 5. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 5.)

Tarif

zur Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Brücke über die Sprotta bei den Neuthauer Fährhäusern, Kreises Sprottau, Regierungs-Bezirks Liegnitz.

An Brückgeld wird entrichtet:

A. von Fuhrwerk aller Art
für jedes angespannte Thier . . . . 3 Pf.,

B. von unangespannten Thieren
1. von einem Pferde, einem Maulthiere, oder einem Stück Rindvieh . . 3 Pf.,
2. von einem Schweine, einer Ziege, oder einem Schaaf . . . . . 1 Pf.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; in gleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte, die Post-, Polizei- und Steuer-Beamten in Uniform auch ohne Freikarte, auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. von allen Fuhren der Grundstücksbesitzer zur Bearbeitung resp. Aberndtung ihrer jenseits des Sprottaflusses belegenen, ihnen eigenthümlich gehörigen, oder gepachteten Grundstücke;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie und
9) von Fuhrwerken, welche Straßen-Baumaterial geladen haben.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1862. (gez.) Wilhelm.

(ggez.) von Bodelschwingh. Gf. v. Itzenplitz.

Ministerium für Handel ꝛc.

Der vorstehende mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. Dezember 1862 genehmigte Tarif zur Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Brücke über die Sprotta bei den Neuthauer Fährhäusern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Liegnitz, den 6. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 28. Dezember v. J. in Nr. 1 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1862 (Seite 3) wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung des Herrn Justizministers auch im künftigen Jahre, wie in den folgenden Jahren durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Sprottau für die im Bezirke desselben belegenen Ortschaften:

Alt- und Neu-Bockwitz, Beiseritz, Alt-Gabel, Neu-Gabel, Kaltenbriesnitz mit Beiseritz, Metschlau mit Siebenhufen, Milkau und Suckau

in Neu-Gabel allmonatlich mit Ausnahme des Monats August Gerichtstage von je eintägiger Dauer abgehalten werden sollen.

Glogau, den 27 Dezember 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Königliche Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor pr. Karraß in Hoyerswerda zum Superintendenten der Diöcese Hoyerswerda zu ernennen geruht haben und daß für denselben unter dem 13. d. Mts. die diesfällige Bestallung ausgefertigt worden ist.

Breslau, den 24. December 1862. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Postpackträger ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair- und Führungs-Atteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Postanstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contrakt zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienste geeignet sind, sich bisher gut verhalten haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen.

Liegnitz, den 3. Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor. Albinus.

In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1839 bis 1862, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

No.	Bezeichnung der Marktorte	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			
		der preußische Scheffel															
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	2	20	11	2	14	—	1	24	2	1	13	—	—	27	—	
2	Glogau	—	—		2	12	5	1	22	—	1	13	6	—	27	9	
3	Goldberg	—	—	—	2	11	2	1	22	7	1	12	9	—	27	3	
4	Görlitz	—	—	—	2	22	2	1	26	6	1	15	7	—	27	7	
5	Grünberg	—	—	—	2	14	10	1	22	9	—	—	—	-	29	4	
6	Haynau	—	—	—	2	12	6	1	23	—	1	12	10	—	27	6	
7	Hirschberg	—	—	—	2	13	—	1	25	1	1	13	10	—	26	1	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	21	8	1	25	—	1	16	8	—	29	10	
9	Jauer		—	—	2	12	10	1	23	2	1	11	11	—	26	6	
10	Liegnitz	—	—	—	2	12	1	1	23	5	1	13	4	—	27	8	
11	Löwenberg	—	—	—	2	15	4	1	24	6	1	13	7	—	25	8	
12	Lüben	—	—	—	2	12	3	1	22	8	1	13	5	—	27	8	Fraktion der Preise für Glogau u. Liegnitz.
13	Sagan	—	—	—	2	18	—	1	24	8	1	17	3	—	29	5	
14	Sprottau	—	—	—	2	15	9	1	22	10	1	14	4	—	28	1	
15	Freiburg	2	14	11	2	9	8	1	23	4	1	12	5	—	27	1	
16	Neumarkt	—	—	—	2	10	3	1	22	7	1	11	2	—	26	5	
17	Cottbus	—	—	—	2	21	8	1	24	9	1	14	3	—	28	6	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Gr. Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1863. Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1862 wie folgt:

No.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer rtl.	sg.	pf.	Weizen gelber rtl.	sg.	pf.	Roggen rtl.	sg.	pf.	Gerste rtl.	sg.	pf.	Hafer rtl.	sg.	pf.	
		der preußische Scheffel															
1	Bunzlau	2	25	4	2	17	10	1	25	9	1	9	4	—	25	3	
2	Glogau	—	—	—	2	15	2	1	25	10	1	10	5	—	27	—	
3	Goldberg	2	21	3	2	15	—	1	27	3	1	8	9	—	24	9	
4	Görlitz	3	2	6	2	25	—	1	28	5	1	12	6	—	26	3	
5	Grünberg	—	—	—	2	18	-	1	26	—	—	—	-	—	28	—	
6	Hainau	—	—	—	2	14	6	1	24	6	1	6	—	—	23	6	
7	Hirschberg	2	28	3	2	21	6	2	—	—	1	8	—	—	24	—	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	29	8	1	26	3	1	13	9	-	27	6	
9	Jauer	2	22	6	2	16	6	1	26	—	1	11	—	—	24	—	
10	Landeshut	3	—	6	2	22	9	2	—	6	1	12	4	—	23	6	Früherer Normal-Marktort.
11	Liegnitz	2	21	2	2	15	11	1	26	10	1	10	1	—	25	—	
12	Löwenberg	2	22	10	2	18	1	1	24	4	1	9	4	—	23	9	
13	Lüben	—	—	—	2	15	6	1	26	4	1	10	3	—	26	—	Fraktion der Preise für Glogau u. Liegnitz.
14	Sagan	—	—	—	2	22	6	1	27	2	1	12	6	—	27	6	
15	Sprottau	—	—	—	2	16	3	1	27	6	1	10	7	—	26	10	
16	Freiburg	2	19	—	2	12	2	1	24	—	1	7	-	—	23	—	
17	Neumarkt	—	—	—	2	14	6	1	25	—	1	9	—	—	23	6	
18	Cottbus	—	—	-	2	28	5	1	28	9	1	12	6	—	27	6	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1863. Königliche General-Kommission für Schlesien.

Für das Jahr 1863 werden die Königlichen Schlesischen Landbeschäler zu Leubus in folgenden Stationen des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufgestellt werden:

1) im Kreise Liegnitz zu Schlauphof . . 2 Stück,
2) = = dto. = Granowitz . . 2 =
3) = = Glogau = Priedemost . . 2 =
4) = = Lüben = Dittig . . 2 =
5) = = Görlitz = Girbigsdorf . . 2 =
6) = = Hirschberg = Berthelsdorf . . 2 =
7) = = Grünberg = Saabor . . 3 =

Der Abgang der Beschäler erfolgt Anfang Februar c. von Leubus nach ihren Bestimmungs-Orten.

Das bestimmungsmäßige Deck-, Trink- und Zettelgeld ist bei der ersten Deckung zu entrichten.

Landgestüt Leubus, den 30. Dezember 1862.

Der Landstallmeister Frh. v. Knobelsdorff.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Seine Majestät der König haben dem Regierungs- und Geheimen Medicinal-Rath **Dr. Schlegel** hierselbst den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 5. Januar 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Bei der hiesigen Regierung wurden befördert:

1. der Secretariats-Assistent Körber zum Regierungs-Secretair,
2. der Büreau-Diätar Knittel zum Secretariats-Assistenten,
3. der Kanzlist Hayn zum Kanzlei-Vorsteher,
4. der Kanzlei-Diätar Schwanitz zum Regierungs-Kanzlisten.

Liegnitz, den 2. Januar 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des bisherigen Gerichts-Assessors Walbe in Weissenfels zum Bürgermeister der Stadt Lauban.
die Wahl des bisherigen Gerichts-Assessors Schmidt hierselbst zum Syndikus der Stadt Liegnitz.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Dezember 1862.

Befördert: Der Appellationsgerichts-Referendarius Röhr zu Glogau zum Gerichts-Assessor.
Der Büreau-Assistent Riedel zu Beuthen zum Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Receptor bei der Kreisgerichts-Kommission zu Seidenberg.
Der Feldwebel Peschmann zum Büreau-Gehülfen beim Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: Der Kreisrichter v. Schmeling zu Sagan in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.
Der Kreisrichter Kette aus dem Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht zu Sagan.
Der Büreau-Diätarius Salpius zu Grünberg als Büreau-Vorsteher und Sportel-Receptor an die Gerichts-Kommission zu Beuthen.

Ausgeschieden: Der Kreisrichter Hoffmann-Scholtz zu Löwenberg in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Liegnitz.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Vollmann zu Liegnitz.

Personal-Veränderungen
im Verwaltungs-Bereiche der Königl. General-Commission für Schlesien,
vom 1. Juli bis Ende December 1862.

1. Verliehen wurde: dem Präsidenten Schellwitz das Ehren-Komthur-Kreuz vom Großherzoglich Oldenburg'schen Haus- und Verdienst-Orden;
2. Ernannt wurde: der Feldmesser Kroschel zu Guttentag zum Vermessungs-Revisor;
3. Versetzt wurden: der Regierungs-Assessor Dr. Jäckel von der Königlichen Regierung zu Oppeln an das Kollegium der General-Commission zu Breslau, der Special-Kommissarius Regierungs-Rath Seubert von Halberstadt nach Guttentag, der Feldmesser Fässer von Sondershausen nach Sagan und der Feldmesser Czygan von Ober-Glogau nach Neisse.
4. Ausgeschieden ist der Feldmesser Meyer zu Sagan wegen seiner Berufung als Bürgermeister der Stadt Parchwitz.

(Eisenbahn-Dienstpersonal.)
Der bisherige Lademeister Leuschner in Liegnitz ist zum Königlichen Güter-Expedienten ernannt und nach Breslau versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(Aufgehobenes Patent.)
Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. Oktober 1861 ertheilte Patent:
auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken,
ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Schelbner) in Liegnitz.

Verzi

gekündigter, an Johannis 1863 ei

A. Durch Baarzahlung

1. Altlandscha

à 4

Buchwäldchen LW.	**34**	50	Gilnig OS.	**213**	100	100
Burcke rc. GS.	**85**	30	Göllschau Obr. LW.	**15**	200	20
	97	20	Gogelau Obr. OS.	**12**	500	50
Bzienitz OS.	**119**	100	Goglau SJ.	**152**	1000	100
Cammelwitz LW.	**21**	100	Golkowitz OS.	**16**	600	00
Carlowitz Kl. NG.	**38**	200		43	50	00
Carmine OM.	7	500		59	30	00
	16. 24	100		78	20	30
Chorulla OS.	**34**	20	Gontkowitz OM.	**28**	500	00
Christelwitz SJ.	**73**	50	Goschütz BB.	142. 165	1000	00
Chropaczow OS.	**2**	1000	Greifenstein SJ.	**242**	200	00
Commorno OS.	**53**	100		305	30	00
Comprachtzig OS.	**8**	800	Grüben, Bisth.-Ldschft., jetzt NG.	**261**	30	20
	47	200	Grünenthal LW.	**5**	200	40
Conradsdorf und Zug. LW.	**115**	50	Gühraü NG.	**44. 46**	1000	00
	174	20	Güttmannsdorf Gr. Kl. SJ.	**55**	100	00
Coritau (Ndr. Anth.) MG.	**55**	200	Gurkau, Kr. Steinau, LW.	**25**	200	00
Cosel Obr. G.	**39**	100	Gutschdorf Obr. rc. SJ.	**538**	30	00
Crawarn Deutsch- OS.	**212**	1000	Guttentag OS.	**62**	1000	00
	384	200		**75**	100	00
	391	500	Guttwohne OM.	71	100	00
Creysau SJ.	**18**	1000		**125**	20	00
	60	100	Habendorf SJ.	**142**	100	00
Cujau OS.	64	300	Häslicht SJ.	**1**	1000	0
	133	40	Haltauf BB.	**1**	20	0
	137	30	Hammer LW.	**75**	50	0
	210	100	Harpersdorf Ndr. LW.	**27**	200	0
	310	1000	Hartmannsdorf Tief- rc. SJ.	13	100	0
	563	30		**68**	300	0
Cunnersdorf G.	**23**	200	Hartmannsdorf G.	**32**	200	0
Czienskowitz OS.	**234**	25	Heinersdorf Obr. Ndr. LW.	**37**	100	0
	343	50	Heinrichau'er ehem. St.-G. MG.	**90. 238**	100	0
Czuchow OS.	25	20	Heinzendorf rc. BB.	1	30	0
Czwicklitz Obr. Ndr. OS.	**108**	100		2	80	0
Dammer Ndr. LW.	**23**	100		4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 13. 14. 16	100	0
Damsdorf Mtl. SJ.	**45**	30		19	300	0
Danchwitz BB.	**4**	40		21	800	
Dittersbach rc., Kr. Winzig, LW.	**79**	1000		23. 24. 25. 26. 27. 29. 30. 31. 32.		0
Dittmannsdorf OS.	**32**	25		33. 34	1000	
Dittmannsdorf rc. MG.	**17**	200		35	500	0
Dobergast BB.	**3**	50		37	50	0

		à Rth.
Medzibohr OM.	**149**	100
Mertschütz LW.	**98**	20
Merzdorf SJ.	**184**	1000
	328	30
Merzdorf Kl. SJ.	**26**	100
Merzdorf I. II. Anth. GS.	**23**	100
Merzdorf, Kr. Münsterberg, MG.	**11**	500
Meywaldau SJ. Alle und zwar:	1. 2. 3.	
	4. 5. 6	1000
	7	800
	8. 9	600
	10. 11	500
Michelsdorf SJ.	**17**	100
Mickultschütz OS.	**103**	100
Miedar OS.	**25**	100
Militsch OS.	**20**	20
	126. 152	100
	175	50
Militsch OM.	**59**	1000
Minkowsky BB.	**84**	50
Mislawitz BB.	**64**	1000
Mistitz OS.	**9**	100
Möhnersdorf SJ.	**5**	1000
Mönchmotschelnitz 2c. LW.	**47**	20
Mösen NG.	**9**	100
Mollna OS.	**156. 174**	100
	235	50
	267	30
Münchhof MG.	**38**	20
Muskau G.	244	400
	597. **600**	200
	1005. **1027. 1042.** 1123. **1420.**	
	1689. 1707. 1790. 1852.	
	2054. 2151	50
	2324	1000
	2451	300
	2590	200
	2917	100
Nädlitz Gr. BB.	**20**	400
Nehrschütz GS.	**27**	20
Nesselwitz OM.	**19**	200
Netsche OM.	**17**	1000
Neudorf, Kr. Reichenbach, SJ.	**10**	1000
	59	100
Neudorf, Kr. Neustadt, OS.	**9**	100
Neudorf, Kr. Nimptsch, BB.	40	30
	42	50
	50	100
Neudorf, bei Juliusburg, OM.	**25**	200
Neukirch Poln. OS.	**564**	100
Neuschloß BB.	**95**	100
Neuwalde OM.	**24**	100
Niclasdorf, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**106**	200
Nieborowitz OS.	23	100
	33. 34	30
	59	50
	61. 64	30
Niewiesche NG.	**70**	30
Nisgawe LW.	**8**	100
Noldau BB.	**11**	100
Norigawe LW.	**51**	200
Norock OS.	**51.** 59. 89	100

		à Rth.
Tockern 2c. OM.	**43**	500
Trebnig BB.	**25**	100
Triebelwitz SJ.	**118**	30
Tscheschdorf, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**3**	500
Tschönbankwitz BB.	**3**	50
	21	400
Turawa OS.	4	1000
Twardawa 2c. OS.	**44. 49**	100
Tworczimirke Obr. OM.	21	20
Tworkau OS.	**222**	100
	348	50
Tworog OS.	**44. 292**	500
Uhyst G.	**135. 141**	50
Ujest, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**251. 346**	30
	436	20
Ulbersdorf GS.	**74**	300
Ulbersdorf Kl. BB.	**26**	200
Ullersdorf 2c. G.	**22**	1000
	66	100
	189	20
Uloschwitz OM.	**46**	100
Urbanowitz OS.	**3**	1000
	93	100
Uschütz OS.	**228**	500
Volkmannsdorf, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**32**	300
Volpersdorf MG.	**175**	100
Waldau Obr. Ndr. G.	**78**	100
Waltersdorf Alt- 2c. MG.	**59**	50
Waltzen Obr. Ndr. OS.	**53**	1000
	117	50
Wandriß Gr. LW.	**48**	400
	71	90
	169	100
Wartenberg BB.	**18**	500
	91	1000
Warthau SJ.	**7**	1000
Weigelsdorf Obr. Ndr. Gr. Kl. OM.	**134**	100
Weißenleipe LW.	**18**	200
Weistritz Obr. 2c. SJ.	**36**	1000
	84	100
Welkersdorf SJ.	54	500
	60	200
	67. 68. 69	100
Wendischmusta GS.	**63**	200
Wiegschütz OS.	**19**	1000
Wiersewitz Gr. LW.	**18**	500
Wiersewitz Kl. LW.	**24**	400
	69	100
Wiesau'er Güter GS.	**32**	1000
Wiesau, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	1	500
	3	300
	8	25
	9	200
	11	1000
	12. 15. 16	500
	21	300
	25. 27	200
	29. 30. 31	100
	32. 33. 34. 35	50
	37	30
	40. 42. 43	20
Wiese OS.	**48**	100

…on Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3. Liegnitz, den 17. Januar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 6. Prämie für Entdeckung eines Brandstifters.)

Seit dem 12. November v. J. sind in dem Dorfe Ebersdorf, Kreises Sprottau, kurz hinter einander drei Brandstiftungen vorgekommen und dabei Branddrohbriefe aufgefunden worden, ohne daß es bis jetzt gelingen konnte, den Brandstifter oder Verfasser der Drohbriefe zu ermitteln.

Im Interesse der gefährdeten Sicherheit der Gemeinde Ebersdorf setzen wir eine Prämie von 100 Rthlr. für Denjenigen aus, welcher den Brandstifter resp. Verfasser der Drohbriefe dergestalt zur Anzeige bringt, daß derselbe des Verbrechens überführt und bestraft werden kann.

Liegnitz, den 8. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 7.)

Die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten Aenderungen des Gesellschafts-Statuts der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia werden hierdurch in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die qu. Gesellschaft nur für Transport-Versicherungs-Geschäfte concessionirt bleibt.

Liegnitz, den 12. Januar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 8.)

Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs der Aufnahme in das hiesige Königliche Seminar wird vom 18.—21. Februar d. J. abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens bis zum 10. Februar c. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere einzureichen:

1. das Taufzeugniß;
2. ein Führungs-Attest vom Ortspfarrer ihres dermaligen, und wenn Präparanden innerhalb des letzten Jahres noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsorts;
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schulstande zu widmen, und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Geburtstags, Geburtsorts und Kreises, worin letzterer liegt,
   c. des Standes und Berufs der Eltern und ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem Präparand sich zuletzt aufgehalten,
   e. der Termine früher abgelegter Präparanden-Prüfungen;
5. eines Gesundheits-Attestes von dem bisherigen Arzte des Präparanden und eines zweiten Attestes, von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt.

Nach dem hohen Erlaß des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau, d. d. 12. April 1861, No. 1118, ist bei den zur Prüfung einzureichenden Attesten kein Stempelbogen erforderlich, dagegen muß derselbe zu dem von der Seminar-Direction auszufertigenden Prüfungs-Ausweis verwendet werden.

Oberlausitzische Präparanden genießen am hiesigen Seminare keine Ständischen Freistellen mehr, haben also für ihren gesammten Unterhalt aus eignen Mitteln zu sorgen, wenn ihnen nicht eine der drei Städtischen Freistellen verliehen wird.

Präparanden, welche am ersten Mai d. J. das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zur diesjährigen Prüfung nicht zugelassen werden.

Die altersfähigen Prüflinge melden sich am 18. Februar cr. Morgens 8 Uhr persönlich im Musiksaal des Seminars, ohne noch besondere Einberufung abzuwarten.

Bunzlau, den 7. Januar 1863.

Der Königliche Waisenhaus- und Seminar-Director. Wätzoldt.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Seminar-Direction in Bunzlau wird hierdurch unter ausdrücklicher Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 16. Januar 1858 (No. 4. S. 26. 27.), so wie mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den betreffenden Meldungen auch die Zeugnisse über die bei den Herrn Superintendenten abgelegten Präparanden-Prüfungen beizufügen sind.

Liegnitz, den 9. Januar 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(No. 9.)

Im Laufe des Jahres 1862 sind 31. evangelische selbstständige Schulstellen mit 833 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf., 2 evangelische Adjuvanturen mit 43 Rthlr. 10 Sgr. und 17 katholische Schulstellen mit 385 Rthlr. 12 Sgr. 11 Pf. dauernd verbessert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 10. Januar 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der Kaufmann Betge zu Brandenburg ist von der General-Versammlung der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 auf die Dauer von 6 Jahren, vom 1. Januar 1863 ab, wiederum zum zweiten Director der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz gewählt und diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern auf Grund der ihm ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 5. Januar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime-Rath. v. Jagow.

Vom 16. Januar d. J. ab erhalten die nachstehend bezeichneten Posten folgenden veränderten Gang:

1) die tägliche Local-Personenpost von Liegnitz nach Lüben:
   aus Liegnitz um 6^{40} Uhr früh, nach Ankunft des Nacht-Personenzuges aus Berlin,
   in Lüben um 9^{25} Uhr früh;
2) die tägliche Personenpost von Liegnitz nach Löwenberg:
   aus Liegnitz um 6^{30} Uhr früh, nach Ankunft des Nacht-Personenzuges aus Berlin,
   in Löwenberg um 12^{45} Uhr Mittags.

Von demselben Termine ab wird die Nacht-Personenpost zwischen Glogau und Liegnitz in beiden Richtungen durch Kuchelberg durchfahren, ohne daß Seitens der dortigen Post-Expedition eine Abfertigung der Post stattfindet. Es können jedoch nach wie vor Personen von Kuchelberg aus mit der Nacht-Personenpost nach Liegnitz und nach Glogau mitfahren. Dieselben werden gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes vor dem Gasthause in Kuchelberg in den Postwagen aufgenommen werden.

Liegnitz, den 12. Januar 1863. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Rathmannes Hübner in Schlawa zum Kämmerer und Vertreter des dortigen Bürgermeisters in Verhinderungsfällen;

die Vocationen

für den bisherigen zweiten Lehrer in Kolzig, Schreiner, zum Cantor und ersten Lehrer daselbst,

für den bisherigen Lehrer an der Stadtschule, K. J. Kößler, und den bisherigen Lehrer an der höheren Töchterschule, K. G. H. Krusche zu Liegnitz zu Lehrern resp. der ersten und zweiten Vorbereitungsklasse am Gymnasium daselbst.

Personal-Veränderungen

im District des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des zweiten Semesters 1862.

Bei dem Oberbergamte ist der Oberbergamtsassistent Erbe gestorben.

Der Bergexspectant Maaß ist zum Bergreferendar, die Bergexspectanten Halama und Sabarth sind zu Bergeleven, und die Hüttenexspectanten Walter und Lobe zu Hütteneleven ernannt worden. Der Hüttenelève Volksdorf ist gestorben.

In den Revieren: Der Bergamtsassessor Markscheider Giehne in Tarnowitz ist auf seinen Antrag in Ruhestand versetzt und ihm dabei der Titel Bergrath verliehen worden.

Bei der Berginspection zu Zabrze ist der Berggeschworne von Gellhorn zum Berginspektor ernannt worden.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der frühere Bergamtskalkulator Laske als Kalkulator zugetreten.

Bei dem Hüttenamt zu Gleiwitz ist der Productenrendant, Hüttenfactor Kube gestorben und an seine Stelle der Productenrendant Bannerth, früher in Malapane, unter Ernennung zum Hüttenfactor getreten; der Hüttenmeister Martini ist in die Klasse der Factoren befördert worden. Der Bauinspector Schwarz ist von Dortmund nach Gleiwitz versetzt und mit der Wahrnehmung der Baubeamten-Geschäfte auf der Gleiwitzerhütte, den Hüttenwerken bei Rybnik, der Friedrichshütte und Friedrichsgrube bei Tarnowitz und der Königin Louise-Grube bei Zabrze betraut worden.

Breslau, den 2. Januar 1863. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate November und Dezember 1862.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten November und Dezember 1862 im Allgemeinen nicht ungünstig; die Zahl der Kranken nicht ungewöhnlich gesteigert, der Verlauf der Krankheiten im ganzen genommen gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Allgemein durchgreifende Contagionen und Epidemien kamen nicht vor. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflammatorische Zustände und entwickelte sich nicht zu den Extremen des Inflammatorischen oder Nervösen. Nervöse und typhöse Fieber scheinen häufiger vorgekommen zu sein als Inflammationen. Die häufigsten Krankheitsformen waren: Catarrhe, Rheumatismen, Catarrhal- und rheumatische Fieber, Halsentzündungen, Mandelbräune. Das Scharlachfieber gelangte in einzelnen Bezirken zu einer erheblichen Verbreitung, verlief zwar in den meisten Fällen gutartig, wurde indeß oftmals tödtlich und zwar im ersten Stadio durch Entzündung der Hirnhäute, im Stadio der Abschuppung durch Wassersucht.

Liegnitz, den 8. Januar 1863. Königliche Regierung.

(Verdienstliches.)

1. Die verwittwete Frau Oberbürgermeister Demiani Christiane Wilhelmine Amalie geb. Meißner in Görlitz hat unterm 27. September v. J. dem Magistrat daselbst ein Capital von — 500 Rthlr. — für die dortige städtische Armen-Kasse als Geschenk mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen dieses Capitals am Todestage ihres seeligen Mannes, des Oberbürgermeisters Gottlob Ludwig Demiani als am 5. Juli jeden Jahres an zwei arme alte Bürger von Görlitz vertheilt werden sollen.

2. Laut Testament vom 12. November 1859, publicirt den 9. April 1862, sind von dem Rentier Friedrich Wilhelm Theodor Grüne in Sorau N/L. den beiden Gemeinden Lipschau und Dohms im Kreise Sagan 200 Rthlr. Kapital mit der Maaßgabe vermacht worden, daß die Zinsen hiervon alljährlich an die Armen der genannten Ortschaften vertheilt werden sollen.

3. Von der zu Dittersbach verstorbenen Rittergutsbesitzers-Wittwe Neumann geb. Fechner sind laut Codicill vom 30. November 1859, publicirt den 26. April 1862 — 400 Rthlr. — mit der Bestimmung vermacht worden, daß die Zinsen zur Unterstützung für Arme und Kranke der Gemeinden Dittersbach und Georgenruh, im Kreise Sagan, verwendet werden sollen.

4. Der Bauergutsbesitzer Heinrich Schnieber zu Alt-Gebhardsdorf, Kreis Lauban, hat aus dem Nachlasse seines am 23. März v. J. dort verstorbenen Vaters, Bauers Gottlieb Schnieber, der Armen-Kasse in Alt-Gebhardsdorf — 20 Rthlr. — geschenkt.

5. Desgleichen hat die in Görlitz am 20. Februar v. J. verstorbene, verwittwete Freibauerguts-besitzer Herrmann, Hanna geb. Scholz, laut Testament vom 24. November 1859 der dortigen städtischen Armenkasse ein Legat von — 10 Rthlr. — ausgesetzt.

6. Der in Holzkirch, Kr. Lauban, am 29. September v. J. verstorbene Rittergutsbesitzer von Reibnitz hat laut Codicill vom 16. Juli 1860 der dortigen Armenkasse ein Capital von 500 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen an arme, gebrechliche, arbeitsunfähige Bewohner von Holzkirch vertheilt werden sollen.

7. Von dem Bauergutsbesitzer Christian Gottfried Glauer sind bei seinem Verzuge von Nieder-Adelsdorf nach Goldberg der Ortsarmenkasse erstgenannten Orts — 60 Rthlr. — mit der Maaßgabe geschenkt worden, daß das qu. Capital zinsbar angelegt und die Zinsen am heiligen Christabende jeden Jahres an würdige und bedürftige Arme von Nieder-Adelsdorf zu vertheilen sind.

8. Der Güterdirektor Fischer in Waltersdorf, Kreis Löwenberg, hat der dortigen Armenkasse — 10 Rthlr. — mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen dieses Geschenks so lange aufgespart werden sollen, bis sich die 10 Rthlr. auf 100 Rthlr. erhöht haben und daß alsdann die Zinsen dieses Capitals alle Jahre am 5. Mai als dem Hochzeitstage seiner Tochter an die Armen in Waltersdorf vertheilt werden sollen.

9. Laut Testament vom 25. März v. J. hat der Handelsmann Samuel Gelfert in Nieder-Siegersdorf Gräfl., Freistädter Kreises, dem Ortsarmen-Verbande daselbst ein Legat von — 50 Rthlr. — mit der Weisung vermacht, daß die Zinsen desselben alljährlich zu Weihnachten an die bedürftigsten Ortsarmen daselbst vertheilt werden sollen.

Vorstehende Akte der Privat-Wohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 6. Januar 1863. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem C. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9 Januar 1863 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent
auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent
auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons behufs ihrer Abhaspelung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das alphabetische Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht zum Amtsblatt pro 1862 ist erschienen und kann von der Redaction des Amtsblatts direct oder durch die Königlichen Postämter bezogen werden. Auch können noch Sachregister zu früheren Amtsblatt-Jahrgängen abgegeben werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4. Liegnitz, den 24. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 10.)
Ich will nach Ihrem Antrage vom 23. September d. J. die Auflösung des Eisenbahn-Commissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Eisenbahn-Commissariat zu Berlin, vom 1. October d. J. ab, hiermit genehmigen.

Diese Anordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 27. September 1862. (gez.) Wilhelm.
von Holzbrinck.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 14. Januar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 11. Betreff. die im Kreise Schönau etablirten Privat-Beschäl-Stationen.)
Im Kreise Schönau sind für das Jahr 1863 zwei Privat-Beschäl-Stationen errichtet worden. Es haben nämlich

1. der Rittergutspächter Wilczek zu Stöckel-Kauffung einen hellbraunen Hengst, 15 Jahr alt, 5' 4" groß, 3 Thlr. Deckgeld, und
2. der Gerichtsscholz Seifert zu Reichwaldau einen hellbraunen Hengst mit schmaler Bläße, 12 Jahr alt, 5' 2" groß, — 2 Rthlr. Deckgeld —

an ihrem Wohnorte zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 16. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 12.) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) wird in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Merseburg nachstehendes

Schaureglement

für die Nebengräben an der Schwarzen Elster erlassen.

§. 1. Bis zur Aufstellung eines Special-Katasters oder anderweiter bei Gelegenheiten einer Separation getroffenen Bestimmungen werden von den dabei aufgeführten fiskalischen Stationen, Gütern und Gemeinden in ihren resp. Flurgrenzen nachstehende Gräben mit den dazu gehörigen Brücken unterhalten:

1) der Slychower Graben in Tätschwitzer und Großkoschener Flur, soweit er von der Baukommission des Elster-Verbandes auf Kosten der Betheiligten angelegt ist, von den Gemeinden Tätschwitz und Großkoschen;
2) der Buchwalder Binnengraben vom Königlichen Buchwalder Forstrevier abwärts bis zum Untergraben der Senftenberger Amtsmühle von der Gemeinde Buchwalde;
3) der Großkoschen-Niemitzsch-Bielen-Guteborn-Schwarzbach-Naundorf-Ruhländer Binnengraben von den obigen Gütern und Gemeinden in ihren resp. Grenzen;
4) der Wolschinka-Graben vom Senftenberger Brauhaus-Wehr abwärts bis zu seinem Eintritt in die Pößnitz von der Stadtgemeinde Senftenberg mit Jüttendorf und Thamm, der Gemeinde Brieske, den Gütern Bielen und Guteborn, der Gemeinde Bielen und der Gemeinde Guteborn in ihren resp. Grenzen;
5) der Naundorf-Zschornegosda-Dolsthaida-Bockwitz-Mückenberg-Plessaer Binnengraben von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen;

6) der Siechgraben, soweit er von der Baukommission des Elster-Verbandes angelegt ist, von der Gutsherrschaft Ruhland, Stadt Ruhland und dem Elster-Verbande und zwar vom letzteren 165 laufende Ruthen von der Einmündung in die Elster aufwärts, dann von der Gutsherrschaft und der Stadt Ruhland in ihren Grenzen;
7) der Haupt-Binnengraben im Schraden auf Herrschaftlich Ruhländer Flur beginnend, durch Kleinkmehlener, Lindenauer und Kroppener Gutsflur über die Bärhäuser durch Frauendorfer, Tettauer Guts- und Gemeindeflur über Großkmehlener Gutsflur, durch Großkmehlener, Frauwalder und Groß-Thiemiger Flur, durch das fiskalische, durch Plessaer Flur, durch das fiskalische über Kahlaer, Dreskaer, Kraupaer, Elsterwerdaer und Krauschützer Grundstücke führend, bis zu seiner Einmündung oberhalb Elsterwerda in die Schwarze Elster wird von dem Forstfiskus, den Gütern und Gemeinden, durch deren Bezirk er führt, in ihren resp. Grenzen unterhalten;
8) der noch anzulegende Vierengraben wird nach seiner Herstellung durch die Baukommission von der Gemeinde Gr. Thiemig und dem Forstfiskus in ihren resp. Grenzen unterhalten;
9) der Hirschfeld-Gröden-Krauschützer Binnengraben wird von diesen drei Gemeinden und dem Königlichen Fiskus in ihren resp. Grenzen unterhalten;
10) der Plessa-Kahla-Dreska-Elsterwerda-Biehla-Heidaer Binnengraben wird von jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;
11) der Kotzschka-Saathain-Würdenhainer Binnengraben wird von jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;
12) der Haida-Zscheischa-Dobra-Weinbergs-Liebenwerda-Maaßdorfer Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren Grenzen unterhalten;
13) der Liebenwerda-Lausitz-Bönitz-Gatzschke-Wahrenbrücker Binnengraben wird von dem Königlichen Forstfiskus und den betreffenden Gemeinden in ihren resp. Grenzen unterhalten;
14) der Beutersitz- — forstfiskalische — Langennaundorfer Binnengraben wird vom Fiskus und jeder Gemeinde in ihren Grenzen unterhalten;
15) der Zinsdorf-Uebigau-Bomsdorf-Falkenberg-Kleinrössen-Herzberger Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;
16) der Wiederau-Bahnsdorf-Neudeck-Friedrichsluga-Friedersdorf-Altherzberger Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten.

§. 2. Zur Ausführung dieser Schau wird für jeden Graben eine Schaukommission bestellt. Diese Schaukommission besteht aus 3 Mitgliedern, welche von den dabei betheiligten fiskalischen Stationen, Besitzern von Rittergütern und Ortvorständen der Gemeinden von 3 zu 3 Jahren dergestalt gewählt werden, daß bis zur Feststellung des Katasters jede fiskalische Station, jedes Rittergut und jede Gemeinde 1 Stimme hat. In Stadtgemeinden übt der Magistrat das Wahlrecht aus.

Die Schaukommission ernennt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Kassenführer.

§. 3. Die Räumungspflichtigen haben jährlich 2mal die Räumung auszuführen und zwar in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und 15. September bis 1. Oktober. Die Frühjahrsräumung soll gewöhnlich nur in einer Krautung bestehen und die Grundräumung, bei welcher die ursprüngliche Tiefe, Breite und Uferböschung wieder hergestellt worden, im Herbste erfolgen.

Die Schaukommission bestimmt die Reihefolge und Zeit, in welcher die Räumung Seitens der einzelnen Ortschaften oder Besitzer von unten auf erfolgt. Sie kann die obigen Räumungstermine nach Bedürfniß ändern, auch außerordentliche Räumungen und Krautungen anordnen.

§. 4. a) Der Auswurf ist gleichmäßig auf beide Ufer c. 3 Fuß vom Grabenborde zu werfen, damit er nicht zurückfällt. Die Uferbesitzer haben denselben fortzuschaffen oder zu planiren.

b) Damit das Kraut nicht aus der oberen in die untere Niederungsstrecke schwimmt, hat der Krautungspflichtige am unteren Ende seiner Kavel während der Krautung einen Krautfang anzubringen, bei 10 Sgr. Strafe für den Unterlassungsfall.

c) Die Ufer müssen vom Räumungspflichtigen angemessen abgeböscht und so befestigt werden, daß der Abbruch den Wasserlauf nicht stört.

d) Auch ist das Ufer von Bäumen und Sträuchern soweit zu räumen, als es nothwendig ist, um die Vorfluth zu erhalten und eine ordentliche Räumung möglich zu machen.

e) Längs dem Ufer dürfen keine Zäune angebracht werden, damit die Kommission längs denselben zu gehen im Stande ist.

f) Das Einlegen von Fischkasten oder anderen die Vorfluth erschwerenden Gegenständen in das

Fluth-Profil ist verboten bei 10 Sgr. Strafe und nur in Ufer-Einschnitten nach dem Ermessen der Schaukommission gestattet.

g) An angemessenen Punkten, gewöhnlich an der oberen Grenze der Räumungsstrecke jeder Ortschaft, ist die richtige Sohlenlage durch einen Pfahl oder Stein Seitens der Schaukommission auf Kosten der Räumungspflichtigen der betreffenden Strecke festzustellen.

Die näheren Bestimmungen über die vorstehenden Punkte trifft die Schaukommission.

§. 5. In den ersten 8 Tagen nach Ablauf der Räumungsfrist wird die Schau abgehalten und ein Protocoll darüber aufgenommen, mit einem Verzeichniß der verwirkten Strafen und der erforderlichen Nacharbeiten. Die Schaucommission setzt die Strafen fest und zieht dieselben zur Strafkasse ein, welche ein von ihr dazu erwähltes Mitglied der Schaucommission verwaltet.

Sie läßt ferner alsbald die erforderlichen Nacharbeiten durch Lohnarbeiter auf Kosten der säumigen Räumungspflichtigen ausführen und zieht die Kosten von denselben ein.

Sie kann auch die Ausführung der Nacharbeiten dem Räumungspflichtigen selbst aufgeben, wenn dieser dazu willig ist und der Zweck nach dem Ermessen der Schaucommission auf diese Weise rechtzeitig erreicht wird. Die Einziehung der Strafen und Kosten erfolgt nöthigenfalls im Wege der Execution durch Requisition der Ortspolizeibehörde oder des Kreislandrathes. Beim Königlichen Fiskus erfolgt die Festsetzung der Strafen gegen den betreffenden Königlichen Oberförster resp. Domainenbeamten.

§. 6. Die Strafe beträgt

	pro laufende Ruthe
für unterlassene Räumung	2 Sgr. — Pf.
für mangelhafte Räumung	1 „ — „
für unterlassene Krautung	1 „ — „
für mangelhafte Krautung	— „ 6 „

§. 7. Die Schaucommission zieht in der Regel bei der Schau einen Grabenmeister oder einen in Grabenarbeiten erfahrenen Schachtmeister zu, welchem die auszuführenden Nacharbeiten nöthigenfalls gleich übertragen werden können unter Anfertigung eines Kostenüberschlages. Die Bekanntmachungen an die Betheiligten erläßt der Vorsitzende der Schaucommission auf ortsübliche Weise.

§. 8. Die Verrichtung der Schaucommissarien ist unentgeldlich, doch sollen sie an Schautagen jeder 2 Thaler Entschädigung für Diäten und Reisekosten erhalten, soweit der Bestand der Strafkasse dazu ausreicht. Etwaige größere Bestände der Strafkasse sind nach Bestimmung der Schaucommission zu Verbesserungen an den Wasserzügen zu verwenden.

§. 9. Beschwerden über die Schaucommission entscheidet der Königliche Landrath endgültig.

In zweifelhaften Fällen wird der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster darüber gehört werden.

Liegnitz, den 16. Januar 1863. Merseburg den 2. Dezember 1862.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 13.)

Die durch den Tod des Bürgermeisters Ackermann in Laubau erledigte Stelle eines Vorsitzenden der dasigen Bauhandwerker-Prüfungs-Commission haben wir dem Bürgermeister Walbe zu Lauban übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 19. Januar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 14. Schluß der niedern Jagd.)

Der Schluß der niedern Jagd wird in diesem Jahre von uns auf

den 31. Januar

festgesetzt. Liegnitz, den 19. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Ges.-Samml. pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, so wie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhielten nach bestandener Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigtamts:

1. Edmund Benno Joh. Besig aus Annaburg, Provinz Sachsen, 26¾ Jahr alt;
2. Carl Heinrich Aug. Exner aus Hausdorf bei Freiburg, 40¾ Jahr alt;
3. Adolph Emil Aug. Heinr. Treblin aus Samter, Provinz Posen, 25½ Jahr alt;
4. Joh. Otto Eugen Ferd. Quaas aus Breslau, 25¾ Jahr alt;
5. Christoph Paul Adolph Riedel aus Herrnstadt, 30¾ Jahr alt;
6. Otto Alexander Wolf aus Wansen, 26 Jahr alt;
7. Alwin Theodor Kanig aus Klix, im Königreich Sachsen, 28 Jahr alt.

Gleicherweise ist nach abgelegtem Examen pro venia concionandi nachbenannten Candidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden:

1. Friedrich Otto Apelt aus Leschwitz, Kreis Görlitz;
2. Carl Jul. Michael Kirschke aus Gr.-Kauern, Kreis Glogau;
3. Ernst Wilhelm Mücke aus Kattowski bei Medzibor;
4. Paul Emil K. Fedor Peisker aus Hönigern bei Namslau;
5. Edwin Küffer aus Proschlitz, Kreis Creuzburg;
6. Carl Wilhelm Michael Taureck aus Nicolaiken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Breslau, den 14. Januar 1863. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg, wird am 9. Februar d. Js. beginnen. Dies wird nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht.

Cottbus, den 14. Januar 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden

Die Regierungs-Assessoren Heinzel und von Zastrow sind der hiesigen Regierung zur dienstlichen Beschäftigung überwiesen und von mir heute in das Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 19. Januar 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Dem practischen Arzte Dr. Kosack in Markliſſa ist die Physicatsstelle im Kreise Bolkenhain Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten übertragen worden.

Liegnitz, den 19. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Tischlermeisters Zessack in Naumburg a/Q. zum Rathmann daselbst.

Es wurde berufen:
der bisherige Pfarr-Vikar Frank in Grünberg zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Kottwitz, Diöcese Sagan.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

Im Laufe des IV. Quartals pr. sind nachstehende Legate und Geschenke den Kirchen und Schulen unseres Departements zu Theil geworden:

I. Diözes Bunzlau I.

1. Die verstorbene Jungfrau Maria Exner zu Gr.-Krausche hat der dasigen evangelischen Schule ein Crucifix geschenkt, welches bei Begräbnissen vorgetragen werden soll.

2. Der Kreisrichter Michaelis zu Bunzlau hat bei seinem Abgange nach Frankfurt a/O. den Schulen

in Looswitz und Gr.-Krausche einen Atlas vom Preußischen Staate in 27 auf Pappe gezogenen Blättern und einen dergleichen von Schlesien in 50 Blättern geschenkt.

3. Die Schule zu Gr.-Krausche erhielt wie im Vorjahre auch dieses Mal von der Frau Gräfin von Schlieffen daselbst 2 Rthlr. zur Anschaffung von Schulbüchern.

4. Die verwittwete Frau Steuer-Inspector Burow geb. Mierisch in Bautzen hat der evangel. Kirche in Bunzlau ein Geschenk von 200 Rthlr. gemacht, deren Zinsen nach ihrem Tode zur baulichen Unterhaltung der Burow'schen Familiengruft, sowie zur Remunerirung des Ober-Kirchenvorstehers mit 1 Rthlr. und des Todtengräbers mit 1 Rthlr. 15 Sgr. jährlich verwendet werden, der Rest der Zinsen aber der Kirchenkasse zufließen sollen.

II. Diözes Goldberg.

Die zu Seiffenau verstorbene Jungfrau Pauline Kretschmer hat der evangel. Begräbnißkirche ad St. Nicolaum ein Kapital von 200 Rthlr. legirt, das zum weiteren Ausbau der Kirche verwendet werden soll.

III. Diözes Hainau.

1. Die Handelsmann Karl und Rosina Hartmann'schen Eheleute zu Hainau haben der dasigen evangel. Kirche ein Legat von 100 Rthlr. vermacht, wofür die Kirche verpflichtet ist, alljährlich am Todestage der verehel. Hartmann einen Puls zu läuten.

2. Der evangel. Kirche zu Bärsdorf sind folgende Zuwendungen zu Theil geworden: a) Die Confirmanden sammelten 7 Thaler, wofür mit Unterstützung zweier Wohlthäter ein Kronleuchter beschafft worden ist. — b) Die alte, unbrauchbar werdende Orgel ist vollständig mit einem Kosten-Aufwand von 520 Rthlr. erneuert worden, welche durch Geschenke des Rittmeister von Eickstedt auf Buchwald und des Hauptmann Philipsborn auf Fuchsmühl, sowie durch freiwillige Beiträge der ganzen Kirchgemeinde aufgebracht worden sind, nachdem schon früher ein bereits zur Kenntniß gebrachtes Geschenk eines Wohlthäters, des Partikulier Baumgart, für die Orgel-Restauration dargebracht war. — c) Die restaurirte Orgel ist für 38 Rthlr., welche von Frauen der Kirchgemeinde gesammelt sind, staffirt worden. — d) Zwei nicht genannt sein wollende Wohlthäter aus Bärsdorf haben auf das Orgelchor Bänke für die Chorschüler und eine Decke für den Fußboden beschafft.

IV. Diözes Hirschberg.

Die Orgel in der evangel. Kirche zu Seifershau ist reparirt und durch Einsetzung einer neuen Stimme vergrößert worden. Die Kosten im Betrage von 503 Rthlr. 18 Sgr. wurden von der Gemeinde durch freiwillige Gaben zusammengebracht, wozu der dasige Kantor Schäfer 50 Rthlr. aus gesammelten Concert-Geldern und 60 Rthlr. aus eigenen Mitteln beigesteuert hat.

V. Diözes Landeshut.

1. Der evangel. Kirche zu Gießmannsdorf wurden nachstehende Geschenke zu Theil: a) Von dem Gutsbesitzer und Holzhändler Gottlieb Raupach daselbst eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuch mit Goldfranzen im Werthe von 40 Rthlr. — b) Von dem Gutsbesitzer und Holzhändler Ehrenfried Raupach daselbst zum Andenken an die Confirmation seiner Tochter eine Taufsteindecke von blauem Tuch mit Goldfranzen im Werthe von 10 Rthlr. — c) Die Kirchgemeinde ließ die Orgel mit einem Kosten-Aufwande von 210 Rthlr. auf das Prachtvollste staffiren.

2. Die Wittwe Marie, Klara Böhm geb. Wittig zu Hermsdorf städt. hat der dasigen evangel. Schulkasse ein Geschenk von 10 Rthlr. überwiesen mit der Bestimmung, daß die Zinsen theils auf Schulgeld für arme Schüler, theils zur Anschaffung nöthig werdender Schuluntensilien verwandt werden.

3) Die Frau Apotheker und Senator Karoline Wolf geb. Lauterbach und deren Schwester Christiane Lauterbach zu Bunzlau haben aus Pietät für ihre 1856 zu Liegnitz verstorbene Mutter, die verwittwete Kupferarbeiter Praffer, welche 1769 zu Hartau städt. geboren worden, der dasigen evangel. Schule ein Legat von 50 Rthlr. unter dem Namen: „Wittwe Kupferarbeiter Prafferſches Legat" mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich am 24. Dezember an arme fleißige Schulkinder vertheilt werden sollen.

VI. Diözes Lauban.

1. Der Bauergutsbesitzer Heinrich Schnieber zu Alt-Gebhardsdorf hat aus dem Nachlasse seines daselbst verstorbenen Vaters, Bauergutsbesitzer Gottlieb Schnieber, der dasigen evangel. Kirchen- und Schulkasse 5 resp. 10 Rthlr. freiwillig geschenkt.

2. Der verstorbene Gemeinde-Vorsteher und Lederhändler Benjamin Aumann zu Wigandsthal hat der

evangel. Schule zu Heide-Scheibe ein Legat von 10 Rthlr. mit der Anordnung vermacht, daß die Zinsen zur Verbesserung des Lehrergehalts verwendet werden sollen.

3. Die verstorbene Wittwe Johanna Sophia Bräuer geb. Riediger zu Friedeberg a/Q. hat der vorgedachten Schule ein Legat von 3 Rthlr. zu eben denselben Zwecken zugewendet.

VII. Diözes Löwenberg I.

Der Königl. Superintendent Kosog zu Giersdorf hat die beiden neuen Polster-Sessel, deren sich das Brautpaar, Jungfrau Laura Kosog und Buch- und Musikalienhändler Adolph Appun zu Bunzlau, bei seiner kirchlichen Einsegnung bediente, der dasigen evang. Kirche verehrt, um zu gleichem Gebrauche benutzt zu werden.

VIII. Diözes Löwenberg II.

Die verstorbene Bauergutsbesitzer Johanna Christiane Elisabeth Männich geb. Vogt zu Röhrsdorf hat der evang. Schule daselbst und der evang. Kirche zu Friedeberg a/Q. je 25 Rthlr. ohne weitere besondere Bestimmung zugewendet.

IX. Diözes Rothenburg O/L. I.

Von einer Ungenannten aus Berlin hat die evang. Kirche zu Horka ein Paar Klingelbeutel von dunkelblauem Sammet mit schöner Goldstickerei, im Werthe von 15 Rthlr. zum Geschenk erhalten.

X. Diözes Sagan.

Der bisherige Rittergutsbesitzer Burich zu Peterswaldau hat bei seinem Abgange von dort der evang. Kirche zu Kottwitz ein Geschenk von 50 Rthlr. vermacht, dessen Zinsen zur Anschaffung von Gesangbüchern für arme Kirchkinder verwendet werden sollen.

XI. Diözes Schönau.

1. Von den Lösch'schen Erben zu Cammerswaldau ist der dasigen evang. Kirche ein Legat von 200 Rthlr. vermacht worden, dessen Zinsen zum Ankauf von Bibeln zum Geschenk an zu trauende Brautpaare verwendet werden sollen.

2. Von denselben der evangel. Schule ebendaselbst ein Kapital pr. 100 Rthlr., dessen Zinsen zu Schulgeld für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

3. Von dem bisherigen Besitzer des Rittergutes Maiwaldau, Kuhn, ist bei seinem Abgange der dasigen evangel. Schule ein Legat pr. 90 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt worden, daß die Zinsen jedesmal nach der Schulprüfung zu Prämien für die fleißigsten und sittlichsten Kinder ohne Unterschied des Standes und Bedürfnisses verwendet werden sollen.

XII. Diözes Sprottau.

1. Die evangel. Kirche zu Ottendorf ist von dem Oberamtmann Knoch auf Altgabel bei Gelegenheit der Confirmation seiner Kinder eine Altarbibel geschenkt worden.

2. Der evangel. Kirche zu Sprottau schenkten die Confirmanden des Jahres 1862 den Betrag von 7 Rthlr. 27 Sgr. 7 Pf., wovon 4 polirte Untersätze unter Altarleuchter und 6 Kerzenaufsätze beschafft sind.

3. Der evang. Kirche zu Wittgendorf verehrte die Comtesse Hedwig von Stosch zu Hartau ein Leichentuch von schwarzem Tuch.

Außerdem vermachten: 1. der verstorbene Kirchen-Vorsteher Johann Weyrauch zu Schömberg der dasigen katholischen Kirche und Schule je 50 Rthlr. ohne weitere Bestimmung; — 2. der frühere Rittergutsbesitzer Kuhn zu Maiwaldau bei seinem Abgange der dasigen kathol. Schule ein Legat von 10 Rthlr., von dessen Zinsen zwei fleißige Schulkinder an der Prüfung mit Prämien beschenkt werden sollen

Indem wir hierdurch vorstehende Legate und Geschenke zur öffentlichen Kenntniß bringen, sagen wir den edlen Wohlthätern unter Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes im Namen der reichlich bedachten Institute hiermit unseren Dank.

Liegnitz, den 12. Januar 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 4.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1863.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf §. 4. sub D. des Statuts für die Graf von Schlabrendorff'schen Schulenstiftung vom 25. Februar 1859 bringe ich Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

Der Domherr Gustav Graf von Schlabrendorff, welcher am 21. August 1824 zu Paris verschied, hatte in seinem zu Bentheim unter dem 2. März 1785 errichteten Testamente die Herrschaft Kolzig und sein übriges Allodialvermögen zu einem Familienfideicommisse mit der Maaßgabe bestimmt, daß ein Theil der Einkünfte zur Errichtung von Landschulen und zur Begründung eines Seminars für Landschullehrer nebst einer Waisenerziehungs-Anstalt verwendet werden sollte.

Das Fideicommiß konnte jedoch nicht ins Leben gerufen werden, weil die hierzu bestimmten Erben bereits vor dem Erblasser verstorben waren.

Die nunmehr eintretenden gesetzlichen Erben bestritten sofort die Ansprüche der Stiftung, zu deren Annahme des Königs Majestät den Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 3. April 1826 ermächtigt hatte, mußten aber in Folge rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte darein willigen, daß die im Testament der qu. Stiftung ausgesetzten Revenüenantheile zur Ausantwortung kamen.

Letztere wurden demnächst von der Nachlaßbehörde an die Königliche Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse abgeführt, und sind seitdem von dem jedesmaligen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, qua Curator, jetzt von dem Unterzeichneten verwaltet worden. (clr. unten Tit. III.)

Um diese Fonds in einer den Intentionen des Stifters gemäßen Weise zu verwenden, und der Stiftung selbst die Vorrechte von milden Anstalten zu sichern, war es erforderlich, die in dem Testamente zerstreuten Anweisungen des Erblassers zu sammeln, nach den jetzigen Zeitverhältnissen zu modifiziren und demnächst in ein Statut zusammengefaßt, der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten.

Dies ist im Jahre 1858 geschehen, und ist der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten mittelst Cabinets-Ordre vom 6. November 1858 ermächtigt worden, das vom Unterzeichneten vorgelegte Statut zu bestätigen. Die Bestätigung selbst erfolgte alsdann unter dem 25. Februar 1859.

Es genügt hier, auf die außerordentliche Beilage des Regierungs-Amtsblattes No. 17 pro 1859 zu verweisen, in welcher das qu. Statut seine Veröffentlichung gefunden hat.

Nach dem letzteren ist die Graf von Schlabrendorff'sche Stiftung bestimmt:

1. zur Errichtung und Dotirung einer ausreichenden Anzahl guter Landschulen auf den zum Fideicommiß bestimmt gewesenen, im Grünberger Kreise belegenen Kolziger Gütern;
2. zur Begründung und Dotirung von Seminarfreistellen und Waisenstellen an einem evangelischen und katholischen Schullehrer-Seminar in der Provinz Schlesien;
3. zur Begründung und Unterstützung von Landschulen auch außerhalb der Kolziger Güter, und vorzüglich in der Nachbarschaft derselben.

Leider haben bisher verschiedene Umstände, insbesondere aber der Mangel an Fonds, es nicht gestattet, die Zwecke der Stiftung in ihrem ganzen Umfange zu verwirklichen.

Was zunächst den Punkt I. betrifft, so ist es allerdings möglich gewesen, in dieser Richtung hin den Intentionen des Stifters vollständig zu entsprechen; die Bewohner der s. g. Kolziger Güter haben, wie Titel I. des Näheren nachweist, in jeder Beziehung reichlich ausgestattete Schulen erhalten.

Hinsichtlich des Punktes II. ist es jedoch nur zuläßig gewesen, den evangelischen Theil zur Ausführung zu bringen und ist derselbe in Folge Anweisung des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten mit dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Steinau a/O. (clr. Tit. II.) im Oktober 1858 vereinigt worden.

Das Inslebentreten des katholischen Theiles hat vorbehalten werden müssen bis eine zum Anschluß an ein vorhandenes Seminar geeignete Gelegenheit sich dargeboten hat, und bis die erforderlichen Fonds aufgesammelt sein werden.

Dieser Zeitpunkt ist jedoch, wie der Unterzeichnete mit Zuversicht annehmen darf, jetzt sehr nahe gerückt, und es sind deshalb die betreffenden Verhandlungen mit den Behörden angeknüpft, um auch in dieser Richtung möglichst bald die edlen Zwecke des Stifters zur Erfüllung zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß unter solchen Umständen die Mittel bisher nicht ausgereicht haben, um mit der Begründung der sub Punkt III. erwähnten Schulen vorzugehen. Der Unterzeichnete hat jedoch auch hierzu vorläufig, wie Titel III. ergiebt, 1000 Rthlr. pro 1861 im Etat unter dem Stammfonds aufführen lassen, deren Zinsen zur Erfüllung dieses Stiftungszweckes aufgesammelt werden sollen.

Titel I.

Die Kolziger Landschulen-Stiftung.

Die Stiftung umfaßt die im Grünberger Kreise, Regierungs-Bezirk Liegnitz, belegenen Ortschaften: Kolzig, Grünwald, Schlabrendorf, Kolziger Glashütte, Lipke, Otterstädt, Jeschane, Neuvorwerk und Karschvorwerk.

Früher bestand für dieselben in Kolzig eine evangelische und katholische Schule mit je einem im Seminar vorgebildeten Lehrer und eigenem Schulhause, während in den Nebendörfern Grünwald, Schlabrendorf und Kolziger Glashütte nur evangelische Nebenschulen eingerichtet waren, in welchen und zwar in gemietheten Localen nicht im Seminar gebildete Lehrer Unterricht gaben, diesem wohnten auch die katholischen Kinder der Nebendörfer bis zum 10. oder 12. Lebensjahre bei.

Die Stiftung trat mit ihren Mitteln insofern zunächst ein, als sie von Ostern 1841 ab das seither von den Familienvätern entrichtete Schulgeld auf ihre Fonds übernahm. Gleichzeitig wurde der Umbau der bestehenden, resp. Neubau der Schulhäuser in Angriff genommen und in Grünwald ein neues katholisches Schulsystem begründet.

Im Jahre 1848 konnten 5 neue Schuletablissements, von Grund aus massiv erbaut, dem Gebrauch übergeben werden; es waren dies in Kolzig ein evangelisches mit 2 Klassenzimmern und zwei Lehrerwohnungen nebst Beigelaß, und ein katholisches mit denselben Räumlichkeiten; in Grünwald ein evangelisches und katholisches mit je einem Klassenzimmer und Wohnung für je einen Lehrer; in Schlabrendorf ein evangelisches mit einem Klassenzimmer und Wohnung für einen Lehrer.

In Kolziger Glashütte wurde ein Haus ebenfalls massiv von einem dortigen Grundbesitzer für 500 Rthlr. erkauft, zu Schulzwecken eingerichtet und durch Anbau erweitert; es enthielt ein Klassenzimmer und eine Lehrerwohnung.

An Land wurde für sämmtliche Schulsysteme theils vom Dominio, theils von Rustikalen im Ganzen 12 Morgen 14 □Rth. für 597 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. erworben und theilweise zur Benutzung als Gartenland überwiesen; 1 Morgen in Kolzig blieb Behufs Ertheilung des Unterrichts in der Obstcultur reservirt.

In die Kolziger evangelische Schule sind die Kinder aus Kolzig mit Neuvorwerk und Lipke, 162 an der Zahl, eingeschult.

Die Kinder aus letztgedachtem Ort werden bis zum 10. Lebensjahre während der Wintermonate in Lipke selbst und zwar in einem seit dem 1. Oktober 1857 dort gemietheten Locale von dem Kolziger 2. Lehrer täglich 2 Stunden unterrichtet.

Die katholische Schule zu Kolzig besuchen die Kinder aus Kolzig, Neuvorwerk, Lipke und vom 10. Lebensjahre ab die aus Otterstädt und Schlabrendorf, im Ganzen 106 an der Zahl.

Die evangelische Schule zu Grünwald sorgt für die Unterweisung der 70 Kinder aus Grünwald und Jeschane, die katholische für die der 20 Kinder aus Grünwald, Jeschane, Kolziger Glashütte und Karschvorwerk.

In der evangelischen Schule zu Kolziger Glashütte erhalten 26 Kinder aus Kolziger Glashütte und Karschvorwerk Unterricht und in der evangelischen Schule zu Schlabrendorf 46 Kinder aus Schlabrendorf und Otterstädt.

Für die sämmtlichen Schulsysteme wurden die Lehrer theilweise zunächst nur interimistisch angestellt. Bei ihrer definitiven Uebernahme Seitens der Stiftung erhielten sie einen Gehalt von jährlich

200 Rthlr., (der vom 1. Januar 1850 ab auf 250 Rthlr. erhöht wurde) freie Wohnung, Gartennutzung und je 12 Klaftern Holz.

Den beiden ersten Lehrern an der evangelischen und katholischen Schule in Kolzig, welche schon früher fungirt hatten, wurde nach Maaßgabe der bisher von ihnen bezogenen Einkünfte ein jährliches Fixum von 232 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf., resp. 210 Rthlr. nebst freier Wohnung, Gartennutzung und je 14 Klaftern Holz zugebilligt; letzterer erhielt vom 1. Januar 1851 ab noch eine Zulage von 20 Rthlr.

Schulrevisoren sind: für die evangelischen Schulen der Pastor Aumann zu Kolzig, für die katholischen der Pfarrer Winkelmann; beide Geistliche erhalten für die Beaufsichtigung und die Ertheilung des Religions-Unterrichts eine jährliche Remuneration von je 100 Rthlr. aus Stiftungsfonds.

Die von den vorgesetzten Behörden vorgenommenen Revisionen haben den guten Zustand sämmtlicher Schulen dargelegt.

Die Gemeinden zahlen zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer Nichts. Die Stiftung beschafft sämmtliche Erfordernisse, sorgt für gute Unterrichtsmittel und gewährt den armen Kindern die nöthigen Lernmittel.

Seit dem Jahre 1850 besteht die Kolziger Schulkasse. Rendant ist der Pastor Aumann, dem ein Controlleur zur Seite steht. Die Kasse wird nach der vorgeschriebenen Instruktion und in Gemäßheit des auf 3 Jahre festgestellten Etats verwaltet. Die nöthigen Geldsummen werden nach dem vorhandenen Bedürfniß durch den Rendanten bei der Königlichen Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau erhoben, und legt letzterer über die Verwendung alljährlich Rechnung.

Titel II.

Die Seminar- und Waisenhaus-Stiftung zu Steinau.

Nach den in dem Testamente des Stifters enthaltenen Bestimmungen, war die Absicht desselben auf Errichtung eines Simultanseminars verbunden mit einem Waisenhause gerichtet gewesen.

Da das Inslebentreten einer solchen Anstalt nicht ausführbar erschien, bestimmten Se. Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Dezember 1852, daß die hierfür ausgesetzten Einkünfte zur Gründung von 10 evangelischen und 5 katholischen Seminaristen- und von 28 evangelischen und 12 katholischen Waisenstellen in der Art verwendet werden sollten, daß diese Freistellen an einem bereits vorhandenen evangelischen und katholischen Seminar der Provinz Schlesien begründet würden. Bei der Feststellung des Verhältnisses war die Zahl der Bekenner des evangelischen und des katholischen Glaubens auf den Kolziger Gütern und die Vorschrift des Testators über die höchste Zahl der aufzunehmenden Seminaristen und Waisen maaßgebend.

Daß der katholische Theil der Stiftung noch nicht hat ins Leben gerufen werden können, ist bereits oben erwähnt.

Für die Verwirklichung des evangelischen Theils bot sich insofern eine günstige Gelegenheit dar, als die Staatsregierung in den 50er Jahren die Errichtung eines neuen Seminars in Steinau a/O. beschloß, und es höchst zweckentsprechend erschien, mittelst einer Erweiterung des projektirten Gebäudes die Stiftung dem Seminare anzufügen.

Nachdem hierzu die ministerielle Genehmigung eingeholt worden war, wurde mit dem Bau begonnen, und am 18. Oktober 1858 die Anstalt mit 10 Fundatisten und 21 Waisenknaben, denen später 7 hinzutraten, eröffnet.

Das Waisenhaus, welches sich an das Königliche Seminar unmittelbar anschließt, ist ein im Rohbau aufgeführtes stattliches zweistöckiges Gebäude, dessen etwas vorspringender Risolit mit einem vergoldeten Kreuze verziert ist.

Hinter dem Hause befindet sich ein großer Spielplatz und hinter diesem der gemeinschaftliche circa 6 Morgen große Garten, in welchem die Waisen Beschäftigung finden, und jeder ein besonderes Beet zur Bearbeitung erhält. Im äußersten Theile desselben ist die Turnhalle, zum Winterturnen eingerichtet, erbaut. Daneben liegt der Turnplatz, so wie ein Bassin zum Baden.

Als Lehrer der Anstalt fungiren:

1) der Königl. Seminar-Direktor Jungklaaß, zugleich als Direktor der Anstalt; er hat die Leitung und Oberaufsicht der Stiftung und ist zugleich Mitverwalter der Kasse;

2) der Waisenhaus-Inspektor Carl Schumann; er leitet die erste Knabenfamilie, bestehend aus 14 Knaben und 4 Fundatisten und ist Ordinarius der Präparanden und der Oberklasse;
3) der Waisenhauslehrer Stiller leitet die 2. Knabenfamilie und ist Ordinarius der Mittelklasse, so wie Lehrer der Musik und der Realien.

Außerdem fungiren zur Aushülfe:

4) der Seminarhauptlehrer Sobolewsky als 2. Mitglied der Kassenverwaltung;
5) der Königliche Musik-Direktor und Seminarlehrer Ernst Richter als Gesanglehrer;
6) der Lehrer an der Geisendorfer Schule Edmund Thomas als Turnlehrer;
7) der erste Seminarhülfslehrer Paul Erfurt als Lehrer in der Präparandenklasse,
8) der zweite Seminarhülfslehrer Heinrich Schubert als Stellvertreter des Letzteren.

Sonstige Beamte der Anstalt sind:

9) die Waisenmutter verw. Pauline Normann. Ihr liegt die Besorgung der Wäsche, die Reinigung des Hauses, der Zimmer, der Schlafsäle und Betten, die Vertheilung des Brodtes und der Butter an die Waisen, und die Pflege der Kranken ob;
10) der Haushälter und Gärtner Johann Beyer; er hat für die Instandhaltung des Gartens, Hausplatzes, so wie für die Anleitung der Waisen im Obst- und Gemüsebau zu sorgen, die Beheizung der Stuben, das Brodtbacken und die Reinigung der Flur- und Hauslampen zu veranlassen und verrichtet außerdem die Portiergeschäfte;
11) der Seminarökonom Carl Anders; derselbe besorgt die Bespeisung der Zöglinge mit Frühstück, Mittag- und Abendessen (excl. Brodt) und erhält für die Tagesportion der Fundatisten und Präparanden $2\frac{1}{2}$ Sgr., für die Waisenportion $2\frac{1}{4}$ Sgr. Außerdem hat er die Holz- und Oelvorräthe unter seinem Verschluß.

Die Lebens- und Hausordnung für die Zöglinge der Stiftung ist mit der des Seminars fast übereinstimmend; es genügt daher, auf die für das letztere ergangenen desfallsigen Bestimmungen zu verweisen.

Uebrigens ist hier der Ort, der so vielfach verbreiteten Meinung entgegen zu treten, als wenn die Schlabrendorff'sche Stiftung mehr den Charakter einer Bewahr- oder Rettungs-Anstalt habe. Dies ist keinesweges der Fall.

Nach den Bestimmungen des Testaments und des Statuts müssen die Waisenknaben gesittete körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern sein, welche eine Ausbildung zu Lehrern resp. zu gebildeten Handwerkern und Landleuten (Wirthschaftsbeamten ꝛc.) erhalten sollen.

Es ist deshalb auch Vorsorge getroffen, daß namentlich der Zweck des Unterrichts vor Augen behalten wird und nur die außerdem bleibende Freizeit der Uebung in Haus-, Garten- und Feldarbeit gewidmet ist.

Den Schulunterricht erhalten nun die Waisen in der 4klassigen Seminarstadtschule, die eine gewöhnliche 3klassige Elementarschule ist, über welche seit Michaelis 1860 die Präparandenklasse gesetzt ist; in diese werden besonders befähigte Waisenknaben im letzten Jahre vor der Confirmation aufgenommen, wenn sie in der Oberklasse nicht mehr vollständige Beschäftigung finden und sich zu weiter gehender Ausbildung eignen.

Für diese 3klassige Schule sind 2 Hülfslehrer von Seiten des Seminars angestellt. Dieselben unterrichten in der Unterklasse, in welcher die Kinder 3 Jahre bleiben, selbst, und die Seminaristen treten nur zur Aushülfe stundenweise ein.

In dieser Klasse sind gewöhnlich nur 2 bis 3 Waisen, welche sehr jung in die Anstalt aufgenommen wurden.

In der Mittel- und Oberklasse dagegen, in welcher die Kinder 2, resp. 3 Jahre bleiben, unterrichten die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Seminarzeit unter Aufsicht der 2 Hülfslehrer, resp. unter specieller Anweisung der betreffenden Fachlehrer.

In diesen beiden Klassen bilden die Waisen einen Hauptbestandtheil und empfangen dort ihren Unterricht bis zur Einsegnung, so weit sie nicht in die Präparandenklasse aufgenommen werden.

In letzterer endlich unterrichten der Direktor, der Inspektor, der Waisenhauslehrer und der älteste Seminar-Hülfslehrer.

Dort erhalten zur Zeit Belehrung 5 Waisenknaben, welche als Präparanden für das Seminar ausgebildet werden, und 5 noch nicht eingesegnete Waisen, von welchen sich vermuthlich 2 resp. 3 dem Lehrfach widmen und als Präparanden hier ihre weitere Ausbildung empfangen werden.

An dem Musikunterricht, der in besonderen Stunden ertheilt wird, nehmen 19 Waisenknaben Theil.

Den Gesang-Unterricht erhalten die Waisen theils in der Oberklasse der Seminarschule, theils in dem vom Königlichen Musikdirektor Richter geleiteten Gesangverein.

Dem Turnunterricht sind wöchentlich 2 Stunden im Winter und Sommer gewidmet.

Den Confirmations-Unterricht genießen die Waisen in Gemeinschaft mit den Confirmanden der Parochie bei dem Ortsgeistlichen, so wie sie auch regelmäßig alle Sonntage in die Kirche und die Confirmirten jährlich 2 mal mit der gesammten Anstalt zum Tisch des Herrn gehen.

Was die häuslichen Handarbeiten betrifft, so erhalten die kleineren Waisen durch die Waisenmutter Unterricht im Stricken und Flicken; die größeren werden zu verschiedenen Verrichtungen als Holztragen, Holzspalten, Einheizen, Stubenreinigen, Bettmachen rc. angehalten.

Im Sommer arbeiten die Kinder täglich 1 bis 2 Stunden im Garten und auf dem Hofe.

Bisher haben 34 Waisen die Wohlthaten der Stiftung genossen und im Allgemeinen sich durch gutes Betragen und regen Eifer derselben würdig gemacht.

Von den sg. Fundatisten, d. h. den Seminaristen, welchen die Beneficien der Stiftung im 2. resp. 3. Jahre ihrer Seminarzeit zu Theil werden, wohnen jedesmal 2 im Seminar zunächst der Amtsstube des Direktors; sie stehen zur Disposition des letzteren und haben auch die erforderlichen Schreibdienste zu leisten. Die übrigen 8 Fundatisten halten sich bei den Waisen auf und zwar 4 bei der ersten, 4 bei der zweiten Familie. Ihre Aufgabe ist, die Waisen in jeder Beziehung und zu jeder Zeit zu beaufsichtigen und sich durch diese Beschäftigung zu tüchtigen Lehrern der Jugend auszubilden; für sie ist eine zu diesem Zwecke entworfene Instruktion erlassen.

Auch hier haben genossen, resp. genießen noch 34 die Vortheile der Stiftung; es kann von ihnen gesagt werden, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten treu erfüllt haben.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war ein besonders günstiger.

Kinderkrankheiten und andere ansteckende Krankheiten haben die Anstalt glücklicher Weise noch nicht heimgesucht.

Die von dem Unterzeichneten persönlich, und in seinem Auftrage vorgenommenen Revisionen der Anstalt in allen ihren Theilen haben die Vorzüglichkeit des Zustandes derselben dargethan.

Titel III.

Kassen-Verwaltung.

A. Ergebnisse der Jahre 1841 bis 1860.

Nachdem der Widerspruch der Intestaterben gegen das Inslebentreten der Stiftung, resp. die Ausantwortung der von letzteren in Anspruch genommenen Gelder aus der Nachlaßmasse durch rechtskräftiges Erkenntniß beseitigt worden war, ist am 20. Februar 1841 der Antheil der Stiftung mit 148,819 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. zur Ausschüttung gekommen und an die hiesige Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse abgeführt worden.

Zu diesem Grundkapitale sind für den Zeitraum von Johannis 1840 bis Johannis 1860 die vom Stifter ausgesetzten Renten in Höhe von 98,285 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf. geflossen, welche erst vom ehemaligen Depositorium des Ober-Landesgerichts zu Glogau, dann vom dortigen Kreisgericht, und später vom Kreisgericht zu Grünberg, wo die Nachlaßmasse verwaltet wurde, hierher offerirt worden waren.

Außerdem ist von den erhaltenen oben bezeichneten und neu angelegten Capitalien bis ultimo 1860 ein Zinsengewinn von 165,279 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. erzielt worden.

Was die oben erwähnte Rente betrifft, so hatte sich bereits der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem Erlasse vom 20. April 1844 damit einverstanden erklärt, daß es wünschenswerth sei, über ihre Ablösung mit den Graf von Schlabrendorff'schen Erben in Verbindung zu treten.

Es wurden demzufolge Auseinandersetzungsberechnungen angelegt, und auf Grund derselben Verhandlungen mit den qu. Erben angeknüpft. Das Jahr 1848 und namentlich die damals eingetretenen ungünstigen Verhältnisse des Geldmarktes brachten dieselben jedoch ins Stocken, bis sie im Jahre 1858 von dem Bevollmächtigten der Erben von Neuem wieder aufgenommen wurden. Die vorgelegten Propositionen, welche sich auf die früheren Berechnungen stützten, waren günstig und der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten stand daher nicht an, unter dem 2. April 1860 einen von dem Unterzeichneten abgeschlossenen Vergleiche seine Genehmigung zu ertheilen, nach welchem die qu. Rente durch eine Abfindungssumme von 58,115 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. zur Abgeltung kam.

Was nun die Verwendung der aufgeführten Gelder zu den Stiftungszwecken betrifft, so ist zu erwähnen, daß für die Landschulen-Stiftung folgende Summen von hier aus zur Zahlung gekommen sind:

im Jahre 1841	588 Rthlr.	21 Sgr.	8 Pf.
= = 1842	721 =	16 =	10 =
= = 1843	891 =	16 =	10 =
= = 1844	953 =	13 =	10 =
= = 1845	921 =	16 =	10 =
= = 1846 (mit 1000 Rthlr. Baukosten)	10,890 =	12 =	6 =
im Jahre 1847 (mit 9122 Rthlr. 22 Sgr. 3 Pf. Baukosten)	13,678 =	14 =	10 =
im Jahre 1848 (mit 3958 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. Baukosten)	6,313 =	12 =	8 =
im Jahre 1849 (mit 1382 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. Baukosten)	3,742 =	15 =	6 =
in Summa	38,701 Rthlr.	21 Sgr.	6 Pf.

Da sich im Laufe der Zeit herausgestellt hatte, daß es geeigneter sei, die Kassengeschäfte für die Kolziger Schulen an Ort und Stelle verwalten zu lassen, so wurde vom Jahre 1850 ab eine Rendantur in Kolzig errichtet und deren Verwaltung dem evangelischen Geistlichen dortselbst übertragen. Dieselbe wird auch jetzt noch nach den im §. 19 des Statuts vorgeschriebenen Grundsätzen geführt.

An diese Kasse sind gezahlt worden:

im Jahre 1850	3650 Rthlr.
= = 1851	3650 =
= = 1852	3680 =
= = 1853	3680 =
= = 1854	3680 =
= = 1855	3680 =
= = 1856	3280 =
= = 1857	3300 =
= = 1858	3200 =
= = 1859	3446 =
= = 1860	3446 =
zusammen	38,692 Rthlr.

Werden diesen die obigen pro 1841/49 gezahlten . . . 38,701 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf.
zugerechnet, so stellt sich die Gesammtausgabe für die Kolziger Schulen bis ultimo 1860 auf . . . 77,393 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf.

Für die Herstellung der Seminar- und Waisenhausstiftung zu Steinau a/O. sind folgende Summen zur Verwendung gekommen.

1) für den Ankauf von Grund und Boden . . . 775 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) für den Bau und Einrichtung incl. der Inventarien-Anschaffungen

pro 1855	4000 Rthlr.			
= 1856	8000 Rthlr.			
= 1857	4000 Rthlr.			
= 1858	11,400 Rthlr.			
= 1859 resp.	1,360 Rthlr.	19 Sgr.	8 Pf.	
und	373 =	15 =	— =	
= 1860 resp.	76 =	26 =	9 =	
und	500 =	— =	— =	
				29,711 = 1 = 5 =
in Summa				30,486 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf.

Zur Unterhaltung der am 14. Oktober 1858 eröffneten Anstalt ist daselbst eine Kassenverwaltung eingerichtet, welche die erforderlichen Geldmittel aus dem Hauptfonds erhält. Die Verwaltung der Kasse und Verwendung der Gelder findet nach den Bestimmungen der §§. 69 und 70 des Statuts statt.

Es sind an dieselbe bis ultimo 1860 gezahlt worden:

im Jahre 1858	929 Rthlr.	— Sgr.	6 Pf.
" " 1859	3501 "	6 "	— "
" " 1860 resp.	3500 "	— "	— "
und	671 "	13 "	9 "
Werden dazu die Baukosten mit	30,486 "	1 "	5 "
	39,087 Rthlr.	21 Sgr.	8 Pf.
und die Zahlungen für die Landschulen mit	77,393 "	21 "	6 "
zugerechnet, so ergiebt sich	116,481 Rthlr.	13 Sgr.	2 Pf.

als Gesammtausgabe für beide Verwaltungszweige.

Die übrigen Ausgaben haben zumeist in den Kosten für die Kassenverwaltung bestanden, für welche nach dem Ministerial-Erlasse vom 22. November 1841 1 pro Cent von der Brutto-Einnahme zur Verwendung kommen darf. Im Durchschnitt betrugen die desfallsigen Ausgaben circa 100 Rthlr.

Außerdem sind in den gedachten Jahrgängen nur unbedeutende extraordinaire Zahlungen vorgekommen; es waren dies namentlich Unterstützungen für hülfsbedürftige Lehrer, deren Specificirung wegen ihrer Geringfügigkeit hier unterblieben ist.

Das Gesammtresultat der Kassenverwaltung ultimo 1860 ergiebt ein Vermögen von . . . 342,257 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf.

worunter sich

in Capitalien . . . 339,235 Rthlr.

in baarem Gelde . . 3,022 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf.

i. e. 342,257 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf.

befinden.

B. Verwaltung pro 1861.

Nachdem im Jahre 1860, wie bereits erwähnt, die Ablösung der im §. 6 des Statuts bezeichneten Rente mittelst Capitalzahlung stattgefunden hatte, war es die nächste Sorge der Verwaltung, die desfallsigen Geldmittel zweckmäßig unterzubringen. Es trat aber auch die Nothwendigkeit ein, die künftigen laufenden Bedürfnisse nach Maaßgabe der Testaments-Stipulationen festzustellen, und die hierzu erforderlichen Capitalien als Stamm- oder unveräußerliche Capitalien von den übrigen zu außergewöhnlichen Bedürfnissen und zur weiteren Ausdehnung der Stiftung bestimmten Beständen zu trennen.

Auf Grund der erfolgten sorgfältigen Berechnungen war demnächst festzusetzen:

a) als Stamm-Capitalien oder eiserne Bestände . . . 325,235 Rthlr. — Sgr. — Pf.

b) als disponible Bestände (Dispositionsfonds)

Capitalien . 14,000 Rthlr.

baar . . 3,022 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf.

17,022 " 14 " 5 "

in Summa 342,257 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf.

was auch nach Ausweis der Rechnung geschehen ist.

Der letztere Fonds ist bestimmt, unvorhergesehene Bedürfnisse und besonders außergewöhnliche bedeutende Baukosten zu bestreiten und ebenso unabweisliche erhebliche Mehrausgaben der Etatsverwaltung bei eintretender Theuerung 2c. zu decken; zunächst aber sollen daraus die Kosten für Dotirung des katholischen Theils der Seminar- und Waisenhaus-Stiftung bestritten werden.

Aus den Einnahmen der Stammkapitalien wird die laufende Verwaltung unterhalten.

Die wirklichen Bedürfnisse derselben sind durch sorgfältige Recherchen und auf Grund der zeitherigen Erfahrungen genau ermittelt und durch Etats festgestellt worden, welche letztere nämlich

der Etat über den Hauptfonds,

" " " die Kolziger Schulkasse,

" " " das evangelische Seminar- und Waisenhaus in Steinau, (wozu noch die Specialetats über die Beköstigung nebst Küchenzettel, über die Bekleidung, Beleuchtung und Bereinigung gehören), nachdem sie die ministerielle Bestätigung unter dem 17. April 1861 erlangt haben, der Verwaltung für 1861/63 zum Anhalt und Grundlage dienen.

Darnach beträgt der Geldbedarf jährlich:

1. für die Kolziger Schulkasse . . . 3400 Rthlr.
2. für das evangelische Seminar und Waisenhaus zu Steinau . . 4800 "

in Summa 8200 Rthlr.

Von diesem Etatsquantum hat die erstere Verwaltung einen Betrag von 153 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf., die letztere einen Betrag von 308 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. erspart. Diese Ersparnisse sind zu den für diese Verwaltungszweige gebildeten Reservefonds geflossen und zinstragend angelegt worden.

Der Reservefonds für die Kolziger Landschulen hat das nach §. 10 des Statuts festgestellte Maximum von 5000 Rthlr. bereits erreicht und es werden deßhalb in Gemäßheit der eingeholten ministeriellen Genehmigung vom 11. März 1861 die deßfallsigen Ersparnisse und Capitalszinsen dem Dispositionsfonds bis auf Weiteres zugeführt.

Der für die Seminar- und Waisenhaus-Stiftung gebildete Reservefonds hatte ultimo 1861

in Capitalien	635 Rthlr.
in baarem Gelde	22 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf.
in Summa	657 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf. Bestand.

Außerdem ist noch, nachdem die Entscheidung des Herrn Ministers über die Regulirung der Pensionsverhältnisse der in Steinau angestellten Anstaltslehrer eingeholt worden war, nach Maaßgabe des ergangenen Rescripts vom 12. März 1861 ein besonderer Pensionsfonds für dieselben begründet worden, der ultimo 1861 111 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. betrug. — Endlich muß angeführt werden, daß im erst genannten Etat ein Betrag von 1000 Rthlr. zur Vermehrung des Stammkapitals zum Ausgabe-Soll gestellt worden ist, damit von den Zinsen, dem Willen des Stifters gemäß später mit Begründung guter Landschulen fortgefahren werden kann, (cfr. §. 1 c. des Statuts) nachdem die übrigen Stiftungszwecke erfüllt sein werden.

Die Kassenverwaltungskosten haben im Jahre 1861 = 138 Rthlr. 20 Sgr. betragen.

Außergewöhnliche Bedürfnisse sind in diesem Jahre nicht zu befriedigen gewesen.

Der Rechnungs-Abschluß ultimo 1861 hat ergeben:

eine Einnahme von			366,648 Rthl.	7 Sgr.	5 Pf.
eine Ausgabe von			15,428 „	22 „	8 „
also einen Bestand von			351,219 Rthl.	14 Sgr.	9 Pf.
Davon gehören:					
A. dem Stammfonds			326,435 Rthl.	— Sgr.	— Pf.
ult. 1860 waren vorhanden . .		325,235 rtl.			
also 1861 mehr		1,200 rtl.			
und zwar: die etatirte jährliche Vermehrung von	1000 rtl.				
dann	200 „				
welche durch Ankauf von Staatspapieren für die Valuta eines zurückgezahlten Hypotheken-Kapitals in Zugang gekommen sind .	— „				
i. e.	1200 rtl.				
B. dem Dispositionsfonds . . .			19,015 „	16 „	10 „
und zwar:					
Capitalien . . .	18,000 rtl. — sgr. — pf.				
baares Geld . . .	1,015 „ 16 „ 10 „				
i. e.	19,015 rtl. 16 sgr. 10 pf.				
ult. 1860 waren vorhanden	17,022 „ 14 „ 5 „				
mithin ist Zutritt pro 1861	1,991 rtl. 2 sgr. 5 pf.				
C. Dem Reservefonds für die Kolziger Schule .			5000 „	— „	— „
D. Dem Reservefonds für das evangelische Seminar und Waisenhaus in Steinau . . . . . (incl. 653 Rthl. Kapital)			657 „	10 „	7 „
E. Dem Pensionsfonds der Steinauer Anstalts-Lehrer . (incl. 100 Rthlr. Kapital)			111 „	17 „	4 „
Summa wie oben			351,219 Rthlr.	14 Sgr.	9 Pf.

Breslau, den 29. Dezember 1862.

Der Curator der Graf von Schlabrendorff'schen Stiftung,
Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident
v. Schleinitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5. Liegnitz, den 31. Januar 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

Nr. 5639. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe;

" 5640. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem;

" 5641. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841;

" 5642. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Actien-Gesellschaft;

" 5643. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Dezember 1862; und

" 5644. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft", so wie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden 164 Brände vorgekommen, in deren Folge an Schaden-Vergütigung insgesammt 80,367 Rthlr., wörtlich: Achtzigtausend Dreihundert Sieben und Sechszig Thaler beansprucht worden sind. Außer dieser Summe ist aber noch auf Deckung der Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, der Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neuer Versicherungs-Anträge, des Büreau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Rendanten der Provinz, so weit die Zinsen des Reserve-Fonds hierzu nicht ausreichten, Bedacht zu nehmen. Zu Befriedigung dieser Anforderungen wird die gegenwärtige Ausschreibung der Assecuranz-Beiträge pro zweites Semester 1862 in der hiermit von mir festgesetzten Höhe eines

(2½) zwei und einhalbfachen Beitragssimplums

nothwendig, nach welcher von den Associaten für jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der erste Klasse	. .	1 Sgr. 8 Pf.,
in der zweiten Klasse	.	3 " 4 "
in der dritten Klasse	.	6 " 8 "
in der vierten Klasse .	.	10 " — "

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

aufzubringen ist. Für die Versicherung von Fabriken und anderer feuergefährlicher Objekte ist selbstredend der Beitrag nach den besonderen Vertrags-Bedingungen zu leisten.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit

der 10. März d. Js. als der äußerste Termin bestimmt, bis zu welchem Tage der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt, und durch den Orts-Vorstand an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, da nach Ablauf dieses Termins jeder noch rückständige Beitrag von dem Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Diese, nur für einzelne zur Berücksichtigung geeignete Fälle gestattete Endfrist darf jedoch die Ortsbehörden nicht abhalten, mit der Einziehung dieser Beiträge alsbald vorzugehen, und auf die zeitgemäße Ablieferung derselben hinzuwirken. Binnen drei Tagen nach Ablauf des bezeichneten äußersten Einzahlungs-Termins haben die Orts-Vorstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in zweifacher Ausfertigung zu übergeben, weil selbige im Unterlassungsfalle wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Rückstandes persönlich in Anspruch genommen werden müßten.

Breslau, den 14. Januar 1863.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. v. Schleinitz.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. April 1852 und 17. December 1860 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande, welche im Regierungsbezirk Münster für Kaffee besteht, mittelst Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 13. d. Mts. aufgehoben worden ist.

Breslau, den 22. Januar 1863. Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

Aufforderung
zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. gez. Albinus.

In dem laufenden Geschäftsjahre werden im Gasthofe des Kaufmanns Besser zu Deutsch-Wartenberg durch den Herrn Kreisrichter Michael folgende Gerichtstage abgehalten werden:

am 22. und 23. Januar,	am 9. und 10. Juli,
am 19. und 20. März,	am 17. und 18. September und
am 21. und 22. Mai,	am 26. und 27. November.

Grünberg, den 21. Januar 1863 Königliches Kreisgericht.

Nach dem Beschlusse des letztversammelt gewesenen Provinzial-Landtages soll eine dritte Vertheilung von Prämien an Dienstboten und Gesindepersonen stattfinden. Es sollen nach Maasgabe des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 28. März 1859 betheilt werden solche, noch in einem Dienstverhältnisse stehende Personen, welche entweder durch wenigstens 25 Jahre bei derselben Herrschaft zu deren Zufriedenheit gedient, oder welche durch einzelne Handlungen ihre Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft mit eigener Gefahr und Aufopferung bethätiget, sofern sie auch außerdem sich im Allgemeinen wohl geführt haben. Wer hienach um eine Prämie sich bewerben zu können glaubt, hat sein Gesuch beim Königlichen Landrathamte des Kreises, in welchem er dient, und wenn er in der Stadt Breslau dient, bei dem Magistrate dieser Stadt bis spätestens zum ersten März dieses Jahres anzubringen, und zu Begründung des Bewerbungsgesuches beizubringen: ein Attest der Polizeibehörde, worin das zeitherige Wohlverhalten des Bewerbers und entweder die lange Dauer der Dienstzeit bei derselben Herrschaft oder die Handlung attestirt sein muß, durch welche die Anhänglichkeit bethätiget worden ist; —

außerdem auch ein Attest der betreffenden Herrschaft darüber, daß der Bewerber sich ihre Zufriedenheit im Dienste erworben habe.

Wenn der Dienstherr selbst Polizeiverwalter ist und als solcher beiderlei Atteste ausstellt, so muß dies von ihm in den Attesten ausgedrückt werden. — Bewerbungen, welche erst nach dem 1. März angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung.

Breslau, am 21. Januar 1863. Direktion der schlesischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Das bisher zu keinem Gemeindebezirke gehörig gewesene, in der Feldmark Freywaldau, Kreis Sagan, belegene z. Z. dem Erdmann Budisch gehörende Vorwerksgrundstück von ca. 450 Morgen ist nunmehr, gemäß dem §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, dem Gemeindebezirke von Freywaldau einverleibt und es ist hierzu von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien mittelst Erlaß vom 20. October 1862 die Genehmigung ertheilt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Sagan, den 23. Januar 1863. Der Königliche Landrath.

A. Die diesjährige Aufnahmeprüfung siebzehnjähriger Schulpräparanden findet in dem unterzeichneten Seminar den 21., 23. u. 24. März statt, und haben sich die Prüflinge den Sonnabend vor dem Passions-Sonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt einzufinden, nachdem sie bis zum 15. März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingeschickt haben:

das Taufzeugniß, den Communionschein, das ärztliche Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, das Wiederimpfungsattest, ein vom Schulrevisor und Schuleninspector vollzogenes Zeugniß des Lehrers über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Aufenthaltes im Seminar und den von dem Präparanden selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

B. Die Rectorats- und Commissionsprüfung trifft am 9., 10. u. 11. April, nachdem Tags zuvor, als Mittwoch den 8. April von früh 6 Uhr ab die schriftlichen Clausurarbeiten angefertigt worden sind. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rectorats-Kandidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beischluß des Universitäts-Abgangszeugnisses, sowie des Lebenslaufes, während die Commissionsprüflinge — nicht vor vollendetem 19. Lebensjahre! — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf so wie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

C. Für die Lehrerinnenprüfung ist der 30. April, 1. u. 2. Mai bestimmt, und haben die Kandidatinnen ihrem Genehmigungsgesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung und den von ihnen selbst angefertigten Lebenslauf beizulegen.

D. Die Wiederholungsprüfung endlich, an welchen diejenigen Adjuvanten theilnehmen dürfen, welche bereits zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 1., 2. u. 3. Juli abgehalten werden, und sind dem bis spätestens den 25. Juni an das Seminar zu richtenden Anmeldungsschreiben das Abiturienten- oder Commissions-Prüfungszeugniß so wie die Atteste über die bisherige Amtsführung beizuschließen.

Breslau, den 24. Januar 1863.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Director Baucke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Sagan sind für den dortigen Stadtbezirk dem Beigeordneten und Kämmerer Hensig daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 27. Januar 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Glogau sind für den dortigen Stadtbezirk dem Ober-Bürgermeister von Unwerth commissarisch übertragen und zu seinem Stellvertreter der Polizei-Inspector Handke ernannt worden.

Liegnitz, den 28. Januar 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Dem Kandidaten der Feldmeßkunst, Julius Bernhard Adolph Waltsgott in Liegnitz, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1. und 2. des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt. Liegnitz, den 17. Januar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kandidaten der Feldmeßkunst, Oswald Theodor Emil Beyer in Liegnitz, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1. und 2. des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt. Liegnitz, den 17. Januar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kandidaten der Feldmeßkunst, Franz Eduard Krömer zu Sagan, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königl. Technischen Bau-Deputation in Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden, auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1. und 2. des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt.
Liegnitz, den 17. Januar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Bäckermeisters Rasch in Priebus zum Rathmann daselbst;
die Vocation:
für die bisherigen interimistischen Lehrer J. A. Reder und K. F. H. Klinke zum 3. resp. 4. ordentlichen Lehrer an der Stadtschule in Muskau,
für den bisherigen Lehrer in Marklissa, R. Blümel, zum kath. Schullehrer, Küster und Organisten in Ottendorf, Kreis Löwenberg.

(Eisenbahn-Dienstpersonal.)
Der bisherige Stations-Assistent Martini in Sommerfeld ist zum Königlichen Gepäck-Expedienten auf der Station Liegnitz der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Aufgehobenes Patent.)
Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6. Liegnitz, den 7. Februar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1848 (G.-S. S. 63) gemäß sind bei der Handelskammer zu Görlitz ausgeschieden:

a) von den Mitgliedern:
der Commerzienrath Schmidt,
der Fabrikbesitzer Ernst Geiseler,
der Kaufmann Adolph Krause;
b) von den Stellvertretern:
der Kaufmann Albert Hilger.

Bei der demzufolge am 7. November cr. stattgehabten Ersatzwahl sind,
a) zu Mitgliedern:
der Commerzienrath Gustav Schmidt,
der Kaufmann Adolph Krause,
der Kaufmann C. G. Zwahr;
b) zum stellvertretenden Mitgliede:
der Kaufmann Ferdinand Hecker,
wieder- resp. neugewählt worden.

Da die Wahlacte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, die Gewählten die gesetzlich erforderliche Qualification besitzen und sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 24. December 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 15.) Polizei-Verordnung.

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung selbst im raffinirten Zustande dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es specifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung dieser Gefahr wird für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung des Petroleum auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 265. ff.) für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Für den Transport zu Wasser.

§. 1. Die Polizeibehörde des Einladeorts hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 2. Der Führer eines Fahrzeugs, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritten von anderen Fahrzeugen, oder von bewohnten Ge-

bäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 5. Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben, oder einnehmen, so wie bei der Löschung, Lagerung oder Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§. 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§. 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur: „Petroleum" zu versehen.

§. 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§. 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§. 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfd. nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

§. 15. Wer vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, wird mit Geldbuße von 1 Rthl. bis 10 Rthl. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Liegnitz, den 26. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 16.)

Des Herrn Handels-Ministers Excellenz haben mittelst der Rescripte vom 20. November v. J. dem Ausschuß des Comités für eine Eisenbahn von Guben über Schwiebus nach Posen, sowie dem Comité für eine Eisenbahn von Guben über Grünberg und Züllichau nach Posen mit einer Zweigbahn von Grünberg nach Glogau die Genehmigung zur Anfertigung der Vorarbeiten ertheilt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Baumeister Witzeck zur Einleitung der qu. Vorarbeiten als Techniker erwählt worden ist.

Liegnitz, den 3. Februar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Nr. 17. Betrifft die Normalstädte für die Gebäudesteuer-Veranlagung.)

Auf den Grund des §. 8 zu Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 und des §. 43 der ministeriellen Ausführungs-Anweisung vom 14. Oktober 1862, (Außerordentliche Beilage zu Nr. 48 des Amtsblatts pro 1862), wird hierdurch der höheren Anordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichniß namhaft gemachten

Städte der einzelnen Kreise unseres Departements als **Normalstädte**, welche für die Einschätzung der in §. 8 zu Nr. 4 des allegirten Gebäudesteuer-Gesetzes bezeichneten Gebäude maaßgebend sein sollen, bestimmt worden sind. Liegnitz, den 31. Januar 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

derjenigen Städte in dem Regierungsbezirk Liegnitz, welche für die Einschätzung der im §. 8 No. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.

No.	Kreis.	Städte, welche für die Einschätzung der im §. 8 No. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21 Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.	Bemerkungen.
		Regierungsbezirk Liegnitz.	
1	Bolkenhayn.	Hohenfriedeberg.	
2	Bunzlau.	Naumburg a/Q.	
3	Freistadt.	Neustädtel für den Theil links der Oder. Schlawa rechts der Oder.	
4	Glogau.	Polkwitz.	
5	Görlitz.	Reichenbach O/L.	
6	Goldberg-Haynau.	Haynau für den Theil nördlich der Eisenbahn. Goldberg südlich der Eisenbahn.	
7	Grünberg.	Deutsch-Wartenberg.	
8	Hirschberg.	Schmiedeberg.	
9	Hoyerswerda.	Wittichenau für den Theil östlich der Chaussee von Spremberg nach Sachsen. Ruhland für den Theil westlich der Chaussee.	
10	Jauer.	Jauer.	
11	Landeshut.	Liebau.	
12	Lauban.	Marklissa für den Theil südlich von Marklissa und rechts vom Queis belegen einschließlich Gerlachsheim. Schönberg für den anderen Theil des Kreises.	
13	Liegnitz.	Parchwitz.	
14	Löwenberg.	Lähn für den Theil rechts vom Bober. Liebenthal für den Theil, der vom Bober und dem Crumölser Bach eingeschlossen wird, für den übrigen Theil des Kreises Friedeberg a/Q.	
15	Lüben.	Lüben.	
16	Rothenburg.	Rothenburg und Muskau je nach der größeren örtlichen Nähe.	
17	Sagan.	Naumburg für das rechte Boberufer. Priebus für das linke dto.	
18	Schönau.	Kupferberg für den südlich der Chaussee von Jauer nach Hirschberg belegenen Theil. Schönau für den übrigen Theil des Kreises.	
19	Sprottau.	Primkenau.	

(No. 18. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrerpensions- und Pensionshilfs- und Unterstützungs-Fonds pro 1862.)

Bei dem Abschlusse des Pensions- und Pensionshilfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Liegnitz für das Jahr 1862 ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schlusse des Jahres 1861 verblieb nach der für dasselbe unterm 20. Januar 1862 Amtsblatt No. 5 Seite 24 mitgetheilten Uebersicht beim Pensions-Fonds Bestand

in Staatsschuldscheinen . . . . 1200 Rthlr. — Sgr. — Pf.
baar . . . . 52 „ 21 „ 2 „
hierzu wurden im Jahre 1862 eingenommen:
a) Zinsen von den vorgedachten Staatsschuldscheinen . . . 42 „ — „ — „
b) Beiträge der Lehrer
1378 Lehrer I. Kl. à 1 Rthlr. = 1378 Rthlr. — Sgr.
8 „ II. Kl. à 20 Sgr. = 5 „ 10 „
1 „ III. Kl. à 10 Sgr. = — „ 10 „
1383 „ 20 „ — „

Die Gesammt-Einnahme beträgt also incl. des Bestandes aus dem Vorjahre 2678 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf.
Davon sind folgende Ausgaben bestritten worden:
1. An Pensionen
32 Pensionen à 40 Rthlr. . . . . 1280 Rthlr.
1 Pension à 24 „ . . . . 24 „
2. Auf Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung gekommen sind und deshalb nicht in vollen etatsmäßigen Jahresbeträgen zu zahlen gewesen sind incl. Sterbe- und Gnadenmonats-Rate resp. an Bewilligungen pro II. Semester 1862 . . . . . 143 „ 10 Sgr.
zusammen 1447 Rthlr. 10 Sgr.

Es verbleibt also ein Bestand von
und zwar in Staatsschuldscheinen 1200 Rthlr.
baar . . 31 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf.

Im Laufe des Jahres sind 5 Pensionaire mit Tode abgegangen und haben 5 Expectanten zum Genusse der vollen Pension kommen können.

Auf die Expectantenliste sind im Jahre 1862 7 Emeriten neu notirt worden; da aber auch von den Expectanten einige gestorben sind, so sind am Schlusse des Jahres 1862 noch 51 vorhanden.

Bei dem nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. April 1847 und den Ministerial- und Ober-Präsidial-Rescripten vom 10. und 24. Juni ej. a. durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 Rthlr. auf $1\frac{1}{2}$ Rthlr, von 20 Sgr. auf 1 Rthlr. und von 10 Sgr. auf $17\frac{1}{2}$ Sgr. gebildeten Pensionshilfs- und Unterstützungs-Fonds verblieb ein Bestand
in Staats-Anleihe und Staatsschuldscheinen . . . 700 Rthlr. — Sgr. — Pf.
baar . . . . . 114 „ 13 „ — „
dazu Zinsen von 650 Rthlr. Staats-Anleihe à $4\frac{1}{2}$ pCt. . . 29 „ 7 „ 6 „
50 Rthlr. Staatsschuldscheine à $3\frac{1}{2}$ pCt. . . 1 „ 22 „ 6 „
Convertirungs-Prämie von 400 Rthlr. Staats-Anleihescheine de 1850 und 1852 $\frac{1}{2}$ pCt. . . . . . 2 „ — „ — „
an Beiträgen von den oben verzeichneten Lehrern
1378 Lehrer I. Kl. à 15 Sgr. = 689 Rthlr. — Sgr. — Pf.
8 „ II. Kl. à 10 „ = 2 „ 20 „ — „
1 „ III. Kl. à $7\frac{1}{2}$ „ = — „ 7 „ 6 „
691 „ 27 „ 6 „
Gesammt-Einnahme 1539 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf.

Davon wurde verausgabt:
Unterstützungen an bedürftige Lehrer, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensions-Fonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten können:
a. 1 Lehrer à 30 = ... 30 Rthlr.
b. 7 „ à 20 = ... 140 Rthlr.
c. 24 „ à 18 = ... 432 Rthlr.
d. 5 „ à 15 = ... 75 Rthlr.
e. an außerordentlichen Unterstützungen an neu zutretende Expectanten resp. an die Hinterbliebenen verstorbener Expectanten . 34 Rthlr. 15 Sgr.
711 „ 15 „ — „
es ist demnach ult. 1862 Bestand verblieben . . . 827 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

und zwar in Anleihescheinen 650 Rthlr., in Staatsschuldscheinen 50 Rthlr., und baar 127 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf., darunter Rest-Ausgabe an nicht abgehobener Unterstützung 120 Rthlr.

Liegnitz, den 2. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird vom 18. bis 20. März c. abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an derselben sind spätestens bis zum 1. März an uns einzureichen und denselben folgende Zeugnisse beizufügen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
3. die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4. Zeugnisse der Ortsbehörde oder des betreffenden Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande,
5. einen selbstverfaßten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben ist der vollständige Name; Tag Jahr, Ort und Kreis der Geburt; Wohnort und Kreisstadt; Stand und Wohnort des Vaters; bei wem und wo die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Königlichen Seminar-Director Wätzold in Bunzlau erfolgt am 18. März Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 31. Januar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird in unmittelbarer Verbindung mit den Abgangs-Prüfungen der Seminaristen vom 13. bis 18. März dieses Jahres abgehalten werden. Schulamts-Aspiranten, welche außerhalb des Seminars gebildet worden sind und an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei dem Königlichen Seminar-Director Wätzold zu Bunzlau bis zum 1. März zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen, zu denen kein Stempelbogen anzuwenden ist:

1. ein Taufzeugniß;
2. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand;
3. einen selbstverfaßten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben ist: der Tauf- und Familien-Name; Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; Wohnort und Kreis; Stand und Wohnort des Vaters; der Bildner und dessen Wohnort;
4. die Nachweise über genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
5. die Zeugnisse der Ortsbehörde oder des betreffenden Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulamt.

Die Prüflinge melden sich persönlich den 12. März Abends 6 Uhr im Musiksaal des Königlichen Seminars zu Bunzlau, ohne zuvor noch besondere Einberufung abzuwarten. Solchen Meldlingen, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig angezeigt werden. Alle Commissions-Prüflinge müssen am Tage der Prüfung das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Breslau, den 31. Januar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine:

Litr. A. à 1000 Rthlr. No. 2525.
Litr. B. à 500 Rthlr. No. 3105.
Litr. E. à 200 Rthlr. No. 482. 2602.
Litr. F. à 100 Rthlr. No. 23,279. 51,225. 51,226. 112,096. 129,863. 171,934. 180,608. 193,214.

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852:

Litr. D. No. 3328 über 100 Rthlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854:

Litr. D. No. 17,985 über 100 Rthlr.

IV. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:
Ser. III. No. 1146 über 100 Rthlr.

Berlin, den 8. Januar 1863.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Hammerdörfer.

Am 23. Februar c. beginnen die Verhandlungen der ersten Schwurgerichtsperiode für das Jahr 1863, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 28. Januar 1863.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreisgericht in Lüben und bei der Gerichtstags-Commission in Kotzenau ist von mir heute dem Polizei-Commissarius Jacob in Lüben übertragen worden. Liegnitz, den 30. Januar 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation:
für den bisherigen Hülfslehrer in Nieder-Linda, A. Bräuer, zum Kantor und Lehrer daselbst.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Januar 1862.

Verliehen: Dem Geheimen Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Löwener zu Glogau der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.

Dem Appellations-Gerichts-Rath v. Rottengatter und dem Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Sattig zu Glogau, der rothe Adler-Orden 4. Klasse.

Dem Appellations-Gerichts-Kanzlisten Wauer zu Glogau, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Heintze zu Sagan zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Löwenberg.

Der Gerichts-Assessor Lewinski zu Berlin zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Kreis-Gericht zu Glogau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polkwitz.

Der Büreau-Diätar Ruden zu Löwenberg zum Kreis-Gerichts-Büreau-Assistenten.

Der Hülfsunterbeamte Lindner zu Liegnitz definitiv zum Boten und Executor.

Der invalide Gefreite Offer zum Hülfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Direktor Ebert zu Angermünde in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Liegnitz vom 1. April 1863 ab.

Der Kreisgerichts-Direktor Laube zu Guhrau in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Bromberg vom 1. April 1863 ab.

Ausgeschieden: Der Gerichts-Assessor Schmidt in Folge seiner Wahl zum Syndikus der Stadt Liegnitz.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Oppert zu Görlitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schmidt zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a/S.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Irgang zu Glogau Behufs seines Uebertritts in den Subaltern-Dienst.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Seitz.

Entlassen: In Folge schwurgerichtlichen Erkenntnisses der interimistische Kreisgerichts-Büreau-Assistent Koehler zu Glogau.

In Folge Disziplinar-Verfahrens: der Bote und Exekutor Petschel zu Glogau.

Gestorben: Die Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Rosemann zu Liegnitz und Klembt zu Rothenburg O/L.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheliha) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7. Liegnitz, den 14. Februar **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5645. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima." erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe; und

" 5646. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 19.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach dem Kalender auf den 2. März, 24. August und 26. October d. J. anstehenden Krammärkte in Lorenzdorf, Kreises Bunzlau, nicht an diesen Tagen, sondern am Dienstag den 10. März, Dienstag den 25. August und Dienstag den 27. October d. J. werden abgehalten werden.

Liegnitz, den 2. Februar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 20.)

Bezüglich der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Januar 1860 wird es hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bürgerliche Gültigkeit jüdischer Ehen mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das von dem Gericht geführte Register eintritt.

Liegnitz, den 3. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 21.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender auf den 24. August d. Js. angesetzte Kram- und Viehmarkt in Kotzenau auf den 31. August d. Js. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 6. Februar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 22.)

Aus dem Eilften Jahres-Berichte des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker ergiebt sich Folgendes:

Vom 1. Januar 1862 bis ultimo Dezember wurden 2466 arme Augenkranke unentgeltlich behandelt, davon 146 in der Anstalt aufgenommen, welche 4162 Verpflegungstage in Anspruch nahmen, mithin für jeden Kranken im Durchschnitte über 28 Tage; 2320 wurden ambulatorisch behandelt; dem Geschlechte nach 1271 männliche, 1195 weibliche; geheilt wurden 1923, gebessert 282, unheilbar 57; in der Kur noch befindlich 96.

Die contagiöse Augenkrankheit hat der Anstalt viel Augenkranke zugeführt, deren Kur oft lange Zeit in Anspruch nahm; einer derselben ist bereits 151 Tage in der Anstalt.

Außer einer sehr bedeutenden Anzahl größerer und kleinerer Augenoperationen wurden insbesondere verrichtet:

1) Operation des grauen Staars 61mal, wodurch 46 Erblindete ihr Augenlicht wiedererhielten, 5 theilweise, so daß sie wenigstens ihren Weg finden und größere Gegenstände deutlich zu unterscheiden vermögen, 10mal wurde wegen schwächlicher und kränklicher Körperbeschaffenheit der Erfolg der Operation durch nachfolgende Eiterung verhindert;

2) die künstliche Pupillenbildung fand 57mal statt, wodurch 21 ganz Erblindete das Sehvermögen wieder erlangten, 36 von der drohenden Gefahr der Erblindung befreit wurden.

Durch diese beiden Operationen allein haben 67 Erblindete ihr Sehvermögen zurückerhalten; 36 sind vor Erblindung bewahrt worden.

Seit Bestehen der Anstalt sind 16,500 arme Augenkranke ärztlich behandelt worden; darunter am grauen Staar operirt 518.

Wir bringen diese günstigen Resultate mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Gunsten der an Augenübeln leidenden Armen von gedachter Anstalt Gebrauch gemacht und dem Vereine die nöthigen Mittel zu seinem ferneren Bestehen durch milde Beiträge mögen gewährt werden.

Liegnitz, den 6. Februar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Nr. 23. Betrifft das Erscheinen der „Pharmacopoea Borussica. Editio septima.")

Die Fortschritte der Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit haben die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe nothwendig gemacht.

Des Königs Majestät haben durch den im Werke vorgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. November v. J. auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu genehmigen geruht, daß diese im Verlag des Geheimen Ober-Hof-Buchdruckers R. Decker in Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima." erschienene neue Ausgabe vom 1. Juli d. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll.

Die Medicinalpersonen des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch von dem Erscheinen der siebenten Ausgabe der Pharmakopöe mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Buch zu dem Preise von 1 Rthlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Rthlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Liegnitz, den 9. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 24.)

Bei den Schafen eines Gutsbesitzers in Güntherdorf, Kreis Grünberg, sind die Pocken zum Ausbruch gekommen. Solches wird unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 6. Dezember 1815, 4. September 1839 und 9. Februar 1845 (Amtsblatt pro 1815 pag. 432, pro 1839 pag. 280 und pro 1845 pag. 63) zur Kenntniß des Publikums gebracht mit der Aufforderung, die diesfällige Ansteckungsgelegenheit zu meiden, neue Pockenausbrüche aber unverzüglich zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Die Behörden haben auf den Gesundheitszustand der Schafe, insbesondere aber des fremden Treib- Schlacht-Schafviehes ein wachsames Auge zu richten und event. nach den vorgedachten Verordnungen zu verfahren.

Liegnitz, den 9. Februar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, in so weit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle Polnischen Grenz-Zollämter 1. und 2. Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden.

Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silber-Sachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

a) aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56ste, 72ste, 82ste, oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich; Löthgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;

b) silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschaalen,

Becher, Löffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84ste, 88ste und 91ste Probe; Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich;

c) Silberdraht, gealättetes und gesponnenes, unvergoldetes, so wie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschließlich;

d) das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaqué im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste und 91ste Probe; das Löthsilber nicht weniger als die 64ste Probe;

e) Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;

f) die aus feinem Silberdrathe gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4. und 5. Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

			für Silber.	für Gold.
die 96ste	Probe	= 1000 Tausendtheile Feingehalt	= 16 Loth	= 24 Karat,
„ 94ste	„	= 979,17 „ „	= $15\frac{2}{3}$ „	= $23\frac{1}{2}$ „
„ 92ste	„	= 958,34 „ „	= $15\frac{1}{3}$ „	= 23 „
„ 91ste	„	= 947,92 „ „	= $15\frac{1}{6}$ „	= $22\frac{3}{4}$ „
„ 88ste	„	= 916,67 „ „	= $14\frac{2}{3}$ „	= 22 „
„ 84ste	„	= 875 „ „	= 14 „	= 21 „
„ 82ste	„	= 854,17 „ „	= $13\frac{2}{3}$ „	= $20\frac{1}{2}$ „
„ 72ste	„	= 750 „ „	= 12 „	= 18 „
„ 64ste	„	= 666,67 „ „	= $10\frac{2}{3}$ „	= 16 „
„ 56ste	„	= 583,34 „ „	= $9\frac{1}{3}$ „	= 14 „
„ 36ste	„	= 375 „ „	= 6 „	= 9 „

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Declarationen neben einer speciellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden.

Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich Russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, Falls die Angaben in den Declarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Declarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Confiscation.

Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 26. Januar 1863. General-Post-Amt.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Polnischen Grenz-Post-Anstalten nicht in der Lage sind, die nach Polen bestimmten Geldsendungen aus Preußen rc. zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen, so können bis auf Weiteres von den diesseitigen Post-Anstalten Geldsendungen nach Polen zur Beförderung nicht angenommen werden.

Sobald die Annahme und regelmäßige Beförderung dieser Sendungen wieder stattfinden kann, wird das Publikum davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt.

Die Sperre des Plauer Canals

für den Schiffsverkehr, wird der Regulirungsbauten wegen, noch vom 1. März c. bis zum 1. Mai c. hiedurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 3. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1862.

I. Activa.

1) Kassen-Bestand:				
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten u. Darlehns-Kassen-Scheine	198,947 rtl.	7 sgr.	2 pf.
b. Provinzial-Obligationen und andere Effekten	556,800 „	— „	— „
2) Forderungen:			
a. Darlehne:			
1. an Private	327,485 „	22 „	— „
2. „ Kreis-Korporationen und Gemeinden	160,443 „	— „	— „
3. „ Deichverbände	898,742 „	15 „	— „
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen	3,898 „	1 „	10 „
c. Vorschüsse	65,466 „	12 „	8 „
Sa. Activa	2,211,782 rtl.	28 sgr.	8 pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	1,050,375 rtl.	— sgr.	— pf.
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000 „	— „	— „
3) Vorschüsse	22,000 „	— „	— „
4) Ausgabe-Reste			
Zinsen von Provinzial-Obligationen, Darlehns-Kassen-Scheinen 2c.	31,229 „	4 „	10 „
Sa. Passiva	1,603,604 rtl.	4 sgr.	10 pf.
Die Activa betragen	2,211,782 „	28 „	8 „
Bleiben Activa	608,178 rtl.	23 sgr.	10 pf.

Breslau, den 16. Februar 1863.
Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Am 2. März d. J. Vormittags 8 Uhr beginnen hier die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 31. Januar 1863. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die erste diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 19. März d. J. Morgens 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Grünberg, den 5. Februar 1863. Königl. Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben die Wahl des Stadt-Syndicus Schmidt in Liegnitz zum Beigeordneten dieser Stadt zu bestätigen geruht.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Fleischermeisters Schwabe in Schlawa zum Rathmann daselbst.

Ernannt wurden:

Der Sergeant Treffer zum Grenzaufseher in Buchwald, der invalide Unteroffizier Ueberschär zum Gewichtssetzer in Liegnitz.

(Eisenbahn-Dienstpersonal.)

Der bisherige Stations-Assistent II. Klasse Gärisch in Kohlfurt ist definitiv als solcher bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Wolffgramm ist bei der hiesigen Regierung als Referendarius eingetreten.

Liegnitz, den 9. Februar 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Dezember 1862 und Januar 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Birkenbrück	Paul	Kantor	Birkenbrück.
Siegersdorf	Brodt	Scholtiseibesitzer	Siegersdorf.
Ober-Thomaswaldau	Werner	Bauergutsbesitzer	O.-Thomaswaldau.
Kreis Glogau.			
Gramschütz	Leißner	Bauergutsbesitzer	Gramschütz.
Kreis Goldberg.			
Samitz	Lange	Häusler	Samitz.
Steinberg, Taschenhof . . .	Becker	Lehrer	Steinberg.
Kreis Lauban.			
Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf . .	Neumann	Bauer	Rengersdorf.
Kreis Liegnitz.			
Jacobsdorf	Gähler	Lehrer	Jacobsdorf.
Kreis Rothenburg.			
Kahlmeilhäuser und Nieder-Neundorf .	Winkler	Müllermeister	Ndr.-Neundorf.
Horscha, Moholz, Petershain, Rysack, See, Neuse: und Sproitz	Dettlev	Lehrer	Sproitz.
Brand, Keula, Lugknitz, Sagar und Skerbersdorf	Günther	Tischlermeister	Keula.
Weigersdorf, Ober-Prauske, Stein-Oelsa, Ober- und Nieder-Oelsa, Leipgen, Förstgen, Zimpel, Tauer und Dauban	Schkade	Revierförster	Dauban.
Beinsdorf, Kl.-Bogendorf, Roßnitz, Schönborn, Ober-, Mittel- u. Nieder-Zibelle . .	Kraske	Freigutsbesitzer	Ndr.-Zibelle.

Im Kreise Hoyerswerda ist für den Schiedsmanns-Bezirk Burkersdorf, Lindenau und Tettau der Gerichtsmann Gottlob Schleinitz zu Lindenau als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. O., den 4. Februar 1863. Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent
auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Konstantin Bialon in Berlin, ist unter dem 2. Februar c. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2. Februar d. Js. ein Patent
auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1863 ein Patent
auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

(Aufgehobene Patente.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um zu Eis bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Königlichen Premier-Lieutenant, Herrn Maxim. Pleßner zu Samter, unter dem 14. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen ist aufgehoben.

(Hierbei eine Beilage enthaltend die Zusammenstellung des Allerhöchsten Erlasses an das Haus der Abgeordneten vom 3. Febr. d. J. und der Reden mehrerer Mitglieder des Staatsministeriums.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8. Liegnitz, den 21. Februar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben.

   In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinscoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:
   „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855."
   Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

   Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, so wie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 25.)

Mit Bezug auf die in diesem Amtsblattstücke enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Februar 1863, betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldscheinen der Staats-Prämien-Anleihe de 1855 machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den ad 3. gedachten Verzeichnissen weder von hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse noch von sonstigen Kassen des Bezirks verabreicht werden, daß vielmehr die Interessenten diese Verzeichnisse nach dem in No. 30 unseres Amtsblatts pro 1862 Seite 195 abgedruckten Formulare auf halbe Bogen selbst zu fertigen und solche in duplo einzureichen haben.

Hierbei veranlassen wir zugleich die Herrn Landräthe sowie die Magistrate, diese Bekanntmachung noch besonders durch die Kreis- und Localblätter veröffentlichen zu lassen.

Liegnitz, den 17. Februar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 26.)

Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Februar cr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Herrn Handels-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 2. d. Mts. dem Magistrat in Grünberg als Bevollmächtigten des Comité's für eine Eisenbahn von Guben nach Glogau ꝛc. auch die Genehmigung zur Ausführung der Vorarbeiten für eine directe Bahnverbindung von Glogau nach Liegnitz ertheilt haben, mit welchen letzteren ebenfalls der Baumeister Witzeck betraut worden ist.

Liegnitz, den 17. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 27.)

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach dem Kalender auf den 7. Mai und 15. October cr. anberaumten Jahrmärkte in Siegersdorf, Kreises Bunzlau, auf Freitag den 15. Mai und Donnerstag den 22. October d. J. verlegt worden sind.

Liegnitz, den 13. Februar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 Francs (266⅔ Rthlr.), oder einen Theil von 1000 Francs, auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet.

Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Laut Allerhöchster Kabinets-Ordre sollen unverzüglich ein Theil der Reserven der Jäger und sämmtliche Reserven der Infanterie einbeordert werden. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und allen augenblicklich außer Controlle stehenden oder sonst abwesenden Mannschaften der Reserve, die am 18. d. Mts. noch keine Ordre in Händen haben sollten, zur Pflicht gemacht, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverweilt im Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier Jauer zu melden.

Jauer, den 17. Februar 1863.

Königliches 1. Bataillon (Jauer) 2. Niederschlesischen Landwehr-Regiments No. 7.
von Grabowski.

Dem Rechts-Anwalt und Notar Mund in Hoyerswerda ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar vom 1. März d. J. ab ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 14. Februar 1863. Königl. Appellationsgericht.

Der Gerichts-Assessor Lewinski ist vom 1. Februar d. J. ab zum Rechts-Anwalt und zugleich Notar im Departement des Appellations-Gerichts Glogau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polkwitz ernannt worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 12. Februar 1863. Königliches Kreis-Gericht.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Argricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium:

Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Prof. Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen u. Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Scheli.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 13. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1863. Der Director Dr. Hartstein.

Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufachs, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Rathmanns Bock in Neustädtel zum Rathmann daselbst.

Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Candidat C. H. Burghardt zum Pfarr-Substituten mit dem Rechte der Nachfolge bei den vereinigten Kirchengemeinden Gugelwitz-Merschwitz, Diöcese Lüben II.

(Eisenbahn-Dienstpersonal.)

Der bisherige Stations-Assistent II. Klasse Finger in Rauscha ist definitiv als solcher bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9. Liegnitz, den 28. Februar **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

Nr. 5647. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen;

" 5648. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeldtarifes für den Hafen zu Wolgast, vom 24. Oktober 1840;

" 5649. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirk Liegnitz;

" 5650. den Allerhöchsten Erlaß von 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde;

" 5651. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des §. 12 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852;

" 5652. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg;

" 5653. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13 der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859 S. 90);

" 5654. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze;

" 5655. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Gorsena; und

" 5656. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Böllersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Mittwoch den 25. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen.

(Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 S. 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

(No. 28.) Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die städtischen Behörden in Görlitz haben ihr bereits vielfach der Förderung des Schulwesens gewidmetes Interesse neuerdings wieder dadurch in anerkennenswerther Weise an den Tag gelegt, daß sie zur Verbesserung der Gehälter der an der Bürger- und an den Volksschulen der Stadt angestellten Lehrer aufs Neue die Summe von jährlich 1805 Thalern bewilligt haben, wodurch das durchschnittliche Lehrergehalt, welches bis dahin 298 Thaler betragen hat, auf 340 Thaler erhöht worden ist.

Liegnitz, den 18. Februar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(No. 29. Betrifft die Zollerhebung auf der Glogau-Primkenauer Kreis-Chaussee.)

Auf der chausseemäßig ausgebauten Strecke der Glogau-Primkenauer Kreis-Chaussee von Thamm bis zum Anschlusse an die Berlin-Breslauer Staats-Chaussee bei Hünerei ist unter Vorbehalt des Widerrufs das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile bei der Hebestelle bei Wiesau zu entrichten; wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Liegnitz, den 23. Februar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 30.)

Durch unsere Polizei-Verordnung vom 28. Juli 1851 (Amtsblatt pro 1851 Stück 38) sind Bälle, Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten in der Zeit von Mitfasten bis zum ersten Osterfeiertage einschließlich ganz verboten. Dieses Verbot heben wir, soweit es den 17. März d. Js., den Tag der Jubelfeier des Aufrufs des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. an sein Volk, und den 22. März d. Js., den Tag der Feier des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des König betrifft, hierdurch auf, und ermächtigen die Ortspolizeibehörden, bei Anträgen wegen Abhaltung derartiger Lustbarkeiten an den genannten beiden Tagen die erforderliche Genehmigung, falls anderweitige Gründe nicht entgegenstehen, zu ertheilen. Liegnitz, den 24. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 31.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender am 23. März d. J. anstehende Kram- und Viehmarkt in Kotzenau auf den 18. März d. J. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 21. Februar 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 32.)

Im Kreise Grünberg ist für das Jahr 1863 nachgenannte Privat-Beschälstation errichtet worden.

Lfd. No.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1	Polnisch Nettkow.	Halbbauer Gottfried Fietze.	veredelte Landrace, Blauschimmel, 5 Jahr alt, 5' ½" groß,	1 rtl. 15 sgr.	ist geköhrt.

Liegnitz, den 21. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Vom 1. März d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Hoyerswerda und Senftenberg folgenden veränderten Gang:

aus Hoyerswerda um 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personenposten aus Cottbus (Sorau) und Bautzen,
in Senftenberg um 5¾ Uhr Nachmittags,
aus Senftenberg um 9 Uhr Vormittags,
in Hoyerswerda um 11¾ Uhr Vormittags zum Anschluß an die Personenposten nach Cottbus (Sorau) und Bautzen.

Liegnitz, den 18. Februar 1863. Der Ober-Post-Director.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10. Liegnitz, den 7. März 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5657. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Coesliner Eisenbahn;

" 5658. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee;

" 5659. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt; und

" 5660. das Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Ueberemser Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Hassewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Die Vorschriften im §. 41 ad IV. und im §. 48 ad IV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§. 41 ad IV.

„Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird."

§. 48 ad IV.

„Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen."

Berlin, den 24. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 33.) Nach einer durch den Herrn Ober-Präsidenten uns gewordenen Mittheilung der Hafenbau-Commission zu Heppens werden zur Zeit bei dem dortigen Hafenbau anderweite Arbeiter nicht mehr angenommen, indem die für das laufende Jahr erforderlichen Arbeiter in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Diejenigen, welche diese Warnung unbeachtet lassen und dennoch dorthin reisen, die Zurückweisung sich selbst zuzuschreiben haben.

Liegnitz, den 27. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 34.) Uebersicht

von dem Zustande des Haupt-Vieh-Assecuranz-Fonds im Liegnitzer Reg.-Bezirke am Schlusse des Jahres 1861.

Nach der am Schlusse des Jahres 1860 abgelegten Rechnung verblieb am Schlusse desselben ein Bestand von 2725 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, 250 Rthlr. in Staatsanleihescheinen, 132 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. baar, — 3,107 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Hierzu kommen die Einnahmen des Jahres 1861 und zwar:		
a) an Zinsen von den vorstehend erwähnten Staatspapieren	112 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.	
b) ad extraordinaria	150 " — " — "	
		262 " 22 " 6 "
Summa der Einnahmen		3370 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf.
Hiervon ab die Ausgabe pro 1861 mit		163 " 10 " — "
Mithin Bestand am Jahresschlusse 1861		3206 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf.
und zwar:		
a) im Documenten-Depositorio befindlichen Staatsschuldscheinen	2725 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
b) desgl. Staatsanleihescheinen	300 " — " — "	
c) desgl. in Hypotheken	100 " — " — "	
d) baar	81 " 21 " 1 "	
Wie vorstehend		3206 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch in Gemäßheit des Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841, über die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütigung der durch die Rindvieh-Seuche veranlaßten Verluste, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 27. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 35.) Reglement

für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreis-Physikus.

§. 1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädicat „vorzüglich gut“ erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut“ erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königl. Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige spezielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur

angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die praktische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Die Prüfung wird im Charite-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen möglichst in zwei aufeinander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis zum 15. Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der practischen Prüfung hat der Candidat

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sektionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu dictiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9. lit. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt. Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medizinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren, „vorzüglich gut," „sehr gut," „gut," „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4. erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75., 76. und 77. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 werden hiermit aufgehoben. Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch in Gemäßheit der Verfügung des Hrn. Ministers der geistlichen, Unter-

richts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. d. Mts. Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß es hinsichtlich der Prüfungs-Gebühren bei der Verfügung vom 8. Februar 1856 verbleibt.

Liegnitz, den 27. Februar 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(**No. 86.**) Ich will in der Rücksicht, daß eine eventuelle Betheiligung der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine an der in den nächsten Monaten stattfindenden patriotischen Erinnerungsfeier in deren Wünschen liegen wird, hierdurch gestatten, daß für diejenigen der betreffenden Vereine, welche die Beschaffung der durch Meine Ordre vom 23. November 1861 vorgeschriebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke noch nicht beendet haben, der auf den 1. Januar d. J. festgesetzte Termin zum Ablegen der bis dahin getragenen, den Bestimmungen in der vorgedachten Ordre nicht entsprechenden Bekleidungs- rc. Stücke bis zum 1. Juli 1863 ausgesetzt werden darf.

Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen und die Militair-Begräbniß-Vereine zu Greiffenberg rc. in Schlesien auf deren beifolgende Eingabe zu bescheiden.

Berlin, den 22. Januar 1863. gez. Wilhelm.

ggez. von Roon. Graf Eulenburg.

Vorstehende Allerh. Kabinets-Ordre bringen wir hiermit unter Hinweisung auf das mittelst Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Februar v. J. (A.-B. pro 1862. S. 38) publicirte Rescript der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 9. Januar v. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 2. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unfrankirt abgehenden Briefe werden von den Nord-Amerikanischen Post-Anstalten größtentheils nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, weil die jenseitigen Post-Anstalten keine Gelegenheit haben, von den im Felde oder an Bord der Schiffe befindlichen Adressaten Beträge an Porto einzuziehen.

Es wird deshalb empfohlen, die Briefe an die im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Soldaten und Seeleute frankirt abzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1863. General-Post-Amt.

Am 23. März dieses Jahres beginnt wiederum eine Sitzung des hiesigen Königlichen Schwurgerichts.

Görlitz, den 26. Februar 1863. Königliches Kreisgericht. I Abtheilung.

Waldau, Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April.

Vorlesungen an der Akademie.

Spezieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Director, Oekonomie-Rath Wagener.
Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz.
Düngerlehre I. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim.
Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere: Thierarzt Neumann.
Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen.
Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Körnicke.
Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.
Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.
Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen.
Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke.
Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.
Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. L. Wagener.

Verzeichniß
der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königl. landwirthschaftl. Akademie in Proskau.

		Wöchentl. Stunden.	
1.	Taxationslehre	1	Landesoeconomie-Rath u. Director Settegast.
2.	Spezieller Pflanzenbau	1	
3.	Thierzüchtungskunde	1	
4.	Schafzucht	1	
5.	Anbau der Handelsgewächse	1	Administrator Leisewitz.
6.	Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe		
7.	Lehre von der Fütterung der Hausthiere	1	Lehrer der Landwirthschaft Funke.
8.	Landwirthschaftliche Betriebslehre	3	
9.	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde		
10.	Gestaltlehre der Pflanzen- und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	4	Professor Dr. Heinzel.
11.	Krankheiten der Pflanzen	1	
12.	Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen	5	
13.	Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Excursionen		
14.	Organische und Agrikultur-Chemie	4	Professor Dr. Kroker.
15.	Landwirthschaftliche Technologie	2	
16.	Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium		
17.	Landwirthschafts-Recht	2	Reg.-Ass. Beutner.
18.	Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage	1	Baumeister Engel.
19.	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren		
20.	Landwirthschaftliche Baukunde	1	
21.	Waldbau und Forstschutz	2	Oberförster Wagner.
22.	Forstliche Excursionen		
23.	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	Depart.-Thierarzt Lüthens.
24.	Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	
25.	Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen		Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten. Proskau (Ober-Schlesien), den 16 Februar 1863.
Die Direktion der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1863.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen mit dem nächsten Sommersemester am 13. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Practische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rode. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen; academischer Gärtner Zarnack. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Hanssäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre; 15) Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16) Bodenkunde; 17) Organische Experimental-Chemie; 18) Uebungen im chemischen Laboratorium; 19) Physik, Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21) Pflanzengeographie; 22) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; 25) Wege- und Wasserbau, Baumeister

Müller. — Außerdem wird Herr Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten, und im chemischen Laboratorium assistiren.

Eldena im Februar 1863.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Bauführer Bruno Simon aus Naumburg a/Q. haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden ist, in Gemäßheit der §§. 1. und 2. des Reglements vom 1. December 1857, die Bestallung als Feldmesser ertheilt. Liegnitz, den 18. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kaufmanns A. Weinert in Lauban zum Rathsherrn daselbst,

die Vocation

für den Lehrer J. Reinhold und den Hülfslehrer A. Ulbricht zum resp. ersten und zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Görlitz,

für den bisherigen Hülfslehrer Geppert zum Lehrer in Gr.-Pohlwitz, Kreis Liegnitz,

für den bisherigen Hülfslehrer Buttkowsky zum Lehrer an der evang. Volksschule in Görlitz,

für den bisherigen Lehrer in Bernau, A. Dannich, zum kathol. Lehrer, Küster u. Organisten in Markliſſa.

Es wurden ernannt: der katholische Pfarrer Hübner in Zobten am Bober zum Schulen-Inspektor des I. Antheils und der katholische Pfarrer Strauß in Greiffenberg zum Schulen-Inspektor des II. Antheils des Kreises Löwenberg.

Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Candidat P. H. O. Meisner zum Pfarr-Substituten mit dem Rechte der Nachfolge in Modelsdorf, Kreis Goldberg.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 5. Armee-Corps.

Der Intendantur-Rath Werner vom 1. April cr. ab von der Intendantur des 6. zu der des 5. Armee-Korps;

der Intendantur-Assessor Jensch vom 20. März c. ab von der Intendantur des 5. zu der des 4. Armee-Korps;

der Intendantur-Assessor Schober vom 1. März ab von der Intendantur des 4. Armee-Korps als Vorstand der Intendantur der 9. Division nach Glogau versetzt; und

der Intendantur-Assessor Weppler von der Intendantur des 5. Armee-Korps als Vorstand der Intendantur der 10. Division in Posen vom 1. März cr. ab ernannt.

Der Intendantur-Secretair Friedrich von der Intendantur 5. Armee-Korps vom 1. März cr. ab zur Intendantur der 9. Division nach Glogau versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent

auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust. Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente:

1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen;
2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern; und
3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen;

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11. Liegnitz, den 14. März **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Ges.-S. S. 63) gemäß sind bei der Handelskammer zu Landeshut ausgeschieden:

a) die Mitglieder:
Kaufmann Kühn in Schömberg,
Kaufmann Thamm in Dittersbach,
Kaufmann Wihard in Liebau,
Kaufmann Methner in Landeshut,
Kaufmann Robert Merker ebendaselbst;

b) die Stellvertreter:
Kaufmann Bartsch in Alt-Weißbach,
Kaufmann Rinkel in Landeshut,
Kaufmann Kaufmann ebendaselbst,
Kaufmann Wihard in Liebau,
Kaufmann Dorn in Landeshut.

Bei den demzufolge am 15. April, 10. October und 1. Dezember v. Js. stattgehabten Ersatzwahlen sind:

a) zu Mitgliedern:
Kaufmann C. Methner in Landeshut,
Kaufmann Robert Pohl ebendaselbst,
Kaufmann R. Kaufmann ebendaselbst,
Kaufmann C. F. Seidel in Schwarzwaldau,
Kaufmann Merker in Landeshut;

b) zu Stellvertretern:
Kaufmann Wihard in Liebau,
Kaufmann A. Strecke ebendaselbst,
Kaufmann Rinkel in Landeshut,
Kaufmann Bartsch in Alt-Weißbach,
Kaufmann Semper in Landeshut,

wieder resp. neugewählt worden.

Da die Wahlacte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, die Gewählten die gesetzlich erforderliche Qualification besitzen und sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 24. Februar 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**No. 37.**) Der nachstehende, aus No. 54 des diesjährigen Staats-Anzeigers entnommene Artikel wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und

Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes", als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedroheten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverholen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

(No. 38.) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender am 20., 21. und 22. April d. Js. anstehende Jahrmarkt in Goldberg auf den 13., 14. und 15. April verlegt worden ist.

Liegnitz, den 9. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 39.) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird mit dem in Landeshut alljährlich im Monat November stattfindenden Krammarkte, gleichzeitig an dessen 2. Tage ein Viehmarkt abgehalten werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 9. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach Vorschrift des §. 64 des Statuts für den niederschlesischen Knappschaftsverein von 7. Dezember 1856 und des Nachtrags zu demselben vom 12. November 1859 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Vorstand dieses Vereins nach den stattgefundenen Ergänzungswahlen vom Anfange des Jahres 1863 ab durch folgende Personen gebildet wird:

den Bergwerksdirektor Herrn Steiner in Hermsdorf bei Waldenburg, derselbe ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes,
den Bergwerksbesitzer Herrn von Dobschütz zu Friedersdorf bei Greiffenberg,
den Schichtmeister Herrn Erdmenger zu Neu-Weisstein bei Waldenburg,
den Bergwerksinspector Herrn Ismer zu Waldenburg,
den Königlichen Berggeschwornen, Bergassessor Herrn Gallus zu Waldenburg und
den Maschinenwärter Herrn Berger zu Gottesberg.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

der Bergwerksinspector Herr Güttler in Altwasser und
der Schichtmeister Herr Kühnel zu Ober-Waldenburg.

Breslau, den 4. März 1863. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Vorsteher der hiesigen Regierungs-Kanzlei, Kanzlisten Hayn, ist der Titel als „Kanzlei-Inspektor" verliehen worden.

Liegnitz, den 12. März 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Karl Heinrich Tiockan ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Forstaufseher die Forstaufseherstelle zu Neusalz'er Fähre in der Oberförsterei Tschiefer vom 1. Februar cr. ab definitiv verliehen worden. Liegnitz, den 26. Februar 1863.

Königl. Regierung. Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Lehrer in Goldberg, H. F. P. Hüsing, zum Lehrer an der vereinigten evang. Stadtschule in Liegnitz,

für den bisherigen Lehrer der vorletzten Klasse der evang. Elementarschule in Jauer, K. H. Kutzner, zum Lehrer der zweiten Mädchenklasse, für den bisherigen Lehrer der letzten Klasse dieser Anstalt, F. W. Bittner, zum Lehrer der vorletzten Klasse und für den bisherigen Hilfslehrer W. Weise, zum Lehrer der letzten Klasse gedachter Schule.

Es wurde berufen: der Predigtamts-Candidat K. F. F. Hergesell zum Pfarrer der evangel. Kirchengemeinde in Meuselwitz, Kreis Görlitz.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1863.

Ernannt: Die Kreisrichter Schulz zu Guhrau, Schober zu Freistadt und Fritsch zu Sprottau zu Kreisgerichts-Räthen.

Verliehen: Dem Rechts-Anwalt und Notar Ullrich zu Lauban der Karakter als Justizrath; dem Kreisgerichts-Sekretair und Kalkulator Trenk zu Glogau der Karakter als Rechnungs-Rath; dem Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Schiche zu Löwenberg der Karakter als Kanzlei-Rath; dem Kreisgerichts-Kanzlisten Herzog zu Görlitz der Titel als Kanzlei-Sekretair.

Befördert: Der Büreau-Diätar v. Brause zu Rothenburg zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten; der Sergeant Grimm zu Berlin zum Büreaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Beer in das Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor; der Büreau-Diätar Bessenroth zu Sagan an das Kreisgericht zu Liegnitz vom 1. Mai ab.

Ausgeschieden: Der Büreau-Gehilfe Peschmann zu Glogau Behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Entlassen: Der Hilfsunterbeamte Hilbeck zu Löwenberg.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Happrich zu Liegnitz unter Verleihung des Karakters als Kanzleirath.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Tietze zu Löwenberg.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: a) Die Post-Expedienten-Anwärter:
Backoffner in Bolkenhain, Rymarzick in Glogau, Rosenberger in Görlitz, Hoppe II. in Görlitz, Seibt in Schmiedeberg und Seydel in Jauer
als Post-Expedienten.
b) der invalide Gefreite Eckart als Briefträger in Görlitz, der invalide Sergeant Scharnke als Postpackbote in Glogau, der invalide Gefreite Stasche als Postpackbote in Sagan, der invalide Sergeant Knobel als Briefträger in Lüben und der invalide Gefreite Riediger als Briefträger und Wagenmeister in Schönau.

Uebertragen: unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse: in Seichau dem Gensdarm Rößner und in Rothenburg a/O. dem Oekonom v. Dobschütz.

Versetzt: a) der Ober-Post-Secretair Sauermann von Minden nach Liegnitz.
b) die Post-Expedienten:
Börner von Warmbrunn nach Goldberg, Sachs II. von Goldberg nach Warmbrunn, Lauterbach von Bunzlau nach Berlin, Gläser von Liegnitz nach Görlitz, Weinhold von Görlitz nach Hirschberg, Tegtmeyer von Hirschberg nach Glogau, Rymarzick von Glogau nach Grünberg, Horn von Grünberg nach Liegnitz, Stache von Haynau nach Niesky, Gorzolla von Niesky nach Hoyerswerda und Hoffmann von Bunzlau nach Haynau.
c) der Post-Expediteur:
Knothe von Laasnig nach Kroitsch.

Ausgeschieden: die Briefträger
Krause in Schönau und Riecken in Lüben.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Lippen, Marianthal, Aufhalt fürstl.	Reiske	Bauergutsbesitzer	Lippen.
Reinberg	Woitschach	Großbauer	Reinberg.
Kreis Glogau.			
Hermsdorf	Sucker	Lehrer	Hermsdorf.
Kreis Görlitz.			
Kosma, Kößlitz, Leschwitz, Posottendorf	Töpfer	Gutsbesitzer	Kosma.
Kreis Goldberg.			
Mittel-Bielau	Nagel	Rittergutsbesitzer u. Lieutenant a. D.	Mittel-Bielau.
Kreis Liegnitz.			
Neudorf	Bertermann	Freibauergutsbes.	Neudorf.
Kreis Löwenberg.			
Birngrütz	Seiffert	Vorwerksbesitzer	Birngrütz.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Hirschberg.				
Hohenwiese und Neuhof	38	Mende	Gutsverwalter	Neuhof.
Kreis Jauer.				
Willmannsdorf	34	Lienig	Erbscholtiseibesitzer	Willmannsdorf.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12. Liegnitz, den 21. März **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 5. u. 6. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5661. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863;

= 5662. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. Dezember 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863;

= 5663. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863;

= 5664. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

= 5665. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863; und

= 5666. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Ministerialerlaß vom 13. Februar c. (V. 234.) unter Aufhebung der bisherigen Bergeichungsämter zu Waldenburg und Tarnowitz für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts, also für die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen, ein Bergeichungsamt in Breslau eingesetzt, und diesem die hierunter abgedruckte Instruction vom 13. Februar 1863 ertheilt worden ist.

Breslau, den 10. März 1863. Königliches Oberbergamt.

Instruction
für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Breslau.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Breslau eingesetzten Berg-Eichungs-Amts zu Breslau unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten, ertheilt.

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Oberbergamtes von der Königlichen Regierung zu Breslau ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königliche Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernennt.

Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Breslau untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu . . . . ."

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Kasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu Breslau mitgetheilt.

§ 10. Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1. die ganze Tonne:
   24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21⅓ Zoll Tiefe oder Höhe;
2. die dreiviertel Tonne:
   24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17⅓ Zoll Tiefe oder Höhe;
3. die halbe Tonne:
   24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12⅘ Zoll Tiefe oder Höhe;

4. die viertel Tonne:
18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅞ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1. die ganze Tonne:
$25_{,03}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2. die dreiviertel Tonne:
$22_{,10}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3. die halbe Tonne:
$19_{,21}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4. die viertel Tonne:
$15_{,21}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10. und 11. bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Bergeichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Schema.)

Beglaubigungs-Schein.

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu ..... geprüfte und geeichte Gegenstände.

	No.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Rthlr.	Sgr.	Pf.

.... den ten 186 . Das Berg-Eichungs-Amt.

Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in No. 223 des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1. des Geburtsscheins,
2. des Confirmationsscheins,
3. des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4. im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Rthlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Oberbau-Rath u. Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1863 vom 13. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Einleitung in die Schriften des A. T., Hr. Prof. Dr. Stern.
Erklärung des Buches Job, Derselbe.
* Alttestamentliche exegetische Uebungen im Kgl. kath.-theolog. Seminar, Derselbe.
* Biblische Kritik und Hermeneutik, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
Erklärung des Hebräerbriefes und des Briefes des heil. Jacobus, Derselbe.
* Neutestamentliche exegetische Uebungen im Kgl. kath.-theolog. Seminar, Derselbe.
* Einleitung in die Kirchengeschichte, Hr. Prof. Dr. Reinkens.
Kirchengeschichte, dritter Theil, Derselbe.
* Kirchengeschichtliche Uebungen im Kgl. kath.-theolog. Seminar, Derselbe.
Generelle Dogmatik, zweiter Theil, Hr. Dr. Soffner.
Christliche Trinitäts- und Schöpfungslehre, Derselbe.
Moraltheologie, zweiter Theil, Hr. Dr. Scholz.
* Homiletik, Hr. Prof. Dr. Pohl.
Pastoraltheologie, Derselbe.
* Pastoraltheologisches Repetitorium, Derselbe.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner halten keine Vorlesungen und wird der Letztere zu seiner Zeit sie anzeigen.

B. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Hr. Prof. Dr. Räbiger.
* Darstellung der Schöpfungsgeschichte nach Naturwissenschaft und Bibel, Hr. Prof. Lic. Schultz.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung des Buches Hiob, Hr. Prof. Lic. Schultz.
Einleitung in das Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Semisch.
Theologie des Neuen Testaments, Hr. Prof. Lic. Hahn.
Erklärung des Evangeliums Matthäi, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Hr. Prof. Dr. Gaupp.
Erklärung der Briefe Pauli an die Galater, Colosser, Epheser und Philipper, Hr. Prof. Lic. Hahn.
Erklärung des Briefes an die Hebräer, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
* Theologische Erklärung des ersten Briefes Petri, Hr. Prof. Dr. Böhmer.
Kirchengeschichte, erste Hälfte bis auf das Zeitalter Gregor's VII., Hr. Prof. Dr. Semisch.
Kirchengeschichte, zweiter Theil, Hr. Lic. Rhode.

* Geschichte der christlichen Dogmen seit der Reformation, Hr. Prof. Lic. Hahn.
* Ueber den gegenwärtigen Zustand der christlichen Kirche, Hr. Lic. Rhode.
Symbolik, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Die christliche Dogmatik als System des christlichen Glaubens, Hr. Prof. Dr. Böhmer.
Theologische Ethik, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Praktische Theologie, erster u. dritter Theil (Liturgik u. Theorie des Kirchenregiments), Hr. Prof. Dr. Gaupp.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im A. T., Hr. Prof. Dr. Räbiger; neutestamentlich kritische u. dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Böhmer; — kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Semisch; — Uebungen für systematische Theologie, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Seminar: Homiletische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp; — homiletische und katechitische, Hr. Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Eberty.
* Examinatorium oder Disputatorium über Naturrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler und Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Personen- und Familienrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Pandekten-Praktikum, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
* Erklärung der Ulpianischen Fragmente, Hr. Dr. Marx.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Stobbe und Hr. Dr. Franklin.
* Geschichte der Reception des römischen Rechts, Hr. Dr. Franklin.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Hr. Prof. Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus dem deutschen Rechte, Derselbe.
* Tacitus Germania, Hr. Dr. Rive.
* Das Bergrecht der Preuß. Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe und Hr. Dr. Marx.
* Interpretation des Güntersblumer Edikts von 1793, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
Gemeines und Preuß. Kriminalrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
* Geschichte des Strafrechts Hr. Prof. Dr. Eberty.
Gemeiner und Preuß. Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Deutsches Staatsrecht, Hr. Dr. Rive.
Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.
* Geschichte des Preuß. Civilrechts, Hr. Dr. Franklin.
Preußisches Civilrecht, Derselbe.

Heilkunde.

Encyklopädie der Natur- und Heilkunde, Hr. Prof. Dr. Häser.
* Klimatologie, Hr. Dr. Levy.
* Anthropologie (Naturgeschichte des Menschengeschlechtes), Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Angiologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Osteologie und Syndesmologie, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Vergleichende Anatomie der wirbellosen Thiere, Hr. Prof. Dr. Aubert.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Anatomie und Physiologie des Gesichtssinnes, Hr. Prof. Dr. Aubert.
Allgemeine Physiologie und Physiologie der animalen Funktionen, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
* Physiologie des cerebrospinalen Nervensystems, Derselbe.
Allgemeine und specielle Histologie, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Curse im physiologischen Institute (privatissime), Derselbe.
Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Histologie, Hr. Prof. Dr. Aubert.
* Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes, Hr. Prof. Dr. Grosser.

* Pathologisch-anatomische Morphologie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Allgemeine pathologische Anatomie mit besonderer Rücksicht auf Cellularpathologie, Hr. Dr. Cohn.
Allgemeine Pathologie, Hr. Prof. Dr. Häser.
Diagnostik innerer Krankheiten mit Einschluß der Auscultation und Percussion, Hr. Dr. Cohn.
* Receptschreibekunst, Hr. Dr. Lewald.
Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Derselbe.
* Allgemeine Quellenkunde, Hr. Dr. Leoy.
* Die Heilquellen-Therapie, Derselbe.
Repetitorium der Pathologie und Therapie mit Receptirübungen, Hr. Dr. Lewald.
Specielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Ueber die Krankheiten der Kreislaufs-Organe, Derselbe.
Allgemeine Therapie, Hr. Dr. Reymann.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe.
* Kinder-Krankheiten mit Einschluß eines Impf-Cursus, Hr. Dr. Paul.
* Kinder-Krankheiten mit Einschluß eines Impf-Cursus, Hr. Dr. Burchard.
Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre mit Operations-Uebungen an der Leiche, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Eingeweidebrüche, Hr. Dr. Klose.
Chirurgisches Repetitorium mit Operations-Uebungen an der Leiche (Privatissime), Hr. Dr. Paul.
Repetitorium der Chirurgie mit Einschluß der Instrumenten- und Bandagenlehre, Hr. Dr. Klopsch.
Chirurgische Anatomie, Derselbe.
* Orthopädie, Derselbe.
* Augenoperationen mit Uebungen am Phantom, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Augenoperations-Uebungen, Hr. Dr. Förster. (Privatissime.)
* Diagnostische und therapeutische Uebungen im Gebiete der Augenkrankheiten, Derselbe.
* Die Zerlegung und Untersuchung des Ohres, mit Bezug auf die Krankheiten desselben, mit Demonstrationen, Hr. Dr. Voltolini.
Specielle Pathologie und Therapie des Gehörorganes, Derselbe.
Cursus der Laryngoskopie und Rhinoskopie, Derselbe.
* Krankheiten der Wöchnerinnen, Hr. Prof. Dr. Betschler.
Frauenkrankheiten, Derselbe.
* Krankheiten der menschlichen Leibesfrucht, Hr. Dr. Burchard.
Geburtshülfe, Derselbe.
* Geburtshülfliche Operationen, Hr. Dr. Freund.
Ueber die Krankheiten der Gebärmutter, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul.
* Erklärung auserwählter Capitel der alten Aerzte, Hr. Prof. Dr. Häser.
Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Finckenstein.
* Epidemiologie, Derselbe.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Betschler.
* Pharmakologisch-mikroskopische Demonstrationen im botanischen Museum, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Ueber offizinelle Pflanzen, deren Wirkungen und Producte mit pharmakologischen Demonstrationen im botanischen Museum, und im botanischen Garten, unter Anleitung der Schrift: „Die botanischen Museen ꝛc.," Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Logik, Prof. Dr. Elvenich.
Psychologie, Derselbe.
Psychologie, Hr. Dr. Scherner.
Religionsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Geschichte der Philosophie seit Schließung der griechischen Philosophen-Schulen durch Justinian bis auf Kant, Hr. Dr. Oginski.

Geschichte der Ethik, Derselbe.
* Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
* Philosophisches Disputatorium, Hr. Prof. Dr. Braniß.
* Disputatorium über interessante psychologische Gegenstände (privatissime), Hr. Dr. Scherner.

Mathematische Wissenschaften.

Einleitung in die Analysis, Hr. Prof. Dr. Lipschitz.
Theorie der Zahlen, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel aus der Integral-Rechnung, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Ueber Interpolation, Hr. Prof. Dr. Galle.
Neuere synthetische Geometrie, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Sphärische Astronomie, zweiter praktischer Theil, Hr. Prof. Dr. Galle.
* Mathematische Uebungen (privatissime), Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Mathematische Uebungen (privatissime), Hr. Prof. Dr. Lipschitz.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Einige Abschnitte aus der mathematischen Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Krystallkunde, Derselbe.
* Die Prinzipien der Wellenlehre, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Physikalische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Organische Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
* Ueber quantitative Analyse, Hr. Prof. Dr. Löwig.
* Ueber die gewöhnlichen in der Chemie vorkommenden (stöchiometrischen u. a.) Rechnungen mit praktischen Uebungen, Hr. Dr. Lothar Meyer.
Pflanzen- und Thier-Chemie mit Experimenten, Derselbe.
Anorganische pharmaceutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Die Lehre von den Eigenschaften und der Ausmittelung der chemischen Gifte, Derselbe.
Gewerbekunde mit Excursionen, Hr. Prof. Dr. Schwarz.
* Ueber den technischen Gebrauch der Wärme, Derselbe.
* Repetitorium über pharmaceutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Uebungen im Laboratorium (privatissime), Hr. Prof. Dr. Schwarz.
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Hr. Dr. Lothar Meyer.

2. Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Hr. Dr. Körber.
Mineralogie, Hr. Prof. Dr. Römer.
Paläontologie, Derselbe.
* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
Geognostische Excursionen, Derselbe.
Allgemeine Botanik, und Abends im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, im Auditorium V., und Abends im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Specielle oder systematische Botanik mit Auseinandersetzung der natürlichen Familien, und Abends im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Natürliche Pflanzenfamilien, im Auditorium V., und Abends im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Naturgeschichte der Algen, Derselbe.
* Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Botanische Excursionen zur Uebung in der Bestimmung der Pflanzen, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Zoologie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Grube.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

* Einleitung in die Statistik, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.

Politik oder Verfassung und Verwaltungslehre, Derselbe.
Finanzwissenschaft, Hr. Prof. Dr. Bergius.
* Die Lehre vom Gelde, Derselbe.
* Disputationen über politische Fragen, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.

Historische Wissenschaften.

Deutsche Geschichte, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Die Geschichte des letzten Zeitalters, Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Geschichte der französischen Revolution, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte Friedrich des Großen, Königs von Preußen, Hr. Dr. Cauer.
* Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Historisch-diplomatische Uebungen (privatissime), Hr. Dr. Grünhagen.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

* Prakt'sche Uebungen in der hebräischen Grammatik, Hr. Lector Dr. Neumann.
* Erklärung der Psalmen, Derselbe.
* Kurze Ueberſicht über die Reste der syrischen Literatur und Erklärung der Lieder des heil. Ephrem, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Syrische Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.
Encyclopädie und Archäologie der arabischen Literatur, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Leichtere und schwierigere arabische Schriftsteller, Derselbe.
* Arabische Schriftsteller, im Besonderen theils des Maimonides More Nebochim, theils leichtere Autoren, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Grammatik der Sanskrit-Sprache, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Schriftsteller, Derselbe.

2. Classische.

Geschichte der Philologie bei den Griechen und Römern, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Geschichte der Philologie im 18. Jahrhundert, Hr. Dr. Bernays.
Griechische Alterthümer, zweiter Theil, Jonische Staaten und Athen, Hr. Prof. Dr. Haase.
Griechische Mythologie, Hr. Dr. Lübbert.
Einleitung in das Studium der griechischen Tragödie, Derselbe.
Aeschylus' Choephoren, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Erklärung des zweiten Buches der herodoteischen Geschichte, Hr. Dr. Lübbert
Auslegung des Platonischen Timäus, Hr. Dr. Suckow.
Römische Staats-Alterthümer, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Tibull's Leben und Charakter, Erklärung ausgewählter Gedichte desselben, Hr. Prof. Dr. Haase.
Cicero's Rede für den P. Sestius, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase und Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Proseminars, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des Proseminars, im Anschluß an die Erklärung der Olynthischen Reden des Demosthenes, Hr. Dr. Lübbert.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Philologische Colloquien (privatissime), Hr. Dr. Lübbert.

3. Neuere.

* Das natürliche System der Sprachlaute und dessen Anwendung auf die europäische Sprache, Herr Dr. Rumpelt.
* Gothisch, Hr. Dr. Pfeiffer.
* Erklärung des Heliand, Derselbe.
* Althochdeutsche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Rückert.
Das angelsächsische Epos Beowulf, Derselbe.
* Geschichte der Poesie der neueren europäischen Völker, in ihren Haupterscheinungen dargestellt, Hr. Dr. Karow.
Englische Grammatik mit Lectüre von Dickens Christmas Carol, Hr. Lector Dr Behnsch.
* Sheridan's School for scandal, Derselbe.

Geschichte der Literatur der französischen Sprache bis zum 17. Jahrh., und Lectüre von Schriften jener Zeit, Hr. Lector Freymond.

* J. Racine's Les Plaideurs, Derselbe.

Anfangsgründe der italienischen Sprache (privatissime), Hr. Lector Marochetti.

* Die Sonnette des Petrarca, Derselbe.

Uebungen im italienisch Sprechen und Schreiben, Derselbe.

* Neugriechische Grammatik, Hr. Lector Dr. Peucker.

Polnische Grammatik mit Berücksichtigung der übrigen slavischen Mundarten, Hr. Prof. Dr. Cybulski.

* Ueber die polnische Dichtkunst des 16. Jahrh., Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lector Fritz.
* Lesen und Erklären eines polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Hr. Lector hon. Dr. Krainski.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, zweite Hälfte, Hr. Dr. Baumgart.
* Sebastian Bach's Leben erzählt und einige seiner bedeutendsten Werke erklärt, Hr. Dir. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Orgel-Unterricht, Hr. Dr. Baumgart.

Zeichnenkunst Hr. Siegert.

Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.

Fechtkunst, Hr. Pfeifer.

Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Königlichen Förster Teichmann in Mönchswald, Oberförsterei Alt-Reichenau, ist aus Anlaß der Feier seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der Charakter „Königlicher Hegemeister" verliehen worden.

Liegnitz, den 11. März 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl der Kaufleute Kolbe, Kauffmann und Schuchart in Landeshut zu Rathmännern daselbst;

die Vocation für den bisherigen Lehrer in Schwetz, G. R. A. Gohr, zum Lehrer bei den evang. Volksschulen in Görlitz.

Am Waisenhause zu Bunzlau ist die durch die Pensionirung des Oberlehrer Dr. Dechant erledigte Oberlehrer-Stelle dem bisherigen Waisenhauslehrer Klemens unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberlehrer, die hierdurch erledigte Waisenhauslehrerstelle dem bisherigen Collaborator Kadelbach und endlich die er-

ledigte Collaboratorstelle dem Candidaten der Theologie B. E. Rudolph zu Cunnerwitz bei Görlitz verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Januar und Februar 1863.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten Januar und Februar c. nicht ungünstig, die Zahl der Kranken gegen frühere Monate nicht erheblich gesteigert, der Verlauf der Krankheiten vorherrschend gutartig und die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Allgemeine durchgreifende Epidemien kamen nicht vor. Die Krankheitsconstitution blieb die catarrhalisch-rheumatische, wobei das catarrhalische Element sehr überwiegend war. Der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte, wie bisher, inflammatorische Zustände. Die häufigsten Krankheitsformen waren catarrhalische Affectionen der Schleimhaut der Nase, der Mundhöhle, der Deglutitions- und Respirations-Organe, Muskel-Rheumatismen, catarrhalische und rheumatische Fieber, inflammatorische, nervöse oder typhöse Fieber zeigten sich hie und da. Die Pocken kamen hin und wieder zum Ausbruch und blieben unter rechtzeitiger und vollständiger Anwendung der bekannten Schutzmittel auf einige wenige Individuen beschränkt.

Liegnitz, den 8. März 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)

Dem Kaufmann C. F. Wapperhans in Berlin ist unter dem 13. März c. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech-Maschinen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

(Aufgehobene Patente.)

Das dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren ist aufgehoben.

Das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10. Oktober 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a) zum Ablegen von Wollflußen,
b) zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13. Liegnitz, den 28. März **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848. 1854. 1855 A. 1857. und 1859. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden vom 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. März 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 40. Betreff: den Ankauf von Remonten im Jahre 1863.)

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 4. Mai in Neumarkt,
" 19. " " Züllichau,
" 21. " " Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Oberstlieutenant Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3, als Präses,

2. dem Secondelieutenant und Remonte-Inspektions-Adjutanten von Bredow II. vom Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als ersten, und
3. dem Secondelieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als zweiten Hülfsoffizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 21. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 41.) Gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der rc. Medizinal-Angelegenheiten vom 16. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum Seite 76, Zeile 2 von oben statt

„100 partibus" — „1000 partibus"

zu lesen ist.

Liegnitz, den 23. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 42. Betrifft die Ernennung von anderweiten Ausführungs-Kommissarien für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den Kreisen Lüben und Sagan.)

An Stelle der in unserer Bekanntmachung vom 24. November v. J. (No. 48 des Amtsblatts pro 1862. Seite 293) unter No. 15 und 17 zu Ausführungs-Kommissarien berufenen Landräthe Bieß und Graf Vitzthum haben wir anderweit und zwar:

a. für den Kreis Lüben den Spezial-Commissarius Königl. Regierungs-Assessor Fischer in Bunzlau und
b. für den Kreis Sagan den Königl. Regierungs-Assessor Schaube hierselbst,

zu Ausführungs-Kommissarien für die Veranlagung der Gebäudesteuer ernannt, welche die fernere Leitung der diesfälligen Geschäfte übernommen haben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 24. März 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 43) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813—1815. Vom 10. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, um nach Ablauf eines halben Jahrhunderts den Dank des Vaterlandes für die ausgezeichneten Dienste, welche das Heer demselben in den Jahren 1813, 1814 und 1815 geleistet hat, wirksam zu bethätigen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Den sämmtlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813, 1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, sind fortan und zwar:

den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Klasse je Einhundert und Fünfzig Thaler, und
den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse je Fünfzig Thaler,

vom 1. Januar c. ab jährlich als Ehrensold auf Lebenszeit nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 3. August 1841, unter Ausdehnung derselben auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes am weißen Bande, aus der Staats-Kasse zu zahlen.

Insoweit diese Zahlungen zur Erledigung kommen, gehen dieselben sofort auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunde über.

Diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche des Ehrensoldes nicht bedürfen und auf denselben verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt werden.

§. 2. Den aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Klasse ihrer Charge (§. 6. des Gesetzes vom 4. Juni) beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze vom 1. Januar c. ab zu empfangen haben:

die Gemeinen	3 Rthlr.	15 Sgr.,		
die Unteroffiziere	5 "	— "		
die Sergeanten	6 "	— "		
die Feldwebel	8 "	— "	monatlich.	

Imgleichen sollen die in demselben Gesetz §. 13 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche gewährt werden.

§. 3. Zur Gewährung laufender Unterstützungen an solche hülfsbedürftige ehemalige Krieger, vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, welche in der Preußischen oder einer ihr befreundet gewesenen Armee an einem der Feldzüge 1813, 1814, 1815 Theil genommen, auf eine Invaliden-Versorgung aber keinen Anspruch haben, wird die Summe von Einhundert und Funfzig Tausend Thalern jährlich neu bewilligt.

Diese Unterstützungen sind für jeden einzelnen Fall nach dem Grade der Bedürftigkeit zu bemessen und zwar im Betrage von 1 Rthlr. bis 3 Rthlr. 15 Sgr. monatlich.

So lange nicht sämmtliche vorhandene hülfsbedürftige Veteranen mit Unterstützungen bedacht werden können, gewährt die größere Hülfsbedürftigkeit und, wo diese gleich ist, das höhere Lebensalter den Vorzug.

§. 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Vorsitzende des Staats-Ministeriums, der Finanz-Minister, der Kriegs-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863. gez. Wilhelm.

gez. von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Den aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Klasse ihrer Charge — §. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 — hiermit beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden, anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze, vom 1. Januar cr. ab empfangen:

die Gemeinen	3 Rthlr.	15 Sgr.,	
die Unteroffiziere	5 „	— „	
die Sergeanten	6 „	— „	
die Feldwebel	8 „	— „	monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetze §. 13 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche, gewährt werden.

§. 2. Unser Kriegs-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863. gez. Wilhelm.

gez. von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Die vorgedruckten Gesetze werden hierdurch mit nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen

a) zu §. 2 des Gesetzes betreffend die Militair-Invaliden von 1813 bis 1815 rc.

b) zu dem Gesetze bezüglich der Militair-Invaliden von 1806/7 und 1812 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Es kommt zunächst darauf an, daß die inhalts der Gesetze mit höheren Pensionen bedachten Militair-Invaliden möglichst bald in den Genuß derselben treten.

Da besondere Grundverzeichnisse (Kataster) über diese Invaliden bei den Behörden nicht geführt werden, so ist die Anmeldung der Betreffenden bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando, zu dessen Bezirk der Wohnort gehört, erforderlich. Jede Anmeldung an einem andern Orte ist ein Umweg.

Behufs beschleunigter Herbeiführung der Anmeldung sind die Königlichen Regierungen ersucht worden, nicht nur in ihrem Amtsblatte und in den Kreisblättern die geeigneten Bekanntmachungen zu erlassen, sondern auch die Beamten bei den Königlichen Kassen, aus denen die Pensionen allmonatlich erhoben werden, anzuweisen, die betreffenden Invaliden zur Anmeldung bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando unter Vorzeigung des Quittungsbuches aufzufordern.

Auch seitens der Militairbehörden ist thunlichst auf diese Anmeldung hinzuwirken.

2) rc. Berlin, den 12. März 1863. Kriegs-Ministerium. gez. von Roon.

An sämmtliche General-Kommandos.

Vorstehende Gesetze sowie der darauf bezügliche Erlaß des Kriegs-Ministeriums werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die Invaliden, sich behufs Erhöhung der Militair-

Pension unter Vorzeigung des Pensions-Quittungs-Buches bei dem betreffenden Landwehr-Bataillons Commando baldigst zu melden.

Liegnitz, den 25. März 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit dem 1. April d. J. treten in den Orten

a. Alt-Kemnitz (Kreis Hirschberg) 1 Meile von Spiller entfernt,

b. Rabishau (Kreis Löwenberg) $1\frac{1}{4}$ Meile von Greifenberg, $\frac{3}{4}$ Meilen von Friedeberg a/Q. entfernt, und

c. Wernersdorf (Kreis Bolkenhayn) an der Jauer-Landeshuter Poststraße, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Bolkenhayn und 1 Meile von Landeshut entfernt,

Post-Expeditionen II. Klasse in Wirksamkeit. Zur Vermittelung des Verkehrs der Post-Anstalten ad a und b werden folgende Posten eingerichtet:

1. eine tägliche Kariolpost zwischen Alt-Kemnitz und Spiller,
   aus Alt-Kemnitz um 2^{15} Uhr Nachmittags, in Spiller um 3^{25} Uhr Nachmittags,
   aus Spiller um 4 Uhr früh, in Alt-Kemnitz um 5^{10} Uhr früh;
2. eine tägliche Botenpost zwischen Alt-Kemnitz und Reibnitz (Posthaltestelle) durch Vermittelung der Landbriefträger,
   aus Alt-Kemnitz um 6 Uhr früh, in Reibnitz um $12\frac{1}{2}$ Uhr Mittags,
   aus Reibnitz um $12\frac{3}{4}$ Uhr Mittags, in Alt-Kemnitz um 1^{45} Uhr Nachmittags;
3. eine tägliche Kariolpost zwischen Greifenberg und Rabishau,
   aus Greifenberg um 6^{45} Uhr früh, in Rabishau um 7^{55} Uhr früh,
   aus Rabishau um 4 Uhr Nachmittags, in Greifenberg um 5^{10} Uhr Nachmittags;
4. eine tägliche Botenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenstein (Posthaltestelle) im Zusammenhange mit der Post ad No. 3, durch Vermittelung der Landbriefträger,
   aus Friedeberg a/Q. um 6^{30} Uhr früh, in Greifenstein um 7^{15} Uhr früh,
   aus Greifenstein um 7^{20} Uhr früh, in Friedeberg a/Q. um 8^{5} Uhr früh.

Der Postverkehr von Wernersdorf wird durch die gegenwärtig zwischen Jauer und Landeshut bestehenden beiden täglichen Personenposten vermittelt werden. Dieselben gehen durch Wernersdorf ungefähr um $3\frac{1}{2}$ Uhr früh und 4 Uhr Nachmittags — nach Jauer und $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags und 12 Uhr Nachts — nach Landeshut. Mit den obigen Botenposten ad No. 2 und 4 werden nur gewöhnliche und recommandirte Briefe und Zeitungen, mit den übrigen Posten dagegen Postsendungen jeder Art befördert.

Zu den Landbriefbestellbezirken der neuen Post-Anstalten werden folgende Ortschaften gehören:

a. zu Alt-Kemnitz:
Antonienwald, Gotthardsberg, Jungseifershau, Hindorf, Neu-Kemnitz, Kieferhäuser, Krommenau, Leopoldsbaude, Ludwigsdorf, Ramberg, Reibnitz, Seifershau und Steinhäuser;

b. zu Rabishau:
Birngrütz, Blumendorf, Förstel, Giehren, Greifenthal, Hayn, Haynich, Heegewaldhäuser, Kessel (Regensberg), Kunzendorf am kahlen Berge (oder Gräflich-Kunzendorf), Mühldorf, Neusorge und Querbach;

c. zu Wernersdorf (Ober- und Nieder):
Einsiedel — Alt und Neu-, Merzdorf — Alt-, Neu- und Nieder-, Röhrsdorf — Neu- (Kreis Hirschberg), Rohnau, Schömbach und Wernersdorf — Neu-.

Liegnitz, den 20. März 1863. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der mit der stellvertretenden Wahrnehmung des Justitiariats bei der Abtheilung des Innern hiesiger Regierung beauftragte Gerichts-Assessor Bode hat nach erfolgter Einführung in das Regierungs-Collegium heute seine amtliche Thätigkeit begonnen. Liegnitz, den 23. März 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Bürgermeisters Schilke in Greiffenhagen zum Bürgermeister der Stadt Bunzlau;
die Vokation für den bisherigen Lehrer in Neugabel, G. F. L. Springer, zum Lehrer, Organisten und Küster in Jacobskirche, Kreis Glogau,
für den Hülfslehrer G. L. Barg in Langenau, Kreis Görlitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14. Liegnitz, den 4. April 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 7. und 8. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5667. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863;

= 5668. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812. Vom 10. März 1863;

= 5669. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863;

= 5670. das Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863;

= 5671. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeith, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits;

= 5672. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern;

= 5673. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spicker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863;

= 5674. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863; und

= 5675. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:
die in Frankfurt a/M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung,"
die in Coburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins,"
die in Hamburg erscheinende „Reform,"
den in Bern erscheinenden „Bund"
in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 30. März 1863. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der bisherige Hilfsprediger der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Wollin, Christoph Berndt, welcher seine Qualification in der durch No. 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 vorgeschriebenen Weise nachgewiesen hat, ist zum Pastor der Gemeinde der, von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Alt-Kranz berufen worden.

Breslau, am 22. März 1863. Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**No. 44.**) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender am 22. Mai cr. anstehende Kram- und Viehmarkt in Rothwasser, Kreises Görlitz, auf Freitag den 15. Mai d. Js. verlegt wird.

Liegnitz, den 30. März 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**No. 45.**) Durch die Verfügung des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 26. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Liegnitz, den 31. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 46.) Der nach dem Kalender am 4. und 5. Mai d. J. anstehende Jahrmarkt in Wigandsthal ist auf den 27. und 28 April d. J. verlegt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 1. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern,

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufforderung
zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. gez. Albinus.

Von der, eine Pertinenz des Rittergutes Krampe bildenden Dorfaue zu Kühnau, Grünberger Kreises ist mittelst der gerichtlichen Verträge vom 6. September 1849 und 11. Juli 1838

a. eine Parzelle von 56 □Ruthen an den Häusler Christian Irmler, und

b. eine Parzelle von 67 □Ruthen an den Häusler Johann Christoph Irmler

verkauft und Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz unter 5. November 1862 genehmigt worden, daß die gedachten beiden Parzellen aus dem Gutsbezirke Krampe ausscheiden, und dem Gemeinde-Verbande von Kühnau zutreten.

Diese Bezirks-Veränderung wird hierdurch in Gemäßheit des §. 1 alin. 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grünberg, den 19. März 1863. Königlicher Landrath.

Durch gerichtlichen Vertrag vom 17. März 1862 hat der Eigenthümer des Rittergutes Mittel-Jägendorf die zu Letzterem gehörenden, an der Chaussee von Jauer nach Schönau belegenen Gastwirthschaftsgebäude mit einem Ackerstücke von 94 Quadrat-Ruthen an den Fleischermeister Johann Friedrich Vogt verkauft. Dieses Grundstück ist auf den Antrag der Betheiligten von dem Rittergutsbezirke von Mittel-Jägendorf abgetrennt und dem Gemeindebezirke von Jägendorf einverleibt worden.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 1. Absatz 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 wird diese Bezirks-Veränderung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien mittelst Erlasses vom 9. Dezember 1862 genehmigt worden ist.

Jauer, den 20. März 1863. Der Königliche Landrath.

Durch gerichtlichen Vertrag vom 3. Dezember 1853 hat der Eigenthümer des Rittergutes Dittersdorf eine Parzelle von 5½ □Ruthen von der dasigen Dorfaue, zwischen der Straße nach Merzdorf, dem Garten des Kretschambesitzers Kuhnt und dem Acker des Rittergutes gelegen, an die Wittwe Bänsch und die Geschwister Bänsch verkauft. Dieses Grundstück, welches mit einem Wohnhause bebaut und inmittelst in den Besitz des Häuslers Gottlieb Bänsch übergegangen ist, ist auf den Antrag der Betheiligten von dem Rittergutsbezirke von Dittersdorf abgetrennt und dem Gemeindebezirke von Dittersdorf einverleibt worden. In Gemäßheit der Vorschrift im §. 1. Absatz 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 wird diese Bezirks-Veränderung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien mittelst Erlasses vom 27. November 1862 genehmigt worden ist.

Jauer, den 20. März 1863. Der Königl. Landrath.

Durch gerichtlichen Vertrag vom 3. April 1844 hat der Eigenthümer des Rittergutes Ober-Reppersdorf eine Parzelle von 40 □Ruthen von dem dasigen Dorfanger, am sogenannten Oelberge zwischen der Dorfstraße, dem Mühlgraben und den Gärten der Häusler Haberstroh und Menzel gelegen, an den Inwohner Ignatz Kittelmann verkauft. Dieses Grundstück, welches mit einem Wohnhaus bebaut und inzwischen in den Besitz des Häuslers Ernst Pohl übergegangen ist, ist auf den Antrag der Betheiligten von dem Rittergutsbezirke von Ober-Reppersdorf abgetrennt und dem Gemeinde-Verbande von Reppersdorf einverleibt worden.

In Gemäßheit der Vorschrift in §. 1. Absatz 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 wird diese Bezirks-Veränderung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien mittelst Erlasses vom 27. November 1862 genehmigt worden ist.

Jauer, den 24. März 1863. Der Königl. Landrath.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Rudolph Schilke ist vom 1. December 1862 ab die Forstaufseherstelle zu Tannenbaude im Königl. Hausfideicommiß Forst-Revier Arnsberg definitiv verliehen worden.

Berlin, den 21. März 1863. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Die nächste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 22. April d. Js. beginnen. Dies wird nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht.

Cottbus, den 23. März 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Polkwitz ist von mir heute dem Büreau-Assistenten Mauermann daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 26. März 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Der Gerichtsschulz Friedrich Wilhelm Karge in Royn, hiesigen Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt und als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 25. März 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Strumpfwirkermeisters Hauser in Liebenthal zum Beigeordneten daselbst,
die Wahl des praktischen Arztes Dr. Prochnow in Muskau zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Tischlermeisters Haschke in Wittichenau zum Rathmann daselbst;
die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer F. L. Stephan zum Lehrer an der evangel. Schule in Thomasdorf, Kreis Bolkenhain.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach, ist unter dem 27. März 1863 ein Patent

auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15. Liegnitz, den 11. April **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Vom 1. April d. J. ab wird in Folge einer von der Großbritannischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veränderung in den Porto-Sätzen für mehrere überseeische Correspondenz-Zweige eintreten. Es ergiebt sich daraus für die diesseitigen Post-Anstalten, daß das Porto für frankirte Briefe nach dem Britischen Colonien in Westindien, dem Cap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena und Ascension, sowie nach folgenden nicht Britischen Besitzungen in Westindien 2c. St. Thomas, St. Croix, St. Eustatius, St. Martin, Guatemala, Cayenne, Martinique, Guadelupe, Surinam, Curaçao und der Mosquito-Küste, bei der Beförderung über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe von 9¼ Sgr. im einfachen Satze auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe aus diesen Colonien von 11 Sgr. auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht. — Gleichzeitig wird das Porto für frankirte Briefe nach Mexico, Cuba und Porto Rico via England und vermittelst Britischer Dampfschiffe auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt.

Berlin, den 30. März 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 47.) Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Oderbrücke bei Tschicherzig im Kreise Züllichau, Regierungsbezirk Frankfurt, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I. Von jedem Fußgänger, mit oder ohne Last . . . . 4 Pf.

Anmerkung: 1. Kinder, die auf dem Arme getragen werden, sind brückgeldfrei.
2. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu IIIa. u. b. gezahlt wird, oder wer Thiere, für welche die Abgabe zu IIa. und b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist brückgeldfrei.

II. Von Thieren:

	Sgr.	Pf.
a. für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Maulesel	1	3
b. für einen Ochsen, eine Kuh, eine Rind, eine Verse oder einen Esel	1	3
c. für ein Schwein, ein Schaaf, ein Kalb oder ein Füllen	—	4

III. Von bespannten Fuhrwerken für jedes angespannte Pferd:

	Sgr.	Pf.
a. leer oder bei einer Ladung von nicht mehr als 7½ Ctr. für jedes Pferd	1	3
b. bei einer Ladung von mehr als 7½ Ctr. für jedes Pferd	2	6

Für das Fuhrwerk wird keine besondere Abgabe entrichtet.

Befreiungen. Brückengeld wird nicht erhoben:

1. Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;
2. von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten, etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3. von Militair aller Grade und Militairbeamten in Uniform, desgleichen von den sie begleitenden Dienern; von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe; von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Corps oder zur Uebung und von da zurück, sofern ein Unter-

offizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder sofern sie sich durch die Einberufungsordre oder den Kriegsreservepaß ausweisen;

4. von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen, sowie von diesen Beamten selbst; von Polizei- und Steuerbeamten in Uniform, auch ohne Freikarten;
5. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reit-Posten nebst Beiwagen; von öffentlichen Courieren und Estafetten, und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden; von den im Dienste befindlichen Briefträgern und Postboten;
6. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
7. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
8. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) ohne Ausnahme;
9. von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
10. von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel &c. und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden;
11. von den Beamten des Königl. Domainen-Amts Züllichau im Amtsdienst;
12. von den Personen, Thieren und Fuhrwerken der Königl. Domainen-Vorwerke Bork, Oberthal, Ziegel, Birk, Crummendorf, des Königl. Schanzzoll-Etablissements und des Königl. Amts-Weinberges bei Tschicherzig in allen Wirthschafts-Angelegenheiten, sowie für Fuhren mit Bau-, Nutz- und Deputatholz, Producten und Naturalpächten;
13. von dem Königl. Forstbeamten des Bezirks und dessen Leuten, wenn sie im Dienste sind, oder wenn ersterer das Brotgetreide zu seiner Konsumtion nach der Mühle und zurück bringt, oder auch das Heu von seinen Dienstwiesen bei Glauche einfahren läßt;
14. a. von der Gemeinde Tschicherzig für den ganzen landwirthschaftlichen Verkehr;
    b. von denjenigen Mitgliedern der Gemeinde Tschicherzig, welche jetzt und künftig auf dem linken Oderufer wohnen, oder wohnen werden, bei ihrem Verkehr mit der Muttergemeinde Tschicherzig in allen Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten;
    c. von der Fährpächterin Kadach, Emma geb. Stahr, als Besitzerin der Büdnernahrungen No. 65 und 76 und der Wiesengrundstücke No. 108, 109, 110, 112, 119 u. 176, sowie der Fährgrundstücke No. 64 des Hypothekenbuchs, und allen ihren Nachfolgern im Besitze dieser Grundstücke, von deren auf den Grundstücken befindlichen Familie, Gesinde, Vieh und Fuhrwerk.

Anmerkung zu c. Sollten in Folge stattfindender Parzellirungen einzelne der genannten Grundstücke oder Theile derselben an nicht zur Familie der &c. Kadach gehörige Personen gelangen, so genießen nur diejenigen der Letzteren die vorstehend aufgeführten Befreiungen, welche die jetzt mit Wohnhäusern versehenen Grundstücke besitzen.

Berlin, den 23. Februar 1863. gez. Wilhelm.

(L. S.) gegengez. von Bodelschwingh. Grf. v. Itzenplitz.

Vorstehender Allerhöchst genehmigter Tarif für die Erhebung des Brückengeldes bei der Oderbrücke in Tschicherzig wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 48.) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern am 8., 9. und 10. Juni d. Js. in Lauban anstehende Jahrmarkt auf den 15., 16. u. 17. Juni d. Js. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 2. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 49.) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, sowohl für die zu derselben verpflichteten früheren Seminar-Zöglinge als für die früheren Commissions-Prüflinge findet am 19., 20. und 21. Mai cr. statt.

Die Gesuche der zu Prüfenden sind durch die Königlichen Superintendenten bei der unterzeichneten Behörde (cf. Verfügung vom 18. März 1859. II. 2566. IX.) spätestens bis zum 6. Mai einzureichen. Die an der Prüfung Theilnehmenden haben sich am 18. Mai Nachmittags 6 Uhr bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Wätzoldt in Bunzlau persönlich zu melden.

Liegnitz, den 1. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(**No. 50.**) Der neue Cursus in der Schulpräparanden-Anstalt zu Freistadt beginnt am Montage nach dem Sonntage Jubilate, und können Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt unter Vorlegung eines Schulentlassungszeugnisses, eines Confirmationsscheines und eines Gesundheitsattestes bei dem dasigen Rector Kühn angebracht werden. Liegnitz, den 1. April 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

(**No. 51.**) Betr. Quittungs-Bescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- u. Ablösungsgelder pro 4. Quartal 1862.)

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 4. März c. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die im Laufe des 4. Quartals 1862 zum Domainen-Veräußerungsgelderfonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind den Domainen-Rentämtern zu Hoyerswerda und Liegnitz und der Kreissteuer-Kasse in Jauer zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die legalisirten Quittungsbescheinigungen gegen Rückgabe der ertheilten Interimsquittungen, bei den oben gedachten Aemtern in Empfang genommen werden können.

Was dagegen die Quittungsbescheinigungen über die von mehreren Grundstücken abgelösten Domainen-Amortisations-Renten betrifft, so sind solche den resp. Gerichtsbehörden zu den betreffenden Grundacten behufs Löschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Rentenpflichtigkeit unmittelbar übersendet worden.

Liegnitz, den 31. März 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die diesjährige Rectorats-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird am 18. und 19. Mai cr. abgehalten werden. Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an derselben sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangszeugnisses und des Zeugnisses über die abgelegte erste theologische Prüfung an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Die persönliche Meldung der Zugelassenen erfolgt am 17. Mai Abends 6 Uhr bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Wätzoldt in Bunzlau.

Breslau, den 1. April 1863. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Vom 14. bis 20. Juli d. J. wird in Hamburg eine landwirthschaftliche Ausstellung stattfinden. Um den Fabrikanten, Handwerkern, Viehbesitzern 2c. des Zollvereins die Betheiligung bei dieser Ausstellung zu erleichtern, soll denselben für die zur Ausstellung gesendeten Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse die zollfreie Wiedereinlassung unter folgenden zu diesem Zweck von dem Herrn Finanz-Minister angeordneten Controlmaßregeln zugestanden werden.

Der Versender hat dem Haupt-Amte des Versendungsortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangszollamte eine Declaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speziell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Declaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Declaration wird auf beiden Exemplaren der letzern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Hauptamte des Versendungsortes statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem kontrolirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr stattgefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen.

Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird. Breslau, den 2. April 1863.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Mit dem 1. April d. J. sind in dem diesseitigen Ober-Postdirektionsbezirke folgende Post-Coursveränderungen in Ausführung gekommen:

A. Neu eingerichtet:

eine tägliche Botenpost zwischen Penzig und Rothenburg O/L.,
aus Penzig um 11^{45} Uhr Vormittags, in Rothenburg O/L. um 1^{45} Uhr Nachmittags,
aus Rothenburg O/L. um 11^{45} Uhr Vormittags, in Penzig um 1^{45} Uhr Nachmittags.

B. Im Gange verändert:

1. die Personenpost zwischen Fraustadt und Züllichau,
aus Fraustadt um 11^{30} Uhr Vormittags,
durch Schlawa um 1^{55} bis 2^{5} Uhr Nachmittags,
durch Kontop um 3^{50} bis 4 Uhr Nachmittags,
durch Boyadel um 4^{50} bis 4^{55} Uhr Nachmittags,
durch Kleinitz um 5^{45} bis 5^{55} Uhr Nachmittags,
in Züllichau um 7^{40} Uhr Abends;
aus Züllichau um 10^{30} Uhr Abends,
durch Kleinitz um 12^{15} bis 12^{25} Uhr Nachts,
durch Boyadel um 1^{15} bis 1^{25} Uhr Früh,
durch Kontop um 2^{15} bis 2^{25} Uhr Früh,
durch Schlawa um 4^{10} bis 4^{20} Uhr Früh,
in Fraustadt um 6^{45} Uhr Früh.

2. die Lokal-Personenpost zwischen Crossen und Grünberg,
aus Crossen um 3^{15} Uhr Nachmittags,
durch Gr.-Lessen um 5 bis 5^{10} Uhr Nachmittags,
in Grünberg um 6^{40} Uhr Abends;
aus Grünberg um 6^{15} Uhr Früh,
durch Gr.-Lessen um 7^{45} Uhr Früh,
in Crossen um 9^{40} Uhr Vormittags.

Ferner ist vom 15. März d. J. ab der frühere Lokal-Personenzug zwischen Breslau und Sorau bis Frankfurt a/O. ausgedehnt worden. Derselbe bietet namentlich für Briefe nach den Regierungs-Bezirken:
Frankfurt a/O., Bromberg, Marienwerder, Danzig, Königsberg i. Pr. und Gumbinnen
eine sehr vortheilhafte Beförderungsgelegenheit dar.

Liegnitz, den 2. April 1863. Der Ober-Postdirektor.

Von dem Besitzer des Bauerguts No. 3 zu Märzdorf, hiesigen Kreises, ist mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. April 1862 an den Besitzer des Rittergutes Märzdorf, Richard Brüstlein, eine Parzelle Hutungsland im Gesammtflächeninhalte von 15 □Ruthen verkauft und diese Parzelle nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Gemeindeverbande von Märzdorf, dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt worden, was mittelst Rescript vom 8. December 1862 — 6202 — die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien — Excellenz — erhalten hat.

Gemäß der Vorschrift des §. 1. alinea 7. des Gesetzes vom 14. April 1856 veröffentliche ich dies hiermit. Goldberg, den 31. März 1863. Der Königl. Landrath. Frh. v. Rothkirch-Trach.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Stadt Hirschberg und die Kämmereidörfer, Polizei-Inspectors Radestock in Hirschberg, ist von mir heute dem Polizei-Secretair Sagawe daselbst übertragen worden. Liegnitz, den 8. April 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Dem zeitherigen Regierungs-Büreau-Hülfsarbeiter Thomas ist in Stelle des auf seinen Antrag vom 1. April c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzten Königlichen Forstkassen-Rendanten und Domainen-Polizei-Verwalters Schmitten in Grüssau die interimistische Verwaltung der Forstkasse der beiden Oberförstereien Grüssau und Alt-Reichenau in Grüssau und der Domainen-Polizei-Verwaltung daselbst übertragen worden. Liegnitz, den 30. März 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation für den bisherigen Lehrer in Heinzendorf, E. Hoppe, zum Lehrer und Organisten in Bilawe, Kreis Freistadt.

Der bisherige Kreisrichter, Herr Carl Gottlieb Edmund Kette hierorts ist zum Rechtsanwalt bei dem unterzeichneten Kreisgerichte und zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau unter Anweisung seines Wohnsitzes in Sagan ernannt worden.

Sagan, den 1. April 1863. Königl. Kreisgericht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16. Liegnitz, den 18. April **1863.**

Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Korporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863. Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

Das 9. u. 10. Stück der Gesetz=Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5676. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863;

" 5677. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. westfälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement;

" 5678. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät beschlossenen Nachtrags zu dem Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843;

" 5679. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts;

" 5680. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863;

" 5681. das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863;

" 5682. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg; und

No. 5683. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 52.) Betreff: den Ankauf von Remonten im Jahre 1863.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 4. Mai in Neumarkt,
" 19. " " Züllichau,
" 21. " " Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Oberstlieutenant Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3, als Präses,
2. dem Secondelieutenant und Remonte-Inspektions-Adjutanten von Bredow II. vom Brandenburgischen Küraſſier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als ersten, und
3. dem Secondelieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als zweiten Hülfsoffizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 21. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 53.) Nachdem der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 30. v. Mts. genehmigt hat, daß die dem Domainen-Fiskus gehörige sogenannte Schloßwiese zu Hoyerswerda im Umfange von 4 Morgen 120 Quadratruthen und die beiden anstoßenden Damm-Parcellen von resp. 30 und 74 Quadratruthen von dem fiscalischen Schloßbezirke abgetrennt und mit dem angrenzenden Stadtbezirke Hoyerswerda vereinigt werden, wird dies gemäß §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 54.) Betreffend das Feilhalten und den Debit von Gegenständen der Bekleidung und des Putzes, welche mit arsenikhaltigen Farben gefärbt sind.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. v. Mts. wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuere amtliche Wahrnehmungen haben ergeben, daß das höchst giftige arsenikhaltige Kupferoxyd, das Scheel'sche Grün, sehr häufig zum Färben von Gegenständen der Bekleidung und des Putzes namentlich der Kleider, Bänder, Blätter und sonstiger Gegenstände des Kopfputzes benutzt wird und daß diese giftige Farbe mittelst einfachen Stärkekleisters nur so lose mit dem Zeuge verbunden ist, daß daraus lebensgefährliche Folgen hervorgehen können. Dazu kommt, daß dergleichen Gegenstände, namentlich Bänder, Blumen, Blätter, wenn sie nicht mehr als Putz benutzt werden, schließlich als Spielzeug in die Hände der Kinder gelangen, die ohne Vorsicht damit verfahren, sie zum Munde führen, wodurch Vergiftungen herbeigeführt werden können, welche dadurch um so gefährlicher werden, daß gewöhnlich die wahre Ursache des plötzlichen Erkrankens in solchen Fällen gar nicht oder nicht zur rechten Zeit erkannt wird.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, das Publikum, die Polizei- und Medizinal-Beamten und Aerzte auf die eben bezeichnete Gefahr aufmerksam zu machen, und vor dem Ankauf und der Benutzung der gedachten, mit arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenstände zu warnen; — ferner die Fabrikanten und Ver-

käufer derartiger Gegenstände darauf hinzuweisen, daß sie durch Feilhalten und Verkaufen solcher Gegenstände auf Grund des §. 304 des Strafgesetzbuches in schwere Strafen verfallen können.

Da es an grünen Farben nicht mangelt, die völlig unschädlich, zu mäßigen Preisen zu haben sind, und dem Scheelschen Grün auch sonst nicht wesentlich nachstehen, so empfiehlt es sich um so mehr und zwar für die Fabrikanten, die letzt gedachte giftige Farbe zu Gegenständen gedachter Art gar nicht zu verwenden, für die Handlungen aber, ihre Bestellungen bei der Fabrik so abzufassen, daß Giftstoffe in den Gegenständen erwähnter Art nicht enthalten sein dürfen, sondern bei diesen Gegenständen ausgeschlossen bleiben müssen. — Die erforderliche Auskunft darüber, ob ein Gegenstand gedachter Art mit arsenikhaltigen Farben gefärbt sei oder nicht, kann in jeder Apotheke gegen eine mäßige Entschädigung erlangt werden.

Liegnitz, den 10. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 55.) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der 1. Markttag des diesjährigen 2. Jahrmarkts in Bunzlau am 28. d. Mts. und der zweite Markttag am 30. d. Mts. abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 11. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der Anfang der nächsten Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg ist vom 22. April d. J. auf den 7. Mai d. J. verlegt. Dies wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. März d. J. hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Cottbus, den 7. April 1863. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 20. April d. J. Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Lokal, Rathhaussaal, unter dem Vorsitz des Herrn Appellations-Gerichts-Rathes Schultz-Völker aus Glogau abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im hiesigen Polizei-Bureau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 9. April 1863. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Mittelst Rescripts vom 19. März c. hat der Herr Minister des Innern genehmigt, daß die von dem Rittergutsbesitzer Richard Kramsta angekauften, unter No. 167, 169, 170, 171 und 368 des Hypothekenbuchs von Bolkenhain verzeichneten Ackerstücke von dem Stadtbezirke Bolkenhain abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Ober-Wolmsdorf vereinigt werden, was auf Grund des §. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bolkenhain, den 7. April 1863. Der Königliche Landrath. Graf Bülow.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarkts zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden. — Der Verwalter dieser Gebäude, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu in unserem Dienstlokale — Niederwallstraße 39 — während der gewöhnlichen Dienststunden, schriftlich oder mündlich entgegen nehmen. — Die Bestellungen sollen in der Reihefolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich angewiesen werden.

Berlin, 9. April 1863. Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungs-Assessor Kleemann hat nach erfolgter Einführung in das Regierungs-Collegium heute bei demselben seine amtliche Thätigkeit begonnen.

Liegnitz, den 13. April 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Gerichtstags-Kommission in Marklissa ist von mir heute dem dortigen Beigeordneten und Kämmerer Schwantowsky übertragen worden.

Liegnitz, den 12. April 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts Hensig bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Sagan ist von mir heute dem Major a. D. Schauwecker daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 15. April 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzte Dr. Glasser in Grünberg den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 9. April 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Rechtsanwalts a. D. und Gasanstalts-Besitzers Heytemeyer in Glogau zum Stadtrath daselbst,
die Wahl des Kaufmanns Böttcher in Lauban zum Rathsherrn daselbst.

Die ordentlichen Lehrer Fährmann und Dr. Meyer am Gymnasium zu Bunzlau sind zu Oberlehrern ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1863.

Befördert: Der Kreisgerichts-Rath Severin zu Liegnitz zum Direktor des Kreisgerichts zu Guhrau.
Der Büreau-Assistent Simson zu Glogau zum Kreisgerichts-Sekretair.
Der Büreau-Diätar Müller zu Grünberg zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Glogau.
Der Sergeant a. D. Samson zu Glogau zum Büreau-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Grünberg.
Der Hülfsunterbeamte Klessig zu Grünberg definitiv zum Boten und Exekutor.
Der invalide Trompeter Winkler zu Lüben zum Hülfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Ernannt: Der Kreisgerichts-Sekretair Leo zu Glogau zum Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Rath von Krüger zu Goldberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Liegnitz.
Der Kreisgerichts-Sekretair Ilgner zu Halbau an das Kreisgericht zu Liegnitz,

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Schulze zu Rothenburg Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a/S.
Der Appellationsgerichts-Referendarius Rumpe zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Guhrau.			
Zapplau und Sackern	Flöckner	Lehrer und Gerichtsschreiber	Schabenau.
Kreis Liegnitz.			
Bienowitz	Zugehör	Bauergutsbesitzer	Bienowitz.
Schönborn	Binner	Gerichtsschreiber	Schönborn.
Kreis Löwenberg.			
Langenvorwerk	Kühn	Häusler	Langenvorwerk.
Kreis Rothenburg.			
Attendorf, Baarsdorf, Ndr.-Seifersdorf .	Protze	Erblehnkretschambes.	Ndr.-Seiffersdorf.
Kreis Sagan.			
Neuwaldau, Lentschen . . .	Bergmann	Bauergutsbesitzer	Neuwaldau.
Groß-Selten, Klein-Selten, Zessendorf, Leuthen .	Wendler	Generalpächter	Gr.-Selten.
Kreis Sprottau.			
Dittersdorf, Küpper . . .	Gensert	Oberförster	Dittersdorf.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17. Liegnitz, den 25. April **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5684. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönefeldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Seeden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen;

„ 5685. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Kassel zu erbauenden Eisenbahn. Von 4. Februar 1863;

„ 5686. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Nossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises;

„ 5687. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863; und

„ 5688. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(Betreff. die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Drotzig.)

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten u. Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatliche Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, so wie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V. (gez.) Lehnert.

(Betreff. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.)

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V. (gez.) Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 56.) Der für die Stadt Sprottau am 8. und 9. Juni c. anberaumte Jahrmarkt ist auf den 11. und 12. Mai d. J. verlegt worden.

Liegnitz, den 17. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(Die im Ostertermine 1863 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.)

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1863 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Lit. A. à 1000 Thaler.

No. 23. 67. 91. 356. 840. 889. 1350. 1519. 2161. 2357. 2734. 3184. 3232. 3561. 3899. 3981. 4527. 4628. 4857. 4977. 5864 5957. 6001. 6434. 6727. 6881. 6918. 7171. 7270. 7375. 7572. 7673. 8729. 9116. 9394. 9587. 9677. 9911. 9989. 10,403. 10,969. 11,370. 11,558. 12,376. 12,422. 13,159. 13,215. 13,226. 13,285. 13,440. 14,129. 14,235. 14,502.

von Lit. B. à 500 Thaler.

No. 96. 407. 432. 1269. 1304. 1515. 1946. 1998. 2056. 2265. 2806. 2858. 2911. 3746. 3828. 3835. 4280. 4286. 4598. 4707. 6134. 6182. 6464. 6543. 6595. 6678. 6927. 7133.

von Lit. D. à 100 Thaler.

No. 77. 160. 569. 891. 1039. 1304. 1548. 2055. 2421. 2751. 2894. 3027. 3063. 3260. 3266. 3328. 4011. 4175. 4479. 4585. 5213. 5621. 6355. 6577.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thaler.

No. 39. 157. 164. 256. 289. 320.

von Lit. B. à 500 Thaler.

No. 16. 22.

von Lit. C. à 200 Thaler.

No. 147.

von Lit. E. à 50 Thaler.

No. 51.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine No. 11,542. 11,593. 11,596. 11,603. 11,629. 11,716. 12,191. 12,192. 12,301. 12,567. zur Zahlung im Michaelistermine 1863 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooßten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hiermit aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1863, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooßten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 11. April 1863.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident. Rothe.

Die Depositaltermine bei dem unterzeichneten Gericht werden allwöchentlich Mittwoch, und wenn an diesem Tage ein Feiertag fällt, am folgenden Tage von früh 9 Uhr ab abgehalten.

Die Deposital-Curatoren sind

Kreisgerichtsrath Brendel und Kanzlei-Secretair Pflanz.

Nur an diese und den Depositalrendanten Rechnungsrath Bergmann gemeinschaftlich und nur gegen von ihnen Allen ausgestellte Quittung kann gültig zum Depositum gezahlt werden.

Glogau, den 9. April 1863. Königliches Kreis-Gericht.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. November v. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig die Gerichtstage zu Kupferberg in dem Hause des Brauermeister Wilhelm Buch No. 99 abgehalten werden. Schönau, den 17. April 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Nieder-Gebelzig, hiesigen Kreises, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. Juli 1855 von den Besitzern des Großgärtnergutes No. 1 zu Nieder-Gebelzig 2 zu demselben gehörige Wiesen und Forstland-Parzellen von 2 Morgen und resp. 2 Morgen 2 Q.-Ruthen, zusammen 4 Morgen 2 Q.-Ruthen gekauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzellen aus dem Gemeinde-Verbande von Nieder-Gebelzig ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Nieder-Gebelzig einzuverleiben, auch das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mittelst Rescripts vom 27. November 1862 hierzu die Genehmigung ertheilt hat; so wird solches in Gemäßheit des §. 1 alinea 6 und 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rothenburg, den 20. April 1863. Der Königliche Landrath. v. Gersdorff.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Assessor Schütte ist von der Regierung in Arnsberg an die hiesige Regierung versetzt worden. Liegnitz, den 22. April 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation für den Lehrer J. Breyer an der evang. Bürgerschule und höheren Töchterschule in Bunzlau, für den Lehrer O. Zimmermann an der evang. Schule in Nieder-Langenöls, Kreis Lauban.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18. Liegnitz, den 2. Mai **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (G.-S. S. 63) sind bei der Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer

a) von den Mitgliedern:

der Fabrikbesitzer M. Lucas aus Cunnersdorf;

b) von den Stellvertretern:

der Kaufmann Tilesius in Hirschberg, und
der Fabrikbesitzer Erfurth in Straupitz

ausgeschieden.

Bei der demzufolge am 16. Februar cr. stattgehabten Ersatzwahl sind

a) zu Mitgliedern:

der Fabrikbesitzer M. Lucas in Cunnersdorf;

b) zu Stellvertretern:

der Kaufmann Kuntze in Hirschberg und
der Fabrikbesitzer Erfurth in Straupitz

wieder- resp. neugewählt worden.

Da der Wahlact zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, auch die Gewählten die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen und zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl sich bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 21. April 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 57.) Betreff: den Ankauf von Remonten im Jahre 1863.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 4. Mai in Neumarkt,
= 19. = = Züllichau,
= 21. = = Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Oberstlieutenant Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3, als Präses,
2. dem Secondelieutenant und Remonte-Inspektions-Adjutanten von Bredow II. vom Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als ersten, und

3. dem Secondelieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als zweiten Hülfsoffizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 21. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 58.) Ich will auf Ihren Bericht vom 3. d. M. der katholischen Parochie Marklissa, im Kreise Lauban, deren Sprengel die Stadt Marklissa und die Ortschaften Kleinbeerberg, Rengersdorf, Goldentraum, Hartmannsdorf, Schwerta, Ober-, Mittel- und Nieder-Gerlachsheim mit den Colonieen Carlsdorf, Waldek und Gerlachsheim im Winkel, Ober-, Mittel- und Nieder-Linde, Ober- und Nieder-Oertmannsdorf, Schadewalde und Tschocha umfassen soll, hierdurch die Anerkennung von Staatswegen ertheilen, auch die Vereinigung der für erloschen erklärten Parochie Steinkirch im Kreise Lauban, zu welcher fortan die Ortschaften Ober-, Mittel- und Nieder-Steinkirch, Eckersdorf, Ober- und Nieder-Beerberg, Vogelsdorf und Neidberg gehören, mit der Pfarrei Marklissa genehmigen.

Baden-Baden, den 8. October 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs: gez. **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

ggz. v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Directors der Steuern ist Seitens des Königlichen Hannoverschen Ministeriums der Finanzen und des Handels in den Hauptamts-Bezirken Nordhorn und Leer die bisher bestandene Waaren-Kontrole im Binnenlande in Bezug auf Kaffee vom 15. d. Mts. ab aufgehoben worden.

Breslau, den 25. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Zwischen Stettin und Stockholm, so wie zwischen Stralsund und Ystadt werden auch in diesem Jahre wieder regelmäßige Postdampfschiffsfahrten unterhalten.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag den 7. d. Mts. begonnen, und werden von Stettin aus am Dienstag den 14. d. Mts. ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahre und Herbste wöchentlich einmal, während der Sommerszeit aber jeden fünften Tag stattfinden.

Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten Schwedischen Postdampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skane" (Schoonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

Von Stettin: um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges		Von Stockholm: um 8 Morgens	
„Skane"	„Drottning Lovisa"	„Skane"	„Drottning Lovisa"
April 14. 28.	April 21.	April 7. 21.	April 14. 28.
Mai 2. 23.	Mai 5. 19. 28.	Mai 5. 19. 28.	Mai 12. 23.
Juni 3. 13. 23.	Juni 8. 18. 28.	Juni 8. 18. 28.	Juni 3. 13. 23.
Juli 3. 13. 23.	Juli 8. 18. 28.	Juli 8. 18. 28.	Juli 3. 13. 23.
August 3. 13. 23.	August 8. 18. 28.	August 8. 18. 28.	August 3. 13. 23.
September 3. 15. 29.	September 8. 22.	September 8 22.	September 3. 15. 29.
Oktober 13. 27.	Oktober 6. 20.	Oktober 6. 20.	Oktober 13. 27.
November 10. 24.	November 3. 17.	November 3. 17.	November 10.

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt. Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen, sowohl in Swinemünde als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Auf der Stralsund-Ystadter Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste

Abfertigung des Postdampfschiffs „Eugenia" von Ystadt am Sonnabend den 11. April, und von Stralsund am Sonntag den 12. April erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres
von Stralsund jeden Donnerstag und Sonntag Mittags, und
von Ystadt — jeden Dienstag und Sonnabend Morgens
abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt.
Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt:

	I. Platz. Thlr. Pr. Court.	II. Platz. Thlr. Pr. Court.	Deckplatz. Thlr. Pr. Court.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18.	12.	6.
= = = Calmar = =	10.	7.	3⅔.
= = = Swinemünde oder zurück	1½.	1.	—
= Swinemünde nach Stockholm oder zurück	16½.	11.	5⅓.
= = = Calmar = =	8½.	6.	3.
= Stockholm nach Calmar oder zurück	8.	5.	2⅓.
= Stralsund = Ystadt = =	6.	3.	1½.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbegriffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen besonders erhoben.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundezahlen frei.

Gütersendungen aller Art, so wie Wagen und Pferde ꝛc erhalten, gegen mäßige Fracht, Beförderung. Die speciellen Frachttarife können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde ꝛc. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königlichen Postdampfschiffs-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Postanstalten daselbst.

Berlin, den 9. April 1863. General-Postamt. Philipsborn.

Mit dem 1. Mai d. J. wird das gegenwärtig zwischen Seidenberg und Schönberg coursirende tägliche Privat-Personenfuhrwerk des Posthalters Scholz in Seidenberg über Schönberg und Lichtenau — in welchem letzteren Orte mit demselben Termine eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit tritt — bis Lauban ausgedehnt. Dasselbe wird demnächst wie folgt coursiren:

aus Seidenberg 5⁴⁵ Uhr früh,	aus Lauban um 2 Uhr Nachmittags
durch Schönberg 7¹⁵ bis 7⁴⁵ Uhr früh,	durch Lichtenau um 2 ⁵⁰ bis 2⁵⁵ Uhr Nachmittags,
durch Lichtenau 8⁵⁰ bis 8⁵⁵ Uhr früh,	durch Schönberg um 4 bis 4³⁰ Uhr =
in Lauban 9⁴⁵ Uhr früh,	in Seidenberg um 6 Uhr Abends.

Ferner erhalten mit dem 1. Mai d. J. die nachbenannten regelmäßigen Privatpersonenfuhrwerke folgenden veränderten Gang:

1) zwischen Görlitz und Markliſſa:

aus Görlitz um 2³⁰ Uhr Nachmittags,	aus Markliſſa um 5 Uhr früh,
durch Schönberg um 4¹⁰ bis 4¹⁵ Uhr Nachmitt.	durch Schönberg um 7¹⁵ bis 7³⁰ Uhr früh,
in Markliſſa um 6³⁰ Uhr Abends,	in Görlitz um 9¹⁰ Uhr früh;

2) zwischen Seidenberg und Görlitz:

aus Seidenberg um 3³⁰ Uhr Nachmittags,	aus Görlitz um 6 Uhr früh,
durch Schönberg um 5 bis 5⁵ Uhr Nachmittags,	durch Schönberg um 7³⁰ bis 7⁴⁰ Uhr früh,
in Görlitz um 6⁴⁵ Uhr Abends,	in Seidenberg um 9¹⁵ Uhr früh.

Die betreffenden 3 Fuhrwerke werden zur Beförderung von Postsendungen jeder Art mitbenutzt. Liegnitz, den 22. April 1863. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Durch den am 14. Februar 1856 gerichtlich verlautbarten Vertrag vom 9. ej. m. et a. c. ist von dem Rittergute Groß-Lessen eine Forstparzelle von 35 Morgen an den ehemaligen Förster Carl Friedrich Lepper daselbst verkauft und Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz, unterm 23. December 1862 genehmigt worden, daß diese Parzelle aus dem Gutsbezirke Groß-Lessen ausscheide, und dem Gemeinde-Bezirke daselbst einverleibt werde. Diese Bezirks-Veränderung wird hierdurch in Ge-

mäßheit des §. 1. alin. 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grünberg, den 23. April 1863. Der Königl. Landrath. v. Bojanowsky.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Kreisgericht zu Bunzlau sind für den dortigen Stadtbezirk dem Beigeordneten und Kämmerer Stahn commissarisch übertragen und zu seinem Stellvertreter der Polizei-Anwalt für den Landbezirk, Schönig, ernannt worden.

Liegnitz, den 28. April 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation für den bisherigen Lehrer in Zentendorf, K. R. Lehmann zum Lehrer, Kantor und Organisten in Penzig, Kreis Görlitz.

Es wurde berufen:

der bisherige Predigt-Amts-Candidat P. E. Rauch zum Pfarrer der evangel. Kirchengemeinde in Schwarzau, Kreis Lüben.

Der bisherige Gerichts-Assessor Mehring ist vom 1. Mai d. Js. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Spremberg mit Anweisung seines Wohnortes in Hoyerswerda und zum Notarius im diesseitigen Departement ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 18. April 1863. Königl. Appellationsgericht.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: a. die Post-Expedienten-Anwärter Jarisch bei dem Postamte in Liegnitz und Milke bei dem Postamte in Bunzlau, als Post-Expedienten.

b. der invalide Oberjäger Schnorr und der invalide Gefreite Jeutner, als Postpackboten bei den Postämtern in Görlitz und resp. in Glogau.

Uebertragen: unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse: in Alt-Kemnitz dem Privatbuchhalter Graefenhain und in Zibelle dem Post-Expeditions-Gehülfen Mende.

Versetzt: a. der Oberpostkassen-Buchhalter Werner von Liegnitz nach Aachen, behufs commiss. Verwaltung der Rendantenstelle bei der Oberpostkasse daselbst.

b. die Post-Expedienten: Ohm von Schweidnitz nach Glogau und Klippel von Sprottau nach Schweidnitz.

c. die Post-Expediteure: Knothe von Kroitsch nach Spiller, Binner von Spiller nach Laehn, Richard von Laehn nach Siegersdorf, Diedtmann von Seidenberg nach Naumburg a/B. und Sauerhering von Gramschütz nach Seidenberg.

Entlassen: der Post-Expediteur Göbel in Penzig.

Liegnitz, den 28. April 1863. Der Ober-Postdirektor. Albinus.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 5. Armee-Corps.

Versetzungen: 1. Der Garnisonverwaltungs-Director Heinicke von Posen nach Luxemburg.

2. Der Garnisonverwaltungs-Ober-Inspector Ortel von Torgau nach Posen.

3. Der Kasernen-Inspector Tallmann von Posen, zur Wahrnehmung der Lazareth-Inspector-Stelle nach Gnesen.

(Eisenbahn-Dienstpersonal.)

Der bisherige Stations-Assistent Kern zu Liegnitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Bunzel in Liegnitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

Den Kirchen und Schulen unseres Departements sind im Laufe des I. Quartals d. J. nachstehende Geschenke ꝛc. zu Theil geworden:

I. Diöcese Bunzlau I.

1. Der Bauergutsbesitzer und Kirchenvorsteher Johann Gottfried Fischer in Alt-Jäschwitz hat in

Veranlassung der Beerdigung seiner jüngsten Tochter der dortigen Kirche 6 Stück sehr geschmackvoll gearbeitete hölzerne Leuchter zur Aufstellung neben dem Sarge zum Geschenk gemacht.

2. Eine Frau aus Deutmannsdorf, welche ungenannt bleiben will, hat der dasigen Kirche ein derselben bisher fehlendes Altarbild „Christus am Oelberge" darstellend im Werthe von 20 Rthlr. geschenkt.

II. Diöcese Bunzlau II.

Zum Umguß der zweiten Glocke, sowie zur Anschaffung einer dritten Glocke für den Thurm der evang. Kirche zu Schönborf hat der Patron der Kirche, Herr Graf zu Solms, 139 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf. freiwillig beigetragen, während die Kirch-Gemeinde 145 Rthlr. 12 Sgr. 9 Pf. auf dem Wege freiwilliger Sammlung aufgebracht hat.

III. Diöcese Freistadt I.

Zur Restauration der evang. Kirche in Niebusch haben beigetragen: der Herr Minister v. Werther Excellenz qua Patrocinium 1496 Rthlr., der Rittergutsbesitzer Herr von Zaluskowsky auf Langhermsdorf 400 Rthlr., der Rittergutsbesitzer Herr Burckhart auf Rohrwiese 134 Rthlr., der Rittergutsbesitzer Herr von Löben auf Pürben 347 Rthlr., der Rittergutsbesitzer Herr von Pförtner auf Steinborn 291 Rthlr., die Gemeinde Niebusch 380 Rthlr., die Gemeinde Langhermsdorf 404 Rthlr., die Gemeinde Rohrwiese 292 Rthlr., die Gemeinde Pürben 178 Rthlr., die Gemeinde Steinborn 82 Rthlr. Die Gemeinden leisteten außerdem die Hand- und Spanndienste. Zur inneren Ausschmückung der Kirche wurden freiwillige Beiträge gesammelt und zwar: in der Gemeinde Niebusch 67 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf., in der Gemeinde Rohrwiese 55 Rthlr. 11 Pf., in der Gemeinde Langhermsdorf 65 Rthlr. 27 Sgr., in der Gemeinde Pürben 46 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf., in der Gemeinde Steinborn 29 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf., in der Gastgemeinde Altenau 10 Rthlr., von dem Maurermeister Forkert in Berlin 5 Rthlr., von dem Dismenbrant Bergmann in Rohrwiese 3 Rthlr. 5 Sgr., von dem Minister Herr v. Werther Excellenz 100 Rthlr., von dem jetzigen Patron Major v. Schmeling 20 Rthlr., von der Frau Baronin v. Werther und Freyin Josephine von Werther die Einkleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins — in bunter Wolle gestickt, von Frau Baronin v. Werther eine Apostelstatue, von dem Gerichtsscholzen Sander in Niebusch eine Apostelstatue und ein Altarbild, von dem Conducteur Leuschner ein Bild der alten Kirche (Oelgemälde), von der Frau von Pförtner auf Steinborn zwei Bouquets künstlicher Blumen auf den Altar, von der erwachsenen Jugend der Kirchgemeinde einen Kronleuchter von Bronze vor den Altar zum Gebrauch bei Trauungen unbescholtener Brautpaare im Werth von circa 40 Rthlr., von den Fräulein Töchter des Herrn Rechtsanwalt John in Freistadt einen Kronleuchter, von der Frau Kantor Tietsch in Niebusch 4 Untersetzer unter die Altarleuchter, von den Kindern des Gastwirth Valentin in Steinborn zwei Bouquets künstlicher Blumen auf den Altar nebst Vasen, von dem Bauergutsbesitzer Christ. Kegel in Rohrwiese einen Kronleuchter, einen desgleichen von dem Restgutsbesitzer Lauterbach in Langhermsdorf, einen desgleichen von den Töchtern des Kutschner Christian Schulz in Niebusch, vier Liedertafeln nebst sämmtlichen Ziffern von dem Tischlermeister Schmidt in Niebusch, eine neusilberne Weinkanne von der Ehefrau des Gerichtsscholzen Sander in Niebusch.

IV. Diöcese Glogau.

1. Die evangelische Kirchgemeinde in Nilbau hat folgende Geschenke empfangen: a) von den Confirmanden eine blausammtne Altarbekleidung im Werthe von 22 Rthlr., b) ein weißleinenes Leichentuch im Werthe von 6 Rthlr. von der Bauer-Auszüglerin Dorothea Elisabeth Seifert geb. Seifert in Nilbau, c) ein großes schwarztuchenes Leichentuch im Werthe von 45 Rthlr. von dem Bauerauszügler Christian Neumann in Nilbau.

2. Der Gasthofs- und Fabrikbesitzer Dehmel in Quaritz schenkte der evangel. Kirche daselbst ein großes gußeisernes, zum Theil vergoldetes Kreuz und ließ dasselbe auf dem Giebel der Kirche errichten.

V. Diöcese Görlitz. II.

1. In Cunnerwitz brachte die Kirchgemeinde 223 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. zur neuen Bedachung des Kirchgebäudes auf, wozu die Dominialbesitzer nach freier Einigung 37 Rthlr. 9 Sgr. beitrugen.

2. Eine Freundin der Cunnerwitzer Kirche in Görlitz schenkte derselben eine kostbar gestickte Kelchdecke von weißem Atlas.

3. Der Gedingebauer Johann Gottlieb Domsch in Jauernick schenkte 1000 Rthlr. zur Erbauung einer Begräbnißkapelle für die Evangelischen in Jauernick und Niecha.

4. In Friedersdorf brachte die Kirchgemeinde 448 Rthlr. zur gründlichen Reparatur ihrer Orgel auf, wozu außerdem das Patrocinium der Kirche — der Magistrat in Görlitz — noch 50 Rthlr. als Geschenk legte.

5. In Seidenberg schenkte der Landesälteste der Preuß. Ober-Lausitz, Graf v. Löben auf Ndr.-Rudelsdorf, in Verbindung mit dem Kammerherrn Dr. v. Gersdorff auf Alt-Seidenberg und Ostrichen, der Kirche eine kostbare Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung, blau und Silber, einen großen prachtvollen Teppich vor den Altar und neue Gardinen vor das Fenster der Sakristei mit einem Kostenaufwande von mindestens 200 Rthlr.

6. Der Patron der Seidenberger Kirche, Standesherr Graf von Einsiedel auf Reibersdorf, ließ den Altar in Weiß und Gold, mit einem Kostenaufwande von mindestens 100 Rthlr., restauriren.

7. Der Senioratsherr auf Ober-Rudelsdorf, Julius v. Bose, ließ ein eisernes Geländer an die Treppe, die zur Hauptthüre der Kirche führt, mit einem Kostenaufwande von mindestens 20 Rthlr. für die Kirche zu Seidenberg anfertigen.

8. Achtzehn Gemeindeglieder vom Lande brachten 80 Rthlr. zusammen, um die Kanzel und den Taufstein in der Kirche zu Seidenberg in Weiß und Gold restauriren zu lassen.

9. Die Gesammtgemeinde von Stadt und Land sammelte 124 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf., um den Platz vor dem Altar in der Kirche zu Seidenberg mit großen Ziegelplatten neu pflastern zu lassen und sandsteinerne Altarstufen zu beschaffen.

10. In Tauchritz brachte die Kirchgemeinde zu Reparaturen der Kirche 262 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. auf, wozu das Patrocinium, das weltadlige Fräuleinstift Joachimstift, ⅓ beitrug.

11. Durch freiwillige Beiträge in der Kirchgemeinde Tauchritz kamen zur Restauration von Kanzel und Altar und eines messingenen Kronleuchters 47 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf.; ebenso wurden von der Kirchgemeinde 45 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf. zur Beschaffung einer Altarbekleidung von himmelblauem Tuch mit silbernen Franzen zusammengebracht.

12. Ein Ungenannter schenkte der Kirche zu Tauchritz eine himmelblaue Kanzelbekleidung im Werthe von 7 Rthlr. 20 Sgr. und betheiligte sich auch noch anderweitig durch namhafte Summen bei der Restauration der Kirche.

13. Die erwachsene Jugend zu Tauchritz schenkte einen gläsernen Kronleuchter der dasigen Kirche im Werthe von 55 Rthlr., die Schuljugend schaffte 3 und die beiden Kirchenväter 2 messingene Wandleuchter im Werthe von zusammen 11 Rthlr. 20 Sgr. an.

14. Der Kirchvater Brückner schenkte der Kirche einen Teppich zur Bedeckung des Altartrittes und der Altarstufen im Werthe von 3 Rthlr. 16 Sgr.

15. Der dasige Geistliche schenkte ein großes Kreuz auf das Altar im Werthe von 16 Rthlr. und die Frau des Geistlichen ein Paar Blumen-Bouquets im Werthe von 3 Rthlr. 10 Sgr. — Außerdem wurden zur Verschönerung der Kirche von mehreren Gemeindegliedern, dem dasigen Cantor und dessen Ehefrau, von dem Kramer Mühle und dem Gärtner Richter in Tauchritz — zusammen noch 15 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. aufgebracht.

VI. Diöcese Görlitz III.

1. Die Gemeinde Rothwasser hat eine Orgelreparatur mit einem Umbau der Halle auf ihre Kosten im Betrage von 299 Rthlr. 25 Sgr. ausführen lassen, zu welcher Summe der Magistrat zu Görlitz als Patron 50 Rthlr. als Geschenk gegeben hat.

2. Die Jugend der Gemeinde Rothwass r hat eine neue schwarze Altar- und Kanzelbekleidung mit Silber gestickt und verziert, im Werthe von 93 Rthlr. angeschafft.

3. Der Kirche in Ndr.-Bielau schenkte die verwittwete Frau Tuchfabrikant Trautmann in Görlitz zwei Bouquets künstlicher Blumen im Werthe von einigen Thalern bei Feier des Erndtedankfestes.

4. Bei Gelegenheit des 300jährigen Kirchweihfestes der Kirche zu Kohlfurt wurden folgende Geschenke gemacht: a. vom Magistrat in Görlitz als Patron zwei Altarleuchter nebst Crucifix, stark vergoldet, aus Eisenguß; b. von den Parochinnen eine rothtuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit Silberborte und Franzen im Werthe von 38 Rthlr.; c. von den Jungfrauen der Parochie zwei Blumenvasen im Werthe von 3 Rthlr. 20 Sgr.

VII. Diöcese Goldberg.

1. Der Kirche zu Ulbersdorf wurden folgende Geschenke zu Theil: a. ein gußeisernes Crucifix auf den Altar von der Frau Hebamme St ffel in Liegnitz, von ihrem Sohne, dem Maler Stiffel ebendaselbst vergoldet; b. eine neue Liedertafel nebst Nummern von dem T chlermeister Baumgardt daselbst.

2. Die Kirche zu Alzenau erhielt von den vorjährigen Confirmanden und der Jugend des ganzen Kirchspiels: a. 2 kostbare Blumenbouquets mit Vasen im Werthe von 10 Rthlr., b. einen schönen Teppich,

bei Trauungen und Kirchgängen anzuwenden, zum Preise von 10 Rthlr., c. von Paul Müller ein weißes Altartuch und 2 Glasleuchter auf den Altar, 2 Rthlr. im Werth.

3. Der Kirchvorsteher, Mühlenbesitzer Pohl in Ob.-Adelsdorf schenkte der dasigen Kirche ein neues Begräbniß-Kreuz im Werthe von 10 Rthlr.

VIII. Diöcese Grünberg.

Der Kgl. Geheime Rechnungsrath Elitzsch in Berlin schenkte der evangel. Schule in Schwarmitz zu Weihnachten vorigen Jahres eine Kiste des verschiedenartigsten Spielzeuges im Werthe von 5 bis 6 Rthlr. und 7 Paar warme Handschuhe zur Vertheilung an arme fleißige Schulkinder. Außerdem schenkte derselbe als Andenken an seine, am 4. Februar d. J. daselbst verstorbene Tochter, der Frau Oberamtmann Ebhardt, der oben genannten Schule ein kostbares Kunstblatt von Begas: „Christus segnend," unter Glas und Goldrahmen im Werthe von mindestens 8 bis 10 Rthlr.

IX. Diöcese Haynau.

Der zu Mittel-Steinsdorf verstorbene Wirthschafts-Beamte Gottfried Helfer hat zum Orgelbau in der Kirche zu Steinsdorf 50 Rthlr. und eine gleiche Summe zum künftigen Neubau des Schulhauses ebendaselbst testirt.

X. Diöcese Hirschberg.

1. Der Mühlhelfer Beer hat die Kirche zu Giersdorf zu seiner Erbin eingesetzt.

2. Der Kgl. Oberförster und Senator Glienicke zu Schmiedeberg hat der Gemeinde zu Buschvorwerk eine Thurmuhr geschenkt und auf seine Kosten auf dem dasigen Schulgebäude aufstellen lassen.

3. Der evang. Gnadenkirche zu Hirschberg sind von einem unbekannten Wohlthäter 26 Rthlr. und von den Erben des Gutsbesitzers und früheren Kirchenvorstehers Fischer von dort ein Staatsschuldschein über 500 Rthlr. nebst Zinscoupons, letzterer mit der Bestimmung geschenkt worden, daß derselbe als Fischer'sche Fundation verwaltet, das Capital in seiner Substanz niemals angegriffen und die Zinsen zu kirchlichen Zwecken verwendet werden.

4. Der Bleichereibesitzer Samuel Friese zu Arnsdorf hat der dasigen evangelischen Kirche für die Jubelfeier am 15. Februar cr. 2 Paar starke Altarkerzen nebst Blumenbouquets im Werthe von 14 Rthlr. geschenkt.

XI. Diöcese Jauer.

1. Der zu Hirschberg verstorbene Kaufmann Berthold Ludewig hat der evang. Schule zu Reppersdorf ein Legat von 100 Rthlr. vermacht mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals am Sterbetage des Erblassers alljährlich an zehn der fleißigsten Schüler und Schülerinnen als Prämien vertheilt werden sollen.

2. Die Grundherrschaft von Leipe, Lieutenant a. D. Kramsta nebst Gemahlin, haben am vorjährigen Todtenfeste zum Andenken an die verstorbene Frau Kaufmann Kramsta geb. Krebs zu Bolkenhain der evangel. Kirche zu Leipe ein Paar Altarkerzen im Werthe von 3 Rthlr. 10 Sgr. geschenkt.

3. Die verwittwete Freibauerguts-Auszüglerin Joh. Eleonore Friedrich geb. Kroschke in Seichau hat der dasigen evang. Kirche ein Legat von 50 Rthlr. letztwillig vermacht und der noch lebende Gärtnerstell-Auszügler Joh. Gottfried Junguitsch daselbst derselben Kirche ein Geschenk von 40 Rthlr. gemacht; beide mit der Bestimmung, daß die Kapitalien nur im Fall eines Neu- oder gänzlichen Umbaues der Kirche angegriffen werden dürfen, die Zinsen jedoch zu den laufenden jährlichen Ausgaben für Kirchenbedürfnisse verwandt werden können.

XII. Diöcese Lauban I.

1. Der evangel. Kirche zu Schönbrunn sind nachstehende Geschenke zugeflossen: a. von der Frau Kirchenpatronin Ottonia, Baronin von Haugk geb. von Schindel einen großen und einen kleinen, letzteren eigenhändig gefertigten Fußteppich vor den Altar; b. von der verstorbenen Ehefrau des Gedingebauers und Gärtners Joh. Gottfr. Lehmann der Kirch- und Schulkasse je 5 Rthlr.; c. von der verstorbenen Wittwe des weiland Gärtner und Stellmacher Lange, Joh. Dorothea geb. Seibt in Ober-Schönbrunn der Kirche 15 Rthlr. und der Schule 4 Rthlr.

2. In der Parochie Friedersdorf a/Q. ist der Umguß einer Glocke mit einem von der Gemeinde freiwillig aufgebrachten Kostenaufwande von 120 Rthlr. ausgeführt worden.

3. Der in Geibsdorf verstorbene Gedingebauer Joh. Gottfried Schuster hat der dasigen Kirche ein Kapital von 100 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß alljährlich am Sonntage nach seinem Todestage ein Gedächtnißlied für ihn in der Kirche gesungen wird, wobei der Ortsgeistliche 15 Sgr., der Kantor 10 Sgr. und der Kirchrechnungsführer 7½ Sgr. erhalten, die übrigen Zinsen aber der dasigen Kirchkasse zufließen sollen.

XIII. Diöcese Lauban II.

1. Der verstorbene Bleichermeister Johann Gottlob Lucas zu Messersdorf hat der evang. Schule zu Heide-Scheibe 10 Rthlr. mit der Bestimmung zugewendet, daß die jährlichen Zinsen dieses Legats dem Lehrer zu Heide zur Verbesserung seines Gehalts gezahlt werden sollen.

2. Der Partikulier Wilhelm Exner in Schadewalde hat zur Verbesserung des Gehalts des dasigen Lehrers ein Kapital von 50 Rthlr. geschenkt.

XIV. Diöcese Löwenberg II.

1. In Flinsberg schenkten zur Vergoldung des Kirchthurm-Knopfes die erwachsene Jugend, die Frauen und einzelne andere Wohlgesinnte der Gemeinde durch freiwillige Sammlung 85 Rthlr.

2. In Kunzendorf a/K. B. schenkte der Häusler-Auszügler und Schulvorsteher Ehrenfried Schröter testamentarisch der Kirche 10 Rthlr. und desgleichen der evangel. Schule daselbst 10 Rthlr. Auch schenkte die Gemeinde zur Beleuchtung der Kirche in der Christnacht 14 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf.

3. In Spiller legirte der Seilermeister Thieme der Kirche 15 Rthlr. und schenkten 2 Brautpaare, das eine 2 Rthlr., das andere 3 Rthlr., zu Kerzen.

4. In Welkersdorf schenkte ein Ungenannter zwei rothe Kniekissen zum Gebrauch bei Trauungen unbescholtener Brautpaare.

5. In Wünschendorf schenkten die Confirmanden der Kirche 2 Rthlr. 12 Sgr. zu Kerzen.

6. Das Fräulein Sabarth aus Charlottenbrunn schenkte der evangel. Kirche in Wünschendorf zwei werthvolle Porzellan-Vasen mit selbstgefertigten kunstvollen Blumen-Bouquets.

XV. Diöcese Lüben I.

Der Bauergutsbesitzer Christian Zander in Tarnau erbaute auf dem dasigen Kirchhofe eine Begräbnißkapelle mit einem Kostenaufwand von 115 Rthlr.

XVI. Diöcese Schönau.

1. Der verstorbene Freibauergutsbesitzer Christ. Gottlieb Geisler und dessen Ehefrau Marie Rosina geb. Scholz zu Johnsdorf haben in ihrem wechselseitigen Testamente folgende Legate gestiftet: a. für die Kirche zu Schönwaldau 500 Rthlr. mit der Bestimmung, daß abwechselnd jedes Jahr einmal am nächsten Sonntage nach dem Tode der Erblasser ein Gedächtnißlied und eine Trauer-Collekte gesungen werde, und der jedesmalige Geistliche drei Thaler und der Cantor zwei Thaler erhalten soll, die übrigen Legatszinsen aber der Kirchkasse zu verbleiben haben; b. für die evangelische Schule in Johnsdorf zur Bestreitung des Schulgeldes für arme Schulkinder 100 Rthlr.

2. Die Kirche zu Schönwaldau hat bei Gelegenheit des im October v. J. daselbst gefeierten Missionsfestes nachstehende Geschenke erhalten: a. von den Jungfrauen der Gemeinde Schönwaldau zwei Paar künstliche Blumen-Bouquets auf den Altar für 8 Rthlr., b. von drei Frauen 2 Paar Altarvasen im Werthe von 6 Rthlr. 20 Sgr., c. von einigen Frauen 2 rothsammtne Klingelbeutel.

Indem wir diese schönen Beispiele echt frommen Sinnes hierdurch veröffentlichen sprechen wir den Wohlthätern im Namen der betheiligten Institute unseren wärmsten Dank aus.

Liegnitz, den 15. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(Patentirungen.)

Dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19. Liegnitz, den 9. Mai **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5689. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Nitterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg;

" 5690. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Thlrn. Vom 16. März 1863;

" 5691. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt;

" 5692. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe;

" 5693. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuer-Societät vom 17. Juli 1846; und

" 5694. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.)

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**No. 59.** Betrifft die Zollerhebung auf der Actien-Chaussee zwischen Züllichau und Grünberg.)

Statt des nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. August 1856 (A.-Bl. pro 1856 S. 323) auf der Actien-Chausseestrecke zwischen Züllichau und Grünberg bei Kühnau zu erlegenden Chausseegeldes

für zwei Meilen wird vom 11. d. Mts. an ebendaselbst ein solches für eine Meile, sowie ferner ein einmeiliges Chausseegeld bei dem Zollhause an der Oderbrücke bei Tschicherzig für den Verkehr auf dieser Chaussee erhoben werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Liegnitz, den 1. Mai 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**No. 60**. Betreff. die Formulare zu den Verzeichnissen von Staatsschuldverschreibungen, Behufs Ausreichung neuer Zins-Coupons.)

Den Inhabern von Staatsschuldverschreibungen bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß zur Anfertigung der Verzeichnisse, welche diesen Documenten Behufs Ausreichung neuer Zins-Coupons beigefügt werden müssen, die erforderlichen Formulare sowohl von unserer Haupt-Kasse als von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen auf Verlangen der betreffenden Interessenten werden unentgeltlich verabreicht werden. Hierbei veranlassen wir zugleich die Herrn Landräthe, sowie die Magisträte, diese Bekanntmachung noch besonders durch die Kreisblätter und Lokalblätter veröffentlichen zu lassen.

Liegnitz, den 4. Mai 1863. Königliche Regierung.

(**No. 61.**) Der bei Biewoschmühle auf Tätschwitzer Territorio durch Ansiedelung mehrerer Haus- und Grundstückbesitzer neu entstandenen Colonie ist der Name „Biewoschitz" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 4. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen coursiren:

hinwärts:

aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anclam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht,

in Ystadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags;

herwärts:

aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags,

in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends von Stralsund nach Anclam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 M. früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht.

Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Ystadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz $4\frac{1}{2}$ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr. Pr.-Cour.

Berlin, den 26. April 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 9. April 1849 (Amtsblatt für 1849 Seite 145) wird zu No. 3 derselben angeordnet, daß auch für denjenigen Fuhrenverkehr, welcher auf der Chaussee von Neusalz über Neusorge nach Glogau oder von dort über Neusorge nach Neusalz geht, an der Chausseegeld-Hebestelle zu Neusorge ein $1\frac{1}{2}$meiliges Chausseegeld zu entrichten ist.

Breslau, den 30. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Von den alten Banknoten à 25 und 10 Rthlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Diejenigen, mit einem Civil-Versorgungsschein versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Eisenbahn-Postpackettträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Bezirks-Postanstalt bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden. — Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis

120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche bei körperlicher Rüstigkeit und bisherigem guten Verhalten 50 Rthlr. Caution in Staatspapieren zu stellen vermögen. Liegnitz, den 1. Mai 1863. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Nach Vorschrift der Depositał-Ordnung müssen die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorio angenommen, dürfen aber nicht blos zur Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden. — Unter Hinweisung darauf bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Depositał-Geschäfte des Kreisgerichts am Donnerstag jeder Woche vorgenommen werden.

Spremberg, 11. April 1863. Königl. Kreisgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Candidaten der Feldmeßkunst Arthur Alphons Constantin Sowack in Liegnitz haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 u. 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt. Liegnitz, den 27. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Bürgermeisters Scholz in Haynau zum Bürgermeister dieser Stadt;

die Vokation

für den bisherigen Lehrer in Freiburg, K. H. Plischke zum Lehrer, Kantor und Organisten in Giersdorf, Kreis Hirschberg,

für den bisherigen interimist. Lehrer G. Schiemann zum dritten Lehrer an der Stadtschule zu Ruhland.

Dem bisherigen provisorischen Religionslehrer Dr. Weber am kath. Gymnasium in Sagan ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat April 1863.

A. Beim Appellations-Gericht

Ernannt: Der Erste Gerichtsdiener Neander zum Botenmeister.

Verliehen: Dem Boten Werner das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Versetzt: Der Bote und Exekutor Franke zu Görlitz als Ofenheizer und Hülfsbote an das Appellationsgericht.

B. Bei den Kreisgerichten.

Uebertragen: Dem Kreisrichter Kosche mit Vorbehalt des Widerrufs die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

Ernannt: Der Kreisrichter Kette zu Sagan zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht daselbst.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Königk zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sagan mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Halbau.

Der Auskultator Sack zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Die Büreau-Assistenten Rothe zu Lüben und Pfänder zu Freistadt zu Kreisgerichts-Sekretairen.

Der Büreau-Assistent Vogel zu Priebus zum Kreisgerichts-Sekretair mit der Funktion als Büreau-Vorsteher und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Kommission in Halbau.

Der Büreau-Assistent Jahrisch zu Freistadt zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Büreau-Diätar Kühn zu Görlitz zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Der Büreau-Diätar Bloche zu Parchwitz zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Der Büreau-Diätar Martin zu Freistadt zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten mit der Funktion als Büreau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Priebus.

Der Büreau-Diätar Salpius zu Beuthen zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten mit der Funktion als Büreau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission daselbst.

Der Büreau-Diätar Püschel zu Greiffenberg zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Der Kassen-Diätar Güttler zu Görlitz zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Der Civil-Supernumerar Schröter zu Lüben zum Büreau-Diätar bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Der Büreaugehülfe Most zu Görlitz, die Civil-Supernumerare Schlegel zu Lüben, Fiedler zu Parchwitz, Tiedler zu Priebus, zu Büreau-Diätaren.

Die Hülfsunterbeamten Krause zu Freistadt und Schöps zu Glogau definitiv zu Boten und Executoren.

Der Hülfsunterbeamte Jordan zu Glogau definitiv zum Boten und Executor bei der Gerichts-Kommission zu Neusalz.

Versetzt: Der Kreisrichter Herold aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder an das Kreisgericht zu Sagan.

Der Kreisrichter Hotopf zu Halbau an das Kreisgericht zu Goldberg.

Der Kreisrichter Fleischmann zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Glogau.

Der Kreisrichter Franzky zu Friedeberg an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Kreisrichter Friemel zu Herrnstadt an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Büreau-Diätar Schmidt zu Priebus an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Büreau-Diätar Teichmann zu Halbau an die Gerichts-Kommission zu Meffersdorf.

Der Büreau-Diätar Seyffert zu Meffersdorf an die Gerichts-Kommission zu Halbau.

Der Büreau-Diätar Vogt zu Freistadt an die Gerichts-Kommission zu Greiffenberg.

Der Kassen-Diätar Kühn zu Glogau an das Kreisgericht zu Görlitz.

Pensionirt: Der Bote und Executor Bartsch zu Glogau vom 1. Juli ab.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

1) Der im Oktober 1862 in Pest verstorbene Kaufmann August Kulmitz hat in seinem unterm 3. Mai v. J. daselbst errichteten Testament dem Bürgerhospital in Jauer ein Legat von 200 Fl. österr. Währung in Banknoten ohne nähere Zweckbestimmung ausgesetzt.

2) Von dem am 4. October pr. in Görlitz verstorbenen Maurergesellen Gottfried Höhne sind laut Testament vom 2. März 1853, publicirt den 23. October v. J., dem dortigen Waisenhause 100 Rthlr. und der städtischen Armenkasse daselbst 5 Rthlr. ohne besondere Zweckbestimmung legirt worden.

3) Ihre Durchlaucht die verstorbene Frau Herzogin von Sagan hat für die Armen der Stadt Priebus jährlich 20 Rthlr. für ewige Zeiten, an deren Stelle event. ein Ablösungs-Capital im fünf und zwanzigfachen Betrage substituirt ist, letztwillig vermacht.

4) Die in Jauer verstorbene Frau Justizräthin Bayer geb. Heinzel hatte laut Testament vom 19. März 1858 jedem der 5 Kinder ihres Bruders 3000 Rthlr. mit der Bestimmung legirt, daß, wenn eines derselben ohne eheliche Kinder vor oder nach ihr sterben sollte, dessen Capitals-Antheil an das Bürger-Hospital in Jauer fallen solle. Dieser Substitutions-Fall ist jetzt durch den am 28. Juli v. J. in Breslau erfolgten Tod der unverehelichten Marie Heinzel, eines der 5 Bruder-Kinder der Testatorin eingetreten und sonach das Bürger-Hospital in Jauer in den Besitz der 3000 Rthlr. gelangt.

5) Von der verwittweten Frau Gotti geb. Beyer in Beerberg, Kreis Lauban, sind der dortigen Armen-Kasse 50 Rthlr. ohne nähere Zweckbestimmung vermacht worden.

6) Der Kaufmann Israel Hülse in Bunzlau hat bei Gelegenheit seines 50jährigen Bürger-Jubiläums am 17. Februar d. J. den städtischen Behörden daselbst ein Capital von — 1000 Rthlr. — mit der Bestimmung überwiesen, die Zinsen hiervon alljährlich am 17. Februar an verschämte arme Bürger oder deren Wittwen ohne Unterschied der Confession zur Aushilfe in ihrer Thätigkeit resp. in ihrem Gewerbe zu vertheilen.

7) Die Carganico'schen Erben haben nach dem Willen ihres am 5. December v. J. in Friedeberg a/Q. verstorbenen Erblassers, des Kaufmann Gustav Carganico den dortigen Ortsarmen einen schlesischen Pfandbrief von 500 Rthlr. mit der Weisung geschenkt, daß nach der Bestimmung des Geschenkgebers die Zinsen alljährlich am 5. December an unbescholtene Arme beider Confessionen in Friedeberg a/Q. vertheilt werden sollen.

8) Von dem Kgl. Kammerherrn und Landrath a. D. Herrn Grafen Fürstenstein auf Ullersdorf, Kreis Rothenburg, sind bei Gelegenheit seiner am 2. October v. J. gefeierten Vermählung den Gemeinden Kodersdorf, Alt-Särichen, Neu-Särichen, Ullersdorf und Baarsdorf je — 100 Rthlr. — mit der Bestimmung legirt worden, die Zinsen von diesen Capitalen alljährlich am 2. October unter die Armen genannter Ortschaften zu vertheilen.

Vorstehende Akte von anerkennungswerther Privat-Wohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 24. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (L. v. Scheidner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20. Liegnitz, den 16. Mai **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 62.) Betreff: den Ankauf von Remonten im Jahre 1863.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 4. Mai in Neumarkt,
„ 19. „ „ Züllichau,
„ 21. „ „ Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. aus dem Oberstlieutenant Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3, als Präses,
2. dem Secondelieutenant und Remonte-Inspektions-Adjutanten von Bredow II. vom Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als ersten, und
3. dem Secondelieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als zweiten Hülfsoffizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks auf, die Remontemärkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 21. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Post-Expedition in Lichtenau hat nicht schon am 1. d. Mts., wie unterm 22. April c. veröffentlicht worden, ins Leben treten können, sondern wird erst mit dem 16. Mai d. J. in Wirksamkeit kommen. Zu dem Landbriefbestellbezirke der neuen Post-Anstalt werden folgende Ortschaften gehören: Augustthal (oder Neu-Berthelsdorf), Ober-, Mittel- und Nieder-Geibsdorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Heidersdorf, Hohberg, Nieder-Linda, Löbensluft, Ober- und Nieder-Pfaffendorf und Schreiberbach.

Liegnitz, den 7. Mai 1863. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Die Erlaubniß zum Predigen erhielten nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der Theologie:

1. Benjamin Max Gustav Deutschmann aus Wiegandsthal,
2. Heinrich Paul Engelmann aus Rostersdorf, Kreis Steinau,
3. Ernst Gustav Adolph Ludwig aus Teichenau bei Schweidnitz,
4. Heinrich Bernhard Mandel aus Sandewalde bei Guhrau,
5. Karl Friedrich Otto Bogislaus Marthen aus Heydau bei Freistadt,
6. Karl Günther Scheibert aus Stettin,

7. Herrmann Paul Zielscher aus Brieg,
8. Karl Friedrich Cornelius Gotthard Rolffs aus Schweidnitz,
9. Paul Heinrich Emil Tabor aus Heidersdorf bei Nimptsch,
10. Karl Julius Paul Gerhard aus Schwoitsch bei Breslau,
11. Georg Eduard Meyer aus Trebnitz.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte haben nach Absolvirung des Examens **pro ministerio** erhalten die Candidaten des Predigtamts:

1. der Licentiat der Theologie Paul Richard Gustav Dettwald aus Bunzlau, 25 Jahr alt,
2. Heinrich Herrmann Ewald Klüm aus Brauchitschdorf bei Lüben, 26¾ Jahr alt,
3. Herrmann Julius Adolph Menzel aus Ober-Bielau, Kreis Görlitz, 24½ Jahr alt,
4. Phil. Emil Rauch aus Jauer, 28½ Jahr alt,
5. Wilhelm Ferdinand Rudolph aus Lipprechtrode bei Nordhausen, 31 Jahr alt,
6. Franz Friedrich Schiele aus Neuhaldensleben, Provinz Sachsen, 26¾ Jahr alt,
7. Herrmann Julius Kadelbach aus Wingendorf bei Lauban, 24 Jahr alt,
8. Franz Reinh. Mevius aus Creuzburg, 27½ Jahr alt,
9. Karl Otto Herrmann Meyer aus Bischdorf bei Rosenberg, 27½ Jahr alt,
10. Peter Theodor Hugo Sikora aus Friedrichsgrätz bei Oppeln, 26 Jahr alt,
11. Paul Theodor Wiedmer aus Görlitz, 27½ Jahr alt,
12. Oskar Bergmann aus Brieg, 26⁵⁄₁₂ Jahr alt,
13. Johann Paul Georg Thiel aus Weigwitz bei Ohlau, 23⁷⁄₁₂ Jahr alt,
14. Johann Gustav Richard Werner aus Görlitz, 25 Jahr alt.

(Menzel, Kadelbach und Thiel erst nach erlangtem kanonischen Alter.)

Breslau, den 16. April 1863. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Kandidaten der Feldmeßkunst Carl Adoph Mattauscheck in Liegnitz haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 u. 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als **Feldmesser** ertheilt. Liegnitz, den 11. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Kärger in Grünberg zum Rathsherrn daselbst;
die Vokation für den bisherigen Lehrer in Thiemendorf, G. M. Barber, zum Lehrer, Kantor und Organisten in Arnsdorf, Kreis Görlitz,
für den bisherigen Adjuvanten, F. H. L. Müller, zum Lehrer in Fürstenau, Kreis Freistadt.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent
auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Patentaufhebung.)

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar v. J. ertheilte Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21. Liegnitz, den 23. Mai **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 13. u. 14. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5695. den Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomannischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862;

" 5696. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Neußenfeldau nach Freystadt an die Kreise Sprottau und Freystadt;

" 5697. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863;

" 5698. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863;

" 5699. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. März 1863;

" 5700. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungs-Bezirks Potsdam, von der Berlin-Kottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab, bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei, über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst;

" 5701. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thlrn. Vom 13. April 1863;

" 5702. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund;

" 5703. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied; und

" 5704. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 63.) Indem wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin vom 1. October cr. ab wieder verfügbar wird, bemerken wir, daß etwaige Bewerbungen um dasselbe bis spätestens zum 1. August c. mit den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Februar 1856 und 21. April 1857 bezeichneten Nachweisen hierher einzureichen sind.

Liegnitz, den 13. Mai 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 64.) Der nachstehende mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. März c. genehmigte Tarif zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beiträge in der 5. Amortisationsperiode vom 1. Januar 1863 bis ult. December 1872 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. Mai 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif

zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beiträge in der V. Amortisations-Periode vom 1. Januar 1863 bis ultimo Dezember 1872.

1. Steuer-Stufe.	2. Betrag der Staats-Steuer. Rtlr.	Sgr.	Pf.	3. Betrag der Kriegsschulden-Steuer. Rtlr.	Sgr.	Pf.	4. Zahl der Steuerpflichtigen pro 1861.	5. Jährliches Soll-Aufkommen. Rtlr.	Sgr.	Pf.	6. In der 4. Periode wurden erhoben an Kriegsschulden-Steuern. Rtlr.	Sgr.	Pf.	7. Der Beitrag Colonne 6. um ⅓ reducirt, beträgt Rtlr.	Sgr.	Pf.	Gegen Colonne 3. mehr. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Gegen Colonne 3. weniger. Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	—	15	—	—	—	6	116224	1937	2	—	—	—	9	—	—	6	—	—	—	—	—	—
2	1	—	—	—	1	—	4050	135	—	—	—	1	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—
3	2	—	—	-	2	—	19721	1314	22	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
4	3	—	—	—	5	—	9004	1500	20	—	—	8	—	—	5	4	—	—	4	—	—	—
5	4	—	—	—	8	—	5857	1561	26	—	—	13	—	—	8	8	—	—	8	—	—	—
6	5	—	—	—	11	—	2911	1067	11	—	—	16	—	—	10	8	—	—	—	—	—	4
7	6	—	—	—	14	—	3890	1815	10	—	—	21	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
8	8	—	—	—	19	—	3091	1957	19	—	—	29	—	—	19	4	—	—	4	—	—	—
9	10	—	—	1	4	—	1751	1984	14	—	1	21	—	1	4	—	—	—	—	—	-	—
10	12	—	—	1	19	—	1716	2802	24	—	2	14	—	1	19	4	—	—	4	—	—	—
11	16	—	—	2	18	—	1152	2995	6	—	3	26	—	2	17	4	—	—	—	—	—	8
12	20	—	—	3	10	—	600	2000	—	—	5	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—
13	24	—	—	4	10	—	457	1980	10	—	6	10	—	4	6	8	—	—	—	—	3	4
14	30	—	—	6	—	—	450	2700	—	—	8	26	—	5	27	4	—	—	—	—	2	8
15	36	—	—	7	20	—	17[illegible]	1340	10	—	11	12	—	7	18	—	—	—	—	—	2	—
16	42	—	—	9	10	—	85	793	10	—	13	28	—	9	8	8	—	—	—	—	1	4
17	48	—	—	11	10	—	106	1201	10	—	17	—	—	11	10	—	—	—	—	—	—	—
18	60	—	—	16	20	—	78	1300	—	—	25	—	—	16	20	—	—	—	—	—	—	—
19	72	—	—	22	—	-	36	792	—	—	33	—	—	2.	—	—	—	—	—	—	—	—
20	84	—	—	28	—	—	38	1064	—	—	42	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—
21	96	—	—	33	10	—	17	566	20	—	50	—	—	33	10	—	—	—	—	—	—	—
22	108	—	—	47	10	—	12	568	—	—	71	—	—	47	10	—	—	—	—	—	—	—
23	120	—	—	52	20	—	10	526	20	—	79	—	—	52	20	—	—	—	—	—	—	—
24	144	—	—	62	20	—	2[illegible]	1253	10	—	94	—	—	62	20	—	—	—	—	—	—	—
25	180	—	—	84	—	—	17	1428	—	—	126	—	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—
26	216	—	—	92	—	—	7	644	—	—	137	—	—	91	10	—	—	—	—	—	—	—
27	288	—	—	107	—	—	1	107	—	—	160	—	—	106	20	—	—	—	—	—	10	—
28	360	—	—	122	—	—	4	488	—	—	183	—	—	122	—	—	—	—	—	—	—	—
29	480	—	—	156	—	—	3	468	-	—	233	—	—	155	10	—	—	—	—	—	20	—
30	600	—	—	189	—	—	1	189	—	—	283	—	—	188	20	—	—	—	—	—	10	—
31	720	—	—	227	—	—	1	227	—	—	340	—	—	226	20	—	—	—	—	—	10	—
							Summa . . .	58718	4	—												

Potsdam, den 16. Februar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Wirkliche Geheime Rath. gez. v. Jagow.

Dem mit Ihrem Berichte vom 23. März d. J. Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden, nach Maaßgabe des Conclusi des Neumärkischen Communal-Landtages vom 19. Januar d. Js. ergänzten Tarife zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beiträge in der 5 Amortisations-Periode vom 1. Januar 1863 bis ult. December 1872 will Ich hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 30. März 1863. **gez. Wilhelm.**

ggez. v. Bodelschwingh. Gr. Eulenburg.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1862.)

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau ist für das Jahr 1862 wie folgt ermittelt:

I. Von 1615 Schiedsmännern sind überhaupt 23,293 Streitsachen, mithin 1603 weniger als im Jahre 1861 verhandelt worden.

Hiervon wurden:

a. durch Vergleich beendet	14132
b. wegen Ausbleiben der Parteien bei Seite gelegt	2548
c. nicht geschlichtet, sondern der richterlichen Entscheidung überwiesen	6497
d. es blieben am Schlusse des Jahres anhängig welche in das neue Jahr übernommen worden sind.	116

II. Die meisten Streitfragen haben verglichen die Schiedsmänner:

1. Wagenbauer Ernst Rackel zu Frankenstein von 177	140.
2. Steuereinnehmer a. D. Linke zu Breslau von 328	135.
3. Schiedsmann Koppe zu Schreiberhau von 125	122.
4. Schiedsmann G. Paul zu Namslau von 141	122.
5. Schiedsmann Friedrich Bayer zu Langenbielau 4. Bezirk von 238	115.
6. Schiedsmann D. Gößgen zu Steinau a/O. von 113	110.
7. Drechslermeister A. Halangk zu Waldenburg von 223	109.
8. Schiedsmann Anton Tautz zu Reinerz von 1 6	104.
9. Glasermeister Theodor Kruiche zu Trebnitz von 146	100.
10. Gastwirth Rückert zu Strehlen von 101	98.

Breslau, den 9. Mai 1863. Königliches Appellationsgericht.

Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird die diesjährige Rectorats-Prüfung am 16. und 17. Juni c. abgehalten werden. Der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen bis zum 6. Juni c. einzureichenden Meldung haben die Candidaten beizulegen:

1. das Universitäts-Abgangszeugniß,
2. die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Candidaten diese gemacht und bestanden haben,
3. ein Führungszeugniß vom Superintendenten ihrer Diöcese,
4. einen Lebenslauf, auf dessen Titel speciell anzugeben ist:
   a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
   b. Wohnort und Kreisstadt,
   c. in welchen Jahren, und wo der Candidat studirt hat,
   d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die Rectorats-Candidaten haben sich am 15. Juni c., Nachmittag um 5 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Director Jungklaaß persönlich zu melden.

Breslau, den 12. Mai 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12. December 1841 Seite 329 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dem Uebergangs-Steuer-Amte zu Gassenreuth, im Haupt-Amts-Bezirk Plauen, Königreich Sachsen, zustehende Befugniß, mit dem Anspruche auf Rückvergütung der Branntweinsteuer ausgehenden Branntwein zum Ausgange abzufertigen, mit Ablauf d. Mts. aufgehoben wird.

Breslau, den 18. Mai 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 119,380 Rthlr. gezogen worden und zwar:

1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 119,380 Rthlr. gezogen worden und zwar:

92 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 4. 59. 185. 361. 477. 518. 655. 769. 828. 853. 1060. 1513. 2035. 2046. 2319. 2522. 2624. 2730. 2759. 2870. 3080. 3132. 3485. 3688. 3885. 3962. 4022. 4064. 4401. 4633. 5056. 5617. 5685. 6045. 6653. 6854. 6979. 6989. 6992. 7562. 7594. 8145. 8230. 8498. 9355. 9724. 9764. 10,015. 10,063. 10,267. 10,435. 10,668. 12,139. 12,332. 12,473. 12,660. 12,762. 13,024. 13,065. 13,548. 13,563. 13,609. 14,005. 14,649. 14,703. 14,850. 15,013. 16,051. 16,114. 16,300. 16,414. 16,535. 16,782. 17,036. 17,071. 17,473. 17,721. 17,958. 18,352. 18,424. 18,535. 18,539. 18,594. 19,075. 19,171. 19,362. 19,993. 20,055. 20,550. 21,066. 21,253. 21,569.

25 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 257. 325. 656. 722. 822. 1011. 1079. 1089. 1148. 1378. 2195. 2322. 2675. 2920. 3671. 3904. 4001. 4091. 4157. 4474. 5108. 5346. 5420. 5458. 5470.

83 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 34. 138. 557. 1084. 1099. 1481. 1726. 2369. 2479. 3485. 3626. 3957. 4161. 4314. 5149. 5428. 5458. 5530. 5599. 5856. 5893. 6312. 6610. 6819. 7053. 7155. 7331. 7927. 8085. 8105. 8386. 8619. 8819. 9567. 9594. 10,371. 11,063. 11,390. 11,408. 11,423. 11,477. 11,665. 11,884. 11,933. 12,178. 12,696. 13,459. 13,514. 13,641. 13,701. 13,776. 14,188. 14,287. 14,830. 14,920. 14,971. 15,331. 15,349. 15,507. 15,577. 15,596. 15,597. 15,673. 15,893. 16,005. 16,053. 16,189. 16,330. 16,465. 16,688. 16,890. 17,235. 17,343. 17,379. 17,473. 17,489. 17,548. 17,646. 17,687. 18,039. 18,486. 18,509. 18,875.

62 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 218. 303. 593. 990. 1627. 1650. 1688. 1730. 1744. 1889. 2190. 2559. 2648. 2798. 2830. 2960. 3225. 3245. 3247. 3534. 3618. 3744. 4114. 4219. 4405. 4578. 4621. 4688. 4716. 5001. 5466. 5594. 5668. 5834. 5974. 6364. 7129. 7538. 7725. 8089. 8487. 8525. 9164. 9222. 9260. 9494. 10,032. 10,106. 10,117. 10,704. 10,903. 10,976. 11,555. 11,624. 12,166. 12,232. 12,964. 12,999. 13,162. 13,177. 13,282. 13,774.

503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 20. 34. 180. 220. 264. 272. 309. 389. 440. 443. 553. 636. 661. 785. 796. 847. 869. 882. 888. 973. 988. 1012. 1017. 1081. 1107. 1128. 1177. 1268. 1326. 1343. 1394. 1449. 1466. 1574. 1604. 1620. 1673. 1678. 1695. 1701. 1729. 1739. 1745. 1750. 1761. 1836. 1839. 1841. 1877. 1949. 1953. 2073. 2113. 2341. 2370. 2501. 2512. 2525. 2605. 2609. 2671. 2729. 2765. 2831. 2842. 2923. 3010. 3018. 3110. 3196. 3197. 3231. 3251. 3300. 3305. 3401. 3426. 3477. 3493. 3525. 3532. 3596. 3626. 3655. 3667. 3692. 3732. 3791. 3792. 3802. 3827. 3904. 3923. 3975. 4048. 4066. 4083. 4180. 4215. 4276. 4412. 4579. 4661. 4750. 4906. 4969. 4994. 5015. 5138. 5176. 5298. 5352. 5367. 5447. 5453. 5454. 5533. 5549. 5604. 5613. 5630. 5662. 5685. 5760. 5774. 5807. 5850. 6009. 6079. 6080. 6128. 6139. 6179. 6244. 6272. 6309. 6351 6370. 6439. 6455. 6526. 6535. 6595. 6738. 6744. 6771. 6783. 6872. 6901. 6951. 6954. 6991. 7002. 7007. 7053. 7088. 7091. 7102. 7115. 7146. 7175. 7206. 7239. 7247. 7254. 7301. 7342. 7348. 7398. 7445. 7494. 7513. 7531. 7710. 7752. 7768. 7801. 7853. 7859. 8014. 8026. 8059. 8064. 8108. 8171. 8230. 8368. 8411. 8425. 8480. 8521. 8590. 8637. 8643. 8692. 8694. 8710. 8746. 8747. 8774. 8851. 8928. 8993. 9122. 9163. 9208. 9380. 9424. 9441. 9509. 9511. 9552. 9572. 9666. 9689. 9705. 9726. 9731. 9751. 9755. 9767. 9772. 9838. 9868. 9870. 9911. 9997. 10,230. 10,283. 10,285. 10,291. 10,340. 10,347. 10,348. 10,359. 10,385. 10,421. 10,436. 10,470. 10,655. 10,705. 10,745. 10,765. 10,779. 10,788. 10,884. 10,906. 10,957. 10,997. 11,009. 11,051. 11,059. 11,073. 11,145. 11,163. 11,259. 11,271. 11,277. 11,285. 11,300. 11,318. 11,347. 11,367. 11,386. 11,467. 11,504. 11,533. 11,552. 11,555. 11,588. 11,609. 11,624. 11,626. 11,685. 11,708. 11,728. 11,754. 11,779. 11,852. 11,864. 11,874. 11,897. 11,909. 12,002. 12,016. 12,073. 12,094. 12,146. 12,172. 12,173. 12,209. 12,215. 12,258. 12,279. 12,291. 12,396. 12,438. 12,490. 12,545. 12,628. 12,658. 12,716. 12,726. 12,770. 12,775. 12,785.

No. 14,355. 14,373. 14,386. 14,387. 14,388. 14,437. 14,464. 14,468. 14,516. 14,538. 14,561. 14,577. 14,615. 14,621. 14,631. 14,684. 14,702. 14,705. 14,774. 14,790. 14,871. 14,926. 14,965. 15,188. 15,204. 15,275. 15,287. 15,360. 15,393. 15,573. 15,575. 15,593. 15,666. 15,705. 15,718. 15,720. 15,769. 15,811. 15,813. 15,853. 15,862. 15,992. 15,997. 16,022. 16,046. 16,091. 16,185. 16,240. 16,273. 16,337. 16,379. 16,398. 16,455. 16,520. 16,592. 16,618. 16,627. 16,712. 16,753. 16,825. 16,850. 16,902. 16,980. 17,020. 17,075. 17,166. 17,222. 17,229. 17,243. 17,267. 17,286. 17,321. 17,390. 17,434. 17,511. 17,525. 17,601. 17,638. 17,689. 17,714. 17,778. 17,838. 17,897. 17,898. 17,911. 17,939. 18,047. 18,053. 18,092. 18,190. 18,237. 18,281. 18,303. 18,306. 18,338. 18,353. 18,377. 18,391. 18,395. 18,398. 18,443. 18,450. 18,503. 18,522. 18,527. 18,548. 18,560. 18,561. 18,594. 18,620. 18,654. 18,655. 18,690. 18,691. 18,749. 18,800. 18,822. 18,842. 18,864. 18,871. 18,985. 18,990. 19,014. 19,017. 19,032. 19,048. 19,060. 19,065. 19,101. 19,103. 19,138. 19,166. 19,198. 19,200. 19,209. 19,215. 19,217. 19,295. 19,367. 19,384. 19,400. 19,401. 19,411. 19,414. 19,433. 19,454. 19,459. 19,479. 19,489. 19,499. 19,510. 19,546. 19,568. 19,606. 19,664. 19,695. 19,717. 19,759. 19,768. 19,818. 19,832. 19,841. 19,946. 19,952.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1863 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 11 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. October 1863 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. October 1863, worauf die Inhaber der verlooſten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October 1863 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 11 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Schlesien seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a) vom 1. October 1855:

Lit. D. No. 6818. à 25 Rthlr.

b) vom 1. October 1857:

Lit. E. No. 1854. à 10 Rthlr.

c) vom 1. April 1858:

Lit. D. No. 7972. à 25 Rthlr.
„ E. No. 1852. 1979. 3925. 5178. 5412. 11,947. à 10 Rthlr.

d) vom 1. October 1858:

Lit. E. No. 8284. à 10 Rthlr.

e) vom 1. April 1859:

Lit. B. No. 2152. à 500 Rthlr.
„ C. No. 1206. 5286. 8021. 10,703. 14,945. 15,501. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7335. 8823. 9919. à 25 Rthlr.
„ E. No. 46. 2623. 4739. 5619. 16,038. 18,154. à 10 Rthlr.

f) vom 1. October 1859:

Lit. A. No. 18,649. 19,705. à 1000 Rthlr.

Lit. C. No. 7290. 7329. 15,276. 17,337. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Rthlr.
„ E. No. 308. 327. 331. 563. 751. 1163 1303. 1328. 1356. 1616. 1782. 1830. 2205. 2242. 2327. 2562. 2656. 2963. 3008. 3125. 3215. 3304. 3354. 3990. 4117. 4122. 4245. 4500. 4527. 4623. 4636. 4952. 5088. 5110. 5253. 5300. 5411. 5463. 5629. 5633. 5635. 5778. 5823. 5867. 6024. 6226. 6245. 6326. 6353. 6421. 6447. 6550. 6793. 7159. 7163. 7187. 7284. 7285. 7325. 7394. 7577. 7637. 7844. 7954. 8308. 8386. 8414. 8517. 8912. 9113. 9116. 9180. 9336. 9484. 9515. 9694. 9808. 9834. 9835. 9858. 9859. 9980. 10,005. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578. 10,703. 10,804. 11,121. 11,153. 11,212. 11,411. 11,483. 11,765. 11,935. 11,984. 12,024. 12,104. 12,116. 12,232. 12,414. 12,646. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,784. 12,899. 13,147. 13,272 13,289. 13,418. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,098. 14,168. 14,186. 14,281. 14,296. 14,360. 14,454. 14,530. 14,761. 15,076. 15,265. 15,348. 15,440. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 16,107. 16,109. 16,114. 16,397. 16,573. 16,670. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,156. 17,180. 17,185, 17,684. 17,764. 17,925. 18,113. 18,201. 18,248. 18,257. 18,275. 18,277. 18,380. 18,545. 18,617. à 10 Rthlr.

g) vom 1. April 1860:

Lit. A. No. 10,797. 12,435. 14 661. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 5525. 5528. à 500 Rthlr.
„ C. No. 4137. 7854. 9678. 12,185. 12,891. 15,173. à 100 Rthlr.
„ D. No. 56. 1278. 3443. 4403. 4406. 6620. 9721. 9964. à 25 Rthlr.
„ E. No. 63. 150. 550. 817. 850 1223 1567. 1900 2975. 3398. 3603. 4398. 4419. 4544. 4822. 5366. 5465. 5748. 6059. 6646. 6707. 6778. 7183. 7403. 7471. 7641. 8352. 8719. 8741. 9061. 9111. 9198. 9211. 9581. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,099. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,362. 14,712. 15,075. 15,077 15,710. 15,831. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758 à 10 Rthlr.

h) vom 1. October 1860:

Lit. A. No. 2746. 10,378. 12,767. 14,787. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 4978 à 500 Rthlr.
„ C. No. 3789. 6596. 7963. 9150. 10,772 11,461. 13,811. 17,129. 17,575. à 100 Rthlr.
„ D. No. 3560. 3661. 3772. 4306. 4885. 5213. 5961. 7474. 9028. 9728. 11,022. 13,011. 1[illegible],485. à 25 Rthlr.
„ E. No. 56. 78. 266. 301. 391. 400 836 905. 1111. 1382. 1689. 2064. 2328 2832 2979. 3080. 3223. 3410. 3518. 3552. 4121. 4124. 4279. 4414. 4769. 4871. 5076. 5169. 5319. 5405. 5429. 5678. 5752. 5806. 5962. 6795. 7047. 7069. 7182. 7246. 7456. 7674. 7798. 8167. 8667. 8890. 8984. 9242. 9394. 9596. 9675. 10,056. 10,057. 10,164. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,156. 12,496. 12,591. 12,644. 12,695. 12,756. 12,758. 12,834. 13,465. 14,134. 14,777. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,755. 15,777. 15,833. 16,003. 16,292. 16,314. 16,716. 16,808. 16,896. 17,241. 17,320. 17,467. 17,649. 17,890. 18,105. 18,199. 18,335. 18,341. 18,478. 18,647. 18,669. 18,741. 18,776. 19,003. 19,083. 19,120. à 10 Rthlr.

i) vom 1. April 1861:

Lit. A. No. 574. 4224. 5791. 5803. 7232. 8220 8197. à 1000 Rthlr.
„ C. No. 1478. 3293 7084. 8527. 9581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,821. 15,885. 16,816. 17,964. à 100 Rthlr.
„ D. No. 1551. 2446. 2803 4741. 6331. 6609. 8123. 8720. 8766. 10,809. 12,400. 12,493. 13,924 14,057. à 25 Rthlr.
„ E. No. 41. 136. 137. 248. 349 350. 684. 721. 1334. 1510. 1618. 1623. 1781. 2838. 2959. 3085. 3212. 3301. 3593. 4202. 4637. 4880. 4891. 5293. 5542. 5914. 5961. 6117. 6371. 6637. 6794. 7078. 7335. 7365. 7406. 7498. 7529. 7984. 7997. 8066. 8249.

Lit E. No. 6371. 6637. 6794. 7078. 7335. 7365. 7406. 7498. 7529. 7984. 7997. 8066. 8249. 8380. 8473 9422. 9578. 9701. 9894. 9974. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 11,455. 11,832. 11,973. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,693. 14,771. 14,818. 14,841. 14,865. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 16,539. 17,016. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,693. 17,968. 18,223. 18,235. 18,279. 18,336. 18,374. 18,421. 18,579. 18,694. 18,783. 18,852. 19,097. 19,273. 19,333. à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1863. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Vom 1. Juni d. J. ab treten in dem diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirke folgende Postcours-veränderungen ein:

Es werden:

a) aufgehoben:

1. die Lokal-Personenpost zwischen Hermsdorf und Hirschberg,
2. die Kariolpost zwischen Hermsdorf und Schreiberhau,
3. die Botenpost von Reibnitz nach Warmbrunn,
4. die beiden Local-Personenposten zwischen Friedeberg a/Q. und Greiffenberg,
5. die Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q., Flinsberg und Wigandsthal;

b) neu eingerichtet:

1. eine tägliche Personenpost zwischen Spiller und Warmbrunn (im Anschlusse an die mit den Nacht-Personen- und Schnellzügen zwischen Berlin und Breslau in Verbindung stehende Bunzlau-Spiller-Hirschberger Personenpost),

aus Spiller um 10^{46} Uhr Vormittags,	aus Warmbrunn um 2^{10} Uhr Nachmittags,
in Warmbrunn um 12^{35} Uhr Mittags,	in Spiller = 4 = =

2. eine tägliche (zweite) Personenpost zwischen Hirschberg und Schreiberhau,

aus Hirschberg um 4^{45} Uhr Nachmitt.,	aus Schreiberhau um 4^{30} Uhr Nachmittags,
durch Warmbrunn um 5^{25} bis 6^{15} Uhr Abends,	durch Petersdorf = 5^{16} bis 5^{20} Uhr Nachm.
durch Hermsdorf um 6^{35} bis 6^{40} = =	durch Hermsdorf = 5^{60} bis 5^{66} = Abends,
durch Petersdorf = 7^{5} = 7^{10} = =	durch Warmbrunn = 6^{20} bis 6^{40} = =
in Schreiberhau = 8^{26} Uhr Abends,	in Hirschberg = 7^{25} Uhr Abends;

3. eine tägliche Personenpost zwischen Schmiedeberg und Warmbrunn (über Arnsdorf, Seidorf und Giersdorf) mit Anschluß an die Personenposten nach Freyburg und resp. Schreiberhau,

aus Schmiedeberg um 6^{30} Uhr früh,	aus Warmbrunn um 4 Uhr früh,
in Warmbrunn um 8^{45} = =	in Schmiedeberg = 6^{15} = =

4. eine tägliche Personenpost zwischen Reichenau und Salzbrunn (mit den Anschlüssen an die Personenpost nach und von Hirschberg),

aus Reichenau um 11^{50} Uhr Vorm.,	aus Salzbrunn um 3^{30} Uhr Nachmittags,
in Salzbrunn um 12^{35} = Mittags,	in Reichenau = 4^{15} = =

5. eine tägliche Personenpost zwischen Flinsberg und Greifenberg,

aus Flinsberg (Bad) um 3^{15} Uhr Nachm.,	aus Greifenberg um 10^{15} Uhr Vormittags,
durch Friedeberg a/Q. um 4^{35} bis 4^{60} Uhr Nachm.,	durch Friedeberg a/Q. um 11^{16} bis 11^{30} Uhr Vorm.,
in Greifenberg um 5^{60} Uhr Abends,	in Flinsberg (Bad) um 12^{46} Uhr Mittags;

6. eine tägliche Personenpost zwischen Greifenberg und Wigandsthal,

aus Greifenberg um 3^{30} Uhr Nachmittags,	aus Wigandsthal um 7^{45} Uhr Abends,
durch Friedeberg a/Q. um 4^{30} bis 4^{45} Uhr Nachm.,	durch Friedeberg a/Q. um 8^{45} bis 9 Uhr Abends,
in Wigandsthal um 5^{45} Uhr Abends,	in Greifenberg um 10 Uhr Abends;

c) im Gange verändert:

1. die (erste) tägliche Personenpost zwischen Hirschberg und Schreiberhau,

aus Hirschberg um 8 Uhr früh,	aus Schreiberhau um 7^{15} Uhr früh,
durch Warmbrunn um 8^{40} bis 9 Uhr früh,	durch Petersdorf um 8 bis 8^{5} Uhr früh,
durch Hermsdorf um 9^{20} bis 9^{25} Uhr früh,	durch Hermsdorf um 8^{35} bis 8^{40} Uhr früh,
durch Petersdorf um 9^{50} bis 9^{55} Uhr Vormittags,	durch Warmbrunn um 9^{5} bis 9^{35} Uhr früh,
in Schreiberhau um 11^{10} Uhr Vormittags,	in Hirschberg um 10^{20} Uhr Vormittags;

2. die Kariolpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg, welche künftig nicht mehr über Arnsdorf, sondern auf dem direkten Wege über Erdmannsdorf koursiren wird,
aus Hirschberg um 4^{15} Uhr Nachmittags, aus Schmiedeberg um 8^{15} Uhr Abends,
in Schmiedeberg um 6 Uhr Abends, in Hirschberg um 10 Uhr Abends;
3. die Botenpost zwischen Arnsdorf und Erdmannsdorf,
aus Arnsdorf um 7^{45} Uhr Abends, aus Erdmannsdorf um 5^{20} Uhr Abends,
in Erdmannsdorf um 9 Uhr Abends, in Arnsdorf um 6^{35} Uhr Abends;
4. die Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal (auf dem direkten Wege),
aus Friedeberg a/Q. um 11^{40} Uhr Vormittags, aus Wigandsthal um 3 Uhr Nachmittags,
in Wigandsthal um 12^{50} Uhr Mittags, in Friedeberg a/Q. um 4^{10} Uhr Nachmittags;
5. die Kariolpost zwischen Glogau und Kuttlau,
aus Glogau um 7^{15} Uhr früh, aus Kuttlau um 6 Uhr Abends,
in Kuttlau um 8^{45} Uhr früh, in Glogau um 7^{30} Uhr Abends.

Das Personengeld bei den neu eingerichteten Posten (b. No. 1 bis 6) beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck. Bei-Chaisen werden zu diesen Posten an denjenigen Orten, woselbst sich Postfuhr-Stationen befinden, nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 23. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. Albinus.

Durch gerichtlichen Vertrag vom 6. April 1857 ist von dem Rittergute Buchelsdorf das Ziegelstreicherhaus mit dem dazu gehörigen Garten von circa ¾ Morgen an den Vogt Carl Gottlob Jacob daselbst für 125 Rthlr. verkauft und Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 19. Dezember 1862 genehmigt worden, daß das Trennstück aus dem Gutsbezirke Buchelsdorf ausscheide und dem Gemeinde-Bezirke daselbst einverleibt werde.

Diese Bezirks-Veränderung wird hierdurch in Gemäßheit des §. 1. alin. 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grünberg, den 22. Mai 1863. Königl. Landrathamt. v. Bojanowsky.

Nachdem das Dominium Wehrau das zum Altenhain-Thommendorfer Antheil gehörige Försterhaus nebst 27 Morgen 144 □Rth. Ackerland, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16. Dezember 1859 an den Revierförster Carl Friedrich Mülot verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, die gedachten Grundstücke aus dem Gutsbezirke von Wehrau ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Thommendorf einzuverleiben, hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu dieser Bezirks-Veränderung mittelst Rescripts vom 13. März d. J. gemäß §. 1. alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Genehmigung ertheilt; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bunzlau, den 20. Mai 1863. Der Königl. Landrath. von Reichenbach.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreisgericht zu Görlitz, Hertrumpf, ist von mir heute dem landräthlichen Privat-Secretair Kroll auch für den Görlitzer Stadtbezirk übertragen worden. Liegnitz, den 20. Mai 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Der Forstaufseher Hauß zu Töppendorf in der Königl. Hausfideicommiß-Oberförsterei Töppendorf ist zum Königlichen Förster ernannt worden. Berlin, den 21. Mai 1863.
Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Rathmannes Schuhmachermeisters Beyer und die Wahl des Kaufmanns Seidel in Liebenthal zu Rathmännern daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl der Rathmänner Hilbig und Töpler in Löwenberg zu Rathmännern daselbst.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23. Liegnitz, den 6. Juni **1863.**

(66) Am 27. Mai d. J. fand in Berlin im weißen Saale des Königlichen Schlosses die feierliche Schließung des Landtages statt, wobei der Präsident des Königl. Staatsministeriums, Herr v. Bismarck-Schönhausen, im Auftrage Sr. Majestät des Königs folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Ebenso kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, sowie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. Mts. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Sr. Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanzgesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(67) Am 1. October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. Js. einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

(68) Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Rthlr. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(69) Die in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1862 unter der Firma „Königliche Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn" eingesetzte Behörde zur Ausführung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 317) für Rechnung des Staats zu erbauenden Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg wird vom 1. Juni d. Js. ab ihre Wirksamkeit beginnen und ihren Sitz vorläufig in Görlitz nehmen.

Dieses bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Commission aus dem Regierungs- u. Baurath Malberg als erstem (technischen) Mitgliede, welches zugleich die mit dem Vorsitze verbundenen Geschäfte führt, und dem Regierungsrathe Le Juge gebildet worden ist.

Breslau, den 29. Mai 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

(70) Auf Ihren Bericht vom 15. April d. Js. will Ich, in Folge des Antrages des 16. Schlesischen Provinzial-Landtages in der wieder angeschlossenen Petition vom 6. December 1862 die nachfolgenden Aenderungen des beiliegenden Statuts der Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, de conf. 24. Mai 1853,

zu §. 14. No. 3. lit. c. „Zum Behufe der Sicherstellung von Hilfskassen-Darlehen durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder von inländischen Pfandbriefen wird der Pfandwerth dieser Effecten nach dem Börsen-Course derselben unter Rückschlag von 15 pro Cent, jedoch niemals über den Nennwerth derselben bestimmt."

zu §§. 12. 13. und 14. „Den vom Staate genehmigten Genossenschaften der Grundbesitzer zur Herstellung von Drain-Anlagen können Darlehne zu diesem Zwecke, wie anderen derartigen Genossenschaften, ohne besondere Sicherstellung durch Pfänder, oder Bürgen, unter denselben Maßgaben und Kautelen, wie sie bei Darlehen an Gemeinden vorgeschrieben sind, gewährt werden."

hierdurch landesherrlich bestätigen.

Berlin, den 27. April 1863. (gez.) Wilhelm.

(ggz.) von Bodelschwingh. Graf Eulenburg.

An den Finanz-Minister und den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Juni 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(71) Unter Hinweis auf die im 22. Stück unseres Amtsblatts aufgenommene Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 18. dieses Monats, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5-prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 bringen wir dem dabei interessirten Publicum hierdurch zur Kenntniß, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 28. Mai 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(72) Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Februar d. Js.:

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß in der Flotten-Stamm-Division, mit Rücksicht auf deren besondere und eigenthümliche Verhältnisse, die Versorgungs-Berechtigung durch eine 12jährige Dienstzeit, darunter mindestens eine 5jährige als Unteroffizier, erworben wird. Bei den Schiffsjungen soll die versorgungsberechtigende Dienstzeit vom 17. Lebensjahre ab gerechnet werden.

Auch soll den betreffenden Schiffsjungen, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität, die Dienstzeit von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie zur ersten Einschiffung gelangen.

Berlin, den 19. März 1863. gez. Wilhelm.

ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. Mai 1863. Königliche Regierung. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(73) Nachdem die unter der Firma: „Caisse Paternelle" in Paris domicilirte Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten erhalten hat, werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 31. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(74) Höherer Anordnung zufolge wird die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. April c. nebst dem darin erwähnten Nachtrags-Verzeichnisse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Auf Ihren Bericht vom 11. April d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Kommunikations-Abgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden fünften Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. April 1863. gez. Wilhelm.

ggez. v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Fünfter Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

8d. von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin,
24a. „ Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin nach Nakel,
24b. „ Exin über Janowiec, Klecko nach Gnesen,
30f. „ Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze,
30g. „ Pleschen nach Ostrowo,
30h. „ Neustadt a/W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn,
30i. „ Oels über Medzibor nach Antonin,
31a. „ Krotoschin über Kobylin nach Rawicz,
31b. „ Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhau,
31c. „ Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben,
45a. „ Neurode über Walditz, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau,
45b. „ Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach,
45c. „ Volpersdorf nach Louisenhayn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße,
45d. „ Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze,
57c. „ der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zülz nach Neustadt.

B. im westlichen Theile des Staats.

117b. von Cöln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern,
117c. " Brühl über Betzdorf nach Wesseling,
122a. " Kaisersesch nach Cochem,
122b. " Treis über Mörsdorf nach Castellaun,
137e. " Gladbach nach Wipperfürth,
137f. " Bensberg nach Spitze,
158b. " Wiehlmünden über Waldbröl, Au nach Roth,
158c. " Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße,
161h. " Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip,
170a. " Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

Liegnitz, den 1. Juni 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(75) Aufforderung
zum Deelariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. gez. Albinus.

(76) Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 12. d. Mts. sind die zwischen dem Brückner'schen und Schindler'schen Consortio der Gemeinde Carthaus belegenen, ein Areal von 8 Scheffeln Aussaat umfassenden sogenannten Krampf'schen und Trentler'schen Acker, welche zeither noch keinem Gemeinde-Verbande angehörten, auf Grund §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 dem Gemeinde-Verbande von Carthaus einverleibt worden, was gemäß alin. 7 a. a. O. hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 25. Mai 1863. Der Königliche Landrath. Hoffmann-Scholtz.

(77) Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Glogau, Guhrau, Lüben und Sprottau wird am 6. Juli d. J. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Glogau, 26. Mai 1863. Das Königliche Kreisgericht.

(78) Am 22. Juni d. J., Vormittag 8½ Uhr, beginnen die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. — Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 26. Mai 1863. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(79) Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 119,380 Rthlr. gezogen worden und zwar:

92 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 4. 59. 185. 361. 477. 518. 655. 769. 828. 853. 1060. 1513. 2035. 2046. 2319. 2522. 2624. 2730. 2759. 2870. 3080. 3132. 3485. 3688. 3885. 3962. 4022. 4064. 4401. 4633. 5056. 5617. 5685. 6045. 6653. 6854. 6979. 6989. 6992. 7562. 7594. 8145. 8230. 8498. 9355. 9724. 9764. 10,015. 10,063. 10,267. 10,435. 10,668. 12,139. 12,332. 12,473. 12,660. 12,762. 13,024. 13,065. 13,548. 13,563. 13,609. 14,005. 14,649. 14,703. 14,850. 15,013. 16,051. 16,114. 16,300. 16,414. 16,535. 16,782. 17,036. 17,071. 17,473. 17,721. 17,958. 18,352. 18,424. 18,535. 18,539. 18,594. 19,075. 19,171. 19,362. 19,993. 20,055. 20,550. 21,066. 21,253. 21,569.

25 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 257. 325. 656. 722. 822. 1011. 1079. 1089. 1148. 1378. 2195. 2322. 2675. 2920. 3671. 3904. 4001. 4091. 4157. 4474. 5108. 5346. 5420. 5458. 5470.

83 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 34. 138. 557. 1084. 1099. 1481. 1726. 2369. 2479. 3485. 3626. 3957. 4161. 4314. 5149. 5428. 5458. 5530. 5599. 5856. 5893. 6312. 6610. 6819. 7053. 7155. 7331. 7927. 8085. 8105. 8386. 8619. 8819. 9567. 9594. 10,371. 11,063. 11,390. 11,408. 11,423. 11,477. 11,665. 11,884. 11,933. 12,178. 12,696. 13,459. 13,514. 13,641. 13,701. 13,776. 14,188. 14,287. 14,830. 14,920. 14,971. 15,331. 15,349. 15,507. 15,577. 15,596. 15,597. 15,673. 15,893. 16,005. 16,053. 16,189. 16,330. 16,465. 16,688. 16,890. 17,235. 17,343. 17,379. 17,473 17,489. 17,548. 17,646. 17,687. 18,039. 18,486. 18,509. 18,875.

62 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 218. 303. 593. 990. 1627. 1650. 1688. 1730. 1744. 1889. 2190. 2559. 2648. 2798. 2830. 2960. 3225. 3245. 3247. 3534. 3618. 3744. 4114. 4219. 4405. 4578. 4621. 4688. 4716. 5001. 5466. 5594. 5668. 5834. 5974. 6364. 7129. 7538. 7725. 8089. 8487. 8525. 9164. 9222. 9260. 9494. 10,032. 10,106. 10,117. 10,704. 10,903. 10,976. 11,555. 11,624. 12,166. 12,232. 12,964. 12,999. 13,162. 13,177. 13,282. 13,774.

503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 20. 34. 180. 220. 264. 272. 309. 389. 440. 443. 553. 636. 661. 785. 796. 847. 869. 882. 888. 973. 988. 1012. 1017. 1081. 1107. 1128. 1177. 1268. 1326. 1343. 1394. 1449. 1466. 1574. 1604. 1620. 1673. 1678. 1695. 1701. 1729. 1739. 1745. 1750. 1761. 1836. 1839. 1841. 1877. 1949. 1953. 2073. 2113. 2341. 2370. 2501. 2512. 2525. 2605. 2609. 2671. 2729. 2765. 2831. 2842. 2923. 3010. 3018. 3110. 3196. 3197. 3231. 3251. 3300. 3305. 3401. 3426. 3477. 3493. 3525. 3532. 3596. 3626. 3655. 3667. 3692. 3732. 3791. 3792. 3802. 3827. 3904. 3923. 3975. 4048. 4066. 4083. 4180. 4215. 4276. 4412. 4579. 4661. 4750. 4906. 4969. 4994. 5015. 5138. 5176. 5298. 5352. 5367. 5447. 5453. 5454. 5533. 5549. 5604. 5613. 5630. 5662. 5685. 5760. 5774. 5807. 5850. 6009. 6079. 6080. 6128. 6139. 6179. 6244. 6272. 6309. 6351 6370. 6439. 6455. 6526. 6535. 6595. 6738. 6744. 6771. 6783. 6872. 6901. 6951. 6954. 6991. 7002. 7007. 7053. 7088. 7091. 7102. 7115. 7146. 7175. 7206. 7239. 7247. 7254. 7301. 7342. 7348. 7398. 7445. 7494. 7513. 7531. 7710. 7752. 7768. 7801. 7853. 7859. 8014. 8026. 8059. 8064. 8108. 8171. 8230. 8368. 8411. 8425. 8480. 8521. 8590. 8637. 8643. 8692. 8694. 8710. 8746. 8747. 8774. 8851. 8928. 8993. 9122. 9163. 9208. 9380. 9424. 9441. 9509. 9511. 9552. 9572. 9666. 9689. 9705. 9726. 9731. 9751. 9755. 9767. 9772. 9838. 9868. 9870. 9911. 9997. 10,230. 10,283. 10,285. 10,291. 10,340. 10,347. 10,348. 10,359. 10,385. 10,421. 10,436. 10,470. 10,655. 10,705. 10,745. 10,765. 10,779. 10,788. 10,884. 10,906. 10,957. 10,997. 11,009. 11,051. 11,059. 11,073. 11,145. 11,163. 11,259. 11,271. 11,277. 11,285. 11,300. 11,318. 11,347. 11,367. 11,386. 11,467. 11,504. 11,533. 11,552. 11,555. 11,588. 11,609. 11,624. 11,626. 11,685. 11,708. 11,728. 11,754. 11,779. 11,852. 11,864. 11,874. 11,897. 11,909. 12,002. 12,016. 12,073. 12,094. 12,146. 12,172. 12,173. 12,209. 12,215. 12,258. 12,279. 12,291. 12,396. 12,438. 12,490. 12,545. 12,628. 12,658. 12,716. 12,726. 12,770. 12,775. 12,785. 12,941. 13,005. 13,008. 13,030. 13,058. 13,063. 13,209. 13,246. 13,336. 13,419. 13,512.

No. 13,527. 13,553. 13,608. 13,619. 13,697. 13,708. 13,713. 13,718. 13,742. 13,813. 13,824. 13,828. 13,856. 13,955. 13,991. 14,032. 14,053. 14,064. 14,095. 14,105. 14,117. 14,260. 14,355. 14,373. 14,386. 14,387. 14,388. 14,437. 14,464. 14,468. 14,516. 14,538. 14,561. 14,577. 14,615. 14,621. 14,631. 14,684. 14,702. 14,705. 14,774. 14,790. 14,871. 14,926. 14,965. 15,188. 15,204. 15,275. 15,287. 15,360. 15,393. 15,573. 15,575. 15,593. 15,666. 15,705. 15,718. 15,720. 15,769. 15,811. 15,813. 15,853. 15,862. 15,992. 15,997. 16,022. 16,046. 16,091. 16,185. 16,240. 16,273. 16,337. 16,379. 16,398. 16,455. 16,520. 16,592. 16,618. 16,627. 16,712. 16,753. 16,825. 16,850. 16,902. 16,980. 17,020. 17,075. 17,166. 17,222. 17,229. 17,243. 17,267. 17,286. 17,321. 17,390. 17,434. 17,511. 17,525. 17,601. 17,638. 17,689. 17,714. 17,778. 17,838. 17,897. 17,898. 17,911. 17,939. 18,047. 18,053. 18,092. 18,190. 18,237. 18,281. 18,303. 18,306. 18,338. 18,353. 18,377. 18,391. 18,395. 18,398. 18,443. 18,450. 18,503. 18,522. 18,527. 18,548. 18,560. 18,561. 18,594. 18,620. 18,654. 18,655. 18,690. 18,691. 18,749. 18,800. 18,822. 18,842. 18,864. 18,871. 18,985. 18,990. 19,014. 19,017. 19,032. 19,048. 19,060. 19,065. 19,101. 19,103. 19,138. 19,166. 19,198. 19,200. 19,209. 19,215. 19,217. 19,295. 19,367. 19,384. 19,400. 19,401. 19,411. 19,414. 19,433. 19,454. 19,459. 19,479. 19,489. 19,499. 19,510. 19,546. 19,568. 19,606. 19,664. 19,695. 19,717. 19,759. 19,768. 19,818. 19,832. 19,841. 19,946. 19,952.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1863 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 11 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. October 1863 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. October 1863, worauf die Inhaber der verlooßten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October 1863 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 11 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooßten Rentenbriefen der Provinz Schlesien seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a) vom 1. October 1855:

Lit. D. No. 6618. à 25 Rthlr.

b) vom 1. October 1857:

Lit. E. No. 1854. à 10 Rthlr.

c) vom 1. April 1858:

Lit. D. No. 7972. à 25 Rthlr.
„ E. No. 1852. 1979. 3925. 5178. 5412. 11,947. à 10 Rthlr.

d) vom 1. October 1858:

Lit. E. No. 8284. à 10 Rthlr.

e) vom 1. April 1859:

Lit. B. No. 2152. à 500 Rthlr.
„ C. No. 1206. 5286. 8021. 10,703. 14,945. 15,501. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7335. 8823. 9919. à 25 Rthlr.
„ E. No. 46. 2623. 4739. 5619. 16,038. 18,154. à 10 Rthlr.

f) vom 1. October 1859:

Lit. A. No. 18,649. 19,705. à 1000 Rthlr.
„ C. No. 7290. 7329. 15,276. 17,337. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Rthlr.
„ E. No. 308. 327. 331. 563. 751. 1163. 1303. 1328. 1356. 1616. 1782. 1830. 2205. 2242. 2327. 2562. 2656. 2963. 3008. 3125. 3215. 3304. 3354. 3990. 4117. 4122. 4245. 4500. 4527. 4623. 4636. 4952. 5088. 5110. 5253. 5300. 5411. 5463. 5629. 5633. 5635. 5778. 5823. 5867. 6024. 6226. 6245. 6326. 6353. 6421. 6447. 6550. 6793. 7159. 7163. 7187. 7284. 7285. 7325. 7394. 7577. 7637. 7844. 7954. 8308. 8386. 8414. 8517. 8912. 9113. 9116. 9180. 9336. 9484. 9515. 9694. 9808. 9834. 9835. 9858. 9859. 9980. 10,005. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578. 10,703. 10,804. 11,121. 11,153. 11,212. 11,411. 11,483. 11,765. 11,935. 11,984. 12,024. 12,104. 12,116. 12,232. 12,414. 12,646. 12,660. 12,711. 12,740, 12,755. 12,784. 12,899. 13,147. 13,272 13,289. 13,418. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,098. 14,168. 14,186. 14,281. 14,296. 14,360. 14,454. 14,530. 14,761. 15,076. 15,265. 15,348. 15,440. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 16,107. 16,109. 16,114. 16,397. 16,573. 16,670. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,156. 17,180. 17,185, 17,684. 17,764. 17,925. 18,113. 18,201. 18,248. 18,257. 18,275. 18,277. 18,380. 18,545. 18,617. à 10 Rthlr.

g) vom 1. April 1860:

Lit. A. No. 10,797. 12,435. 14,661. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 5525. 5528. à 500 Rthlr.
„ C. No. 4137. 7854. 9678. 12,185. 12,891. 15,173. à 100 Rthlr.
„ D. No. 56. 1278. 3443. 4403. 4406. 6620. 9721. 9964. à 25 Rthlr.
„ E. No. 63. 150. 550. 817. 850. 1223. 1567. 1900. 2975. 3398. 3603. 4398. 4419. 4544. 4822. 5366. 5465. 5748. 6059. 6646. 6707. 6778. 7183. 7403. 7471. 7641. 8352. 8719. 8741. 9061. 9111. 9198. 9211. 9581. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,099. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,362. 14,712. 15,075. 15,077 15,710. 15,831. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758. à 10 Rthlr.

h) vom 1. October 1860:

Lit. A. No. 2746. 10,378. 12,767. 14,787. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 4978 à 500 Rthlr.
„ C. No. 3789. 6596. 7963. 9150. 10,772. 11,461. 13,811. 17,129. 17,575. à 100 Rthlr.
„ D. No. 3560. 3661. 3772. 4306. 4885. 5213. 5961. 7474. 9028. 9728. 11,022. 13,011. 15,485. à 25 Rthlr.
„ E. No. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1111. 1382. 1689. 2064. 2328. 2832. 2979. 3080. 3223. 3410. 3518. 3552. 4121. 4124. 4279. 4414. 4769. 4871. 5076. 5169. 5319. 5405. 5429. 5678. 5752. 5806. 5962. 6795. 7047. 7069. 7182. 7246. 7456. 7674. 7798. 8167. 8667. 8890. 8984. 9242. 9394. 9596. 9675. 10,056. 10,057.
Lit. E. No. 10,164. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,156. 12,496. 12,591. 12,644. 12,695. 12,756. 12,758. 12,834. 13,465. 14,134. 14,777. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,755. 15,777. 15,833. 16,003. 16,292. 16,314. 16,716. 16,808. 16,896. 17,241. 17,320. 17,467. 17,649. 17,890. 18,105. 18,199. 18,335. 18,341. 18,478. 18,647. 18,669. 18,741. 18,776. 19,003. 19,083. 19,120. à 10 Rthlr.

i) vom 1. April 1861:

Lit. A. No. 574. 4224. 5791. 5803. 7232. 8220. 8497. à 1000 Rthlr.
„ C. No. 1478. 3293. 7084. 8527. 9581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,821. 15,885. 16,816. 17,964. à 100 Rthlr.
„ D. No. 1551. 2446. 2803. 4741. 6331. 6609. 8123. 8720. 8766. 10,809. 12,400. 12,493. 13,924. 14,057. à 25 Rthlr.
„ E. No. 41. 136. 137. 248. 349. 350. 684. 721. 1334. 1510. 1618. 1623. 1781. 2838. 2959. 3085. 3212. 3301. 3593. 4202. 4637. 4880. 4891. 5293. 5542. 5914. 5961. 6117.

Lit E. No. 6371. 6637. 6794. 7078. 7335. 7365. 7406. 7498. 7529. 7984. 7997. 8066. 8249. 8380. 8473 9422. 9578. 9701. 9894. 9974. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 11,455. 11,832. 11,973. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,693. 14,771. 14,818. 14,841. 14,865. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 16,539. 17,016. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,693. 17,968. 18,223. 18,235. 18,279. 18,336. 18,374. 18,421. 18,579. 18,694. 18,783. 18,852. 19,097. 19,273. 19,333. à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1863. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(80) Bei der hiesigen Regierung ist der Büreau-Diätar Adler zum Secretariats-Assistenten ernannt worden. Liegnitz, den 2. Juni 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(81) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. v. Mts. den Regierungs-Assessor Benno von Niebelschütz zum Landrathe des Freystädter Kreises Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 2. Juni 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(82) Ernannt wurden:

Der Steuer-Aufseher Meyer in Breslau zum Hauptamts-Assistenten in Liebau, der Steuer-Aufseher Bergte in Breslau zum Thor-Controleur in Görlitz.

(83) Der bisherige Stations-Assistent Rißmann in Görlitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(84) (Verdienstliches.)

Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. April c. (Amtsblatt pro 1863 No. 18 S. 86) bringen wir hiermit noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Stellmachermeister Ritter zu Schönberg der dasigen evangelischen Kirche 100 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt hat, daß 4 Rthlr. von den Zinsen jedes Jahr zu Ostern an 8 der besten und fleißigsten Chorschüler, welche der Cantor in Vorschlag zu bringen hat, vertheilt werden sollen, der Ueberschuß der Zinsen aber der Kirchkasse zufließen soll. Ferner hat der Bauergutsbesitzer Böhm zu Nicolausdorf derselben Kirche 5 Rthlr. geschenkt.

Liegnitz, den 15. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen u. Schulwesen.

(85) (Patentirungen.)

Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent

auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Privatdocenten der Chemie an der Königlichen Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Composition zur Anfertigung von Reibzündhölzern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Patentaufhebung.)

Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24. Liegnitz, den 13. Juni **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(86) Das 15., 16. u. 17. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5705. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits. Vom 2. September 1861;

" 5706. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm;

" 5707. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Doliewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychne, Sokollken, Wennsöwen, Guhsen bis zur Insterburger-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Marggrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Klesczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen;

" 5708. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Thlr. Vom 20. April 1863.

" 5709. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau;

" 5710. die Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863;

" 5711. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, so wie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn";

" 5712. den Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863; und

" 5713. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(87) Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(88) 50 Rthlr. Prämie.

Am 23. März d. J. früh zwischen 4 und 5 Uhr ist auf der Straße zwischen Droschaibau, Kreises Freistadt und Naumburg a. B., der Kutschner Gottlieb Walter aus Droschaibau von einem Manne, unzweifelhaft in räuberischer Absicht, der Art durch zwei Schüsse mit Rehposten verwundet worden, daß sein Tod etwa 1 bis 1½ Stunde später eingetreten ist. rc. Walter, der vor seinem Ableben noch mit Personen, die ihn nach seiner Verwundung aufgefunden, gesprochen hat, ist nur im Stande gewesen anzugeben, daß der Thäter mit einem langen Rocke bekleidet war und das Gewehr, als er an ihn herangetreten war, unter dem Rocke hervorgezogen hat.

Da alle bis jetzt vorgenommenen Ermittelungen fruchtlos geblieben sind, so sichern wir demjenigen, welcher den Thäter dieses Verbrechens dergestalt zur Anzeige bringt, daß durch die gerichtliche Untersuchung eine vollständige Ueberführung erfolgt, eine Prämie von 50 Rthlr. zu.

Liegnitz, den 3. Juni 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(89) Im Verlage der August Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin ist die zweite verbesserte Auflage des von dem vortragenden Rathe im Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Horn herausgegebenen Werkes:

„Das Preußische Medicinal-Wesen"

erschienen.

Da dieses Werk auf amtlichen Quellen beruht und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauch für die

Medizinalbeamten vorzüglich geeignet und in der zweiten Ausgabe, deren Inhalt bis auf die neueste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt ist, so wird, in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Mai c. die Anschaffung der zweiten Ausgabe des gedachten Werkes den Medicinal-Beamten und Medicinal-Personen hierdurch empfohlen.

Liegnitz, den 9. Juni 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**90**) Nach Vorschrift des §. 74 No. 4 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezbr. 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 18. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen und Orten abgehalten werden wird:

Am Montag	den 22.	Juni c.	in Lauban	für den Aushebungsbezirk Lauban.
= Dienstag	= 23.	=	= = Markliffa	= = = Markliffa.
= Donnerstag	= 25.	=	= = Greiffenberg	= = = Greiffenberg.
= Sonnabend	= 27.	=	= = Löwenberg	= = = Löwenberg.
= Dienstag	= 30.	=	= =	Erdmannsdorf für den Kreis Hirschberg.
= Mittwoch	= 1.	Juli	= =	(Erdmannsdorf)
= Freitag	= 3.	=	= =	Landeshut = = = Landeshut.
= Sonnabend	= 4.	=	= =	(Landeshut)
= Montag	= 6.	=	= = Bolkenhayn	= = = Bolkenhayn.
= Mittwoch	= 8.	=	= = Jauer	= = = Jauer.
= Freitag	= 10.	=	= = Schönau	= = = Schönau.
= Montag	= 13.	=	= = Goldberg	für den Aushebungsbezirk Goldberg.
= Dienstag	= 14.	=	= = Haynau	= = = Haynau.
= Mittwoch	= 15.	=	= =	Liegnitz = = Kreis Liegnitz.
= Donnerstag	= 16.	=	= =	(Liegnitz)
= Freitag	= 17.	=	= =	(Liegnitz)

Liegnitz, den 10. Juni 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**91**) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1862 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 721 Schiedsmännern wurden überhaupt 11,887 Streitigkeiten verhandelt, davon 7956 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1428 Sachen zurückgelegt, 59 aber als noch anhängig in das Jahr 1863 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2444.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1861 um 139 und gegen das Jahr 1860 um 2201 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1862 verglichen:

1. der Schiedsmann,	Stadtrath Schädler zu Glogau von	659.	— 401.
2. = =	Glasermeister Kreibig zu Guhrau von	197.	— 125.
3. = =	Matthäi zu Bunzlau von	178.	— 131.
4. = =	Land- und Stadt-Gerichts-Direktor a. D. Müller zu Sagan von	164.	— 103.
5. = =	Rathmann Klante zu Beuthen von	149.	— 118.
6. = =	Martin zu Polnisch-Kessel von	121.	— 78.
7. = =	Dr. med. Menzel zu Neusalz von	108.	— 93.
8. = =	Beier zu Waldau von	82.	— 82.

Dem Stadtrath Schädler zu Glogau ist in Anerkennung seiner hervorragenden Thätigkeit bei Verwaltung des ihm seit bereits 25 Jahren anvertrauten Amtes eines Schiedmannes der rothe Adler-Orden IV. Klasse, dem Rathmann Klante zu Beuthen aber das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden. Glogau, den 31. Mai 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(**92**) Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt: die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Partreien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maaßgebend, die Parteien und Rechts-Anwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 8. Juni 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(93) Betreff. die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des §. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 60 et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. Js. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchen die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 1. Juni 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

(94) Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 6. Juli d. J. Morgens um 9 Uhr. Die Sitzungen finden in dem Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Grünberg, den 3. Juni 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(95) Die nächste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 9. Juli d. Js. beginnen. Dies wird nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht.

Cottbus, den 5. Juni 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(96) Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O/L. wird hiermit auf Mittwoch den 26. August bis Freitag den 28. August festgesetzt.

Präparanden, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich spätestens bis zum 12. August in portofreien Briefen bei der unterzeichneten Direktion zu melden und dabei folgende Papiere einzureichen:

1. ein Taufzeugniß;
2. ein Führungsattest, ausgestellt von dem Pfarrer ihres Wohnortes. Wer innerhalb des letzten Jahres noch anderswo gewohnt hat, bedarf ein zweites Führungsattest von dem Pfarrer seines vormaligen Aufenthaltsortes;
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar erhaltene Vorbildung;
4. ein Gesundheits-Attest von ihrem bisherigen Arzte und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;
5. eine von der Ortsobrigkeit beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und bereit sind, den aufzunehmenden Zögling während seines Aufenthaltes im Seminar zu erhalten;
6. ein selbstgefertigter Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte desselben ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familienname des Präparanden,
   b. der Geburtstag, der Geburtsort und der heimatliche Kreis,
   c. Stand, Beruf und Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind,
   d. bei wem sich der Präparand vorbereitet hat,
   e. ob und wie oft derselbe schon an einer Präparanden-Prüfung in einem Seminar Theil genommen hat.

Sämmtliche Zeugnisse sind stempelfrei.

Präparanden, welche bis Ende October das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden zur diesjährigen Prüfung nicht zugelassen.

Die altersfähigen Prüflinge melden sich am 26. August Morgens 7 Uhr persönlich im Lehrsaale des Seminars, ohne noch besondere Einberufung abzuwarten.

Reichenbach O/L., den 1. Juni 1863. Die Königl. Seminar-Direktion.

(97) Zur Mitreise mit der Personenpost zwischen Spiller und Warmbrunn werden unterwegs
in Bertelsdorf — vor dem Gasthause,
in Reibnitz — vor dem Rothkretscham und
in Gotschdorf — vor dem Schulhause
Personen gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen.

Liegnitz, den 9. Juni 1863. Der Ober-Post-Director.

(98) Vom 16. d. Mts. ab werden Personen zur Mitfahrt mit der Personenpost zwischen Glogau und Steinau a/O. auch in dem 1 Meile von Glogau und 1/2 Meile von Gramschütz entfernt belegenen Orte Priedemost und zwar vor dem Gasthause „zum schwarzen Adler" daselbst, gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen werden.

Liegnitz, den 10. Juni 1863. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden

(99) Dem Kandidaten der Feldmeßkunst Franz Karbstein in Glogau haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden ist und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt.

Liegnitz, den 7. Juni 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(100) Der bisherige Kreissteuereinnehmer Richter in Jauer ist auf seinen Antrag vom 1. Juni c. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt und zu seinem Nachfolger im Amte mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 23. Mai c. (III. 9685) der Regierungs-Secretariats-Assistent Elsner hierselbst ernannt worden. Liegnitz, den 9. Juni 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(101) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Partikuliers Scholtz in Jauer zum Rathsherrn daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Rentiers König und des Malers Rehberg in Sprottau zu Rathsherrn daselbst;

die Vocation
für den katholischen Lehrer und Küster P. Neumann in Simsdorf, Kreis Bolkenhain,
für den dritten Lehrer und Mathematikus H. Schwarzkopf und den Zeichnenlehrer H. Meyer an der Realschule in Landeshut.

(102) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Mai 1863.

Befördert: Der Kreisgerichtsrath v. Gliszczynski zu Görlitz zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Ratibor vom 1. Oktober ab;
die Hülfsunterbeamten Müller zu Görlitz, Werst zu Grünberg und Gebauer alias Hilguer zu Sagan definitiv zu Boten und Exekutoren;
der Hülfsunterbeamte Dunkel zu Glogau, definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Versetzt: Der Kreisgerichtsrath, Abtheilungs-Dirigent Uhlmann zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg;
der Kreisrichter Schmidt zu Haynau unter widerruflicher Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Rothenburg;
der Appellationsgerichts-Referendarius Braun aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, an das Kreisgericht zu Görlitz;
der Gefangenwärter Ebert zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz.

Pensionirt: Der Appellationsgerichtsrath Müller zu Glogau;
die Boten und Exekutoren Kühn zu Grünberg und Herrmann zu Liegnitz unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

(103) Verzeichniß
der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau in den Monaten April und Mai 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bunzlau.		
Eckersdorf	Hübner	Häusler u. Maurer	Eckersdorf.
Naumburg a/Q.	Friedrich	Buchbinder	Naumburg.
	Kreis Freistadt.		
Neustädtel	Walter	Apotheker	Neustädtel.
	Kreis Goldberg.		
Giersdorf	Opitz	Lehrer	Giersdorf.
Mittel- und Nieder-Steinsdorf	Reich	Wirthschaftsinspector	Steinsdorf.
	Kreis Lüben.		
Herzogswaldau, Dittersbach	Knobel	Stellenbesitzer	Herzogswaldau.
Koslitz, Guhlau, Friedrichshuld, Jauschwitz .	Kühn	Lehrer	Koslitz.
Klein-Krichen	Grosser	Bauergutsbesitzer	Kl.-Krichen.
Krummlinde	Bertermann	Stellenbesitzer	Krummlinde.
Lerchenborn mit Bohlendorf	Hohberg	Stellenbesitzer	Lerchenborn.
Mallmitz und Samitz	Flögel	Freigutsbesitzer	Mallmitz.
Pilgramsdorf	Pfeiffer	Lehrer	Pilgramsdorf.
Groß- und Klein-Reichen mit Fauljoppe . .	Kühn	Lehrer	Gr.-Reichen.
Groß-Rinnersdorf	Horstig	Gutsbesitzer	Gr.-Rinnersdorf.
	Kreis Rothenburg.		
Groß-Düben, Halbendorf, Mühlrose, Mulkwitz, Rohne, Schleife, Trebendorf . . .	Noack	Gastwirth	Schleife.
Thiemendorf	Schicht	Gärtner	Thiemendorf.
	Kreis Sagan.		
Halbau	Palz	K.-G.-Sekretair a.D.	Halbau.
Naumburg a/B. I. Bezirk	Seiffert	Bäckermeister	Naumburg.
Reichenau, Nog, Theuern, Poydritz, Tschirkau, Paganz	Teichert	früherer Ortsrichter	Reichenau.

(104) Für den Bezirk Steinitz, Weißig und Colbitz des Kreises Hoyerswerda ist der Lehrer Gustav Birnich zu Steinitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a./O., den 4. Juni 1863. Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(105) (Patentirungen.)

Das dem Königlichen Kommerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mühlheim a./Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Verz

der am 18. Juni 1863 gezogenen, durch die Be Haupt=Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zu Januar 1864 gekündigten Sch

I. Staats=Anleih

Sie 1

(Abzuliefern ohne Zins

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 868 bis 872. 94 4822 bis 4826. 6202 bis 6206. Stück über 25,000 Rthlr.
Lit. B. à **500** Rthlr. № 1765 bis 1774. 299 8911 bis 8920. Stück über 20,000 Rthlr.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 10449 bis 10473. 1 4668. Stück über 15,000 Rthlr.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 1901 bis 1950. 985 Stück über 10,000 Rthlr.
Stück über **70,000** Rthlr.

II. Fünfprocentige Staat 1859.

2te 1

(Abzuliefern mit Zins=Coupon

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 656 bis 660. 2876 351 bis 3855. 4486 bis 4490. 6246 bis 6250. 6356 bis 6360. 85. 9746 bis 9750. Stück über 50,000 Rthlr.
Lit. B. à **500** Rthlr. № 10251 bis 10260. 11 200. 12231 bis 12240. 12811 bis 12820. 12931 bis 12940. 14 440. 14781 bis 14790. 19621 bis 19630. Stück über 50,000 Rthlr.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 13076 bis 13100. 17 300. 23326 bis 23350. 25001 bis 25025. 29226 bis 29250. Stück über 30,000 Rthlr.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 12701 bis 12750. 16 250. 23001 bis 23030. Stück über 18,000 Rthlr.
Lit. E. à **50** Rthlr. № 1301 bis 1400. 10701 Stück über 5,750 Rthlr.
Stück über **153,750** Rthlr.

Verzeichniß

Liegnitz, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(108) Da nach amtlichen Nachrichten die Rinderpest in den benachbarten Kaiserlich=Königlich Oesterreichischen Landen schon seit einiger Zeit vollständig erloschen und auf die entfernteren Kronländer Gallizien und Ungarn beschränkt ist, so werden die durch die Polizeiverordnung vom 8. October 1862 (Amtsblatt 1862 pag. 252) unserer Seits angeordneten Schutzmaaßregeln zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest aus den Kaiserlich=Königlich Oesterreichischen Staaten hierdurch wieder aufgehoben.

Verzeichniß

derentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen
·eibungen der Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. A. à 1(

Lit. A. à 1(
Lit. B. à 5(i. 4166. 4171
bi(
Lit. C. à 2(5893. 5898.
59 8222.
Lit. D. à 1(. 250. 3615.
36

Lit. A. à 1(
Lit. B. à 5(4813. 6269 bis
62
Lit. C. à 2(. 7559. 7565
bi(631. 12839 bis
12
Lit. D. à 1(0. 5462. 5482
bi(500. 5907 bis
59922. 5925 bis
59

Aus der 5ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 630. 3106 bis 3110.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1969. 1970. 3344. 9211 bis 9215. 9220.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 480 bis 483. 486 bis 492. 495 bis 500. 9848. 9850. 9853 bis 9866. 9868. 9871. 9872. 14694 bis 14697. 14699 bis 14710. 14712. 14717.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 4126 bis 4129. 4136. 4137. 4141. 4143. 4144.

Aus der 6ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 146 bis 150. 2961. 3316. 3317. 3634.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1180 bis 1185. 1187 bis 1189. 2069 bis 2074. 3003 bis 3005. 3008. 3009. 8921. 8922. 8927.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 4802. 4804. 4809 bis 4812. 4823. 8898 bis 8900.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 9314 bis 9316. 9322 bis 9326. 9328. 9331. 9333. 9335. 9339 bis 9346. 11219 bis 11224. 11226. 11229 bis 11233. 11235 bis 11237.

(Wegen der durch die 7te Verloosung zum 1. Juli 1863 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 11. Dezbr. 1862.)

Berlin, den 18. Juni 1863.

·upt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Schelbner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25. Liegnitz, den 20. Juni **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(106) Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter
No. 5714. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Vom 27. Mai 1863;
= 5715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thlrn. Vom 20. April 1863; und
= 5716. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungs-Bezirk Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(107) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 10. d. M. (im Amtsblatt pro 1863 No. 24) bringen wir hiermit gemäß §. 74 No. 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 17. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen und Orten abgehalten werden wird:

Am Montag	den 13.	Juli c.	in Lüben für den Kreis Lüben.
= Mittwoch	= 15.	= = =	Bunzlau für den Kreis Bunzlau.
= Donnerstag	= 16.	= = =	
= Sonnabend	= 18.	= = =	Sprottau = = = Sprottau.
= Montag	= 20.	= = =	Glogau = = = Glogau.
= Dienstag	= 21.	= = =	
= Mittwoch	= 22.	= = =	
= Freitag	= 24.	= = =	Freistadt = = = Freistadt.
= Sonnabend	= 25.	= = =	
= Montag	= 27.	= = =	Grünberg = = = Grünberg.
= Dienstag	= 28.	= = =	
= Mittwoch	= 29.	= = =	
= Freitag	= 31.	= = =	Sagan = = = Sagan.
= Sonnabend	= 1.	August = =	
= Montag	= 3.	= = =	
= Mittwoch	= 5.	= = =	Rothenburg O/L. für den Aushebungsbezirk Rothenburg.
= Freitag	= 7.	= = =	Muskau = = = Muskau.
= Montag	= 10.	= = =	Hoyerswerda = = Kreis Hoyerswerda.
= Mittwoch	= 12.	= = =	Görlitz = = = Görlitz.
= Donnerstag	= 13.	= = =	
= Freitag	= 14.	= = =	
= Sonnabend	= 15.	= = =	

Liegnitz, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(108) Da nach amtlichen Nachrichten die Rinderpest in den benachbarten Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Landen schon seit einiger Zeit vollständig erloschen und auf die entfernteren Kronländer Gallizien und Ungarn beschränkt ist, so werden die durch die Polizeiverordnung vom 8. October 1862 (Amtsblatt 1862 pag. 252) unserer Seits angeordneten Schutzmaaßregeln zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest aus den Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staaten hierdurch wieder aufgehoben.

Die gesetzlichen Vorschriften des §. 1 des Gesetzes vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836 pag. 173) sind dagegen nach wie vor zu beachten.

Liegnitz, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(109) Betrifft die Zollerhebung auf der Chaussee von Spremberg nach Muskau.

Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Mai 1855 (A.-Bl. pro 1855 S. 223) wird dahin abgeändert, daß künftig von allem Verkehr auf der gedachten Chaussee in Ober-Slamen ein zweimeiliges, und zu Berg ein einmeiliges Chausseegeld erhoben werden wird.

Liegnitz, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(110) Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Rohowsky ist die Physikats-Stelle im Kreise Bunzlau zur Erledigung gekommen.

Diejenigen mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle versehenen Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihr diesfälliges Gesuch, zu welchem ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist, unter Beifügung der nöthigen Führungs-Atteste und Approbations-Dokumente bis zum 15. August c. portofrei an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 16. Juni 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(111) Vom 16. d. Mts. ab werden unterwegs sich meldende Personen zur Mitfahrt mit den zwischen Görlitz, Rengersdorf und Niesky coursirenden Posten an folgenden Haltestellen gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen:

bei der Siebenhusener Cauffeehebestelle,
bei den Feldhäusern (in der Nähe von Cunnersdorf),
bei dem Dominial-Gehöfte zu Kodersdorf und
bei dem Wirthshause zu Oedernitz.

Liegnitz, den 11. Juni 1863. Der Ober-Post-Director.

(112) Vom 15. d. Mts. ab werden die nachstehend bezeichneten Posten eine Viertelstunde zeitiger, als bisher, abgefertigt, nämlich:

die II. Hirschberg-Bunzlauer Personenpost — von Hirschberg um $2\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags,
die Greifenberg-Bunzlauer Personenpost — von Greifenberg um $10\frac{1}{4}$ Uhr Abends,
die Löwenberg-Bunzlauer Local-Personenpost — von Löwenberg um $12\frac{1}{4}$ Mittags.

Liegnitz, den 14. Juni 1863. Der Ober-Post-Director.

(113) Am 13. Juli c. beginnt wiederum eine Sitzung des hiesigen Königlichen Schwurgerichts.

Görlitz, den 13. Juni 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(114) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Hüttendirector a. D. Julian Promnitz zu Jauer das Graphitbergwerk Segen Gottes bei Seichau, Kreis Jauer, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 8. Juni 1863. Königl. Oberbergamt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(115) Bei der hiesigen Regierung wurden ernannt:

1. der Secretariats-Assistent Mosler zum Regierungs-Secretair,
2. der Büreau-Diätar Schober zum Secretariats-Assistenten.

Liegnitz, den 15. Juni 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(116) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation für den bisherigen Hilfslehrer P. Illmer zum Lehrer in Dittersdorf, Kreis Sprottau.

Vermischte Nachrichten.

(117) (Patentirung.)

Dem Ober-Maschinenmeister der Königlichen Ostbahn Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent

auf eine Häckselschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26. Liegnitz, den 27. Juni 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(118) Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter
Nr. 5717. das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863;
" 5718. das Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863;
" 5719. das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863; und
" 5720. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(119) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule in Görlitz im Monat August stattfindet und der Termin zur mündlichen Prüfung auf: Sonnabend den 15. August c. anberaumt ist.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterwerfen beabsichtigen, haben sich unter Beibringung der im §. 3 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebene Nachweise, und zwar

1. eines kurzen Lebenslaufes, — 2. eines Schulzeugnisses und — 3. einiger Probezeichnungen

bis zum 15. Juli c. bei dem Directorium der Provinzial-Gewerbeschule zu Görlitz persönlich zu melden, welches demnächst das Erforderliche wegen des nach §. 4. a. a. O. zu bestehenden Tentamens, sowie wegen der schriftlichen Prüfung §. 6 l. c. veranlassen wird.

Liegnitz, den 16. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(120) Dem zu Nieder-Leschen Kreis Sprottau am Bober belegenen Mühlen-Etablissement ist auf Antrag des Besitzers A. Rieger der Name: „Dorotheen-Mühle" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 20. Juni 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(121) Der unweit des Dorfes Suckau, Kreis Glogau, neuerbauten Mahlmühle, welche bisher die Benennung „Scholzsche Papierfabrik" geführt, ist auf Antrag des Besitzers Müllermeister Görlitz der Name „Wilhelmsmühle" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 23. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(122) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete:

a) aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . . 2 Sgr.;
b) aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden

daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Post-Anstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto, wie bisher, in der Art, daß
von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache,
von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto,
u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die rekommandirten Briefe müssen mit einem Kreuzcouverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten.

Briefe, welche von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen" oder „à remettre par exprès" versehen und recommandirt sein. In solchem Fall hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommandationsgebühr, 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Post-Anstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Post-Anstalt besteht, so wird die Expreßbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pfennige für je 3 Loth excl.,
mithin bis 3 Loth excl. 9 Pfennige,
von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pfennige,
von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr. 3 Pfennige u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers, die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig.

Correcturbogen nebst den beigefügten und dazugehörigen Manuscripten unterliegen derselben Taxe, wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer dem Manuscripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfennigen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, so weit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 17. Juni 1863. General-Post-Amt.

(123) Polizei-Verordnung.

Da die Wasserstraße zwischen der Lieper Schleuse und Oderberg häufig durch die zur Lieper Schleuse ungebührlich andrängenden, so wie durch die von derselben herkommenden Schiffe zum entschiedenen Nachtheile für den Schiffahrtsbetrieb und die Flösserei gänzlich gesperrt wird, finden wir uns veranlaßt, Behufs Beseitigung dieses Uebelstandes auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 6 und 7 hierdurch Folgendes zu verordnen.

§. 1. In der schmalen Fahrt zwischen den Faschinen-Dämmen unterhalb der Lieper Schleuse darf sich das zum Schleusen ranghabende Floßholz nur in der Breite einer Plätze am linken oder nördlichen

Ufer der Fahrt in gestreckter Lage, eine Plätze hinter der anderen anlegen. Ebenso haben sich die ranghabenden Kähne und zwar die Tagesschützer am rechten, südlichen Ufer in völlig gestreckter Lage anzulegen. Weiter abwärts an diesem Ufer befinden sich 2 Tafeln, welche die Strecke bezeichnen, wo die Nachtschützer, ebenfalls nur in vollständig gestreckter Lage anlegen dürfen.

§. 2. Der zwischen den Tagesschützern, Nachtschützern und dem Floßholz verbleibende Raum ist zur freien Bewegung für die in die Schleuse einziehenden Kähne und Floßhölzer, so wie für die aus der Schleuse kommenden Fahrzeuge bestimmt.

§. 3. Eine vollständige gestreckte Lage kann nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Fahrzeuge und Plätzen der Länge nach hintereinander liegen, ohne mit dem Vorder- oder Hintertheile über die vor- oder hinterliegenden Gefäße oder Floßhölzer hinaus zu ragen.

§. 4. Am Ende des linksseitigen Faschinen-Dammes, wo der Graben nach der Friedrich-Wilhelms-Dampfmühle einmündet, darf gar kein Fahrzeug oder Floßholz anlegen und vor der darauf folgenden Seestelle an diesem Ufer, welche zum kanalmäßigen Umbinden der von der Oder herkommenden Triften bestimmt ist, dürfen Fahrzeuge ebenfalls nur in ganz gestreckter Lage anlegen, weil sonst das Herausbringen der den Rang habenden Plätzen behindert wird.

§. 5. Ebenso dürfen auch an den durch roth angestrichene Tafeln markirten Stellen, wo die Lieper Fähre ihre Anlandungsplätze hat, weder Kähne noch Floßhölzer anlegen.

§. 6. An allen übrigen Stellen der Fahrt dürfen die Kähne höchstens in halb gestreckter Lage, d. h. dergestalt anlegen, daß die Vorderkaffe des zweiten Kahns bis zur Mitte des ersten, die Vorderkaffe des dritten Kahns bis zur Mitte des zweiten Kahns u. s. w. reicht.

§. 7. Für die Aufrechterhaltung dieser Ordnung hat zunächst der Kanalwärter auf der Lieper Schleuse zu sorgen. Den Anordnungen desselben hat jeder Schiffer und Flößer genau und unverweigerlich Folge zu leisten.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße von 1—10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 9. Denjenigen Kähnen oder Floßhölzern, welche beim Eintritt des Winters und nach Beendigung der Schifffahrt bei Liepe Winterstand nehmen wollen, ist es gestattet, eine andere, als halbgestreckte Lage anzunehmen, es ist jedoch die Erlaubniß dazu bei dem Kanalwärter vorher nachzusuchen.

Potsdam, den 13. Juni 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(124) Für den Zeitraum vom 21. Juni bis ultimo September d. J. wird eine tägliche Botenpost zwischen Petersdorf und Warmbrunn mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Petersdorf um 11³⁰ Uhr Vormittags,	aus Warmbrunn um 1¹⁵ Uhr Nachmittags,
durch Hermsdorf um 12¹⁰ bis 12¹⁵ Uhr Mittags,	durch Hermsdorf um 2 bis 2⁵ Uhr Nachmitt.,
in Warmbrunn um 1 Uhr Nachmittags,	in Petersdorf um 2⁴⁵ Uhr Nachmittags.

Die Botenpost steht mit der Warmbrunn-Spiller-Bunzlauer Personenpost und durch diese mit den Schnell- und Nacht-Personenzügen zwischen Berlin und Breslau im Zusammenhang.

Liegnitz, den 17. Juni 1863. Der Ober-Post-Director.

(125) Zur Mitfahrt mit der Personenpost zwischen Schmiedeberg, Arnsdorf und Warmbrunn werden von jetzt ab, außer bei der Post-Anstalt in Arnsdorf, unterwegs auch

in Buschvorwerk — vor der Brauerei,
in Mittel-Steinseifen — vor dem Kretscham,
in Seidorf vor der Brauerei und
in Giersdorf — vor dem Kretscham

Personen gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen werden.

Liegnitz, den 20. Juni 1863. Der Ober-Post-Director.

(126) In Gemäßheit des §. 128 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen, für das Jahr 1863 folgende Termine, und zwar:

1. zur wissenschaftlichen Prüfung
am Donnerstag den 12. März und
" Donnerstag den 17. September,
Vormittags um 8 Uhr;

2. zur ärztlichen Untersuchung
am Freitag den 13. März und
= Freitag den 18. September,
Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchen die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 1. März und resp. 5. September 1863 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Liegnitz nach §. 21 der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben ist, sind folgende Atteste entweder im Original, oder, da dieselben bei unseren Akten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen,
2. ein von der Polizeibehörde des Heimaths- oder Aufenthaltsorts des Wehrpflichtigen ausgestelltes Moralitäts-Attest. — In Betreff der Zöglinge von höhern Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) ist dieses letztere Attest von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen;
3. ein von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ausgestelltes Signalement des Wehrpflichtigen mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift.
4. ein bezüglich der Namens-Unterschrift, amtlich beglaubigter Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen,
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als preußischer Unterthan, (Naturalisations-Urkunde),
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung genügen nach §. 131 der Ersatz-Instruction nur, und sind uns statt des Zeugnisses ad 6. einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenständen, oder
c) das Zeugniß einer Realschule II. Ordnung über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, oder
e) von dem aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder
f) von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt, oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt in Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben, und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind, oder endlich
i) eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Durch die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5 resp. a bis i werden übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen von der ärztlichen Untersuchung vor uns nur dann befreit, wenn sie ein von einem Königlichen Kreis-Physikus oder Militairarzt ausgestelltes Attest, welches sich über ihre vorhandene körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst ausspricht, beibringen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß gemäß §. 126 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst **frühestens im Laufe desjenigen Monats**, in welchem das 17. **Lebensjahr zurückgelegt wird**, erfolgen darf, **spätestens aber zum 1. Februar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird**, angebracht werden muß, so wie ferner, daß wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die bestandene Prüfung **bis zum 1. April** des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 9. Dezember 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Quedenfeldt. von Jaski.

(127) Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 20. October 1860 ist von dem, dem Königl. Staats-Anwalt a. D. von Schmidt gehörigen Rittergute Tschirnitz hiesigen Kreises

1. die herrschaftliche Brauerei nebst Hofraum und Garten von 110 □R. und
2. die Freihäuslerstelle No. 17 mit Ausnahme des Wohnhauses und einer Garten-Parcelle von 40 □R.

an den Brauermeister Kirschmarsky in Tschirnitz verkauft und die herrschaftliche Brauerei nebst dem Hofraum und jener Gartenparcelle aus dem Gutsbezirke von Ober- und Nieder-Tschirnitz ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande von Tschirnitz einverleibt, dagegen das Wohnhaus der Stelle No. 17 und die Garten-Parzelle von 40 □R. aus dem Gemeinde-Verbande von Tschirnitz ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Ober- und Nieder-Tschirnitz einverleibt worden.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist dies mittelst Rescripts vom 3. März d. J. genehmigt worden, was ich nach Vorschrift des §. 1 alinea 6 und 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hiermit veröffentliche.

Glogau, den 2. Juni 1863. Der Königliche Landrath. v. Selchow.

(128) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. Js., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22 d. Mts. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 27. Mai 1863. gez. **Wilhelm.** gegengez. v. Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. Js. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. Js. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G.-S. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G.-S. S. 166 — mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863. Königliche Charité-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(129) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. vor. Mts. auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag den bisherigen Superintendentur-Verweser

Prediger Werkenthin in Hirschberg

zum Superintendenten der Diöcese Hirschberg und den bisherigen Superintendentur-Verweser

Pastor Weigelt in Pleß

zum Superintendenten der Diöcese Pleß

zu ernennen geruht haben und daß für dieselben unter dem 4. und 6. d. Mts. die diesfälligen Bestallungen ausgefertiget worden sind.

Breslau, den 17. Juni 1863. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

(130) Der Amtspächter Julius Bormann zu Gramschütz ist zum Königlichen Ober-Amtmann ernannt worden. Berlin, den 19. Juni 1863. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

(131) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation für den bisherigen Lehrer in Drogelwitz, R. Dittmann, zum Lehrer in Neugabel, Kreis Sprottau,
für den Hilfslehrer J. C. G. Popig zum 6. Lehrer an der evangel. Schule in Freistadt,
für den früheren Lehrer in Schildau, A. Schönbrunn, zum kath. Schullehrer, Küster und Organisten in Altkirch, Kreis Sagan.

Vermischte Nachrichten.

(132) (Patentirungen.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent
auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem General-Direktor der Actien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania" Dr. Hasenclever in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent auf
ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Gust. Clemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent
auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Der Cölnischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent
auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur M. Böcker zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Karl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent
auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Der Firma Castraghi und Giesecke in Chemitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent
auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Maschinenbauer Castraghi in Zeitz unterm 29. Januar 1862 ertheilte Patent
auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. d. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27. Liegnitz, den 4. Juli **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(133) Betreffend die 8. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2. Verloosung der 5 %tigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ % tigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(134) Instruction

zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfs-Kassen vom 5. Juni 1863. (Ges.-Samml. S. 365.)

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfs-Kassen vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Samml. S. 365) verordnet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, was folgt:

Art. **1.** Für jede Bergbauhilfs-Kasse wird von dem Oberbergamte der Provinz ein Verzeichniß der betheiligten Werke (§. 3) aufgestellt, welches

1. die Bezeichnung des Werks,
2. die Quantität der Förderung im Jahre 1862,
3. bei den im § 1 unter No. 3—6 aufgeführten Bergbauhilfskassen den steuerbaren Werth der Förderung desselben Jahres,
4. die dem Werthe oder der Quantität der Förderung entsprechende Stimmzahl (§. 9),
5. den Namen des Repräsentanten oder Alleinbesitzers,

enthält.

Zur Vertretung der betheiligten fiscalischen Werke ernennt das Oberbergamt einen Bevollmächtigten, welcher bei den Verhandlungen über die Feststellung des Statutes als Repräsentant der bezeichneten Werke fungirt.

Art. 2. Bei der Ermittelung des Werthes der Förderung sind die Gefälle-Designationen des Jahres 1862 maaßgebend.

Bei denjenigen Werken, für welche ein Abonnement (Gesetz vom 12. Mai 1851 §. 11) bewilligt ist, wird der Betrag der Förderung auf Grund der von dem Repräsentanten vorzulegenden Förderregister von dem Revierbeamten ermittelt und der Werth durch eine von dem Revierbeamten aufgenommene Taxe festgestellt.

Bei Abonnementsbewilligungen nach der Maaß- und Gewichtseinheit bleibt der Abonnementssatz für die Werthsermittelung maaßgebend.

Art. 3. Das Verzeichniß der betheiligten Werke (Art. 1) wird vom 15. bis zum 31. Juli d. J. in dem Dienstgebäude des Oberbergamtes und in den Amtslocalen der im Bezirke der Bergbauhilfs-Kasse angestellten Revierbeamten offen gelegt. Erinnerungen gegen das aufgestellte Verzeichniß müssen unter Beifügung aller zur Begründung dienenden Schriftstücke bis zum 1. August d. J. bei dem Oberbergamte angebracht werden. Die Entscheidung erfolgt durch einen Beschluß des Handelsministers, der das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei der Feststellung des Statutes mitzuwirken haben (§. 9) endgültig bestimmt. Bis diese Entscheidung ergeht, bleibt das von dem Oberbergamte aufgestellte Verzeichniß für die Legitimation der Betheiligten bei den Verhandlungen maaßgebend.

Art. 4. Zur Leitung der Verhandlungen über die Feststellung des Statutes ernennt das Oberbergamt einen Kommissar.

Der Kommissar ladet alle zur Mitwirkung bei der Feststellung des Statutes berechtigten Werksbesitzer und Repräsentanten zu einer Versammlung Behufs der Wahl eines Ausschusses zur Entwerfung des Statutes ein, welche vor dem 15. August d. J. anzuberaumen ist.

Art. 5. Der Kommissar führt den Vorsitz in der Wahlversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Er prüft die Legitimation der Erschienenen. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen mit einer Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder durch eine öffentliche Behörde versehen sein.

Art. 6. Die Versammlung beschließt durch absolute Stimmenmehrheit die Zahl der Ausschußmitglieder und wählt hierauf in einer einzigen Wahlhandlung aus der Zahl der stimmberechtigten Alleinbesitzer und Repräsentanten mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses in der beschlossenen Anzahl.

So weit sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Ausschußmitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 7. Der vorberathende Ausschuß wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des Kommissars einen Vorsitzenden. Die weiteren Versammlungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden berufen.

Der Vorsitzende hat den Entwurf des Statutes, wie solcher aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, vor dem 1. Oktober d. J. dem Kommissar einzureichen.

Derselbe wird im Dienstgebäude des Oberbergamtes und in den Amtslokalen der im Bezirke der Bergbauhilfskassen angestellten Revierbeamten bis zu dem Tage der General-Versammlung (Art. 8) offen gelegt.

Wenn der Statutentwurf nicht vor dem 1. Oktober eingereicht wird, so wird ein von dem Kommissar bearbeiteter Statutentwurf der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt und bis zu dem Tage der Generalversammlung an den vorbezeichneten Orten offen gelegt.

Art. 8. Die Generalversammlung zur Feststellung des Statuts findet in der ersten Hälfte des Oktober statt und wird von dem Kommissar anberaumt, sobald die Entscheidung des Handelsministers über die Erinnerungen gegen das Verzeichniß der stimmberechtigten Besitzer und Repräsentanten (Art 2) eingegangen ist. Zeit und Ort der Versammlung wird jedem Stimmberechtigten unter Mittheilung der festgestellten Gesammt-Stimmenzahl und der Zahl der von ihm zu führenden Stimmen bekannt gemacht.

Art. 9. Die Verhandlungen der General-Versammlung werden von dem Kommissar geleitet, welcher den Vorsitz führt und die Legitimation der Erschienenen prüft. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar beglaubigt sein.

Die Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen. Sie faßt ihre **Beschlüsse** mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. **10**. Ueber die Paragraphen des der Berathung zu Grunde gelegten Statutentwurfs (Art. 7) wird einzeln abgestimmt. **Abänderungsvorschläge** müssen schriftlich eingereicht und von einem Zehntel der Gesammtstimmenzahl (Art. 8) unterstützt werden.

Kann die Berathung nicht in einer Sitzung zu Ende geführt werden, so beschließt die Versammlung auf den Vorschlag des Kommissars die **Fortsetzung** an einem folgenden Tage. Eine neue Vorladung zu der fortgesetzten Berathung findet nicht statt.

Art. **11**. Die Protocolle über die Wahlversammlung (Art. 5, 6) und über die Generalversammlung (Art. 9, 10) werden von dem Kommissar und von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses vollzogen.

Der Kommissar stellt nach den Beschlüssen der Generalversammlung das festgestellte Statut zusammen und reicht dasselbe mit sämmtlichen Verhandlungen dem Oberbergamte ein, welches die Verhandlungen Behufs der **Bestätigung** des beschlossenen Statutes an den Handelsminister einreicht.

Art. **12**. Das **bestätigte Statut** wird seinem ganzen Inhalte nach durch die Regierungs-Amtsblätter des Bezirkes der Bergbauhilfs-Kasse bekannt gemacht.

Nach erfolgter Bestätigung wird die **erste Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes** (§. 4) von dem Oberbergamte anberaumt und unter Leitung eines von dem Oberbergamte ernannten Kommissars abgehalten.

Das Oberbergamt kann, wenn es dies für erforderlich erachtet, zugleich den **Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben** für das Jahr 1864 durch seinen Kommissar der ersten General-Versammlung zur Feststellung vorlegen.

Berlin, den 19. Juni 1863. (L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(135) In Folge der, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. November 1862 Behufs Einführung der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmacopöe, hinsichtlich der Beschaffung und Anfertigung der chemischen und pharmaceutischen Präparate in den Apotheken festgestellen Bestimmungen, ist eine Revision der bisher für die Berechnung der Arznei-Taxe maaßgebend gewesenen Principien von mir angeordnet worden. Auf Grund der abgeänderten und von mir genehmigten Grundsätze und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und chemischen Präparate habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche gleichzeitig mit der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica am 1. Juli 1863 in Kraft tritt.

Berlin, den 4. Juni 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehender Erlaß wird Behufs Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Liegnitz, den 24. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(136) Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Erndteferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung Seite 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 — Regierungs-Amtsblatt Seite 34 — sein Bewenden.

Breslau, den 20. Juni 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(137) Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 sequ. Titel 1. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23 S. 84 und Bd. 48. S. 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die

Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach §. 122 Titel II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Just.-Min.-Bl. 1841 S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen Dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht an das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 23 Juni 1863. Königl. Appellations-Gericht.

(138) Die Präparanden-Prüfung im Königlichen Seminar zu Steinau a/O. pro 1863 wird hiermit auf Mittwoch den 26., Donnerstag den 27. und Freitag den 28. August anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge beim unterzeichneten Director Dienstag der 25. August, Nachmittag 5 Uhr bestimmt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 16. August c. erfolgen muß, sind nachstehende Zeugnisse einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsorts ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung von dem Praparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest, nebst einem, demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewillt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritte in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses sich dem Schullehrerstande zu widmen.
   Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familienname des Präparanden; — b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; — c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; — d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; — e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist; — f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a/O., den 24. Juni 1863. Der Seminar-Director. Jungklaaß.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28. Liegnitz, den 11. Juli 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(139) Das 20., 21., 22. u. 23. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

Nr. 5721. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen, der Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission von 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863;

" 5722. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863;

" 5723. die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863;

" 5724. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau;

" 5725. den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Belgien, vom 28. März 1863;

" 5726. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863;

" 5727. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Nespener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln;

" 5728. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. Oktober 1844 erlassenen Statuts;

" 5729. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Actiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863;

" 5730. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben;

" 5731. das Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863;

" 5732. den Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Koburg und Gotha für das Herzogthum Koburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863; und

" 5733. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 27. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(140) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. nebst

Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . . Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(141) 100 Rthlr. Belohnung.

Die am 29. April und 8. Mai c. in Goldberg stattgehabten Brände sind, wie namentlich in Betreff des zweiten mit Sicherheit angenommen werden kann, durch ruchlose Hand angelegt, der Thäter aber bis jetzt nicht ermittelt worden.

Wir sichern daher demjenigen, welcher den Brandstifter dergestalt zur Anzeige bringt, daß durch die gerichtliche Untersuchung eine vollständige Ueberführung erfolgt, eine Belohnung von 100 Rthlr. zu.

Liegnitz, den 6. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(142) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender am 3. und 4. August d. J. anstehende Jahrmarkt in Friedeberg a/Q. auf den 27. und 28. Juli d. J. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 6. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(143) Den unweit des Dorfes Auszug auf dem Territorio der Gutsherrschaft Schlawa neuerbauten Vorwerken sind die Namen: „Neu-Krempine" und „Ohneeiche" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 7. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(144) Bei der Ausarbeitung der Arzneitaxe für 1863 ist zur Feststellung des Preises von Unguentum Zinci statt Unguentum rosatum irrthümlich Adeps suillus in Rechnung gebracht worden und hieraus eine unrichtige Preisbestimmung entstanden.

Höherer Anweisung zufolge machen wir daher bekannt, daß es Seite 42, Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe pro 1863 statt:

	Unguentum Zinci	1 Drachme	— Sgr. 5 Pf.
		1 Unze	2 Sgr. 8 Pf.
heißen muß:	Unguentum Zinci	1 Drachme	— Sgr. 8 Pf.
		1 Unze	4 Sgr. 4 Pf.

Liegnitz, den 8. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(145) Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1862.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1862 überhaupt 2,528 Mitglieder und zwar 2,473 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 55 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1862 überhaupt 522 vorhanden und zwar:

332	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten		à 20 Rthlr.
24	dto. dto. dto. dto.	auf ½ Jahr	à 10 =
114	Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten		à 20 =
16	dto. dto. dto. dto.	auf ½ Jahr	à 10 =
13	Waisen mit ganzen Pensionsraten		à 20 =
4	dto. dto. dto.	auf ½ Jahr	à 10 =
17	Waisen mit halben Pensionsraten		à 10 =
2	dto. dto dto.	auf ½ Jahr	à 5 =
i. e. 522.			

Die Einnahme der Kasse betrug:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Zinsen von Capitalien	5,875 Rthlr.	24 Sgr.	6 Pf.
„ II.	= Kirchen-Collecten-Geldern	639 =	8 =	5 =
„ III.	= Antritts-Geldern	132 =	— =	— =
„ IV.	= fixirten Beiträgen	6,668 =	— =	— =
„ V.	= Strafgeldern	1 =	5 =	— =
„ VI.	= Alters-Differenz-Quote	145 =	— =	— =
„ VII.	= Geschenken und Vermächtnissen	7,010 =	6 =	— =
„ VIII.	= zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	13,700 =	— =	— =
„ IX.	Ad Extraordinaria	— =	— =	— =
	Summa	34,171 Rthlr.	13 Sgr.	11 Pf.
	Hierzu:			
A.	Bestand aus vorigem Jahre	1,727 =	— =	1 =
B.	An eingegangenen Resten	81 =	20 =	— =
	Summa aller Einnahmen	35,980 Rthlr.	4 Sgr.	— Pf.

Die Ausgabe beträgt:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Verwaltungskosten	246 Rthlr.	6 Sgr.	8 Pf.
„ II.	= Pensionen	9,790 =	— =	— =
„ III.	= Testaments-Legatare	35 =	— =	— =
„ IV.	= Zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	23,865 =	— =	— =
„ V.	= Insgemein	— =	— =	— =
	Summa	33,936 Rthlr.	6 Sgr.	8 Pf.
	Hierzu:			
	An Resten	— =	— =	— =
	Summa aller Ausgabe	33,936 Rthlr.	6 Sgr.	8 Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	.	35,980 Rthlr. 4 Sgr. — Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	.	33,936 „ 6 „ 8 „
Mithin bleibt baarer Bestand	.	2,043 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1. In baarem Gelde	.	2,043 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf.
2. In den angelegten Capitalien a. in Pfandbriefen	.	151,800 „ — „ — „
b. in Hypotheken à 5 %	.	12,000 „ — „ — „
3. In Resten	.	118 „ 10 „ — „
Mithin überhaupt in	.	165,962 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(146) Die Nichtzulassung der mehr als 14½ Fuß breiten Schiffsgefäße auf der Wasserstraße zwischen der Lieper und Pinnow'er Schleuße betreffend.

Obgleich das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. November 1845 bestätigte Regulativ vom 8. November 1845 (Ges.-Samml. pro 1845 S. 785) im §. 1 ausdrücklich verordnet, daß vom 1. Januar 1853 ab der Finow-Kanal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden darf, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur anderen Kaffespitze beträgt, und obgleich der gedachte Termin wiederholt, zuletzt bis zum 21. Jänuar 1860 verlängert worden ist, kommen doch noch einzelne Schiffsgefäße vor, welche eine größere Breite und Länge als die vorbestimmte haben.

Da auf diese Weise aber das allgemeine Schifffahrts-Interesse in hohem Grade benachtheiligt wird, haben wir den betreffenden Zollämtern und Kanalbeamten strenge zur Pflicht gemacht, fortan auf Befolgung der in Rede stehenden Bestimmung genau zu achten und vom 1. October d. J. an alle der letzteren nicht entsprechenden Schiffsgefäße unnachsichtlich zurückzuweisen.

Indem wir dies zur Kenntniß des schifffahrtstreibenden Publikums bringen, bleibt diesem nunmehr lediglich selbst überlassen, sich vor den nachtheiligen Folgen zu schützen, welche aus längerer Nichtbeachtung der oben gedachten gesetzlichen Vorschrift nothwendig für dasselbe hervorgehen müssen.

Potsdam, den 30. Juni 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(147) Vom 21. Juli bis einschließlich den 31. August d. J. finden die Gerichtsferien statt. Während derselben sind die Anträge und Gesuche lediglich auf die wirklich einer Beschleunigung bedürfenden Angelegenheiten zu beschränken. Für alle nicht schleunigen Sachen ruht der Betrieb gänzlich. Die schleunigen Sachen sind als „Ferien-Sachen" zu bezeichnen.

Depositaltage sind am 22. Juli, 19. August und 26. August.

Glogau, den 7. Juli 1863. Königliches Kreis-Gericht.

(148) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Northern Assurance Company zu Aberdeen
(Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft)

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr stattfinden können.

Breslau, den 4. Juli 1863. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(149) Nach Abberufung des Oberförsterkandidaten v. Seckstang in eine andere amtliche Stellung ist bei hiesiger Regierung dem Regierungs- und Forst-Referendarius Müller die Hilfsarbeiterstelle für die Forstverwaltung übertragen worden.

Liegnitz, den 1. Juli 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(150) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Gerichtstags-Kommission in Klitschdorf ist von mir heute dem Oberförster Neumann in Wehrau übertragen worden.

Liegnitz, den 9. Juli 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(151) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation für den bisherigen provisorischen Lehrer J. Fleischer in Löwenberg zum Lehrer an dasiger Stadtschule,
für den bisherigen Hilfslehrer G. H. Weichert zum Lehrer in Märzdorf, Kreis Hirschberg,
für den bisherigen Lehrer in Weigersdorf, L. H. Warko, zum Lehrer in Groß-Düben, Kr. Rothenburg,
für den bisherigen Hilfslehrer A. E. H. Hentschel zum Lehrer in Kunzendorf, Kreis Liegnitz.

(152) Es wurde berufen:
der bisherige Kreis-Vicar in Bernstadt, L. F. W. Joachimsthal, zum dritten Prediger an der Gnadenkirche zu Freistadt.

(153) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juni 1863.

Befördert: Der Kreisgerichts-Direktor Koch zu Strehlen zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Glogau.
Der Bureaugehülfe Wagner zu Grünberg zum Bureau-Diätar.
Der Bote und Exekutor Schlecht zu Bunzlau zum ersten Gerichtsdiener mit der Funktion als Botenmeister.
Der Oberjäger und Waldhornist Schnorr zum Hülfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Görlitz.
Der Unteroffizier Birjahn zum Gefängniß-Aufseher bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Versetzt: Der Appellationsgerichts-Referendarius Zimmermann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster an das Kreisgericht zu Görlitz.
Der Bureau-Diätar Straube zu Neusalz an das Kreisgericht zu Görlitz.
Der Bureau-Diätar Harmuth zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz.
Der Hülfsunterbeamte Kühnel zu Görlitz an das Kreisgericht zu Glogau.
Der Hülfsunterbeamte Tietz zu Freistadt an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Fock zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a/S.
Der Bureau-Diätar Schröter zu Guhrau Behufs seines Uebertritts in den Kommunaldienst.

Pensionirt: Der Bureau-Assistent Peuckert zu Grünberg.
Der Botenmeister Zwig zu Bunzlau unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Scholtz zu Lauban.

(154) Personalveränderungen
im Distrikt des Königlichen Oberbergamts zu Breslau, während des ersten Semesters 1863.

Bei dem Oberbergamte ist der Kalkulator und Oberbergamts-Sekretair Karger gestorben, und der Oberbergamts-Assistent Kneisel zum Oberbergamts-Sekretair ernannt worden. Die Bergexspektanten Breja, Dondorff, Cöster und Paulke sind zu Bergreferendarien, die Hüttenexspektanten Zander, Jagsch und Schienz zu Hütteneleven und der Bergexspektant Kuntz ist zum Bergeleven ernannt worden.

In den Revieren. Der Berginspektor Kühnemann in Nikolai hat den Amtscharakter „Bergmeister" erhalten.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte. Der Hütten-Inspektor Scharf ist nach Gleiwitz versetzt worden. Der Hütten-Inspektor Wittwer ist von Jedlitze bei Malapane, und der Hüttenmeister Brucauff unter Beförderung in die Klasse der Faktoren von Kreuzburgerhütte nach Königshütte versetzt, dem Hüttenmeister Dilla ist der Amtscharakter als Hütteninspektor ertheilt; der Produktenverwalter Erbrich ist aus dem Amte entlassen und statt seiner der Hüttenamtsassistent Wagner, unter Beförderung zum Sekretair, zum Produktenverwalter ernannt worden. Ferner ist der Civilanwärter Wolff, nach Entlassung des Assistenten Banz, zum Hüttenamtsassistenten ernannt worden. Dem Hüttenamtsassistent Kutzer aus Gleiwitz ist die Polizeiverwalterstelle in Königshütte übertragen worden.

Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz. Der Hüttenmeister Liebeneiner ist nach Malapane, der Hütteninspektor Schnackenberg nach Jedlitze bei Malapane, und der Hüttenmeister Wachler nach Saynerhütte (im Rheinischen Hauptbergdistrikt) versetzt worden; der von Königshütte nach Gleiwitz versetzte Hütteninspector Scharf ist gestorben. Der Hüttenamtsassistent Kutzer ist in Folge der Ernennung zum Polizeiverwalter in Königshütte ausgeschieden.

Bei dem Hüttenamte zu Malapane. Der Hüttenmeister Liebeneiner ist von Gleiwitz nach Malapane und der Hütteninspector Schnackenberg von Gleiwitz nach Jedlitze bei Malapane, dagegen der Hütteninspector Wittwer von Jedlitze nach Königshütte versetzt. Dem bisherigen Registrator Horsella ist die Materialien- und Productenverwaltung in Malapane übertragen worden.

Bei dem Hüttenamte zu Kreuzburgerhütte. Der Hüttenmeister Brucauff ist unter Beförderung in die Klasse der Factoren nach Königshütte versetzt worden.

Breslau, den 2. Juli 1863. Königliches Oberbergamt.

(155) Der bisherige Locomotivführer Kretschmar in Liegnitz ist definitiv als solcher bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(156) Der bisherige Locomotivführer Jahn in Liegnitz ist definitiv als solcher bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(157) Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juni 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Tiefenfurth, Schnellenfurth, Mühlbock, Heiligensee	Tillig	Häusler u. Kaufm.	Tiefenfurth.
Kreis Glogau.			
Stadt Glogau 2. Bezirk	Schädler	Stadtrath	Glogau.
" " 3. "	Mehne	Rentier	Glogau.
Priedemost, Borkau, Beuthnig . . .	Neumann	Parzellenbesitzer	Priedemost.
Kreis Liegnitz.			
Pahlowitz	Vierling	Freigärtner	Pahlowitz.
Kreis Löwenberg.			
Flachenseiffen	Stumpe	Stellenbesitzer	Flachenseiffen.
Ober-Langenau	Neumann	Gerichtsschreiber	Ob.-Langenau.
Giehren, Greiffenthal, Regensberg, Querbach, Steine	Junger	Revierförster	Querbach.
Stadt Liebenthal	Hubrich	Bäcker	Liebenthal.
Schoosdorf	Gersler	Bäcker	Schoosdorf.
Welkersdorf	Lindner	Schankpächter	Welkersdorf.
Kreis Sprottau.			
Bergvorwerk, Kunichen, Hirtendorf, Kortnitz, Sprottischdorf, Wichelsdorf, Zeisdorf . . .	Pietsch	Bauergutsbesitzer	Kortnitz.
Johnsdorf, Kaltdorf, Koberbrunn, Mückendorf, Kl.-Polkwitz, Schadendorf	Fechner	Erbscholtiseibesitzer	Kl.-Polkwitz.
Armadebrunn, Langen, Neuvorwerk, Petersdorf, Primkenau, Schloßgemeinde	Hopf	Herzogl. Oberförster	Primkenau.
Baierhauß, Kl.-Gläsersdorf, Karpfreiß, Lauterbach, Wolfersdorf	Püschel	Lehrer	Lauterbach.
Haselbach, Kl.-Heinzendorf, Weissig . . .	Vetter	Müller	Weissig.
Mallmitz	Tschacher	Gastwirth	Mallmitz.
Krampf	Schaller	Lehrer	Krampf.
Ebersdorf, Langheinersdorf (alle Anth.), Hartau, Walddorf	Graf v. Stosch	Rittergutsbesitzer	Hartau.
Metschlau	Baum	Gerichtsschulz	Metschlau.
Giesmannsdorf, alle Antheile	Hanisch	Kantor	Giesmannsdorf.
Kunzendorf	Graf zu Dohna	Landrath a. D.	Kunzendorf.
Alt- und Neugabel	Richtsteig	Hauptmann a. D.	Neu-Gabel.
Waltersdorf	Laube	Bauergutsbesitzer	Waltersdorf.
Bockwitz, Suckau, Milkau	Schmidt	Schulz	Bockwitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29. Liegnitz, den 18. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(158) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule die diesjährige Entlassungs-Prüfung im Monat August und der Termin zur Abhaltung des mündlichen Examens auf den 31. August c. anberaumt ist, während das Tentamen für etwaige auswärtige Examinanden am 15. August d. Js. abgehalten werden soll. Alle diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterwerfen wollen, werden aufgefordert, sich jedenfalls bis zum 1. August c. bei dem Herrn Director Dr. Siebeck persönlich zu melden und demselben die im §. 3 des Reglements für die Entlassungsprüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebenen Nachweise, als

1. einen kurzen Lebenlauf,
2. ein Schulzeugniß, und
3. einige Probezeichnungen

zu überreichen, wonach das Nähere wegen der schriftlichen Prüfung und des mit den auswärtigen Examinanden abzuhaltenden Examens bestimmt werden wird.

Liegnitz, den 11. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(159) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist den Gewerken des Arsenikbergwerks Bergmannstrost bei Altenberg die Arsenik- und Bleierz-, sowie Schwefelkies-Zeche Hoffnung bei Seitendorf, Kreis Schönau, mit 1 Fundgrube und 8 Maaßen Längenfeld nebst der Vierung von 3½ Ltr. ins Hangende und 3½ Ltr. ins Liegende verliehen worden.

Breslau, den 1. Juli 1863. Königliches Oberbergamt.

(160) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Rendanten Wilhelm Louis Effnert zu Niederblasdorf bei Landeshut das Steinkohlenbergwerk Dittersbach bei Liebau, Gemeinde Dittersbach, Kreis Landeshut, mit 1 Fundgrube und 1196 Maßen gevierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 4. Juli 1863. Königliches Oberbergamt.

(161) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Northern Assurance Company zu Aberdeen
(Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft)

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr stattfinden können.

Breslau, den 4. Juli 1863. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(162) Die Stellvertretung des für die Forstrüge-Sachen des Hoyerswerdaer Oberförsterei-Bezirks bestellten Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerswerda ist von mir heute bis auf Weiteres dem stellvertretenden Oberförster, Feldjäger Reinhardt in Hoyerswerda, übertragen worden.

Liegnitz, den 11. Juli 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(163) Dem Candidaten der Feldmeßkunst, Ernst Eduard Schubert in Bolkenhain haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist und auch seine Vereidigung für die Feldmessergeschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als „Feldmesser" ertheilt.

Liegnitz, den 10. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(164) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation für den bisherigen Lehrer in Brandenburg a/H., O. Schulz, zum Lehrer an den Volksschulen in Görlitz,
für den bisherigen Hilfslehrer Schrottky zum Lehrer in Drogelwitz, Kreis Glogau.

(165) Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: a. der Postexpediteur Goldammer als Postexpedient und Vorsteher der Postexpedition I. Klasse in Kohlfurt und der Postexpedienten-Anwärter Schirmer als Post-Expedient daselbst;
b. der vormalige Sergeant Assig als Posthausdiener in Liegnitz und der invalide Unteroffizier Gucht als Postpackbote in Görlitz.

Uebertragen: unter Ernennung zu Postexpediteuren die Verwaltung der Postexpeditionen II. Klasse:
in Gramschütz, dem bisherigen Posthausdiener Beier,
in Kroitsch, dem Wirthschaftsverwalter v. Bibow,
in Wernersdorf, dem Lehrer Glasneck,
in Lichtenau, dem Privatsecretair Lindner,
in Buchwald, dem Herzoglichen Registrator a. D. Yorck, und
in Penzig, dem Postexpedientenanwärter Zenker.

Versetzt: a. die Post-Expedienten: Krause III. von Muskau nach Hirschberg, Jarisch von Liegnitz nach Sprottau, Hellmann von Sprottau nach Liegnitz,
Leßmann von Landeshut nach Neusalz und Zeeh von Neusalz nach Landeshut;
b. die Postexpediteure: v. Dschenffzig, von Buchwald nach Rengersdorf und Riedel, von Rengersdorf nach Reichenbach O/L.

Pensionirt: der Postpackmeister Fritze in Görlitz.

Ausgeschieden: der Postpackbote Schnorr in Görlitz.

(166) Personal-Veränderungen
im Verwaltungsbereiche der Königl. General-Kommission für Schlesien.

1. Es wurde ernannt: der General-Commissions-Präsident Schellwitz zugleich zum Director der Rentenbank für die Provinz Schlesien, der Feldmesser Hartmann in Ratibor zum Vermessungs-Revisor;
2. Verliehen wurde: dem Rechnungsrath Schnitzer der rothe Adlerorden 4. Klasse und dem Bureaudiener Riedel das allgemeine Ehrenzeichen;
3. Versetzt wurde: der Landgerichts-Assessor Brach an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, der Regierungs-Assessor Kunisch-Richthofen zur Königl. Regierung in Königsberg i/Pr., der Gerichts-Assessor Bormann von dem Königl. Appellations-Gericht hierselbst an das Collegium der Königl. General-Commission;
4. Pensionirt wurde: der Kanzleidiener Debschütz, welcher demnächst verstorben;
5. Ausgeschieden sind: der Special-Commissarius, Gerichts-Assessor Schröder, wegen seines Rücktritts in den Justizdienst, und der Feldmesser Schmidt zu Koslowagura, welcher sich von seinem Stationsorte entfernt hat;
6. Verstorben sind: der Geheime Regierungs- und Fürstbischöfliche Ober-Consistorial-Rath Dr. Koch, Ehrenmitglied des Collegii, und der Geheime Regierungs-Rath Masuch.

(167) Der bisherige Gepäck-Expedient Waschke in Görlitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(168) Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Mai und Juni d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten Mai und Juni 1863 im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, auch die Intensität der Krankheiten gemäßigt und der Verlauf der Krankheiten vorherrschend gutartig. Die Sterblichkeit blieb innerhalb der gewöhnlichen Grenzen.

Allgemein durchgreifende Epidemien kamen nicht vor. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflammatorische Zustände und entwickelte sich nicht zu den Extremen des Inflammatorischen oder Nervösen.

Die häufigsten Krankheitsformen waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen, Fieber mit diesen

Grundlagen, im Mai Catarrhe der Respirations-Organe, später catarrhalische Diarrhöen, rheumatische Koliken, Muskel-Rheumatismen. Entzündungen und typhöse Fieber waren nicht häufig. Die Pocken kamen hin und wieder im Wege der Ansteckung zum Ausbruch und blieben unter rechtzeitiger Anwendung der bekannten Schutzmaaßregeln auf wenige Individuen beschränkt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Ganzen günstig.

Liegnitz, den 9. Juli 1863. Königliche Regierung.

(169) (Verdienstliches.)

Den Kirchen und Schulen unseres Departements sind im Laufe des II. Quartals d. J. nachstehende Geschenke ꝛc. zu Theil geworden:

I. Diöces Bolkenhayn.

Die verstorbene Stellenbesitzerin Marie Lemberg geb. Raupach hat laut Testamentes vom 18. Februar d. J. der evangelischen Kirche in Bolkenhayn ein Legat von 15 Rthlr. zugewendet.

II. Diöces Bunzlau I.

Seitens der Confirmanden der Parochie Bunzlau wurde der dortigen evang. Kirche ein Geschenk von 4 Altarkerzen im Werthe von mehr als 10 Rthlr. gemacht.

Der Schulvorsteher Seidel in Kl.-Krausche bewilligte der Schule in Looswitz Behufs Wiederherstellung des Positivs den Betrag von 5 Rthlr.

III. Diöces Freystadt. I.

Der verstorbene Consistorial-Rath Dr. Schirmer in Greifswald hat der evang. Kirche in Hartmannsdorf 300 Rthlr. Behufs Instandhaltung der dasigen Orgel legirt.

IV. Diöces Glogau.

Der evang. Kirche in Herrndorf sind von den diesjährigen Confirmanden zwei silberne Leuchter im Werthe von 8 Rthlr. geschenkt worden.

Mittelst Testaments vom 5. December 1861 hat der Bauer-Auszügler Christian Neumann zu Nilbau der evangel. Schule und der evangel. Kirchengemeinde zu Nilbau, je ein Legat von zweihundert Thalern ausgesetzt.

V. Diöces Goldberg.

Seitens der verwittweten Bauergutsbesitzer Menzel geb. Peucker in Röchlitz ist der dasigen evangel. Kirche ein Capital von 25 Rthlr. mit der Bestimmung zugewendet worden, aus den Zinsen desselben Lichter auf die Kirchen-Kronleuchter bei der alljährlichen Todtenfeier zu beschaffen.

Dem Rettungshause für sittlich-verwahrloste Kinder in Goldberg sind: 1. von der verstorbenen Frau Partikulier Andrä, Christiane Dorothea geb. Kipper in Goldberg 10 Rthlr.; und 2. von der verstorbenen Frau Kaufm. Friedericke Delahon geb. Tappe in Schönau ebenfalls 10 Rthlr. letztwillig ausgesetzt worden.

VI. Diöces Grünberg.

Der Häusler Joh. George Pohl in Nor.-Ochelhermsdorf hat der evangel. Kirche in Ochelhermsdorf 50 Rthlr. als Grundstock zu einer Glockenstiftung geschenkt.

Der evangel. Kirche in Günthersdorf ist von Ihro Durchlaucht der hochseligen Frau Herzogin von Sagan Behufs Reparatur der schadhaften Orgel ein Geschenk im Betrage von 200 Rthlr. vermacht worden.

VII. Diöces Hirschberg.

Die verstorbene Wittwe des Geh. Sanitätsrathes Schäffer, Louise Amalie, Minna geb. Lange zu Hirschberg hat mittelst Testaments vom $\frac{\text{29. October}}{\text{2. Novbr.}}$ 1862 der dortigen Gnadenkirche ein Legat von 200 Rthlr. mit der Verpflichtung vermacht, ihre und ihres Mannes Begräbnißstelle in gutem Zustande zu erhalten.

Die zu Hirschberg verstorbene Frau Regierungs-Referendarius von Breitenbach, Antonie geb. Schäffer hat mittelst Testaments vom 25. November 1862 der dasigen Gnadenkirche unter gleicher Verpflichtung ihr und ihrer Eltern Gräber in gutem Zustande zu erhalten ein Legat von 300 Rthlr. vermacht.

VIII. Diöces Jauer.

Von Seiten der Kirchgemeinde in Hertwigswaldau ist außer der in diesem Jahre mit einem Kostenaufwande von 180 Rthlr. ausgeführten Reparatur der dasigen Orgel noch durch freiwillige Gaben der Betrag von 82 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. zum Bau einer neuen mit gußeisernem vergoldeten Kreuze versehenen Vorhalle zur Kirche gesammelt worden und es hat außerdem der dasige Freigutsbesitzer Julius Hentschel bei Gelegenheit seiner Verehelichung der Kirche in Hertwigswaldau 30 Rthlr. zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt.

IX. Diöces Lauban I.

Ein Gedingebauer der Kirchgemeinde Schönbrunn, der nicht genannt sein will, hat der dasigen evang. Kirche am vorigen Palmsonntage eine auf 60 Rthlr. zu schätzende, silberne, innen vergoldete Abendmahls-Weinkanne geschenkt.

X. Diöces Lauban II.

Die verwittwete Bleichbesitzerin Johanna Christiana Kriegel geb. Prenzel zu Neu-Scheibe hat der Schule in Heide-Scheibe eine Schenkung von 25 Rthlr. mit der Bestimmung zugewiesen, aus den Zinsen die Bezahlung des Schulgeldes für ein evang. armes Schulkind aus Neu-Scheibe zu bestreiten.

Laut Testamentes vom 22. Oktober 1862 sind von dem zu Volkersdorf verstorbenen Freigärtner Johann Gottlieb Kittelmann der Schulkasse zu Heide 5 Rthlr. mit der Bestimmung legirt worden, die Zinsen zur Aufbesserung des Lehrergehaltes zu verwenden.

Der Gerichtsschulze Gustav Scholz zu Hermsdorf hat laut Testaments-Extractes vom 29. März cr. der evang. Kirche in Messersdorf ein Legat von 500 Rthlr. zur baulichen Instandhaltung 2c. der Familiengruft des Testators zugewendet.

Der Bauergutsbesitzer Schnieber in Alt-Gebhardsdorf hat 1. der Kirche in Gebhardsdorf 10 Rthlr., 2. der Schule dortselbst 10 Rthlr. geschenkt.

Desgleichen hat die verstorbene Frau Kaufmann Böhme zu Lauban ein Legat von 100 Rthlr. der Kirche zugewendet.

XI. Diöces Löwenberg I.

Nach dem Testaments-Extracte vom 4. Dezember 1862 hat der verstorbene Weißgerbermeister und Kirchenvorsteher Adolph zu Lähn der dortigen Glockenkasse ein Kapital von 100 Rthlr. geschenkt.

XII. Diöces Löwenberg II.

Seitens der verstorbenen Gärtner Rosine Christiane Männich geb. Männich zu Rabishau sind laut Testamentes vom 20. September 1850 der dasigen evangelischen Kirche und Schule die Schenkungen per resp. 30 Rthlr. und 10 Rthlr. gemacht worden.

Der Rittergutspächter Herr August Stapelfeld zu Schosdorf hat bei seinem Abgang von dort der evang. Kirche in Schosdorf einen werthvollen Altarteppich mit der Bestimmung geschenkt, denselben bei Trauungen unbescholtener Brautpaare in Gebrauch zu nehmen.

XIII. Diöces Lüben II.

Von der zu Lüben verstorbenen Gastwirthsfrau Ackelbein ist der dasigen evangel. Kirche ein Legat von 10 Rthlr. vermacht worden.

XIV. Diöces Sagan.

Der kathol. Kirchenkasse in Altkirch ist von einer Person, die nicht genannt sein will, ein Rentenbrief litt. E. No. 5144 per 10 Rthlr. überwiesen worden.

XV. Diöces Schönau.

Der evang. Kirche in Mittel-Falkenhain sind von dem Freihäusler Ehrenfried Seiffert ebendaselbst 100 Rthlr. und der dortigen Schule von demselben 50 Rthlr. vermacht worden.

Der Gartenstellenbesitzer Gottlob Hiller in Ober-Falkenhain hat der evangel. Kirchenkasse in Falkenhain 200 Rthlr. und der dasigen evangel. Schulkasse 100 Rthlr. geschenkt.

Seitens des Fräuleins Zimmermann in Falkenhain ist der evang. Kirchkasse dortselbst ein Legat von 100 Rthlr. und der dasigen Schulkasse ein Legat von 50 Rthlr. zugewendet worden.

Von den Erben der verstorbenen Häuslerwittwe Joh. Juliane Scholz geb. Ehrenberg in Cammerswaldau ist der dasigen evangel. Kirche ein Kapital von 100 Rthlr. zugewendet worden.

Der Maler Albert Härtel aus Berlin hat der evang. Kirche in Cammerswaldau ein werthvolles, in Oel gemaltes Altarbild, Christum am Kreuze darstellend, geschenkt.

Indem wir hierdurch vorstehende Legate und Geschenke zur öffentlichen Kenntniß bringen, sagen wir den edlen Wohlthätern unter Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes im Namen der reichlich bedachten Institute hiermit unseren Dank.

Liegnitz, den 10. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30. Liegnitz, den 25. Juli **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(170) Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5734. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Thlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863;

" 5735. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863;

" 5736. die Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863; und

" 5737. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 10. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(171) Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse

(nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . , Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(172) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern am 8. und 9. October d. J. in Polkwitz anstehende Jahrmarkt auf den 21. und 22. September d. Js. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 11. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(173) Die Dampfapparate in den Apotheken betreffend.

Auf den Bericht vom 14. d. Mts. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Bestimmungen der Circular=Verfügung vom 6. Mai 1847 (Horn, Medicinalwesen 1. Ausgabe Theil II. S. 301 f.) die Dampfapparate in den Apotheken betreffend, obwohl dieser Verfügung in der 2. Auflage des Werkes keine Erwähnung geschehen ist um so weniger als aufgehoben betrachtet werden kann, als in der mit dem 1. d. Mts. in Kraft getretenen Arzneitaxe die für Decocte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampf=Apparat berechnet worden sind.

Die Königliche Regierung hat daher wie bisher darauf zu halten, daß sämmtliche Apothekenbesitzer mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen, auf welche in der zweiten Auflage des genannten Werkes Theil II. Seite 362 hinsichtlich der Bereitung der Extracte und ätherischen Oele hingewiesen ist, versehen sind, und daß dieselben bei der Bereitung der Decocte, Decocta=Infusa und Infusa nach den in der Anlage a. der Circular=Verfügung vom 6. Mai 1847 gegebenen Instruction verfahren.

Zur Verhütung etwaiger Zweifel wolle die Königliche Regierung die erwähnte Instruction durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt in Erinnerung bringen.

Berlin, den 3. Juli 1863. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vert.: gez. Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 20. Mai 1847 (Amtsblatt 1847 pag. 186) Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(174) Unter Hinweisung auf das Allerhöchst genehmigte Statut des Grünberger Deichverbandes vom 26. März 1855 (Ges.=S. S. 225) und die allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853 (Ges.=S. S. 935) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Regierungs=Rath Dannemann in Glogau für die Wahlperiode vom 1. October 1863 bis dahin 1869 zum Deichhauptmann des Grünberger Deichverbandes, und zu seinem Stellvertreter der Major Kraker von Schwarzenfeld wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden sind.

Liegnitz, den 17. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(175) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten hat dem praktischen Arzte, Sanitäts=Rath Dr. Rieseberg in Carolath, für Auszeichnung bei Ausführung der Schutzpocken=Impfung die silberne Impf=Medaille verliehen.

Liegnitz, den 20. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(176) Am Königlichen Schullehrer=Seminar zu Steinau a. d. O. wird die diesjährige Commissions=Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten Schulamts=Bewerber am 26., 28. und 29. September c. zugleich mit der Abiturientenprüfung stattfinden.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 15. September c. unter Beifügung folgender Papiere einzureichen:

1. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2. ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3. die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere;

4. ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-Bewerbers und seiner Qualification zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

a. der vollständige Name;
b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt;
c. Wohnort und Kreisstadt;
d. bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

Die an der Commissionsprüfung Theilnehmenden melden sich beim Königlichen Seminar-Director Jungklaaß zu Steinau am 25. September, Nachmittags um 5 Uhr persönlich.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung ebendaselbst wird Mittwoch den 30. September c. beginnen und den 1. und 2. October fortgesetzt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 17. September c. an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1. ein Taufzeugniß;
2. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
3. ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4. die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5. Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

a. der vollständige Name;
b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
c. Wohnort und Kreisstadt;
d. Stand und Wohnort des Vaters;
e. bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Director Jungklaaß erfolgt Dienstag, den 29. September, Nachmittags 5 Uhr.

Breslau, den 13. Juli 1863. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(177) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O/L. findet am 21. bis 23. September d. J. statt.

Die Gesuche der zu Prüfenden sind durch die Königlichen Superintendenten bei der unterzeichneten Behörde (cf. Verfügung vom 15. März 1859 II. 2566 IX. ad 3b.) spätestens bis zum 31. August einzureichen. Die an der Prüfung Theilnehmenden haben sich am 20. September Nachmittags 6 Uhr im Lehrsaale des Königlichen Seminars zu Reichenbach persönlich zu melden.

Liegnitz, den 14. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(178) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O./L. wird vom 17. bis 19. September dieses Jahres abgehalten werden; Schulamts-Aspiranten, (welche außerhalb des Seminars gebildet sind) und an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde bis zum 31. August zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen, zu denen kein Stempelbogen anzuwenden ist:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand;
3) einen selbstverfaßten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz angegeben ist: der Tauf- und Familien-Name; Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; Wohnort und Kreis; Stand und Wohnort des Vaters; der Bildner und dessen Wohnort;
4) die Nachweise über genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
5) die Zeugnisse der Ortsbehörde oder des betreffenden Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulamt.

Die Prüflinge melden sich persönlich den 16. Septbr., Abends 6 Uhr, im Lehrsaale des Königlichen Seminars zu Reichenbach O./L., ohne zuvor noch besondere Einberufung abzuwarten. Solchen Meldlingen, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig angezeigt werden.

Alle Commissions-Prüflinge müssen am Tage der Prüfung das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Breslau, den 17. Juli 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(179) Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1863/64.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters	Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.
II. Philosophische Propädeutik	
a. Psychologie	Professor Dr. Heinzel.
III. Volkswirthschaftslehre	Reg.-Assessor Beutner.
IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:	
1. Landwirthschaftliche Betriebslehre	
2. Schafzucht und Wollkunde	Director, Landes-Oeconomierath Settegast.
3. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle	
4. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium	
5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen	
6. Allgemeine Thierproductionslehre	Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke.
7. Rindviehzucht	
8. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde	
9. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	
10. Wiesenbau	Administrator Leisewitz.
11. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen	
12. Pferdezucht	Departements-Thierarzt Lüthens.
13. Schweinezucht	
14. Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider,
15. Gemüse- und Weinbau	academischer Gärtner Hannemann.
16. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter	
V. Forstwirthschaftliche Disciplin:	
Forsttaxion und Forstbenutzung	Kgl. Oberförster Wagner.
VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:	
1. Unorganische Chemie	
2. a. Physik	
b. Meteorologie	Prof. Dr. Kroder.
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
4. Analytische Chemie, privatim	Dr. Martini.
5. Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
6. Oryktognosie und Geognosie	Prof. Dr. Heinzel.
7. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
VII. Thierheilkunde:	
Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Dep.-Thierarzt Lüthens.
VIII. Baukunst:	
Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
IX. Mathematische Disciplin:	
Mechanik und Maschinenlehre	Derselbe.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel finden sich in dem Mentzel- v. Lengerke'schen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1863. Der Director, Königl. Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31. Liegnitz, den 1. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(180) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der niedern Jagd für den diesseitigen Regierungs-Bezirk auf den 15. August d. J. festgesetzt worden ist.

Liegnitz, den 23. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(181) Auf Ihren Bericht vom 3. d. Mts. genehmige Ich die Versetzung der Stadt Bunzlau im Regierungsbezirk Liegnitz aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung vom 1. Januar 1864 ab.

Carlsbad, den 9. Juli 1863. gez. Wilhelm.

An den Finanz-Minister. Für den Finanz-Minister: ggez. von Mühler.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 24. Juli 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(182) Die unter der Firma: Lebensversicherungs-Bank Kosmos in Zehst domicilirte Aktien-Gesellschaft hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten und werden die ihr ertheilte Concession nebst den Statuten in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 28. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(183) Der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind im abgelaufenen ersten Semester 1863 142 Brände, welche an bei ihr versicherten Gebäuden stattgefunden haben, und in deren Folge an Schaden-Vergütigungen insgesammt 76,009 Rthlr. angemeldet resp. liquidirt worden. Zu Deckung dieser Summe und der außerdem verursachten Nebenkosten an Lösch- und anderen Prämien, für Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, für örtliche Prüfung neuer Versicherungs-Anträge, für den Büreau-Aufwand der Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer in 58 Kreisen der Provinz, so weit die Anrechnung der Zinsen des Reservefonds unzulänglich ist, wird die gegenwärtige Ausschreibung der Assecuranz-Beiträge für das erste Semester cr. auf Höhe eines

(1½fachen) Ein- und einhalbfachen Beitragssimplums

hiermit von mir festgesetzt, so daß die Associaten auf jedes Hundert Versicherungssumme

in der ersten Klasse . . . 1 Sgr.,
in der zweiten Klasse . . . 2 Sgr.,
in der dritten Klasse . . . 4 Sgr.,
in der vierten Klasse . . . 6 Sgr.,

für die Kirchen jedoch blos die Hälfte dieser Sätze

aufzubringen haben. Der Beitrag für die Versicherung von Fabriken ꝛc. ist dagegen nach den vereinbarten besonderen Vertrags-Bedingungen zu entrichten.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 wird der 10. September d. J. als der äußerste Termin hiermit festgesetzt, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt, und von den Ortsvorständen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, da nach Ablauf dieses Tages jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Verwarnung exekutivisch von den Restanten eingezogen werden wird. Diese Endfrist, welche nur für zur besonderen Berücksichtigung geeignete Fälle nachgelassen ist, darf übrigens die Ortsbehörde nicht abhalten, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und auf die zeitgemäße Ablieferung derselben mit Umsicht hinzuwirken.

Innerhalb drei Tagen nach Ablauf dieses äußersten Einlieferungs-Termins haben die Orts-Vorstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu überweisen, weil selbige im Unterlassungsfalle persönlich für den verbliebenen, und von ihnen nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten.

Breslau, den 15. Juli 1863. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

(184) Aufforderung
zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. gez. Albinus.

(185) Vom 1. August d. J. ab wird der Local-Personenzug von Breslau nach Frankfurt a/O., (aus Breslau um 2¼ Nachmittags, in Frankfurt a/O. um 10½ Uhr Abends), nicht mehr blos bis Kohlfurt, sondern auf der ganzen Tour bis Frankfurt a/O. zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen benutzt werden. Derselbe hat in Frankfurt a/O. genauen Anschluß an den Courierzug, sowie an den Personenzug nach (Königsberg i/Pr.) Eydtkuhnen und bietet eine sehr vortheilhafte Beförderungsgelegenheit für Sendungen nach den Regierungsbezirken Frankfurt a/O., Bromberg, Königsberg i/Pr., Marienwerder, Cöslin, Danzig und Gumbinnen dar.

Liegnitz, den 22. Juli 1863. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(186) Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind die bisherigen Feldmesser Conrad Linder hierselbst und Otto Wehn in Landeshut ausnahmsweise zu Vermessungs-Revisoren von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 23. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(187) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des bisherigen Kämmerers Schmidt in Liegnitz zum besoldeten Stadtrath und Kämmerer daselbst,
die Wahl des Apothekers Felgenhauer in Marklissa zum Rathmann daselbst;
die Vocation
für den bisherigen Lehrer in Goldberg, Rösel, zum Lehrer, Kantor u. Küster in Seiffersdorf, Kr. Bunzlau,
für den bisherigen Hilfslehrer Sachs zum Lehrer an den städtischen Volksschulen in Görlitz,
für den früheren Adjuvanten G. Fromm zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Liegnitz.

(188) Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 5. Armee-Corps.

Befördert: 1. der Intendantur-Secretariats-Assistent Puhlmann,
2. der Intendantur-Secretariats-Assistent Chrzaszcz,
3. dto. dto. Piecke,
} zu überzähligen Intendantur-Secretairen,
4. der Secretariats-Applikant, Wachtmeister Hagemann zum Intendantur-Secretariats-Assistenten,
5. der Registratur-Applikant, Wachtmeister Klose zum Intendantur-Registratur-Assistenten.

Versetzt: 1. der Intendantur-Assessor Menger ist von der Intendantur des 6. zur Intendantur des 5. Armee-Corps versetzt,

2. der Kasernen-Inspector Schütze von Görlitz nach Stralsund,
3. dto. Mentzel von Spandau nach Görlitz.

Entlassen: der Intendantur-Assessor Krüger auf seinen Antrag, Behufs Rücktritts in den Justizdienst.
Gestorben: der Intendantur-Assessor von Polenz.

(189) Ernannt wurde:
der Zoll-Einnehmer Bayer in Straßberg zum Steuer-Einnehmer in Priebus.

(190) Der bisherige Bahnmeister Teuchert in Siegersdorf ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(191) Verzeichniß
der im Breslauer Appellationsgerichts-Bezirke bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
O.-N. Städt. Wolmsdorf	38	Knörich	Glöckner u. Küster	O.-Wolmsdorf.
Simsdorf u. Schallwitz	31	Reich	Bauergutsbesitzer	Simsdorf.
		Kreis Hirschberg.		
Hartau	24	Friedrich	Gastwirth	Hartau.
Kunersdorf	6	Lucas	Apotheker	Kunersdorf.
Straupitz	26	Dickmann	Lehrer	Straupitz.
Södrich	19	Jäschke	Lehrer	Södrich.
Schwarzbach	17	Strauß	Ortsrichter	Schwarzbach.
		Kreis Landeshut.		
Petzelsdorf	32	Trauschke	Lehrer	Petzelsdorf.
		Kreis Schönau.		
Neukirch	14	Röhricht	Bauergutsbesitzer	Neukirch.

Vermischte Nachrichten.

(192) (Patentirungen.)

Dem Weber Alvin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent
auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer R. May zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent
auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Julius Böddinghaus (in Firma H. Böddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent
auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Herrn H. von Rath zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent
auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobene Patente.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11. April d. J. ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,
ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent
auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32. Liegnitz, den 8. August **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(193) Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5738. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät auf Mobiliar-Versicherung;

" 5739. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863;

" 5740. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterrath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mühlheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863;

" 5741. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19 Juli 1863; und

" 5742. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(194) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender am 12. und 14. September d. J. in Primkenau anstehende Vieh- u. Krammarkt auf den 5. und 7. September d. J. verlegt wird.

Liegnitz, den 28. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(195) Betreffend die Aufhebung des Rabattirens bei der Lieferung von dispensirten Arzneien.

Auf den Bericht vom 3. d. M. — No. 7921. K. 306. — erwiedere ich dem Königlichen Polizei-Präsidium, daß mit Rücksicht darauf, daß nach den Bestimmungen der siebenten Ausgabe der Landes-pharmakopöe fast alle chemische und pharmaceutische Präparate künftighin von den Apothekern nicht mehr selbst angefertigt, sondern aus chemischen Fabriken ꝛc. entnommen werden dürfen, bei der von mir angeordneten Revision der bisher für die Arzneitaxe maßgebend gewesenen Prinzipien von der Aufrechnung sämmtlicher Laborationspreise für diese Präparate hat Abstand genommen werden müssen und hierdurch ein erhebliches Sinken der Arzneitaxe hinsichtlich der Preise der gebräuchlichsten Arzneimittel herbeigeführt worden ist. Um den hierdurch entstehenden, für die Apotheker empfindlichen Ausfall einigermaßen zu decken, habe ich, abgesehen von anderen für die Berechnung der Arzneitaxe pro 1863 genehmigten Grundsätzen beschlossen, auch die seither maßgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts aufzuheben und dagegen die bisher nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmung des Medicinal-Edikts vom 21. September 1725 im §. 3 des Abschnitts: „von denen Apothekern", nach welcher die auf den Recepten verordneten Medikamente weder über, noch unter der Arzneitaxe verkauft werden sollen, wieder in volle Kraft treten zu lassen.

Hiernach ist die Festsetzung sub No. 3. der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen:

„Die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn, Med.-Wesen. Thl. II. S. 405 ff.) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt."

dahin zu interpretiren, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten 2c. hat untersagt werden sollen.

Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustand von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung.

Hiernach wolle das Königliche Polizei-Präsidium die Direktion der Strafanstalt zu Moabit auf deren Anfrage bescheiden, auch in künftigen ähnlichen Fällen hiernach verfahren.

Berlin, den 24. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

An das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die Königlichen Regierungen zur Nachachtung und mit der Veranlassung, den Inhalt dieser Verfügung in angemessener Weise durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 24. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(196) Unter Hinweis auf die im Stück 24 u. 30 unseres Amtsblatts aufgenommene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni c. wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen bringen wir dem dabei interessirten Publikum zur Kenntniß, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und der Königlichen Forstkasse zu Neusalz unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Hierbei veranlassen wir die Herren Landräthe sowie die Magisträte, diese Bekanntmachung noch besonders durch die Kreis- und Lokalblätter veröffentlichen zu lassen.

Insofern dies bezüglich unserer im Stück Nr. 23 des diesseitigen Amtsblats Seite 115 Nr. 71 enthaltenen Bekanntmachung vom 28 Mai c. nicht geschehen sein sollte, so ist auch letztere durch die Kreis- und Lokalblätter nachträglich zu veröffentlichen.

Liegnitz, den 1. August 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(197) Betreffend die Nichtzulassung von Schiffsgefäßen von vorschriftswidrigen Dimensionen auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 1. Januar 1864 ab.

Obgleich das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. November 1845 bestätigte Regulativ vom 8. desselben Monats und Jahres (Ges.-Samml. pro 1845 Seite 785; außerordentliche Beilage zum diesseitigen Amtsblatt No. 53 pro 1845) im §. 1 ausdrücklich anordnet, daß vom 1. Januar 1853 ab der Friedrich-Wilhelms-Kanal nur von Schiffsgefäßen befahren werden darf, deren äußere größte Breite nicht über 14¼ Fuß, und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur anderen Kaffespitze beträgt, und obgleich der gedachte Termin wiederholt verlängert worden ist, kommen doch noch einzelne Schiffsgefäße vor, welche eine größere Breite und Länge als die vorbestimmte haben.

Da auf diese Weise aber das allgemeine Schifffahrts-Interesse in hohem Grade benachtheiligt wird, haben wir den betreffenden Kanalbeamten strenge zur Pflicht gemacht, fortan auf Befolgung der in Rede stehenden Bestimmung genau zu achten, und vom 1. Januar 1864 ab alle der letzteren nicht entsprechenden Schiffsgefäße unnachsichtlich zurückzuweisen.

Indem wir dies zur Kenntniß des schifffahrtstreibenden Publikums bringen, bleibt diesen nunmehr lediglich selbst überlassen, sich vor den nachtheiligen Folgen zu schützen, welche aus längerer Nichtbeachtung der oben gedachten gesetzlichen Vorschrift nothwendig für dasselbe hervorgehen müssen.

Frankfurt a./O., den 31. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(198) Von jetzt ab werden Personen zur Mitfahrt mit den Personenposten zwischen Görlitz, Spiller und Hirschberg in dem zwischen Greifenberg und Langenöls belegenen Orte Friedersdorf nicht blos, wie

bisher, bei der Brauerei, sondern auch bei der Chausseegeld-Hebestelle gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen werden.

Liegnitz, den 31. Juli 1863. Der Ober-Postdirector.

(199) Vom 6. d. Mts. ab werden vor dem Kretscham in Egelsdorf, woselbst die Poststraßen von Friedeberg a/Q. nach Flinsberg und nach Wigandsthal sich von einander abzweigen, Personen zur Mitfahrt mit den Personenposten zwischen Greifenberg und Flinsberg und zwischen Greifenberg und Wiegandsthal gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen werden.

Liegnitz, den 3. August 1863. Der Ober-Post-Director.

(200) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Deßmann in Bolkenhain zum Superintendenten der Diöcese Bolkenhain zu ernennen geruht haben und daß für denselben unter dem 20. d. Mts. die diesfällige Bestallung ausgefertigt worden ist.

Breslau, den 29. Juli 1863. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(201) Der Rittergutsbesitzer Rudolph Reinhold Paschke auf Ober-Zauche, Glogauer Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt und als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 4. August 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(202) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die erfolgte Wiederwahl des Bau-Rathsherrn Fabian in Sprottau zum besoldeten Rathsherrn daselbst;
die Vocation
für den bisherigen Hülfslehrer C. Kutzner zum Lehrer in Würchland, Kreis Glogau;
für den bisherigen interimistischen Lehrer F. A. Lehmann zum Lehrer in Petersdorf, Kreis Sagan;
für den Predigtamts-Candidaten H. H. E. Klüm zum Rector der evang. Stadtschule in Muskau.

(203) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juli 1863.

Befördert: Der Appellationsgerichts-Referendarius Stilcke zu Görlitz zum Gerichts-Assessor.
Der Bureau-Assistent Aue zu Görlitz zum Kreis-Gerichts-Sekretair.
Der Bureau-Diätar Kuske zu Carolath zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.
Der Bureau-Diätar Kabisch zu Guhrau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Glogau.
Der invalide Feldwebel Fleischer zum Bureau-Gehilfen bei der Gerichts-Kommission zu Neusalz.
Der Hilfsunterbeamte Otte zu Glogau definitiv zum Boten und Exekutor.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Glatte aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Bunzlau.
Der Bureau-Assistent Klemmig zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz.
Der Bureau-Assistent Müller zu Glogau an das Kreisgericht zu Grünberg.
Die Versetzung des Bureau-Diätar Harmuth zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz ist zurückgenommen.

Ausgeschieden: Der Notar, Justizrath Neumann zu Grünberg ist auf seinen Antrag von dem Amte als Notar entbunden worden.
Der Appellationsgerichts-Referendarius Brandenburg zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a/S.
Der Appellationsgerichts-Auskultator Freiherr v. Rothkirch-Trach zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Kahiert zu Görlitz.

Gestorben: Der Appellationsgerichts-Referendarius Klinghardt zu Glogau.

(204) Der bisherige Stations-Assistent Meja zu Penzig ist zum Königlichen Stations-Aufseher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Berlin, den 30. Juli 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(905) **Verzeichniß**
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juli 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Paritz	Knauer	Lehrer	Paritz.
Kreis Freistadt.			
Weichau, Rainshayn, Neudorf	Walf	Gerichtsscholz	Rainshayn.
Kreis Glogau.			
Brieg, Doberwitz, Weckelwitz, Kl.-Tschirne, Skeiden	Fiebiger	Wirthschaftsbeamter	Brieg.
Kreis Lauban.			
Beerberg	Mäder	Lieutenant	Beerberg.
Ndr.-Halbendorf, Friedrichsfeld, Hartha . . .	Schulz	Kaffetier	Ndr.-Halbendorf.
Heidersdorf mit Hohberg	Bräuer	Kattunfaktor	Heidersdorf.
Ob.-Hennersdorf und Stolzenberg . . .	Junge	Gerichtsschreiber	Ob.-Hennersdorf.
Kerzdorf	Walter	Häusler	Kerzdorf.
Mittel-Langenöls und Kl.-Stöckigt . . .	Hoffmann	Krämer	Mittel-Langenöls.
Kreis Liegnitz.			
Stadt Liegnitz V. Wahlbezirk	Seydel	Partikulier	Liegnitz.
" " VI. "	Lucas	Kaufmann	Liegnitz.
Kunitz, Kunitz Seegasse u. Kl.-Schildern . .	Klose	Bauergutsbesitzer	Kunitz.
Kreis Sagan.			
Zeissau, gräfl. Rädel, Saatz	Bartsch	gräfl. Rentmeister	Burau.
Kreis Sprottau.			
Sprottau, Westbezirk	Hahn	Bäckermeister	Sprottau.

Vermischte Nachrichten.

(906) (Patentirungen.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent
auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent
auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33. Liegnitz, den 15. August **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(207) Auf den Antrag des Kriegs-Ministeriums vom 16. Mai dieses Jahres beschließt das Staats-Ministerium:

daß die in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche in Folge der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1862 befohlenen Marschbereitschaft der Truppentheile des 4. und 7. Armee-Corps behufs etwaigen Einrückens in das Kurfürstenthum Hessen, sowie auf diejenigen Civilbeamten, welche in Folge der mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. Februar d. Js. angeordneten Maßregeln, bezüglich des im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstandes, aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift.

Berlin, den 29. Mai 1863.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gf. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gf. z. Lippe. v. Selchow. Gf. zu Eulenburg.

Vorstehender Staatsministerial-Beschluß wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. August 1850 (Amtsblatt de 1850 S. 398) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 6. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(208) Die nachstehend genannten, zur Beförderung von Postsendungen mit benutzten, concessionirten Privat-Personenfuhrwerke werden vom 10. d. Mts. ab täglich wie folgt coursiren:

1) zwischen Görlitz und Markliſſa:

aus Görlitz um 2^{45} Uhr Nachmittags,	aus Markliſſa um 5 Uhr früh,
durch Schönberg um $4^{35}/_{50}$ Uhr Nachmitt.,	durch Schönberg um $7^{15}/_{30}$ Uhr früh,
in Markliſſa um 7^{5} Uhr Abends,	in Görlitz um 9^{10} Uhr Vormittags;

2) zwischen Görlitz und Seidenberg:

aus Görlitz um 6 Uhr früh,	aus Seidenberg um 3 Uhr Nachmittags,
durch Schönberg um $7^{40}/_{55}$ Uhr früh,	durch Schönberg um $4^{30}/_{45}$ Uhr Nachmitt.,
in Seidenberg um 9^{25} Uhr Vormittags,	in Görlitz um 6^{35} Uhr Abends;

3) zwischen Seidenberg und Lauban:

aus Seidenberg um 5^{45} Uhr früh,	aus Lauban um 2 Uhr Nachmittags,
durch Schönberg um $7^{35}/_{50}$ Uhr früh,	durch Lichtenau um $2^{40}/_{45}$ Uhr Nachmitt.,
durch Lichtenau um $9^{45}/_{50}$ Uhr Vormittags,	durch Schönberg um $4^{40}/_{55}$ Uhr
in Lauban um 10^{30} Uhr Vormitt.,	in Seidenberg um 6^{25} Uhr Abends.

Die Fuhrwerke haben in Schönberg Anschluß an einander.

Liegnitz, den 5. August 1863. Der Ober-Post-Director.

(209) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse für das Jahr 1862 wird in Gemäßheit des §. 94 des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der						Zusammen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse:						
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ultimo 1861 betrug die Versicherung . . .	16,688,100	814,790	1,231,770	2,037,710	642,190	3,567,920	24,982,480
Zugang pro 1862 . .	1,179,440	41,220	78,970	110,030	19,170	137,980	1,566,810
Zusammen . .	17,867,540	856,010	1,310,740	2,147,740	661,360	3,705,900	26,549,290
Abgang pro 1862 . .	152,790	14,680	23,550	107,470	36,980	99,820	435,290
Mithin bleiben Versicherungen ult. Decbr. 1862 und zwar im:	17,714,750	841,330	1,287,190	2,040,270	624,380	3,606,080	26,114,000
Regierungsbezirk Breslau	7,430,510	401,780	760,380	823,140	404,310	1,516,580	11,336,700
dto. Liegnitz	4,288,190	294,660	394,340	283,080	153,810	914,860	6,328,940
dto. Oppeln	5,996,050	144,890	132,470	934,050	66,260	1,174,640	8,448,360
Summa wie oben .	17,714,750	841,330	1,287,190	2,040,270	624,380	3,606,080	26,114,000 incl. 47,330 gegen fixirten Beitrag.

An dieser Versicherungs-Summe von 26,114,000 Rthlr. participiren die nachstehenden Städte der ganzen Provinz, wie folgt:

Auras 76,000.
Bauerwitz 176,170.
Bernstadt 373,150.
Beuthen a/O. 227,300.
Beuthen O/S. 317,020.
Bolkenhain 120,200.
Brieg 1,734,850.
(incl. 19,980 fixirt)
Bunzlau 236,140.
Canth 138,470.
Constadt 185,420.
Cosel 160,080.
Creuzburg 548,480.
(incl. 500 fixirt)
Falkenberg 144,620.
(incl. 470 fixirt)
Festenberg 202,160.
Frankenstein 266,390.
Freistadt 70,220.
Friedeberg 57,660.
Friedland 124,160.
Glatz 325,140.
(incl. 1500 fixirt)
Gleiwitz 544,890.
(incl. 300 fixirt)
Glogau, Groß- 716,370.
Glogau, Ober- 187,920.
(incl. 4360 fixirt)
Görlitz 212,520.
Goldberg 464,140.
Gottesberg 65,790.
Greiffenberg 42,720.
Grottkau 68,950.
Grünberg 753,280.
(incl. 5300 fixirt)
Guhrau 428,100.
Guttentag 211,220.
Habelschwerdt 55,710.
Hainau 219,620.
Herrnstadt 160,800.
(incl. 720 fixirt)
Hirschberg 84,010.
Hohenfriedeberg 7,800.
Hoyerswerda 44,830.
Hultschin 104,940.
Hundsfeld 78,860.
Jauer 334,580.
Juliusburg 71,120.
Katscher 121,390.
Kieferstädtel 17,250.
Köben 105,940.
Krappitz 197,200.
Kupferberg 3,430.
Lähn 30,100.
Landeck 40,600.
Landeshut 251,790.
Landsberg O/S. 90,920.
Lauban 154,540.
Leobschütz 608,510.
Leschnitz 92,250.
Lewin 37,190.
Liebau 101,640.
Liebenthal 30,120.
Liegnitz 214,860.
Löwen 124,320.
Löwenberg 111,420.
Loslau 59,820.
Lublinitz 262,030.
Lüben 361,360.
(incl. 1340 fixirt)
Marklissa 135,520.
Medzibor 105,610.
Militsch 158,830.
Mittelwalde 40,790.
Münsterberg 342,150.
Muskau 2,150.
Namslau 355,290.
Naumburg a/B. 39,480.
(incl. 280 fixirt)
Naumburg a/O 4,990.
Neisse 161,160.
Neumarkt 340,770.
Neurode 198,940.
Neusalz 73,800.
Neustadt O/S. 435,260.
Neustädtel 104,100.
Nicolai 171,930.
Nimptsch 238,970.
Oels 697,210.
(incl. 130 fixirt)
Ohlau 480,000.
Oppeln 775,280.
Ottmachau 137,860.
Parchwitz 111,910.
(incl. 200 fixirt)
Patschkau 174,400.
(incl. 4920 fixirt)
Peiskretscham 149,350.
Pitschen 125,070.
Pleß 276,640.

Polkwitz	213,710.	Rybnick	63,520.	Strehlen	462,340.	Wansen	114,750.
Prausnitz	283,780.	Sagan	67,560.		(incl. 420 fixirt)	Wartenberg, D.	83,660.
Priebus	29,910.	Schlawa	17,090.	Strehlitz, Groß=	326,480.	Wartenberg, P.	81,430.
Primkenau	73,290.	Schmiedeberg	114,380.	Striegau	316,610.	Wartha	57,450.
Ratibor	160,340.	Schömberg	166,590.	Stroppen	68,830.	Wilhelmsthal	12,420.
Raudten	199,240.		(incl. 370 fixirt)	Sulau	40,080.	Winzig	220,550.
Reichenbach	326,010.	Schönau	36,910.	Tarnowitz	347,550.		(incl. 1490 fixirt)
Reichenstein	95,090.	Schönberg O/L.	30,170.	Tost	144,250.	Wittichenau	55,750.
Reichthal	46,090.	Schurgast	43,150.	Trachenberg	229,980.		(incl. 180 fixirt)
Reinerz	49,300.	Schweidnitz	173,500.	Trebnitz	408,430.	Wohlau	60,260.
	(incl. 3000 fixirt)	Silberberg	52,870.		(incl. 1800 fixirt)	Wünschelburg	100,950.
Rosenberg	273,820.	Sohrau	180,050.	Tschirnau	37,350.	Ziegenhals	65,940.
	(incl. 50 fixirt)	Sprottau	6,190.	Ujest	189,110.	Zobten	186,720,
Rothenburg O/L.	22,460.	Steinau a/O.	277,280.	Waldenburg	68,000.	Zülz	138,120.
Ruhland	98,610.						

In den Städten Dyhernfurth, Freyburg Myslowitz, Seidenberg und Reichenbach O/L. waren keine Gebäude bei der Provinzial=Städte=Feuer=Societät versichert.

Die Versicherungen haben im Jahre 1862 zugenommen, und zwar sind mehr:

in der	I. Klasse	1,026,650	Rthlr.,
= =	II. dto.	26,540	=
= =	III. dto.	55,420	=
= =	IV. dto.	2,560	=
= =	VI. dto.	38,160	=
Zusammen also mehr		1,149,330	Rthlr.
dagegen weniger in der V. Klasse		17,810	=

so daß nach Berechnung des Zuganges und Abganges die wirkliche Zunahme an Versicherungen im Jahre 1862 . . 1,131,520 Rthlr. beträgt.

Die Versicherungs=Zunahme hat in jedem der drei Regierungs=Bezirke der Provinz stattgefunden, und zwar im Regierungs=Bezirke:

Breslau um	489,000	Rthlr.,
Liegnitz um	283,200	=
Oppeln um	359,320	=
Zusammen also	1,131,520	Thaler.

I. Einnahme pro 1862.

	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
A. pro 1861 et retro.						
1. Uebertragener Bestand (incl. 100,000 Schles. Rentenbriefe, und 16,000 Bankscheine der hiesigen städtischen Bank)				116,479	25	11
2. Einnahme=Reste				1	12	10
B. Currente Einnahme pro 1862.						
1. Ordentliche Beiträge	10,324	4	3			
2. Fixirte Beiträge	806	12	6			
3. Ordnungsstrafen	11	—	—			
4. Zinsen und anderweite Einnahme	4,269	2	6			
				15,410	19	3
C. Ferner:						
für städtische Bankscheine baar erhoben				30,600	—	—
Die gesammte Einnahme beträgt daher				162,491	28	—

II. Ausgabe pro 1862.

	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
A. Rest=Ausgabe:									
1. für die alte Städte=Feuer=Societät	20	—	—						
2. Abschätzungs= und Revisions=Kosten	18	23	9						
3. Brandschaden=Vergütigungen	2480	1	—						
4. Vergütigungen für Feuer=Eimer	19	10	—						
5. Spritzen= und andere Prämien	15	15	—						
				2,553	19	9			
Latus				2,553	19	9	162,491	28	—

					Ausgabe rtl.	sgr.	pf.	Einnahme rtl.	sgr.	pf.
Transport					2,553	19	9	162,491	28	—
B. Currente Ausgabe:										
I. Verwaltungs-Kosten:		rtl.	sgr.	pf.						
1. Besoldungen und Remunerationen		744	16	6						
2. Buchbinder-Arbeiten		5	13	6						
3. für Drucksachen		140	—	—						
4. Abschätzungs-Kosten		122	—	6						
5. Diäten u. Reisekosten des provinzialständischen Ausschusses		114	—	—						
6. Kassen-Verwaltungs-Kosten		96	1	10						
7. Tantieme für die Magisträte		1,651	3	5						
					2,873	5	9			
II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar in den Regierungs-Bezirken:		rtl.	sgr.	pf.						
a. Breslau		15,040	25	3						
b. Liegnitz		1,989	13	8						
c. Oppeln		9,886	3	9						
					26,916	12	8			
III. Vergütigung für Feuer-Eimer					92	24	—			
IV. Vergütigung für Spritzen- und andere Prämien					164	—	—			
V. Insgemein					16	2	—			
C. Ferner:										
1. An die hiesige städtische Bank gegen Baarzahlung zurückgegebener Bank-Scheine	29,600 Rthlr.									
2. Bei der Breslauer städtischen Bank zinsbar angelegt	1,000 „									
					30,600	—	—			
Die gesammte Ausgabe beträgt demnach								63,216	4	2
Verbleiben also								99,275	23	10
Hierzu kommt noch: der Ausgabe-Rest mit								1,168	—	—
Mithin ist am Schlusse des Jahres 1862 ein Bestand von								100,443	23	10

und zwar:

a. in schlesischen Rentenbriefen	100,000 Rthlr.,		
b. in Breslauer Stadt-Bankscheinen	400	„	
c. in baarem Gelde	43	„	23 Sgr. 10 Pf.
	100,443 Rthlr.		23 Sgr. 10 Pf.

Die Rentenbriefe per 100,000 Rthlr. standen nach dem Course vom 31. Dezember 1862 al pari, waren also werth . . . 100,000 Rthlr.
Hierzu die Zinsen bis ultimo Dezember 1862, mit . . . 1,000 „
Ferner in Breslauer Bankscheinen . . . 400 „
und baar . . . 43 „ 23 Sgr. 10 Pf.
so daß hiernach das Gesammt-Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät am 31. Dezember 1862
in Wirklichkeit . . . 101,443 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf.
betrug.

Einnahme-Reste, waren Ende 1862 nicht vorhanden.

Brände sind im Jahre 1862 bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät 58 vorgekommen, und zwar:

a. im	Regierungsbezirke	Breslau	25
b. „	dto.	Liegnitz	9
c. „	dto.	Oppeln	24
			ℳ. 58

und sind durch diese Brände

96 Wohnhäuser, 61 Stallungen, 32 Scheunen, 1 Brauerei, 1 Schulgebäude, und 2 Fabrikgebäude,

gänzlich oder theilweise zerstört worden.

Zwei von diesen Bränden sind durch Kinder beim Spielen verursacht worden; bei den übrigen hat die Entstehungs-Ursache nicht ermittelt werden können. In drei Fällen hat die Brandschaden-Vergütigung von der Societät auf Grund der Bestimmungen der §§. 6 u. 13 des Reglements vom 1. September 1852 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Juli 1859 verweigert werden müssen.

Die meisten Brände haben stattgefunden:

in der Stadt Gleiwitz . 4
„ „ „ Medzibor . 4 und
„ „ „ Prausnitz . 3.

Die bedeutendsten unter den Bränden waren:

1. in der Stadt Bauerwitz den 24. April 1862 wofür 1260 Rthlr.,
2. „ „ „ Creuzburg den 2. Novbr. „ „ 2363 „
3. „ „ „ Medzibor den 16. Septbr. „ „ 9994 „

an Vergütigungen gezahlt worden sind.

Da im Jahre 1862 an Brandschaden-Vergütigungen nur 28,228 Rthlr. zu zahlen waren, so konnten die ordentlichen Feuer-Societäts-Beiträge für das erste Semester ganz, und für das zweite Semester zu drei Viertheilen erlassen werden.

Die Beiträge haben sich daher für das Jahr 1862 noch niedriger gestellt, als für das Jahr 1861.

Dieselben betrugen nämlich für das Jahr 1862, und zwar:

in der I. Klasse	—	Sgr.	6	Pf.,
„ „ II. „	1	„	—	„
„ „ III. „	1	„	6	„
„ „ IV. „	2	„	—	„
„ „ V. „	2	„	6	„
„ „ VI. „	3	„	—	„

oder im Durchschnitt 1 Sgr. 9 Pf. für 100 Rthlr. der Versicherungs-Summe, während der Durchschnitt der ordentlichen Beiträge für das Jahr 1861 3 Sgr. 6 Pf. und für das Jahr 1860 14 Sgr. betragen hat.

Breslau, den 25. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(210) Kgl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten.

Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfrage wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn im August 1863. Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(211) Der bei hiesiger Regierung seither beschäftigte Gerichts-Assessor Bode ist bei seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung zum Königlichen Regierungs-Assessor ernannt worden.

Liegnitz, den 12. August 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(212) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Rathsherrn Sucker in Grünberg zum Rathsherrn daselbst;
die Vocation
für den bisherigen Lehrer in Tschepplau, R. Gyrdt, zum kathol. Schullehrer in Tschirnitz, Kreis Jauer;
für den bisherigen Hilfslehrer C. H. Wiedemann zum Lehrer, Kantor und Organisten in Thomaswaldau, Kreis Bunzlau;
für den bisherigen Kantor in Michelsdorf, Kreis Landeshut, G. Richter, zum Kantor, Lehrer und Küster in Deutmannsdorf, Kreis Löwenberg.

Vermischte Nachrichten.

(213) (Patentirung.)

Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Königlichen Baurath a. D. Reimann in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34. Liegnitz, den 22. August **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(214) Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5743. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub 1. 2. des Gebührentarifs für die preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland; und

" 5744. die Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(215) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptkasse und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse

(nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(216) Unter Bezugnahme auf die unter Nr. 215 dieses Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 12. d. M. wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859 bringen wir hierdurch dem dabei interessirten Publikum zur Kenntniß, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und der Königlichen Forst-Kasse zu Neusalz unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Hierbei veranlassen wir die Herren Landräthe und die Magisträte, diese Bekanntmachung noch besonders durch die Kreis- und Localblätter veröffentlichen zu lassen.

Liegnitz, den 18. August 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(217) Durch das Ableben des Pastor Conrad in Langenöls, Kreis Nimptsch, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden; dasselbe gewährt ein Einkommen von ca. 950 Rthlr. und ist die Stelle landesherrlichen Patronats.

Breslau, den 8. August 1863. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(218) **Waldau. Kgl. Preuß. landwirthschaftl. Akademie bei Königsberg i. Pr.**

Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1863/64:

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters: Director Oeconomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 2. allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 3. Wollkunde; 4. Demonstrationen in der Wollkunde: Director Oeconomie-Rath Wagener.
5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertrags-Anschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld: Dirigent Pietrusky.
6. Allgemeine Thierproductionslehre; 7. Rindviehzucht; 8. landwirthschaftliche Buchführung; 9. praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.
10. Pferdezucht: Thierarzt Neumann.
11. Düngerlehre II. Theil: Dr. Heiden, privatim.
12. Gartenbau: Institutsgärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin:

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Chemie; 2. Physik; 3. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.
4. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden, privatim.
5. Landwirthschaftliche Mineralogie; 6. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 7. landwirthschaftliche Zoologie; 8. Fortsetzung der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Capitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde:

1. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 2. innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

VII. Baukunst:

Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

VIII. Mathematische Disciplin:

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober c., das Studienhonorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerke'sche Kalender, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1863. Der Director, Königl. Oeconomie-Rath gez. L. Wagener.

(219) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1863/64 vom 15. October an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie, Hr. Prof. Lic. Hahn.

Einleitung in das alte Testament, Hr. Prof. Dr. Räbiger.

Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Hr. Prof. Lic. Schultz.

* Erklärung des zweiten Theiles des Jesaias mit besonderer Berücksichtigung der Grammatik, Derselbe.

Erklärung des Buches Hiob, Hr. Prof. Dr. Räbiger.

* Erklärung der Weissagungen Nahum's und Habakuk's, Hr. Lic. Rhode.

Auslegung des Evangeliums Mathäi, Hr. Prof. Dr. Meuß.

Erklärung des Evangeliums Johannis, Hr. Prof. Lic. Schultz.

Erklärung des Römerbriefes, Hr. Prof. Dr. Köstlin.

Erklärung der Briefe an die Corinther, Hr. Prof. Lic. Hahn.

Auslegung des Hebräerbriefes, Hr. Prof. Dr. Meuß.

Kirchengeschichte, zweite Hälfte, vom Zeitalter Gregor's VII. an, Hr. Prof. Dr. Semisch.

* Ueber den gegenwärtigen Zustand der christlichen Religion und Kirche, Fortsetzung, Hr. Lic. Rhode.

Christliche Dogmengeschichte, Hr. Prof. Dr. Semisch.

Dogmengeschichte, Hr. Lic. Rhode.

* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Hr. Prof. Lic. Hahn.

Dogmatik, Hr. Prof. Dr. Köstlin.

System des christlichen Lebens, in concreter Einheit mit der christlichen Erziehungswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Böhmer.

Praktische Theologie, zweiter Theil, umfassend Liturgik, Homiletik, Katechetik, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

* Geschichte der christlichen Predigt, Hr. Prof. Dr. Meuß.

* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im A. T., Hr. Prof. Dr. Räbiger; — exegetische, kritische, und dialektische Uebungen im N. T., Hr. Prof. Dr. Böhmer; — Kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Semisch; — Uebungen für systematische Theologie, Hr. Prof. Dr. Köstlin.

* Praktisches Seminar: Katechetische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp; — homiletische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Hr. Dr. Scholz.

* Religionslehre des A. T., Hr. Prof. Dr. Stern.

Erklärung der kleinen Propheten, Derselbe.

Messianische Weissagungen des A. T., Hr. Dr. Scholz.

* Leben Jesu, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.

Allgemeine und specielle Einleitung in die hh. Schriften des N. T., Derselbe.

Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.

Kirchengeschichte, I. Theil, Hr. Prof. Dr. Reinkens.

Patrologie, Derselbe.

* Geschichte der kirchlichen Hymnen, Derselbe.

Erster Theil der generellen Dogmatik, Hr. Dr. Soffner.

Die christliche Lehre vom Menschen, von der Erlösung und Gnade, Derselbe.
Moraltheologie, I. Theil, Hr. Dr. Scholz.
* Katechetik, Hr. Prof. Dr. Pohl.
Pastoral-Theologie nach seinem Handbuche, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Neutestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Friedlieb; — alttestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Stern; — kirchengeschichtliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Reinkens.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden, jener z. Z. keine Vorlesungen halten, dieser sie in seiner Zeit ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Römischer Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Huschke.
* Erklärung von Gajus' Institutionen, Hr. Dr. Marx.
* Erklärung ausgewählter Pandektenstellen, verbunden mit einem Disputatorium über dieselben, Hr. Dr Göppert.
Examinatorium und Repetitorium der Pandekten, Hr. Dr. Marx.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Rive.
* Erklärung von Tacitus' Germania, Derselbe.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches und preußisches Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Bergrecht, Hr. Prof. Dr. Rive.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
* Canonischer Strafprozeß, Hr. Dr. Marx.
Gemeines und preußisches Criminalrecht, Hr. Prof. Dr. Eberty.
* Gemeiner nnd preußischer Concoursprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Gemeiner und preußischer Criminalprozeß, Derselbe.
Repetitorium über das preußische Strafrecht und den Civilprozeß, Derselbe.
Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.
* Interpretation staatsrechtlicher Quellenstellen, Derselbe.
Preußisches Civilrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Preußisches Erbrecht, Hr. Dr. Göppert.
* Ausgewählte Capitel des englischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Eberty.

Heilkunde.

Encyklopädie und Hodegetik des medicinischen Studiums, Hr. Dr. Finckenstein.
Osteologie und Syndesmologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Gesammtanatomie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Anatomisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Gerichtliche Sectionen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Einzelne Capitel der chirurgischen Anatomie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Secir-Uebungen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Allgemeine und specielle Gewebelehre, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Aubert.
* Ueber die Entwickelung der Gewebe des menschlichen Körpers, Derselbe.
* Specielle Lehre der Reflexbewegungen mit Rücksicht auf Pathologie, Hr. Dr. Auerbach.
Mechanik des menschlichen Skelettes, Derselbe.
* Physiologische Vorträge für Nichtmediciner, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Functionen, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen auf dem physiologischen Institute, Derselbe.
Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Histologie, Hr. Prof. Dr. Aubert.
* Allgemeine pathologische Anatomie mit Rücksicht auf Cellularpathologie, Hr. Dr. Cohn.

Specielle pathologische Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
Arzneimittellehre in Verbindung mit allgemeiner Therapie, Hr. Prof. Dr. Häser.
* Diätetik, Hr. Dr. Lewald.
Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Derselbe.
* Elektrotherapie, Hr. Dr. Klopsch.
* Ueber die Natur der gewöhnlichen und insbesondere der Mineralquellen, Hr. Dr. Levy.
* Balneotherapie, Derselbe.
Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Verrenkungen, Derselbe.
* Ueber Knochenkrankheiten, Hr. Dr. Klose.
* Ueber die chirurgischen Krankheiten der Knochen und Gelenke, Hr. Dr. Paul.
Ueber Fracturen und Luxationen, Hr. Dr. Klopsch.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Anwendung des Augenspiegels, Hr. Prof. Dr. Förster.
Augenheilkunde, Derselbe.
* Untersuchung des Gehörorgans an der Leiche mit Bezug auf die Krankheiten desselben, Hr. Dr. Voltolini.
Ueber die Krankheiten des Gehörorgans, Derselbe.
Cursus der Laryngoskopie und Rhinoskopie (privatissime), Derselbe.
Specielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann.
Allgemeine Therapie, Derselbe.
Diagnostik innerer Krankheiten mit Einschluß der Auscultation und Percussion, Hr. Dr. Cohn.
Auscultation und Percussion, Hr. Dr. Lewald.
* Colloquium über chronische Krankheiten und deren Behandlung durch Mineralwasserkuren, Hr. Dr. Levy.
* Ueber die epidemischen Krankheiten, Hr. Prof. Dr. Häser.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Frauenkrankheiten, Hr. Dr. Burchard.
Geburtshilfe, Hr. Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Derselbe.
Ueber die gynäkologischen Operationen, Hr. Dr. Freund.
Gynäkologische Operationen, Hr. Dr. Burchard.
* Geburtshilfliche Erforschungslehre, (privatissime et gratis), Derselbe.
Die Lehre vom menschlichen Becken, Hr. Dr. Freund.
Geburtshilfliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Betschler.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose.
Geschichte der Medicin, Hr. Prof. Dr. Häser.
* Geschichte der Syphilis und des Aussatzes, Hr. Dr. Finckenstein.
Psychiatrie, Hr. Prof. Dr. H. Neumann.
* Gerichtliche Psychologie, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
* Psychologische Erklärung von Shakespeare's König Lear, Hr. Dr. Scherner.
Das System der Pädagogik, Hr. Dr. Oginski.
Rhetorik oder die Lehre von der Verwirklichung der ethischen Ideen, Hr. Dr. Oginski.
* Geschichte der Philosophie seit Kant, Hr. Prof. Dr. Braniß.
* Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Differentialrechnung und Elemente der Integralrechnung, Hr. Prof. Dr. Lipschitz.
Theorie der partiellen Differential-Gleichungen, Derselbe.
* Ueber die Methode der kleinsten Quadrate, Hr. Prof. Dr. Galle.

Allgemeine Theorie der krummen Flächen und Raumkurven, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Die Elemente der Mechanik, Derselbe.
Theorische Astronomie, Hr. Prof. Dr. Galle.
* Mathematische Uebungen, (privatissime) Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Mathematische Uebungen, (privatissime), Hr. Prof. Dr. Lipschitz.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Electricitäts-Lehre, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Krystallographie, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Ueber die Verwendung der Optik auf die Chemie. Derselbe.
* Physikalische Uebungen, (privatissime), Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Organische Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
* Ueber quantitative Analyse, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Physikalische Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Lothar Meyer.
Pharmazeutische organische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Pharmakognosie, Derselbe.
Allgemeine Hüttenkunde, Hr. Prof. Dr. Schwarz.
* Vom Eisen, Derselbe.
* Repetitorium über pharmazeutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig
Maaßanalyse, in seinem Laboratorium (privatissime), Hr. Prof. Dr. Schwarz.
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Hr. Dr. Lothar Meyer.

2. Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Hr. Dr. Körber.
Geognosie, Hr. Prof. Dr. Römer.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe.
Mineralogisches Practicum, Derselbe.
* Allgemeine physikalische Geographie der schweizerischen und deutschen Alpenlande, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Anatomische Morphologie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im physiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Cohn.
* Ueber Ernährung der Pflanzen, Derselbe.
Deutschland's phanerogame Flora nach natürlichen Familien mit besonderer Rücksicht botanisch-geographischer Verhältnisse, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Kryptogamische Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
* Lichenologie, (privatissime), Hr. Dr. Körber.
* Ueber die Flora der Vorwelt, insbesondere die Charakter-Pflanzen der einzelnen Formationen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Botanische Uebungen, descriptive und mikroskopische, in dem neu begründeten Museum des botanischen Gartens, (privatissime), Derselbe
* Der zweite Theil der Zoologie, die Säugethiere, Hr. Prof. Dr. Grube.
Conchyliologie, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen der Thiere, Derselbe.
* Physiologische Vorträge für Nichtmediciner, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Polizei-Wissenschaft, Hr. Prof. Dr. Bergius.
Volkswirthschaftslehre, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Griechische Geschichte bis zur Zeit Philipp's von Macedonien, Hr. Prof. Dr. Neumann.

Geschichte des Mittelalters, Hr. Prof. Dr. Röpell.
Geschichte des preußischen Staates von der Zeit des großen Churfürsten an, Hr. Dr. Grünhagen.
* Geschichte der französischen Revolution von 1789, fortgesetzt bis in die neuere Zeit, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Uebungen des historischen Seminars, HHr. Prof. Dr. Röpell und Junkmann.
* Diplomatische Uebungen, Hr. Dr. Grünhagen.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
Hebräische Sprache, im Besondern Grammatik, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung des Propheten Malachai, Hr. Lect. Dr. Neumann.
Praktische Uebungen in der hebräischen Grammatik, Derselbe.
Uebungen im Uebersetzen des Alten Testaments, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Syrische Schriftsteller, Derselbe.
* Chaldäische Grammatik und Erklärung des Buches Daniel, Derselbe.
* Arabische Grammatik, Derselbe.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung leichterer und schwererer arabischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Persische Sprache, Derselbe.
Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Derselbe.
* Erklärung der Lieder des Rigveda, Derselbe.

2. Classische.

Encyklopädie der Philologie, nebst historischer Einleitung, Hr. Prof. Dr. Haase.
Griechische Mythologie, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Griechische Syntax, Hr. Dr. Lübbert.
Metrik der Griechen und Römer, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Aristophanes' Acharner, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Ergänzungen zu seiner im vorigen Halbjahre aufgestellten Auslegung des platonischen Timäus, Hr. Dr. Suckow.
Römische Literaturgeschichte bis auf das Augustäische Zeitalter, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Geschichte der Philosophie bei den Römern und Erklärung von Lucretius' fünftem Buche, Hr. Dr. Bernays.
* Uebungen des königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des königl. philologischen Proseminars, Hr. Prof. Dr. Hertz, Hr. Dr. Lübbert.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Philologische Colloquien (privatissime), Hr. Dr. Lübbert.

3. Neuere.

* Deutsche Grammatik, Hr. Dr. Rumpelt.
* Mittelhochdeutsche Grammatik und Erklärung des Nibelungenliedes, Hr. Dr. Pfeiffer.
* Althochdeutsche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Rückert.
Das angelsächsische Epos Beowulf, Derselbe.
Anfangsgründe der englischen Sprache, Hr. Lect. Dr. Behnsch.
* Byron's Cain, Derselbe.
* Erklärung altromanischer Sprachdenkmale, Hr. Dr. Karow.
Französische Grammatik mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, Hr. Lect. Freymond.
Die sechs ersten Bücher der Fabeln von Lafontaine, Derselbe.
Geschichte des Columbus nebst lyrischen Gedichten von Lamartine (privatissime), Derselbe.
* Lustspiele von Lesage „Turcaret" und „Crispin", Derselbe.
Anfangsgründe der italienischen Sprache, Hr. Lect. Marochetti.
* Erklärung schwieriger italienischer Schriftsteller, Derselbe.
Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe.
* Italienische Grammatik und Erklärung von Ariost's „Rasendem Roland," Hr. Dr. Karow.
* Spanische Grammatik und Erklärung von Cervantes' „Don Quijote," Derselbe.

Neugriechische Grammatik, Hr. Lect. Dr. Peucker.
Geschichte der slavischen Literatur des laufenden Jahrhunderts, Hr. Prof. Dr. Cybulski.
* Ueber die epische Dichtkunst bei den Slaven, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lect. Fritz.
* Lesen und Erklären eines polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Hr. Lect. hon. Dr. Krainski.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erste Hälfte, Hr. Dr. Baumgart.
* Die Geschichte des evangelischen Kirchengesanges bis auf Johann Eccard, Hr. Dir. Schäffer.
* Unterricht im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Orgel-Unterricht, Hr. Dr. Baumgart.
Zeichnenkunst, Hr. Siegert.
Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Hr. Pfeifer.
Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Vermischte Nachrichten.

(220) (Patentirung.)

Dem akademischen Künstler Carl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 34.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1863.

Grundsteuer-Veranlagung.

Anweisung
für das
Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften
behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§. 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45. ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, sowie die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind.

Für die nach §. 44. der Hauptanweisung und nach dem Cirkulare vom 12. Oktober 1862 (IV. a. 4142.) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im §. 45. der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande mittelst besonderen Anschreibens nach anliegendem Muster 1., jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens nach dem anliegenden Muster 2: Mu Mu

a) Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptkomplex der den betreffenden Gemeindeverband oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, sowie

b) falls zu dem Gemeindeverband beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, ein diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung,

gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. Oktober 1861 IV. 2375), welche zu den Gemarkungseinschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des §. 3. offen zu legenden Gemarkungskarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden.

In welcher Weise die Besitzer der keinem Kommunalverbande angehörenden Besitzungen von dem

Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungskommissars nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Fall die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 45. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im §. 2. gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfange des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungskommissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Büreau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungskommissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6 des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 40. der Hauptanweisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7. 8. 9. des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§. 13. des Entschädigungsgesetzes vom 21 Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege binnen der bestimmten Frist anzubringen.

Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5381.) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren keine Erörterung statt (cfr. §. 14 des letztgedachten Gesetzes) und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reklamationsverfahren in keiner Art vorgegriffen.

Die Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung

unter Benutzung des anliegenden Formulars 3. auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im §. 3. bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungskommissars einzureichen.

§. 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des §. 45. der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
   a) wenn ein Grundstück einem Guts- oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört:
   b) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder
   c) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist;
   d) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;
   e) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2a. der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;
   f) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.
2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit sie nicht in die Kategorie der unter Nr 4. (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur gegen den Gesammtinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; spezielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittelung des Flächeninhalts **einzelner** Grundstücke innerhalb einer und derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist Andere Einwendungen der letztgedachten Art, z. B. die unrichtige Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesammtflächeninhalt der Gemarkung ohne Einfluß sind, können erst bei dem künftigen Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsumme erhoben und erledigt werden.

   Nur in dem Falle, wenn sich unter den eingeschätzten Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke oder solche Grundstücke befinden, welche nach den im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorschriften künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, sind Einwendungen gegen die Ermittelung des Flächeninhalts derselben, jedoch auch hier nur durch Vermittelung des Gemeindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirkes (§ 4.) zulässig und eventuell zur Erledigung zu bringen.

   Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Vermessung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche durch die Spezialanweisung vom 24 August 1861 und im Anschluß an letztere zur Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten erlassen worden sind.
3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif können von dem Gemeindevorstande beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nicht nur hinsichtlich der innerhalb der eigenen Gemarkung belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemarkungen innerhalb desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand oder der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemarkung im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen.

   Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Gemarkungskarte (Koupons) ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.
4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die im Einschätzungsregister oder in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen den betreffenden Figuren in der Karte nicht entsprechen, oder wenn die Größe einzelner Abschnitte in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§. 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach dem unter 4. beigefügten Muster und nach Gemarkungen geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnißnahme einzureichen.

Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reklamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen.

Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reklamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§. 7. Reklamationen gegen Feldmesserarbeiten sind, je nachdem dieselben als begründet oder als unbegründet sich ergeben sollten, auf Kosten des Feldmessers, welcher solche gefertigt hat, oder auf Kosten des Reklamanten zu erledigen.

Zu diesem Behufe sind die Feldmesser, gegen deren Arbeiten Reklamationen erhoben worden sind, über letztere zunächst und, soweit nicht nach dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars deren Vorlegung an den Obergeometer zur Aeußerung beziehungsweise weiteren Veranlassung für zweckmäßig erachtet werden sollte, von der Veranlagungskommission mit ihrer Gegenäußerung zu hören. Erachtet die Veranlagungskommission diese Gegenäußerung nicht für ausreichend, um auf Grund desselben die gerügten Mängel zu beseitigen, oder ist der betreffende Feldmesser aus dem bisherigen Dienstverhältniß bereits ausgeschieden, so hat der Veranlagungskommissar einen anderen vollständig qualifizirten, mit den Grundsteuervermessungsarbeiten vertrauten Feldmesser seines Kreises mit der Untersuchung und Erledigung der Reklamation, und zwar unter Zuziehung des Reklamanten, eventuell des betheiligten Feldmessers zu beauftragen. Dieser Auftrag ist, so weit als thunlich Vermessungsrevisoren, falls dieselben aber nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, denjenigen Feldmessern zu ertheilen, welche dazu von dem Bezirkskommissar besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungskommission maßgebend.

§. 8. In soweit die Reklamationen die Einschätzungen in den Klassifikationstarif betreffen, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen.

Ist die Zurücknahme der Reklamationen nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern.

Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§. 9. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§§. 7. und 8.) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 8.) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speciell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6. dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder, endgültig zu entscheiden.

Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reclamation schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Behufs der Entscheidung über Reclamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören.

Erachtet die Bezirkskommission eine Reclamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präcisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§. 11. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten insinniren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§. 12. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Koupons und Gemarkungskarten danach zu berichtigen.

Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 4. zu §. 6.) zu bescheinigen.

Berlin, den 15. Juli 1863.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Bitter.

Muster 1. (zu §. 2.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Kreis . . . .
Gemeinde . . . .

Die Bestandtheile des Gemeindeverbandes sind enthalten in den Gemarkungen . . . .

An den Gemeindevorstand
zu . . . .

Der Gemeindevorstand erhält hierneben in Gemäßheit der Bestimmung im §. 45. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861 S. 257) eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung von den die Gemarkung . . . . bildenden Liegenschaften . . . . mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der zu . . . . im . . . . vom . . . . ten . . . . bis zum . . . . ten . . . . offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen an drei Tagen in der Woche, nämlich . . . . und . . . . in den Stunden von . . . . Uhr . . . . mittags bis . . . . Uhr . . . . . mittags entnommen werden kann, und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs dieser Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der anliegenden Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung, bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Reklamationen, welche weder schriftlich, noch unter Angabe von Reklamationsgründen, noch innerhalb der bestimmten Präklusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen dürfen nach §. 45. a. a. O. nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrict gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,

c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

Nur der Gemeindevorstand, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb der Gemeinde sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit eine Abweichung gegen die wirkliche Größe im Felde behauptet wird, nur gegen den Gesammtinhalt der zu der Gemeinde gehörenden Grundstücke gerichtet werden.

Befinden sich aber innerhalb der Gemeinde bisher von der Grundsteuer befreite, oder hinsichtlich derselben bevorzugte, künftighin aber steuerpflichtige oder solche Grundstücke, welche nach §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 253) auch künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, so steht den Eigenthümern oder Vertretern derselben gleichfalls die Befugniß zu, Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung, sowie gegen die angenommenen Grenzen, beziehungsweise die Ermittelung des Flächeninhalts jener Grundstücke durch Ihre Vermittelung binnen der oben bezeichneten Präklusivfrist zu erheben. Ueber die Frage, ob den Besitzern der in die Spalte 6 des Einschätzungsregisters eingetragenen speciell ermittelten Grundstücke, beziehungsweise den Besitzern anderer, einstweilen nicht speciell ermittelter Grundstücke ein Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gebührt, findet in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren noch keine Erörterung statt, und wird durch das letztere der hierüber in dem geordneten Wege besonders zu treffenden Entscheidung in keiner Art vorgegriffen.

Falls die angebrachten Reklamationen als unbegründet erkannt werden, fallen die durch die Untersuchung derselben etwa entstandenen Kosten dem Reklamanten, welcher in der von der Bezirkskommission zu treffenden Entscheidung zu bezeichnen ist, zur Last und werden von demselben im Verwaltungswege eingezogen.

Die anliegenden, oben speciell bezeichneten Schriftstücke sind, auch wenn keine Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Präklusivfrist wieder unversehrt an den Unterzeichneten zurückzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Gemeindevorstandes neu werden angefertigt werden.

Sogleich nach Empfang der mehrerwähnten beifolgenden Schriftstücke ist deren Eingang in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, auf die vorstehend erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder bevorzugter, künftighin aber steuerpflichtiger, sowie solcher Grundstücke, welche künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, besonders aufmerksam zu machen, und darüber, daß und wie diese Bekanntmachung erfolgt ist, von dem Gemeindevorstande eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars auszustellen und dem Unterzeichneten binnen längstens acht Tagen, vom Empfange dieser Eröffnung an gerechnet, einzureichen

. . . ., den . . . . ten . . . . 186 . .

Der Veranlagungskommissar
zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis . . . .

Muster 2. (zu §. 2.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Kreis . . . .
Selbstständiger Gutsbezirk . . . .

Die Bestandtheile des selbstständigen Gutsbezirks sind enthalten in den Gemarkungen
. . . .

An den . . . .

Ew . . . . erhalten hierneben in Gemäßheit der Bestimmung im §. 45. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. für 1861 S. 257) eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung von den die Gemarkung . . . . bildenden Liegenschaften . . . .
. . . .
mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht

der zu . . . . im . . . . , ... vom . . . . ten . . . . bis zum . . . . . ten . . . . offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen an drei Tagen in der Woche, nämlich . . . . , ... und . . . . in den Stunden von . . . . Uhr . . . . . mittags bis . . . . Uhr . . . . mittags entnommen werden kann, und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs dieser Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der anliegenden Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung, bei dem Unterzeichneten von Ihnen anzubringen sind.

Reklamationen, welche weder schriftlich noch unter Angabe von Reklamationsgründen, noch innerhalb der bestimmten Präklusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen dürfen nach §. 45. a. a. O. nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit eine Abweichung gegen die wirkliche Größe im Felde behauptet wird, nur gegen den Gesammtinhalt der zu dem Gutsbezirk gehörenden Grundstücke gerichtet werden.

Sollten sich etwa innerhalb der Grenzen des Gutsbezirks einzelne anderen Eigenthümern gehörige, bisher von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte, künftighin aber steuerpflichtige oder solche Grundstücke befinden, welche nach §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. für 1861 Seite 253) auch künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, so wollen Ew. . . . . deren Besitzern von dem Ihnen behändigten Resultat der Einschätzung ebenfalls mit dem Bemerken Nachricht geben, daß denselben die Befugniß zusteht, Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung, sowie gegen die angenommenen Grenzen, beziehungsweise die Ermittelung des Flächeninhalts jener Grundstücke durch Ihre Vermittelung binnen der oben bezeichneten Präklusivfrist zu erheben.

Darüber, daß und wie die Benachrichtigung erfolgt ist, wollen Ew. . . . . eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars ausstellen, und dem Unterzeichneten binnen längstens acht Tagen, vom Empfange dieser Eröffnung an gerechnet, einreichen.

Ueber das Recht auf eine Entschädigung für die neu auferlegte Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861, findet in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren noch keine Erörterung statt, und wird durch letzteres der hierüber auf dem geordneten Wege zu treffenden besonderen Entscheidung nicht vorgegriffen.

Falls die angebrachten Reklamationen als unbegründet erkannt werden, fallen die durch die Untersuchung derselben etwa entstandenen Kosten dem Reklamanten zur Last, und werden von demselben im Verwaltungswege eingezogen.

Die anliegenden oben speciell bezeichneten Schriftstücke wollen Ew. . . . ., auch wenn keine Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Präklusivfrist wieder unversehrt an den Unterzeichneten zurückgeben, widrigenfalls dieselben auf Ihre Kosten neu angefertigt werden müssen.

. . . . , den . . . ten . . . . 186 . . .

Der Veranlagungskommissar

zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis . . . .

Muster 3. (zu §. 4.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Gemarkung . . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Eingang des Schreibens des Herrn Veranlagungskommissars für den Kreis . . . . vom . . . ten . . . . 186 . . . und der mit dem ersteren hierher gelangten Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen in der Gemeinde (dem selbst-

ständigen Gutsbezirk)*) bekannt gemacht, auch daß auf die Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger, sowie solcher Grundstücke, welche künftig von der Grundsteuer befreit bleiben, aufmerksam gemacht ist.

Die Bekanntmachung ist erfolgt durch . . . .

. . . .

den ten 186

Der Gemeindevorstand*)
Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks*)
(Unterschrift) . . . .

*) Bemerkung. Die Worte „der Gemeinde", beziehungsweise „dem selbstständigen Gutsbezirk", oder „der Gemeindevorstand", beziehungsweise „der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks", sind zu durchstreichen, je nachdem es sich um einen selbstständigen Gutsbezirk oder um eine Gemeinde handelt.

An
den Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer Herrn . . . .

Herrschaftliche Grundsteuer-veranlagungssache.

zu
. . . .

Muster 4. (zu §. 6.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Gemarkung . . . .
No. . . . . .

Reklamations-Nachweisung.

Bemerkung.
Die speciellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizufügen.

Laufende Nummer.	Nummer des		Einschätzung		Flächeninhalt.	Anträge des Reklamanten.	Begründung der Reklamation.	Vorläufiger Beschluß der Veranlagungs-Kommission über die Reklamation.	Gutachten der Revisionsdeputation beziehungsweise des Feldmessers.	Erklärung des Reklamanten.	Definitiver Beschluß der Veranlagungskommission.	Entscheidung der Bezirkskommission.
	Kartenblatts.	Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	Mrg. Dez.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35. Liegnitz, den 29. August **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(221) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . . Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**222**) Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Juli c. und der in derselben erwähnte Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statute der Stromfahrzeugs-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a/O.:

„Auf Ihren Bericht vom 25. Juni d. J. genehmige Ich die Statuts-Aenderungen, welche von der General-Versammlung der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a/O. am 15. Januar d. J. beschlossen und in dem durch den Gesellschaftsvorstand unter dem 14. März c. vollzogenen Nachtrag zusammengestellt sind.

Dieser Nachtrag erfolgt nebst dem Druckexemplar der bestehenden Statuten und den sonstigen Anlagen zurück. Carlsbad, den 7. Juli 1863. (gez). Wilhelm.

Für den Minister für Handel: Für den Justiz-Minister:

(gez.) v. Selchow. v. Mühler. Grf. Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister des Innern."

Nachtrag zu den Statuten der unter dem 5. Januar 1846 höchsten Orts bestätigten Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a/O. wie derselbe in der General-Versammlung der Gesellschaftsmitglieder am 15. Januar 1863 beschlossen worden ist:

Zu §. 30. Die Mitglieder können in den General-Versammlungen durch andere Mitglieder der Gesellschaft vertreten werden, doch ist dafür eine schriftliche amtlich beglaubigte Vollmacht erforderlich und soll Niemand außer seinem Stimmrecht mehr als die Stimmen von vier anderen Mitgliedern in seiner Person vereinigen können. Die Bekanntmachungen, welche im Gesellschafts-Interesse erlassen werden, sollen außer in die im §. 30 des Statuts genannten Blätter, auch in das in Crossen erscheinende Batt, genannt „der Bote", aufgenommen werden. Neusalz a/O., den 14. März 1863.

Der Vorstand der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft.

(gez.) Gründler. Werner. Budach. Hennig. Feind.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. August 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**223**) In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ministers der rc. Medicinal-Angelegenheiten vom 19. d. Mts. soll mit der Abtrennung des Kreises Grünberg von dem bisherigen kreisthierärztlichen Bezirk Freystadt-Grünberg vorgegangen und für den Kreis Grünberg ein besonderer Kreisthierarzt angestellt werden.

Wir fordern diejenigen, zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle qualificirten Thierärzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch auf, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, nebst Qualifications- und Führungs-Documenten bis zum 15. September cr. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 25. August 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**224**) Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1863/64.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil, Director Prof. Dr. Baumstark 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Practicum u. Conservatorium, Prof. Dr. Segnitz. 7) Schaafzucht, Rindviehzucht u. Schweinezucht; 8) Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr Rohde. 9) Gemüsegartenbau, academischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 12) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Anorganische Experimental-Chemie; 14) Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 16 Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 17) Ueber landwirthschaftlich schädliche Thiere und Pflanzenkrankheiten; 18) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 19) Repetitorium über organische Chemie, Vorträge über analytische Chemie, sowie über Mineralogie und Geognosie, Assistent Dr. Scholz. 20) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, Baumeister Müller. 21) Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Prof. Dr. Grunert. Eldena im August 1863.

Der Geheime Regierungsrath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (T. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36. Liegnitz, den 5. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(225) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**226**) Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum demselben nur im rohen Zustand beiwohnt und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl, oder als Alkohol. Es ist danach angänglich die Vorsichtsmaaßregeln, welche bei dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung von Petroleum zu beachten sind, auf das rohe Petroleum zu beschränken und das raffinirte — gereinigte Petroleum nur denselben Sicherheitsmaaßregeln zu unterstellen, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Das rohe Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders characteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung für 1850 S. 265 ff) wird daher für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks folgende Polizei-Verordnung von uns erlassen.

Die in unserer Polizei-Verordnung vom 26. Januar cr. — betreffend diejenigen Vorsichtsmaaßregeln, welche zur Abwendung von Gefahr bei dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung von Petroleum zu beobachten sind — (Amtsblatt pro 1863 No. 6). — §. 1 bis 15 enthaltenen Bestimmungen behalten fortan nur für rohes Petroleum — Erdöl — Geltung, finden dagegen auf raffinirtes — gereinigtes — Petroleum fernerhin keine Anwendung.

Liegnitz, den 26. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(**227**) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird fortan in der Ortschaft Diehsa, Kreises Rothenburg O/L., alljährlich ein vierter Kram- und Viehmarkt abgehalten werden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der diesjährige Markttag auf den 7. September angesetzt worden ist.

Liegnitz, den 29 August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(**228**) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern auf den 21. September d. J. anberaumte Jahrmarkt in Reichenbach O/L. auf den 28. September d. J. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 31. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**229**) Die Erlaubniß zu predigen erhielten nach abgelegtem Examen **pro venia concionandi** die Candidaten:

1. Georg Friedrich Richard Peters aus Liegnitz,
2. Hugo Emil Tiesler aus Krotoschin,
3. Robert Hahn aus Breslau,
4. Gustav Emil Karaus aus Fraustadt,
5. Maximilian Schönwälder aus Brieg,
6. Paul Wilhelm Scholtz aus Breslau,
7. Bruno Erwin Vogt aus Marklissa.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhielten nach absolvirter Prüfung **pro ministerio** die Candidaten des Predigtamts:

1. Carl Wilhelm Joachim aus Würbitz bei Beuthen a/O., 25¾ Jahr alt,
2. Cuno Theobald Engelhard Schwerk aus Paschkowitz bei Trebnitz, 27$^{5}/_{12}$ Jahr alt.

Breslau, den 24. August 1863. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

(**230**) Durch gerichtlichen Schenkungs-Vertrag vom 13. November 1862 hat der Besitzer des Rittergutes Läsgen Friedrich Meinhardt Carl August Amilo von Schierstädt von Letzterem 43 □Ruthen Dorfaue an den Einlieger Johann Georg Wittwer daselbst abgetreten, und ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 21. April 1863 genehmigt worden, daß diese Parzelle aus dem Gutsbezirke Läsgen ausscheide und dem Gemeinde-Bezirke daselbst einverleibt werde.

Diese Bezirks-Veränderung wird hierdurch in Gemäßheit des §. 1. **alinea** 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grünberg, den 28. August 1863. Königl. Landrath-Amt.

(231) Wegen des Chausseebaues zwischen Freystadt und Sprottau und während der Zeitdauer desselben wird die zwischen diesen beiden Orten coursirende Personenpost vom 1. September d. J. ab aufgehoben und an Stelle derselben von dem angegebenen Tage ab eine tägliche, viersitzige Personen-Post zwischen Freystadt und Neustädtel mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Freystadt um 5^{30} Uhr früh,

in Neustädtel um 6^{50} Uhr früh, zum Anschluß an das regelmäßige Privat-Personenfuhrwerk von Neustädtel nach Beuthen a/O. und an die I. Personenpost nach Waltersdorf,

aus Neustädtel um 5^{30} Uhr Abends nach Ankunft der II. Personenpost aus Waltersdorf,

in Freystadt um 6^{50} Uhr Abends.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck.

Unterwegs werden Personen zur Mitfahrt mit der neuen Post gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen:

in Netschütz vor dem Gasthause und

in Lessendorf vor der Brauerei.

Liegnitz, den 28. August 1863. Der Ober-Post-Director.

(232) Vom 1. k. Mts. ab werden Personen gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes bei der „Neumühle" an der Chaussee zwischen Beuthen a/O. und Neusalz zur Mitfahrt mit den Personenposten zwischen Glogau und Grünberg und resp. Crossen aufgenommen werden.

Liegnitz, den 30. August 1863. Der Ober-Post-Director.

(233) Vom 3. d. Mts. ab wird die Primkenau-Sprottauer Personenpost wie folgt coursiren:

aus Primkenau um 7^{15} Uhr früh, in Sprottau um 9^{40} Uhr früh,

aus Sprottau um 3^{30} Uhr Nachmittags, in Primkenau um 5^{45} Uhr Abends.

Liegnitz, den 1. September 1863. Der Ober-Post-Director.

(234) Diejenigen, mit einem Civilversorgungsschein versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Eisenbahn-Postpacketträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Bezirks-Post-Anstalt bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden. Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche bei körperlicher Rüstigkeit und bisherigem guten Verhalten 50 Rthlr. Caution in Staatspapieren zu stellen vermögen. Liegnitz, den 31. August 1863. Der Ober-Post-Director.

(235) Am 28. September cr. beginnen die Verhandlungen der zweiten Schwurgerichts-Periode für das Jahr 1863, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 26. August 1863. Königl. Kreisgericht. Ferien-Abtheilung.

(236) Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 30. September d. J. beginnen. Dies wird nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht.

Cottbus, den 28. August 1863. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(237) Der neue Kursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maaßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Rthlr., für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Rthlr. Es ist pränumerando zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

(238) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(239) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. d. Mts. den Stadt-Syndikus und Justizrath Neumann als Beigeordneten der Stadt Grünberg für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

Liegnitz, den 23. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(240) Vom dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio ist die am Königl. katholischen Gymnasio in Glogau erledigte Collaboratur dem an der gedachten Anstalt beschäftigten Lehramts-Candidaten Gustav Schröter verliehen worden.

Liegnitz, den 28. August 1863. Königliche Regierung. Abtheilung II.

(241) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wahl des Dr. med. Jenner in Parchwitz zum unbesoldeten Rathmann daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Apothekers Wolf, die Wahl des Töpfermeisters Gotthardt und des Buchdruckereibesitzers Titze in Bunzlau zu unbesoldeten Rathsherrn daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Adjuvanten F. W. Heinrich in Schildau zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Neu-Gebhardsdorf, Kreis Lauban,

für den bisherigen Hilfslehrer C. R. Wolfgardt in Sprottau zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule daselbst.

(242) Ernannt wurden:

der Haupt-Amts-Assistent von Schwanbach zu Breslau zum Salz-Factor in Liegnitz, der Sergeant Priegel zum Grenz-Aufseher in Schömberg.

Vermischte Nachrichten.

(243) (Patentirungen.)

Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Fievet in Cöln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekanter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Director Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theer-Schwälöfen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Otto Jänicke zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37. Liegnitz, den 12. September **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(244) Das 27. u. 28. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern, II. Emission. Vom 2. Juli 1863;

" 5746. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther;

" 5747. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich anhalt-bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863;

" 5748. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz;

" 5749. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863;

" 5750. den Allerhöchsten Erlaß vom 10 August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer;

" 5751. die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichts-Kommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, so wie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. Vom 21. August 1863; und

" 5752. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Actien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mühlheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(245) Die Vorschrift im §. 39 ad XIV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. October d. J. ab hierdurch wie folgt abgeändert:

„In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; im Minimum aber monatlich 5 Sgr;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.
für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a. bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers."

Berlin, den 28. August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(246) Ausbruch der Schafpocken im Grünberger Kreise betreffend.

Bei den Schafen des zum Vorwerk Karschin gehörigen Neuvorwerks Dorotheenau Grünberger Kreises sind die Pocken zum Ausbruch gekommen. Solches wird unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 6. Dezember 1815, 4. September 1839 und 9. Februar 1845 (Amtsblatt pro 1815 pag. 432, pro 1839 pag. 280 und pro 1845 pag. 63) zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Aufforderung, die bies-

fällige Ansteckungsgelegenheit zu meiden, neue Pockenausbrüche aber unverzüglich zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Die Behörden haben auf den Gesundheitszustand der Schafe, insbesondere aber des fremden Treib- Schlacht-Schafviehes ein wachsames Auge zu richten und event. nach den vorgedachten Verordnungen zu verfahren. Liegnitz, den 8. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(247) Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 15. August cr. legalisirten Quittungsbescheinigungen, über die im Laufe des II. Quartals c. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind den Domainen-Rent-Aemtern zu Hoyerswerda und Liegnitz, den Forst-Kassen zu Grüssau und Neusalz a/O., sowie den Kreis-Steuerkassen zu Bolkenhain, Glogau, Hainau und Sagan zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die legalisirten Quittungsbescheinigungen, gegen Rückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den obengedachten Aemtern resp. Kassen in Empfang genommen werden können.

Was dagegen die Quittungsbescheinigungen über die von mehreren Grundstücken abgelösten Domainen-Amortisations-Renten betrifft so sind solche den resp. Gerichtsbehörden zu den betreffenden Grundacten Behufs Löschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Rentenpflichtigkeit unmittelbar übersendet worden.

Liegnitz, den 1. September 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(248) Die Präparanden-Prüfung in dem Seminare zu Liebenthal pro 1863 wird hiermit auf Donnerstag den 15. bis Sonnabend den 17 October anberaumt und zur persönlichen Meldung bei dem Seminar-Director Mittwoch der 14. October, 6 Uhr Abends, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 10. October erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1. ein Taufzeugniß des Präparanden;
2. ein Führungs-Attest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4. ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest neben einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung;
5. eine schriftliche von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewillt sind, für den aufzunehmenden Zögling das Kostgeld in halbjährigen Raten, praenumerando, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
6. ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
   a) der Tauf und Familienname des Präparanden;
   b) das Alter und der Geburtsort nebst der Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
   c) Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind;
   d) bei wem sich der Präparand für das Seminar vorbereitet hat;
   e) ob und wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen?

Diejenigen Zöglinge, welche in Breslau für das Seminar in Liebenthal vorbereitet worden sind, haben Sonnabends, den 10. October, am letztgenannten Orte sich einzufinden und bei dem Seminar-Director persönlich sich zu melden.

Breslau, den 31. August 1863. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(249) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winterhalbjahr beginnt mit dem 1. October d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in No. 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1. des Geburtsscheins,

2. des Confirmations-Scheins,
3. des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4. im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. September d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Rthlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(250) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Kunstgärtners O. Eichler in Grünberg zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst,
die Wahl des Maurermeisters Otto und des Kaufmanns Metzig in Löwenberg zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

(251) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat August 1863.

Ernannt: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Greßner zu Glogau zum Appellations-Gerichts-Kanzlisten.
Befördert: Der Hilfsbote Hocke zu Muskau definitiv zum Boten und Exekutor.
Versetzt: Der Kreisrichter Bennhold aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg a/S. an das Kreisgericht zu Görlitz.
Der Bote und Exekutor Balzer zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Lauban.
Ausgeschieden: Der Appellations-Gerichts-Referendarius Beschel zu Lauban in Folge seiner Wahl als Bürgermeister der Stadt Schkeuditz.
Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Most zu Görlitz.
Pensionirt: Der Appellations-Gerichts-Kanzlist Scholz zu Glogau vom 1. Oktober 1863 ab.

(252) Der bisherige Stations-Assistent II. Klasse Lange in Siegersdorf ist definitiv als solcher bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(253) Verzeichniß

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat August 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe	Wohnort
Kreis Bunzlau.			
Ullersdorf a. Q.	Gottwald	Bauergutsbesitzer	Ullersdorf.
Alt- und Neu-Warthau und Nischwitz	Kühn	desgl.	Alt-Warthau.
Kreis Glogau.			
Dalkau, Reihe, Samitz	Heinrich	Schmied	Dalkau.
Quilitz	Stock	Brauermeister	Quilitz.
Salisch, Merzdorf	Krug	Gerichtsscholz	Salisch.
Weißholz	Schnitzer	Wirthsch.-Inspector	Borkau.
Kreis Goldberg.			
Knobelsdorf	Weist	Stellenbesitzer	Knobelsdorf.
Peiswitz	Seidel	Freigutsbesitzer	Peiswitz
Goldberger Vorwerke	Röhricht	Vorwerksbesitzer	Goldberger Vorwerke.
Kreis Lauban.			
Ober-Lichtenau, Löbensluft, Augustenthal	Bierbaum	Rittergutsbesitzer	Ob.-Lichtenau.
Kreis Sagan.			
Quolsdorf b./M., Mellendorf, Gr.-Petersdorf, Ziedern, Jenkendorf, Reichenau Prb., Ruppendorf, Raussen	Lauschke	Tischlermeister	Reichenau Prb.

(254) Verzeichniß
der im Breslauer Appellationsgerichts-Bezirke bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Hirschberg.				
Schildau . . .	29	Conrad	Häusler	Schildau.
Kreis Jauer.				
Hennersdorf . .	4	Krätzig	Bauergutsbesitzer	Hennersdorf.
Seckeritz . . .	29	Nixdorf	Bauergutsbesitzer	Seckeritz.
Kreis Landeshut.				
Landeshut	2	Ludwig	Privat-Sekretair	Landeshut.

Vermischte Nachrichten.

(255) (Patentirung.)

Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 31. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38. Liegnitz, den 19. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(256) Bei der heute öffentlich bewirkten 9ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

No. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406. 1456.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(257) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern am 7. October d. J. in Grünberg anstehende Michaelis-Markt auf den 1. und 2 October d. J. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 15. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(258) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. März dieses Jahres, betreffend die Zusammensetzung des Vorstandes des niederschlesischen Knappschaftsvereins zu Waldenburg, machen wir hiermit bekannt, daß an Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Bergwerksinspektors Herrn Güttler der Obersteiger Herr Krügel zu Altwasser als Stellvertreter in den gedachten Vorstand eingetreten ist.

Breslau, den 7. September 1863. Königliches Oberbergamt.

(259) **Aufforderung**
zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. gez. Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(260) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. d. Mts. geruht, dem zu Zollhaus Quaritz auf der Berlin-Breslauer Chaussee stationirten Wegewärter Carl Meisner das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Liegnitz, den 16. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(261) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Lüben einschließlich des Gerichtstags-Kommissionsbezirks zu Kotzenau sind dem Kreis-Secretair Kuhnt in Lüben commissarisch übertragen, derselbe auch zum Stellvertreter des Forst-Polizeianwalts Oberförsters von Pannewitz in Panten ernannt worden.

Liegnitz, den 14. September 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(262) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
- für den Predigt- und Schulamts-Candidaten Bobrick in Insterburg zum Lehrer an der höheren Töchterschule in Görlitz,
- für den bisherigen Hilfslehrer Neumann in Matzdorf zum Lehrer an der dortigen Schule,
- für den bisherigen Lehrer in Merzdorf, J. Lachmann, zum Lehrer in Groß-Petersdorf, Kreis Sagan,
- für den bisherigen Hilfslehrer Zanke zum Lehrer an der kathol. Schule in Ober-Blasdorf, Kreis Landeshut.

Vermischte Nachrichten.

(263) Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Juli und August d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten Juli und August c. im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken nicht ungewöhnlich, der Verlauf der Krankheiten meist gutartig, die Sterblichkeit nicht außerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Allgemeine durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor. Die Krankheits-Constitution blieb die katarrhalisch-rheumatische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflammatorische Zustände, entwickelte sich nicht zu den Extremen des Inflammatorischen oder Nervösen.

Die häufigsten Krankheitsformen waren: katarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Katarrhe der Respirations- und Abdominal-Organe, der Mundhöhle, des Kehlkopfs, Diarrhöen, rheumatische Affectionen der Muskeln, seltener der Gelenke, Zahn- und Gliederreißen, Augenentzündungen, Wechselfieber. Fälle von einheimischer Cholera und Ruhr kamen nur hin und wieder, nicht häufig vor. — Die Pocken wurden in einigen wenigen Orten eingeschleppt und unter Anwendung der bekannten Schutzmaaßregeln auf wenige Fälle beschränkt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig.

Liegnitz, den 10. September 1863. Königliche Regierung.

(264) (Patentirung.)

Dem Königlichen Berg-Assessor Althans hierselbst ist unter dem 10. September d. J. ein Patent
auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Verz

der am 15. September 1863 gezogenen, durch die Be Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlös kündigten Schuldverschreibungen.

I. Freiwillige Staat 848.

(Zwanzigste Verloosung) abzuliefer t Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 470 bis 473. 475. 481 485. 1624 bis 1628. 1630 bis 1634. 3439 bis 34 3443. 3445 bis 3447. 3451 bis 3453. 4152. 41 4156 bis 4163. 40 St

№ 4664 bis 4700. 4901 bis 4924. 6. 4940 bis 4951. 4953 bis 4969. 1 bis 6676. 6678 bis 6690. 6893 21902. 21907 bis 21921. 21923

Lit. B. à **500** Rthlr. № 311 bis 319. 331 bis 336. 339 343. 1116. 1117. 1119 bis 1123. 1125 bis 11 1132 bis 1138. 1337 bis 1343. 1345 bis 1351. 14 bis 1446. 60 St

21951. 21953 bis 21958. 21960. 967 bis 21976. 21978 bis 21996. 300 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 1635 bis 1649. 1651 bis 16 631 bis 635. 15 S 35 Stück.

№ 4351 bis 4400. 50 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1661 bis 1670. 1951 bis 1 4671 bis 4680. 30 S . . . 130 Stück über 42,000 Rthlr.

V. Zweite Staats 59.

(Fünfte Verloosung) abzuliefern Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 461 bis 465. 2711 bis 2 2901 bis 2905. 3621 bis 3625. 4111 bis 4115. 4 bis 4780. 6076 bis 6080. 7381 bis 7385. 40 S

4901 bis 4925. 10151 bis 10175. 75 Stück.

№ 7751 bis 7800. 9251 bis 9300. 106 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 4171 bis 4180. 4961 bis 4 7101 bis 7110. 9291 bis 9300. 9551 bis 9560. 1 bis 10410. 11151 bis 11160. 70 S . . . 291 Stück über 100,600 Rthlr.

Verzeichniß

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	be… sch…	…	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
				Lit. D. à 100 Rthlr.							
1602 bis 4. 6. 7. 11. 20. 22. 24 bis 28. 30. 34.	1	16… 354… 2…	2	4901 bis 4. 15 bis 18. 21. 22.	1	4923. 24. 31. 39. 41. 42. 45. 46.	1	4947. 50. . . . . 7852. 53. 56.	1 1	7857. 60 bis 62. 65.	1

…ats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

(Wegen der durch d…63 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. März 1863.)

				…it. A. à 1000 Rthlr.							
852 bis 54. . . .	2	1…	3	3572. 73.	3	4598. 99.	3	4600.	3		
				Lit. B. à 500 Rthlr.							
1671 bis 73. 79. 80.	3	2… 7…	3 1	8087. 88. 90. . .	1	8127 bis 30. . .	3	9057.	2	10371. 72. . . .	3
				Lit. C. à 200 Rthlr.							
6284 bis 89. 96. 97. 99.	1	7… 6…	3 3	8411. 14. 15.	3	8419. 23. 24. . .	3	9579. 83 bis 86.	2	9590 bis 92. . .	2
				Lit. D. à 100 Rthlr.							
4501. 2. 8. 12. 17 bis 19. 21.	3	4	3 2	8024. 26. 27. . . 15554 bis 61. 63.	2 3	15564. 66 bis 68. 71 bis 73. 75.	3	15579. 81. 84. 88 bis 93. . . .	3	15600.	3

…in, den 15. September 1863.

…erwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

der an Weihnachtht eingelieferten

[illegible]	[illegible]
Dambritsch Obr. Mtl. Ndr. SJ. 89	1000
Danchwitz, Kr. Strehlen BB. 56	1000
Dieban LW. 68	200
Dippelsdorf SJ. 21	400
Dobersdorf, Kr. Leobschütz OS. 55	100
Döringau ꝛc. GS............25	300
Domsel ꝛc. BB...............26	500
Dyhrnfurth BB............177	100
Eckersdorf BB...............29	100
Eckersdorf MG.........27. 257	500
Eckwertsheide, Bisth.-Ldscht., jetzt NG.......................33	200
Eisdorf Obr. Ndr. BB.......19	50
33	90
Eisenberg BB...............76	500
Ellguth, Groß, OS. 78	1000
Endersdorf, Bisth.-Ldscht., jetzt NG. 73	200
Esdorf ꝛc. OM...............38	100
Falkenau, Bisth.-Ldscht., jetzt NG. 154	300
Falkenberg OS...............70	100
Floriansdorf SJ.............20	200
Frankenthal Obr. Ndr. BB..140	1000
Frauenhain ꝛc. SJ............90	30
94	20
Friedeberg, Hohen- ꝛc. SJ......2	30
Gabersdorf MG...............221	500
271	100
Gersdorf a. Q. Obr. Ndr. G. 44	100
Gieraltowitz, Kr. Cosel OS...94	1000
120	100
161	30
Giersdorf ꝛc. LW..............90	50
104. 106. 112	20
Giersdorf Ndr. NG. 122	30
Girlachsdorf SJ. 73	30
Glogau, Ober, OS. 278	100
Gnichwitz BB....................1	100
Golassowitz OS................22	100

[illegible]		
NG..........	10	50
Heydersdorf ꝛc.	56	1000
Jacobsdorf ꝛc.	35.	
OS.	85	300
Jacobsdorf,	99.	
schen BB....	72.	
	84	200
Jacobsdorf ꝛc.,	11.	
	50.	
	94.	
Jäschkowitz BB.	14.	
Jamm OS......	5.	
	87	100
	07	50
	ier	
	14	100
Jarischau, Bist	10	20
	73	100
	96	200
Jauchendorf BB	4	100
Jentsch, Bisth.-	3	100
Ingramsdorf O	5	100
Jordansmühle	2	50
Kablau BB....	1	1000
Kalinow Gr. O	3	30
Karbischau OS.	2	1000
Karisch BB....	6	100
Kaulwitz BB..	G.	
Kayserswaldau	5	200
	9	100
	4	30
Kehle, Berg- O	8	100
Keltschen SJ..	9	20
Kittlitztreben S	9	100
	2	100
Klitschdorf SJ.	2	200
Kloben Gr. GS	4	300
Kochanowitz O	69	50
	73	20
Kochzitz OS...	77	100

jetzt NG......................[illegible]	[illegible]
Ratibor OS...................367	100
Reibnitz BB. 15	100
Reinbörsel ꝛc. MG...........155	50
Reisau BB. 18	800
Reisewitz, Bisth.-Ldscht., jetzt NG. 162	100
Reppersdorf Obr. Mtl. Ndr. SJ. 76	100
Reppline BB....................20	100
31	50
Rietschen ꝛc. G................99	100
Ritterswalde, Bisth.-Ldscht., jetzt NG......................1. 3. 5	200
6	90
7	20
8	200
9	30
11	200
12	20
13	300
14	90
16	30
23	300
24. 25. 27. 28. 29	200
30	100
31	60
32	50
33. 34	40
35. 36	30
37. 38	20
Rogau-Rosenau SJ. 79	200
Roschowitz OS.................160	1000
Rosenbach MG. 30	20
Rosenberg, Alt OS..........125	30
Rosenthal BB...................68	500
Rosmachau OS................191	30
Ruboltowitz OS.................48	100
Ruppersdorf F. C. BB....41. 42	500
Sacrau, Kr. Cosel OS.........48	1000
Salarnie OS. 56	100

	à Rtl.		à Rtl.		à Rtl.
neborf SJ. . 57. 60	1000	noch: Tomnitz OS. 78	20	Weisholz GS. **57**	500
S 64	500	Tomnitz MG. **48**	500	Wendischmusta GS. **22**	100
S 66	200	Tschanschwitz BB. **57**	100	Wendrin rc. OS. **10**	1000
S. 74. 79. 82. 83.		Tscheschdorf, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.		Wettschütz GS. **12**	400
S 84. 86	100	**9**	300	**27**	100
S 87. 89. 91	50	Tscheschkowitz LW. **15**	300	Wiegschütz OS. **154**	30
94	30	Tschönbankwitz BB. **140**	1000	Wiersbie OS. **9**	1000
S98. 99. 101. 102	20	Turawa OS. 167	1000	Wieschegrabe OM. **6**	800
S. **106**	20	Tworckau OS. **163**	500	Wildschütz OM. **117**	30
S. **27**	100	**275**	30	Wilka rc. G. **129. 138**	30
S. **34**	100	Ulbersdorf GS. **93**	100	Winzenberg, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	
S. **44**	500	**139**	200	**123**	400
S. **67**	100	Ullersdorf, Bisth.-Ldscht., jetzt NG.		**263. 343**	50
S. **13**	100	**60**	500	Wirchwitz GS. **105**	100
Sabswaldau OM. **1**	1000	Ullersdorf rc. G. **195**	20	Würben, Bisth.-Ldsch., jetzt NG. **25**	200
S **53**	100	Urbanowitz OS. **114**	50	Würbitz, Polnisch OM. **32**	100
S. **36**	100	**139**	25	Zabrze, Bisth.-Ldscht., jetzt NG. **46**	400
S. **45**	100	Urschkau rc. LW. **108**	50	**233. 241**	200
S. **4**	800	Uschütz OS. **111**	600	Zantkau OM. **4**	300
S. **262**	1000	**222**	1000	Zawada, Kr. Pleß OS. **13**	200
..........**100**	20	Wallmersdorf rc. GS. **166**	20	Ziemientzitz OS. **53**	50
............**10**	600	Wandriß Gr. LW. **65**	100	Zindel, Bisth.-Ldsch., jetzt NG. **77**	300
S. **74**	500	Wartenberg BB. **68**	1000	Zirkwitz OM. **2**	1000
S. **44**	500	Wasserjentsch, Bisth.-Ldscht., jetzt		Zobel LW. **33**	1000
...........3. 12	1000	BB. **39**	50	Zopkendorf BB. **17**	20
S 13	500	Weidenhof BB. **52**	50	Zowada, Kr. Tost OS. **23**	500
62	50	**109**	200		

briefe Litt. C.

	à Rtl.		à Rtl.
9. 76. 133.		noch: Ser. III. **1389. 1464.**	
7. 185. 187.		**1509. 1727. 1743.**	
5. 416. 476.		***1935. *2176. *2250.**	
. 991. 1100.		***2345. *2498.** 2601. 2889.	
183. 1229.	100	2906. 2917. 2951. 2957. 2962	100

lesische Pfandbriefe.

Prozent.

	à Rtl.		à Rtl.
271. 1385. 1890.		Ser. VI. **98.** 137. 405. 476. 701.	
1133. 2373. 2392.		749. 779	30
648. 2726. 2769	100	Ser. VII. 166. 218. 282	25
487. 514. 528.		Ser. VIII. 331. 802. 887. 1077.	
569. 1150	50	1153. 1172. 1195. 1232	20

½ Prozent.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39. Liegnitz, den 26. September **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(265) Das 29. u. 30. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5753. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863;

» 5754. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz;

» 5755. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859;

» 5756. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; und

» 5757. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(266) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(267) Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428 ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. Js. erschienenen Belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen. 1784. U.

Abschrift vorstehender Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 14. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(268) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern am 26. October d. J. in Neustädtel, Kreises Freistadt, anstehende Jahrmarkt auf den 27. October d. J. verlegt worden ist, der Viehmarkt dagegen unverändert am Sonnabend den 24. Oktober abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 16. September 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(269) Durch Verfügung des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 18. September d. J. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Liegnitz, den 21. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(270) Nach einer uns zugegangenen Mittheilung wird eine Versammlung von Mäßigkeitsfreunden aus den sämmtlichen Staaten Norddeutschlands und den übrigen nördlichen Ländern des Continents am 29. d. Mts. zu Hannover zur Wiederbelebung und Stärkung des Interesses an der Mäßigkeitssache abgehalten werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Diejenigen, welche sich zur Theilnahme an dieser Versammlung nach Hannover begeben wollen, dort von dem Vorsitzenden des Central-Vereins, Pastor Böttcher zu Kirchroda bei Hannover, nähere Auskunft erhalten werden.

Liegnitz, den 22. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(271) Dem Candidaten der Theologie Benade in Rothenburg O/L. ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, die von ihm bisher am gedachten Orte geleitete Familien-Schule als unbeschränkte Privatschule fortzuführen.

Liegnitz, den 11. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(272) Die Personenpost zwischen Reichenau und Salzbrunn wird vom 16. d. Mts. ab nicht mehr coursiren. Ferner werden mit dem 1. October d. J.

a) aufgehoben:

1. die Personenpost zwischen Spiller und Warmbrunn,
2. die zweite Personenpost zwischen Hirschberg und Schreiberhau,
3. die Personenpost zwischen Schmiedeberg, Arnsdorf und Warmbrunn,
4. die Personenpost zwischen Flinsberg und Greifenberg,
5. die Personenpost zwischen Greifenberg und Wigandsthal,
6. die Botenpost zwischen Petersdorf und Warmbrunn;

b) eingerichtet:

1. eine tägliche dreisitzige Local-Personenpost zwischen Hermsdorf und Hirschberg:

aus Hermsdorf um 11^{45} Uhr Vormitt.,	aus Hirschberg um 4^{30} Uhr Nachmittags,
durch Warmbrunn um $12^{10}/_{20}$ Uhr Mittags,	durch Warmbrunn um $5^{15}/_{25}$ Uhr Nachm.,
in Hirschberg um 1^{5} Uhr Nachmittags,	in Hermsdorf um 5^{50} Uhr Abends;

2. eine tägliche Kariolpost zwischen Hermsdorf und Schreiberhau:

aus Hermsdorf um 6^{5} Uhr Abends,	aus Schreiberhau um 10 Uhr Vormittags,
durch Petersdorf um $6^{30}/_{40}$ Uhr Abends,	durch Petersdorf um $10^{50}/_{55}$ Uhr =
in Schreiberhau um 7^{55} Uhr Abends,	in Hermsdorf um 11^{25} Uhr =

3. eine tägliche Botenpost von Reibnitz nach Warmbrunn:

aus Reibnitz um 11 Uhr Vormittags,	in Warmbrunn um 12^{30} Uhr Mittags;

4. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenberg:
   aus Friedeberg a/Q. um 4^{50} Uhr Nachmittags und 8^{45} Uhr Abends,
   in Greifenberg um 6 Uhr Abends und 10 Uhr Abends,
   aus Greifenberg um 10^{15} Uhr Vormittags und 3^{30} Uhr Nachmittags,
   in Friedeberg a/Q. um 11^{30} Uhr Vormittags und 4^{40} Uhr Nachmittags;
5. eine tägliche Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q., Flinsberg und Wigandsthal:

aus Friedeberg a/Q. um 11^{45} Uhr Vormitt.,	aus Wigandsthal um 2^{15} Uhr Nachmittags,
durch Flinsberg um $12^{40}/_{45}$ Uhr Mittags,	durch Flinsberg um $3^{20}/_{25}$ Uhr =
in Wigandsthal um 1^{50} Uhr Nachmittags,	in Friedeberg a/Q. um 4^{20} Uhr =

c) im Gange verändert:

1. die tägliche Personenpost zwischen Hirschberg und Schreiberhau:

aus Hirschberg um 8 Uhr früh,	aus Schreiberhau um 4^{30} Uhr Nachmittags,
durch Warmbrunn um $8^{40}/_{50}$ Uhr früh,	durch Petersdorf um $5^{15}/_{25}$ Uhr =
durch Hermsdorf um $9^{10}/_{15}$ Uhr früh,	durch Hermsdorf um 5^{55} bis 6 Uhr Abends,
durch Petersdorf um $9^{40}/_{50}$ = =	durch Warmbrunn um $6^{25}/_{35}$ Uhr Abends,
in Schreiberhau um 11^{5} Uhr Vormittags,	in Hirschberg um 7^{20} Uhr Abends;

2. die Kariolpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg, welche demnächst wieder über Erdmannsdorf und Arnsdorf befördert werden wird:

aus Hirschberg um 4¹⁵ Uhr Nachmitt., | aus Schmiedeberg um 7³⁰ Uhr Abends,
durch Erdmannsdorf um 5 bis 5⁵ Uhr Nachm., | durch Arnsdorf um 8²⁵/₃₀ " "
durch Arnsdorf um 5⁴⁵/₅₀ Uhr Nachm., | durch Erdmannsdorf um 9¹⁰/₁₅ Uhr Abends,
in Schmiedeberg um 6⁴⁵ Uhr Abends, | in Hirschberg um 10 Uhr Abends;

3. die Botenpost zwischen Arnsdorf und Erdmannsdorf:
aus Arnsdorf um 9 Uhr Vormittags, | aus Erdmannsdorf um 6 Uhr früh,
in Erdmannsdorf um 10³⁰ Uhr Vormitt., | in Arnsdorf um 7³⁰ Uhr früh;

4. die Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal auf dem directen Wege:
aus Friedeberg a/Q. um 5⁵ Uhr Abends, | aus Wigandsthal um 7 Uhr Abends,
in Wigandsthal um 6¹⁵ Uhr Abends, | in Friedeberg a/Q. um 8¹⁰ Uhr Abends.

Das Personengeld bei den neuen Personenposten ad b. No. 1 und 4 beträgt 6 Sgr. pro Meile, einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck pro Person.

Liegnitz, den 11. September 1863. Der Ober-Post-Director.

(**273**) Die Abfertigung der II. Landeshut-Jauerschen Personenpost von Landeshut wird vom 1. October d. J. ab eine Viertelstunde zeitiger als bisher, d. i. um 3 Uhr Nachmittags stattfinden.

Liegnitz, den 17. September 1863. Der Ober-Post-Director.

(**274**) Die Personenpost nach Sagan wird von Freystadt i./Schl. vom 25. d. M. ab um 6½ Uhr Abends abgefertigt.

Liegnitz den 19. September 1863. Der Ober-Post-Direktor.

(**275**) Der bisherige Königl Bergmeister Nehler ist durch den Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Juli 1863 zum Königlichen Berginspector bei der Friedrichsgrube in Tarnowitz ernannt worden.

Breslau, den 19. September 1863. Königliches Oberbergamt.

(**276**) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verwaltung der Königl. Friedrichsgrube zu Tarnowitz durch den Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. September 1863 die Bezeichnung „Königliche Berginspection" in Tarnowitz erhalten hat.

Breslau, den 19. September 1863. Königliches Oberbergamt.

(**277**) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. September 1863 die Verwaltung des Königlichen Hüttenwerkes Friedrichshütte die Bezeichnung „Königliches Hüttenamt" in Friedrichshütte erhalten hat.

Breslau, den 19. September 1863 Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(**278**) Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Gehilfe Weber hierselbst ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Liegnitz, den 23. September 1863 Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(**279**) Durch die Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. Mts. ist der Kreis-Physicus Dr. Türk aus dem Kreise Schroda in den Kreis Bunzlau versetzt worden.

Liegnitz, den 18. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(**280**) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den Lehrer G. A. Kuhnt in Liebichau zum Lehrer in Burau, Kreis Sagan,
für den Lehrer Höppner in Beyerhaus, Kreis Sprottau,
für den bisherigen Lehrer und Kantor in Priebus, R. Krabel, zum Lehrer, Kantor und Organisten an der kath. Schule und Kirche zu Hennersdorf, Kreis Lauban.

(**281**) Es wurde berufen:
der bisherige Pastor in Melaune, A. J. Fritsche, zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Wendisch-Ossig, Kreis Görlitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40. Liegnitz, den 3. October **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(282) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptkasse und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**283**) Betrifft die Zollerhebung auf der Glogau-Primkenauer Kreis-Chaussee.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Februar d. J. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß ferner vom heutigen Tage ab, auf der obenbezeichneten Chaussee, von allem, die neu errichtete Hebestelle bei Neu-Heidau passirenden Verkehr das tarifmäßige Chausseegeld, vorläufig für $\frac{1}{2}$ Meile erhoben werden wird.

Liegnitz, den 30. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**284**) Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am 16. November d. Js. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 23. September 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime-Rath. von Jagow.

(**285**) Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1864 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Lit. A. à 1000 Thaler.

No. 1034. 1166. 1469. 1540. 2017. 2921. 3300. 3688. 3705. 4111. 4196. 4299. 4883. 4900. 5150. 5188. 5810. 5852. 5943. 6630. 6974. 7204. 7314. 7504. 8024. 8662. 8746. 9215. 9248. 9960. 9996. 9999. 10095. 10354. 10470. 10936. 11338. 11643. 11736. 11763. 11963. 12024. 12045. 12137. 12158. 12377. 12879. 13017. 13172. 13220. 13634. 14011. 14266.

von Lit. B. à 500 Thaler.

No. 228. 753. 818. 1360. 1770. 2342. 2583. 2643. 2877. 3003. 3351. 3768. 3922. 4061. 4150. 4414. 5216. 5890. 5965. 5973. 6261. 6571. 6589. 6702. 6725. 6834. 6979. 7122. 7299. 7576.

von Lit. D. à 100 Thaler.

No. 186. 280. 284. 514. 798. 1111. 1319. 1526. 2622. 2637. 2952. 3149. 3209. 3276. 3870. 3477. 3826. 4178. 4790. 5249. 5286. 5526. 5690. 6212. 6675.

2. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thaler.

No. 68. 76. 148. 238. 253. 287.

von Lit. B. à 500 Thaler.

No. 84. 95.

von Lit. C. à 200 Thaler.

No. 24. 158.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine No. 12602. 12603. 12620. 12629. 13300. 13720. 14659. und 14675 zur Zahlung im Ostertermine 1864 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hiermit aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritte des Ostertermins 1864, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 24. September 1863.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident. Rothe.

(**286**) In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rektorats-Prüfung auf Dienstag und Mittwoch den 20. und 21. October dieses Jahres anberaumt.

Diejenigen Candidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;

b. mit dem Zeugnisse der 1. oder 2. theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
c. mit einem Führungszeugnisse von dem Superintendenten der Diöcese;
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell anzugeben ist:
1. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
2. Wohnort und Kreisstadt,
3. in welchen Jahren Candidat studirt hat,
4. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens zum 8. October der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminardirektor Herrn Bock in Münsterberg auf den 19. October Abends 6 Uhr festgestellt ist.

Breslau, den 17. September 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(287) 200 Thaler Belohnung!

Am 9. d. Mts. ist bei Beförderung der Kempen-Breslauer Personenpost der Fahrpostbeutel von Bralin nach Breslau, einen Geldbrief mit 1000 Thlr. enthaltend, abhanden gekommen.

Der Inhalt des Briefes besteht aus:

1 Stück Pr. Banknote à 500 Thlr. und
5 Stück Pr. Banknoten à 100 Thlr.

Auf der Rückseite sämmtlicher Banknoten befindet sich folgender, mit schwarzer Dinte geschriebener Vermerk:

— B. R. Brs. 8963. —

Wer den bezeichneten Fahrpostbeutel mit seinem Inhalte unbeschädigt wieder herbeischafft, erhält obige Belohnung von 200 Thalern.

Alle Königlichen Kassen und Behörden werden ersucht, auf das Vorkommen derartiger Banknoten zu achten und dieselben im Präsentationsfalle anzuhalten; das Publikum wird davor gewarnt, Banknoten, welche den obigen Vermerk enthalten, in Zahlung zu nehmen und Jeder, der über den Verbleib des Fahrpostbeutels oder seines Inhalts Auskunft geben kann, aufgefordert, hiervon bei der nächsten Post- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Breslau, den 21. September 1863. Der Ober-Post-Director.

(288) Zu Seidenberg im Regierungsbezirke Liegnitz wird am 1. k. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 28. September 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(289) Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die durch das erfolgte Ausscheiden des zum Director am Gymnasium in Ratibor ernannten Professors Dr. Scheibel an der Königlichen Ritter-Akademie in Liegnitz erledigte Professor-Stelle, dem bisherigen Oberlehrer Dr. Schirrmacher unter gleichzeitiger Ernennung zum Professor, und die hierdurch erledigte Oberlehrer-Stelle dem bisherigen ordentlichen Lehrer und ersten Civil-Inspector Weiß verliehen worden. In die hierdurch erlegte Inspector-Stelle haben wir den bisherigen Lehrer an dem Gymnasium zu Colberg Carl Friedrich Fröhde berufen.

Breslau, den 26. September 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(290) An dem neu errichteten katholischen Schullehrer-Seminar zu Liebenthal sind ernannt worden:

1. der seitherige Religionslehrer am königl. katholischen Gymnasio in Glogau, Licentiat der Theologie Rudolf Hirschfelder zum Direktor;
2. der bisherige zweite Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau Joseph Dorn zum ersten ordentlichen Seminar-Lehrer;
3. der bisherige Musik-Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Braunsberg Wilhelm Kothe zum Musik-Lehrer;
4. der bisherige Uebungs-Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Breslau Paul Nakel zum dritten ordentlichen Seminar-Lehrer.

Liegnitz, den 28 September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(291) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Apothekers Elsner in Reichenbach O/L. zum Beigeordneten daselbst.

(292) Es wurde berufen:
der bisherige Hilfsprediger in Königs-Wusterhausen C. G. L. Suin de Boutemard zum Pfarrer der evangel. Gemeinde in Cunnersdorf, Kreis Rothenburg, und zum Diakonus in Ebersbach.

Vermischte Nachrichten.

(293) Verdienstliches.

1. Der Partikulier Wilhelm Eduard Hentschel in Peiswitz, Goldberg-Hainauer Kreises, hat in Folge des mündlich ausgesprochenen Wunsches seiner am 18. December 1861 verstorbenen Mutter, der verwittweten Bauergutsbesitzer Johanne Eleonore Hentschel geb. Lindner zu Peiswitz, der Armenkasse daselbst 300 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen hiervon alljährlich an die Ortsarmen von Peiswitz vertheilt werden sollen.

2. Die Erben des verstorbenen Gärtnerstellenbesitzers Gottlieb Hiller in Ober-Falkenhain, Kreis Schönau, haben der Armenkasse daselbst ein Legat im Betrage von 50 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen hiervon alljährlich an Arme in Ober-Falkenhain vertheilt werden sollen.

3. Desgleichen hat die verstorbene unverehelichte Juliane Zimmermann ebendaselbst der dortigen Armenkasse 70 Rthlr. ohne nähere Bestimmung über die Verwendung dieser Summe legirt.

4. Der Gärtner und Gerichtsgeschworene Scholz in Greiffenthal, Löwenberger Kreises, hat der Ortsarmenkasse daselbst 20 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen von diesem Betrage alljährlich an würdige Orts-Arme von Greiffenthal vertheilt werden sollen;

5. sind von dem Gedingebauer Klemmt in Vogelsdorf, Kreis Laubau, der dortigen Ortsarmen-Kasse 25 Rthlr. ohne nähere Zweckbestimmung vermacht worden.

6. Die verwittwete Anna Martha Harzbecher geb. Schröter in Görlitz hat der dortigen städtischen Armenkasse ein, sechs Monate nach ihrem Ableben zahlbares Capital von 100 Rthlr. laut Testament vom 25. Juni c. legirt;

7. hat der Bäckermeister Gustav Thamm in Goldberg mittelst Testaments vom 20. August v. J. der dortigen Armenkasse 5 Rthlr. vermacht.

Vorstehende Akte anerkennungswerther Privat-Wohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 30. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(294) Patentirungen.

Dem Fabrikanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent
auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25. September c. ein Patent
auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne im Kreise Altena ist unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent:
auf eine, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 40.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1863.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 2. September d. Js., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Art. 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, sowie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 hat der Herr Minister des Innern

den Tag zur Wahl der Wahlmänner

auf den 20. Oktober cr.

und den Tag zur Wahl der Abgeordneten

auf den 28. Oktober cr.

festgesetzt.

Zu diesen Wahlen machen wir die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G.-S. S. 357) erfolgte Feststellung der Wahlbezirke, Wahlorte, der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, sowie die Namen der Wahl-Commissarien hierdurch wie folgt, bekannt:

I. Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Grünberg und Freystadt.
Wahlort: Neusalz a/O.
2 Abgeordnete.
Wahl-Commissarius: Landrath von Bojanowsky zu Grünberg.

II. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Sagan und Sprottau.
Wahlort: Sagan.
2 Abgeordnete.
Wahl-Commissarius: Geheimer Regierungs- und Landrath von Reder zu Sprottau.

III. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Glogau und Lüben.
Wahlort: Glogau.
2 Abgeordnete.
Wahl-Commissarius: Landrath von Selchow zu Glogau.

IV. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Bunzlau und Löwenberg.
Wahlort: Löwenberg.
2 Abgeordnete.
Wahl-Commissarius: Landrath von Reichenbach zu Bunzlau.

V. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Goldberg-Haynau und Liegnitz.
Wahlort: Liegnitz.
2 Abgeordnete.
Wahl-Commissarius: Landrath Freiherr von Rothkirch-Trach zu Goldberg.

VI. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Jauer, Bolkenhain und Landeshut.
Wahlort: Bolkenhain.
2 Abgeordnete.
Wahl-Commissarius: Landrath von Skal zu Jauer.

VII. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Hirschberg und Schönau.
Wahlort: Hirschberg.
2 Abgeordnete.
Wahl-Commissarius: Landrath von Grävenitz zu Hirschberg.

VIII. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Lauban und Görlitz.
Wahlort: Görlitz.
3 Abgeordnete.
Wahl-Commissarius: Landrath von Seydewitz zu Görlitz.

IX. Wahlbezirk umfaßt die Kreise Rothenburg und Hoyerswerda.
Wahlort: Muskau.
2 Abgeordnete.
Wahl-Commissarius: Landrath von Gersdorff zu Rothenburg.

Schließlich verweisen wir ausdrücklich auf die in der außerordentlichen Beilage zu No. 44 des Amtsblatts von 1861 abgedruckte Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 nebst dem Wahl-Reglement vom 4. Oktober 1861 mit dem Bemerken, daß diese Vorschriften auch für die gegenwärtigen Wahlen unverändert Anwendung finden.

Liegnitz, den 2. Oktober 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41. Liegnitz, den 10. October 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(295) Nach §. 174. 1. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 hat von jedem Preuß. Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. December 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. inwiefern er noch militairpflichtig ist. — Der Nachweis der erfüllten Militairdienstpflicht, resp. der Befreiung von derselben muß durch die im §. 175. loco cit. verzeichneten Militair-Papiere geführt werden.

Außerdem sind nach den Circular-Erlassen vom 24. December 1833 — v. Kamptz Annalen S. 1110 — und 16. November 1846 — Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnorts-Veränderunden bei den Bezirks-Feldwebeln zu erfordern.

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controll-Vorschriften entstanden sind, so hat der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 14. d. Mts. bestimmt, daß nicht nur die im §. 174. l. c. angeordnete allgemeine Controlle der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Controlle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind,

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,

auf dem platten Lande und zwar

a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser,

b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande,

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-Landwehr- und Seewehr-Pässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirks-Feldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist.

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben

die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Commando;

die Orts-Vorstände der Polizei-Obrigkeit, welchen letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt,

darüber sofort Anzeige zu machen.

Wir geben den Polizei-Behörden resp. den Ortsvorständen die pünktliche Befolgung vorstehender Bestimmung auf und bemerken zugleich, daß für den Fall der Nichtbeachtung Ordnungsstrafen eintreten werden.

Liegnitz, den 25. September 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(296) Betreffend die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1863.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zum Amtsblatt des Jahres 1863 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namenregister nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen. Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königlichen Landraths-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks auf dieses Sachregister eine Subscription zu eröffnen und dabei insbesondere den Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichten die Anschaffung dieses für den amtlichen Gebrauch des Amtsblatts unentbehrlichen Hilfsmittels anzuempfehlen. Der hiernach eintretende Bedarf an Sachregistern, deren Preis wie bisher für jedes Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt wird, ist von den Königlichen Landraths-Aemtern im Laufe des Monats Dezember d. J. der Amtsblatt-Redaction hierselbst mitzutheilen. Liegnitz, den 7. Oktober 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(297) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender am 2. November d. J. zu Reichwalde, Kreises Rothenburg O/L., anstehende Jahrmarkt auf

Dienstag den 27. October d. J.

verlegt worden ist.

Liegnitz, den 6. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(298) Von jetzt ab und so lange die Freystadt-Saganer Personenpost wegen des Chausseebaues nicht den gewöhnlichen, sondern den Weg über Ober-Siegersdorf, Herwigsdorf, Hirschfeldau und Klein-Kotzau einschlägt, werden Personen zur Mitfahrt mit der gedachten Post unterwegs

in Ober-Siegersdorf vor dem Simke'schen Gasthause,
in Herwigsdorf vor dem Gasthause „zum Karpfen",
in Hirschfeldau vor dem Gasthause und
in Klein-Kotzau vor der Brauerei,

gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen werden.

Liegnitz, den 30. September 1863. Der Ober-Post-Director.

(299) Die dritte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 3. November d. J. Morgens um 9 Uhr unter Vorsitz des Kreisgerichts-Direktors Scheurich. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Grünberg, den 30. September 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(300) **Personal-Veränderungen**
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Ernannt: Der Postpackbote Kuhnow beim Post-Amte in Liegnitz zum Postpackmeister.

Angestellt: a. der Post-Assistent Hildebrandt bei dem Post-Amte in Liegnitz als Post-Secretair;
b. die Post-Expedienten-Anwärter:
Heinzel in Bunzlau, Kaliga in Lauban, Klein in Görlitz, Joppich in Lüben, Madlung in Warmbrunn und Schneider in Görlitz,
als Post-Expedienten;
c. der invalide Unteroffizier Jäger als Posthausdiener und der inv. Sergeant Leuschner als Postpackbote bei dem Post-Amte in Liegnitz.

Uebertragen: unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse:
in Rabishau, dem Gerichtsschreiber Lange,
in Gr. Särchen, dem Post-Expeditions-Gehilfen Brandt und
in Zibelle dem Lieutenant a. D. von Müller.

Versetzt: a. der Hilfsbuchhalter Hansen als interimistischer Buchhalter von Cöln zur Ober-Post-Kasse in Liegnitz;
b. die Post-Expedienten:
Gorzolla von Hoyerswerda nach Greiffenberg i/Schl.,
Seibt von Schmiedeberg nach Hoyerswerda,
Kinze und Rosenberger von Görlitz zum Eisenbahn-Post-Amt No. 4 und
Holstein von Muskau nach Glogau;
c. die Post-Expediteure:
Diedtmann, von Naumburg a/B. nach Beuthen a/O.,
Koschwitz, von Arnsdorf nach Naumburg a/B.,
Klitscher, von Lichtenberg nach Arnsdorf und
Klose, von Priebus nach Spittelndorf.
d. der Posthausdiener Assig vom Post-Amt Liegnitz als Postbüreaudiener zur Ober-Post-Direction.

Pensionirt: der Postpackmeister Grosser in Liegnitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42. Liegnitz, den 17. October 1863.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

(301) Das 31., 32. u. 33. Stück der Gesetz=Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter
No. 5758. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer=Societät der Provinz Posen;
" 5759. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1863;
" 5760. das Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Deutsch=Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. August 1863;
" 5761. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt;
" 5762. das Statut der Meliorations=Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863; und
" 5763. das Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(302) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs=Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat=Feuer=Versicherungs=Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen, sowie in Betracht, daß das revidirte Reglement für die Feuer=Societät des Preußischen Markgrafthums Ober=Lausitz vom 5. August 1863 (Gesetz=Sammlung S. 516) mit dem 1. Januar 1864 ins Leben tritt, bestimme ich, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude=Versicherung mit dem 1. Januar 1864 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. September 1863. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

(303) Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren=Verzeichnisses zum Zoll=Tarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unter-Abtheilung des Hauptartikels.
Anilin } Flavin }	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen) . .	II.	27. Papier ꝛc.	b. geleimtes ꝛc.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern ꝛc. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll preußisch Breite	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
— — dergleichen mit einer über 2 Zoll preuß. breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
Decken (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergl. in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweinborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle, oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien:			
a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden preußischen Zoll enthalten .	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte ꝛc.

Benennung der Gegenstände	Hinweisung auf den Zolltarif		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unter-Abtheilung des Hauptartikels.
Decken (Fußdecken) ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
— — ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweinborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	a. 1. Matten ꝛc. ungefärbte.
— — gefärbte	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	a. 2. Matten ꝛc. gefärbte.
— — noch feinere, sparterie-ähnliche (S. übrigens Decken, Fußdecken)	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen)	II.	25. Material-Waaren ꝛc.	i. β. Früchte ꝛc. trockene ꝛc.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen), geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II.	25. Material- ꝛc. Waaren ꝛc.	p. Confitüren ꝛc.
Lithographirsteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene ꝛc.	
Lithographirsteine, geschliffene	II.	33. Steine ꝛc.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II.	12. Holz ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II.	12. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet	II.	27. Papier- und Pappwaaren.	h. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
— hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
— andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unter-Abtheilung des Hauptartikels.
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme) . .	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. Erzeugnisse rc.
(Gesetz vom 26. Februar 1861, Ges.-Samml. S. 112.)			
Platten von Marmor rc., rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll preußisch	II.	33. Steine rc.	b. Waaren rc.
b. andere	II.	33. Steine rc.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden rc.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig, oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet, oder versilbert rc.) . .	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges rc.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind)	II.	6. Eisen rc.	i. 2. Waaren, grobe rc.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches, aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine rc.
— feine, aus gemeinem Thon, mit oder ohne Glasur, wie Fayence.			
(Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(304) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender am 4. December d. J. in Parchwitz anstehende Jahrmarkt auf den 7. und 8. December verlegt worden ist.

Liegnitz, den 10. October 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(305) Bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht ist

1. die Verwaltung des Depositorii:
   a. dem Kreisgerichts-Rath Weber als 1. Kurator,

Außerordentliche Beilage
zu No. 42.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1863.

Nachdem des Königs Majestät auf den Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern das revidirte Reglement für die Feuer-Societät des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz mittelst des durch die Gesetzsammlung veröffentlichten Allerhöchsten Erlasses d. d. Bad-Gastein den 5. August cr. zu genehmigen geruht haben, werden nachstehend die von den Ständen der Ober-Lausitz unter dem 11. März cr. festgestellten und von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten besonderen Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. October 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Feuer-Societät für das Markgrafthum Oberlausitz, Königlich Preußischen Antheils.

§. 1. Die Societät versichert innerhalb ihres Bezirks bewegliche Sachen aller Art, auch Vorräthe von Gegenständen des Handels und Verkehrs, bei denen eine regelmäßige Ab- und Zunahme nicht stattfindet. — Ausgeschlossen von der Versicherung sind jedoch: Documente, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber. — Besonders werthvolle Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe und Gemälde, sowie alle anderen Gegenstände, die einen besonderen Kunstwerth haben, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in dem Versicherungs-Antrage und dessen Genehmigung speciell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind. Im Uebrigen sind alle Gegenstände, welche sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungsräumen resp. an den Versicherungsorten befinden, in der Versicherung inbegriffen.

§. 2. Der Eintritt in die Societät kann jederzeit geschehen, die Beiträge werden aber vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem der Eintritt stattgefunden. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen, mit einer Declaration der zu versichernden Gegenstände versehenen Antrags, welcher in zwiefacher Ausfertigung dem bekannt zu machenden Geschäftsführer der Societät zu überreichen ist. — Die Gültigkeit der Versicherung beginnt — nach Erstattung der Porto- und etwaigen Stempelkosten und nach Sicherstellung der Societät, wegen der von dem Versicherung-Nehmenden zu entrichtenden Beiträge, welche in der Regel durch Erlegung eines halbjährigen Normal-Beitrags als Caution erfolgt — mit Aushändigung der von der Direction schriftlich zu ertheilenden, übrigens lediglich ihrem Ermessen anheimgegebenen Genehmigung an den Versicherten.

§. 3. Alle Versicherungen werden in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen der §§. 5, 6 u. 15 gekündigt oder aufgehoben werden resp. erlöschen. Bei Versicherungen, deren Objecte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufstermin, mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst erlischt, festgesetzt werden.

§. 4. Als Beiträge werden, wenn die Direction über das Maß derselben mit dem Versicherungssuchenden kein besonderes Uebereinkommen getroffen hat, im Allgemeinen dieselben (drei) Klassensätze, welche für die Gebäude zu entrichten sind, in welchen sich die versicherten Sachen befinden, wenn aber letztere nicht in Gebäuden aufbewahrt werden, in der Regel der Satz der dritten Gebäudeklasse (§§. 13 u. 15 des Reglements) und zwar jedes Mal auf das abgelaufene Halbjahr erhoben.

Wenn indeß Seitens der Direction eine Versicherung durch nothwendige Löschung oder verweigerte Genehmigung der unten im §. 8 aufgeführten Veränderungen aufgehoben oder die Versicherungssumme nothwendigerweise herabgesetzt worden ist; so werden die Beiträge — mit Ausnahme des Falles der doppelten Versicherung und des Brandes (§§. 4 u. 36 des Reglements) — nur bis zum Schlusse des laufenden Quartals berechnet. Uebrigens bleiben die Beitragssätze lediglich von der Direction zu bestimmen, und findet ein Recurs gegen deren Festsetzung nicht statt, vielmehr ist es dem mit derselben nicht zufriedenen Versicherten überlassen, von der beantragten Versicherung gegen Erstattung der entstandenen baaren Auslagen Abstand zu nehmen; die Erklärung hierüber muß aber binnen 3 Tagen nach Empfang der betreffenden Festsetzung beim Geschäftsführer erfolgen, widrigenfalls letztere als angenommen gilt.

§. 5. Bestehende Versicherungen können sowohl von den Versicherten, als auch von der Societät zum Ende des laufenden Halbjahrs gekündigt werden; die Kündigung muß aber spätestens bis zum 1. Juni resp. 1. December schriftlich dem andern Theile zugestellt sein.

§. 6. Eine bestehende Versicherung erlischt von selbst,

a. wenn die versicherten Gegenstände ohne Genehmigung der Direction anderweit versichert, oder
b. aus den im Antrage (§. 2) declarirten Gebäuden resp. Lageorten entfernt werden; oder
c. wenn der Versicherte die Beiträge in den bestimmten Zahlungsterminen nicht entrichtet.

Die Direction ist befugt, bestehende Versicherungen beim Eintreten der im §. 8 angeführten Veränderungen sofort zu löschen.

§. 7. Wer versichern läßt, hat die im Versicherungs-Antrage enthaltenen Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten; falsche Angaben in Beantwortung dieser Fragen machen die Versicherung ungültig und kann auf Rückerstattung des von dem Antragenden etwa bereits Gezahlten (§. 2) kein Anspruch gemacht werden.

§. 8. Findet während der Versicherung ein Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände statt, oder werden an oder in dem Versicherungs-Locale, oder in dessen resp. des Versicherungsortes Nachbarschaft Veränderungen gemacht, welche die Feuersgefahr für die versicherten Gegenstände vergrößern, oder tritt überhaupt irgend Etwas ein, wodurch die ursprünglichen Angaben in dem Antrage eine Aenderung erleiden; oder ist in dem Gebäude, worin die versicherten Gegenstände sich befinden, ein Brand entstanden, so ist der Versicherte verpflichtet, hiervon der Societät binnen 14 Tagen Anzeige zu machen und sich der, durch die etwa in Folge einer Veränderung vergrößerte Feuersgefahr bedingten Erhöhung der Beiträge zu unterwerfen.

Würde jene Anzeige von dem Versicherten unterlassen, so hat er im Falle eines Brandes keinen Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, daß er sich mit der Direction nachträglich über eine anderweite Feststellung der Versicherung vereinbart hat.

§. 9. Außer der Vergütung von Brand- und Blitzschaden; wie solcher nach dem Societäts-Reglement für Gebäude gewährt wird, leistet die Societät auch den Ersatz desjenigen Schadens, der durch erwiesen nothwendiges Ausräumen, durch Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen versicherter Gegenstände während des Brandes verursacht wird.

§. 10. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen. — Bei gröblicher Verletzung dieser Pflicht geht er des Anspruches auf jede Entschädigung verlustig.

Die Ausräumung versicherter Gegenstände darf jedoch bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Societäts-Beamten resp. Geschäftsführers nicht ohne deren Genehmigung und überhaupt, mit Ausnahme des Viehes, nicht eher erfolgen, als bis das Gebäude, worin die Gegenstände sich befinden, selbst in Brand gerathen oder vom Nachbargebäude mit Ansteckung nahe bedroht ist. Ein Schaden, welcher durch Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung entsteht, wird nicht vergütet, es sei denn, daß der Versicherte sein Verfahren durch besondere von ihm nachzuweisende Umstände rechtfertigt.

§. 11. Nach dem Brande und zwar binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers hat der Versicherte denselben der Societät anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und etwa vorgekommenen Entwendungen versicherter Sachen anzugeben. — Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütet. Ausnahmen von vorstehenden

beiden Bestimmungen finden nur in Fällen eines unüberwindlichen äußern Hindernisses statt. In diesen Fällen laufen die gedachten Fristen erst von dem Zeitpuncte des gehobenen Hindernisses an.

Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung der Societät keine anderen Veränderungen vornehmen als zu deren Erhaltung nothwendig sind. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung rücksichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

§. 12. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß nur der wirkliche, nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande zu bemessende Schaden zur Berechnung kommt, daß ferner die Entschädigung nach Verhältniß der Versicherungssumme zum vorhandenen Werthe der versicherten Gegenstände und, wenn ein Theil der Versicherung von dem Versicherten selbst oder mit Genehmigung der Direction von anderen Gesellschaften übernommen war, nach Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Societät geleistet wird.

§. 13. Behufs Ermittelung des dem Versicherten durch den Brand entstandenen Schadens hat derselbe zunächst ein Verzeichniß aller, zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Beisetzung ihres Werthes (§. 11) gewissenhaft anzufertigen und dasselbe binnen 14 Tagen nach dem Brande der Societät einzureichen.

§. 14. Der Werth der versicherten Gegenstände wird, beim Mangel gütlicher Einigung zwischen der Direction und dem Versicherten, durch zwei Sachverständige bestimmt, von denen jeder Theil einen bezeichnet. Meinungsverschiedenheiten derselben entscheidet ein von ihnen ev. von der Ortsobrigkeit zu erwählender Obmann. Dabei ist der Versicherte verpflichtet, der Societät resp. den Sachverständigen jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen und die zum Nachweis seines Verlustes dienenden Bücher und Scripturen ꝛc. vorzulegen.

Die Kosten des Verfahrens durch Sachverständige trägt die Societät; jedoch sind dieselben von dem Versicherten zu erstatten, falls für ihn das Ergebniß dieses Verfahrens kein günstigeres ist, als das der vorläufigen Werths- resp. Schadens-Ermittelung, welche der betreffende Societäts-Beamte vorgenommen hat.

§. 15. Wer das im §. 12 vorgeschriebene Verzeichniß wissentlich falsch angefertigt, oder, bei Ermittelung des Schadens die Societät resp. die zugezogenen Sachverständigen betrügt oder zu betrügen versucht, verliert den Anspruch auf jede Entschädigung.

§. 16. Auf Grund der über die Ermittelung des Schadens gepflogenen Verhandlungen wird die von der Societät zu gewährende Entschädigung durch deren Direction festgesetzt und sodann binnen Monatsfrist in einer Summe, jedoch ohne Verzugszinsen auf die seit dem Brande verflossene Zeit, an den Versicherten oder dessen legitimirten Rechtsnachfolger ausgezahlt; wobei es der Direction freisteht, die geretteten Gegenstände zum ermittelten Werthe für die Societät zu übernehmen oder dem Versicherten zu belassen.

Weiset die Direction Ersatzansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück und will derselbe sich dabei nicht beruhigen, so hat er seine vermeintlichen Ansprüche, wenn es streitig ist, ob er überhaupt rücksichtlich des ihn betroffenen Brandschadens als zur Societät gehörig zu betrachten, oder ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu gewähren ist oder nicht — binnen 3 Monaten nach Empfang des bezüglichen Bescheides der Direction durch gerichtliche Klage, in allen übrigen Streitfällen aber binnen 6 Wochen nach jenem Zeitpunct durch Ergreifung des Recurses an das Ministerium des Innern — bei Vermeidung des gänzlichen Erlöschens derselben geltend zu machen.

Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen nach gezahlter Entschädigung und bis zu deren Betrage auf die Societät über und müssen ihr auf Verlangen schriftlich cedirt werden. — Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der Entschädigung. Erreicht diese die Hälfte der ersteren, so erlischt die Versicherung, ohne daß es einer Kündigung bedarf; und erstattet demnächst die Societät Versicherungsbeiträge nur in soweit, als solche über das Halbjahr, in welchem die Versicherung erloschen ist, hinaus gezahlt worden und nicht zur Deckung etwa nachzuzahlender Beiträge erforderlich sind.

§. 17. Wer die, in den §§. 8 und 11 und im ersten Satze des §. 13 vorgeschriebenen Fristen nicht innehält, hat eine nach dem Ermessen der Direction zu verhängende Geldbuße bis zu 25 Rthlr. verwirkt, welche nach dem Reglement zu Prämien für außergewöhnliche Löschhilfleistungen bei Bränden zu verwenden ist.

§. 18. In allen Fällen, in welchen ein Versicherter durch Verletzung der Versicherungs-Bedingungen des Rechtes auf Entschädigung verlustig gegangen ist, kann von dem Communal-Landtage oder in dessen verfassungsmäßiger Vertretung, von der ständischen größeren Ausschußversammlung eine Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 19. Die Direction ist berechtigt, in geeigneten Fällen für die Annahme von Versicherungen noch besondere, den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechende Zusatz-Bedingungen festzustellen.

§. 20. Alle der Societät zu machenden Anzeigen sind an die Direction oder deren Geschäftsführer zu richten. Dieselben sind bei brieflichen Uebersendungen zu frankiren. Zustellungen an die Versicherten erfolgen, wenn sie durch die Post geschehen, in unfrankirten und nach Ermessen der Direction recommandirten Schreiben.

Görlitz, den 11. März 1863.

Die Stände des Markgrafthums Oberlausitz, Königlich Preußischen Antheils.

Landesältester: Graf **von Löben**.

Landesbestallter: **von Seydewitz**.

Genehmigt.

Breslau, den 26. September 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

b. dem Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Drewitz als 2. Kurator,
c. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel;
2. die Verwaltung des Asservatorii und der Salarien-Kasse:
a. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel,
b. dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontrolleur Busch,

übertragen, und können Zahlungen oder sonstige Einlieferungen zum Depositorium nur gegen Quittung der drei Beamten, und zum Asservatorium und zur Salarien-Kasse nur gegen Quittung der betreffenden zwei Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Die Deposital-Geschäfte finden allwöchentlich am Mittwoch von 9 bis 1 Uhr statt.

Einzahlungen zum Depositorium müssen zur Vermeidung sonstiger Nichtannahme zuvor zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Sprottau, den 4. October 1863. Königliches Kreisgericht.

(306) Am 9. November d. J., Vormittag 8½ Uhr, beginnen die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 7. October 1863. Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(307) Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzt Dr. Deininger in Liegnitz den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 9. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(308) Der civilversorgungsberechtigte invalide Gefreite Johann Christian Vorwerk ist seit dem 1. October cr. als Kreis-Kassendiener und Exekutor in Lüben angestellt worden.

Liegnitz, den 9. October 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(309) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Rathmann Goldmann und die Wahl des Oekonomiebürgers Kattein und des Färbermeisters Hänsel in Beuthen a/O. zu Rathmännern daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Kämmerers Stein und Beigeordneten und Rathmanns Schulz in Primkenau zum Kämmerer resp. Beigeordneten und Rathmann daselbst, sowie die Wahl des dortigen Stadtverordneten-Vorstehers Hoffmann zum Rathmann gedachter Stadt,

die Wahl der Kaufleute Müller und Gründler in Neusalz a/O. zu Rathmännern daselbst,

die Wahl resp. Wiederwahl des Sattlermeisters Dietze und des Kaufmanns Menzel in Hohenfriedeberg zu Rathmännern daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Stadtraths Müller in Görlitz zum Stadtrath daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer R. Schmidt zum kathol. Schullehrer und Kirchenofficianten in Schweinitz, Kreis Grünberg,

für den bisherigen interimist. Lehrer K. G. W. Büttner in Langenöls zum Lehrer in Steinbach, Kr. Lauban.

(310) Die am katholischen Gymnasium zu Glogau zur Erledigung gekommene Religionslehrer-Stelle ist dem bisherigen Weltpriester Licentiaten der Theologie Franz Arnold verliehen worden.

(311) Es wurde berufen:

der bisherige Kreis-Vicar in Winzig, L. Fiebler, zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Löwenberg.

(312) Ernannt wurden:

Der berittene Steuer-Aufseher Vogel in Leschnitz zum Zoll-Einnehmer in Straßberg, die Sergeant Uhlig und Feldwebel Schölzel zu Grenz-Aufsehern in Meffersdorf, der Unteroffizier Conrad zum Grenz-Aufseher in Seidorf, der Sergeant Hellmann zum Grenz-Aufseher in Marklissa.

(313) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat September 1863.

Verliehen: Dem Boten und Exekutor Enzig zu Glogau ist in Veranlassung seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste Allerhöchst verliehen worden.

Befördert: Der Büreau-Diätar Rachel zu Bunzlau zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Glogau.
Der Pionier a. D. Müller zu Sprottau zum Büreaugehülfen bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.
Ausgeschieden: Der Büreau-Diätar Tiesler zu Priebus.
Der Gefängniß-Nachtaufseher Vierjahn zu Liegnitz.
Pensionirt: Der Bote und Exekutor Mömes zu Goldberg unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

(314) Personal-Veränderungen
im Districte des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des III. Quartals 1863.

Bei dem Oberbergamte:

Ernannt: die früheren Bergamtsmarkscheider Segnitz und Hörold zu Oberbergamtsmarkscheidern, die früheren Bergamtsregistratoren Reiche und Pattloch zu Oberbergamts-Secretären, die früheren Bergamts-Secretäre Hofmeister u. Kundt zu Oberbergamts-Büreauassistenten; die Bergexpectanten Fortsick, Hospel, von Schmid und Ribbentrop zu Bergreferendarien.

Gestorben: der Bergreferendar Paulke.

Bei den fiskalischen Bergwerken:

Ernannt: der Bergmeister Nehler in Tarnowitz zum Berginspector.

Bei den fiskalischen Hüttenwerken:

Befördert: der Hüttenmeister Petzeld in Malapane zum Hütteninspector, der Hüttenmeister Richter in Königshütte in die Klasse der Factoren.

Versetzt: der Hüttenmeister Wiedmer von Rybnikerhammer nach der Königlichen Eisengießerei bei Gleiwitz.

Bei der Bergschule in Waldenburg ist der Lehrer Lindner gestorben.

Breslau, den 2. October 1863. Königliches Oberbergamt.

(315) Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat September 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Klein-Gollnisch	Hättig	Häusler	Kl.-Gollnisch.
Ottendorf	Dunkel	Gärtner	Ottendorf.
Kreis Grünberg.			
Schweinitz II. u. III. Antheil	Brödner	Wirthschaftsinspector	Schweinitz.
Kreis Sagan.			
Fischendorf, Schönthal	Willmann	Prem.-Lieutenant	Luthrötha.
Kreis Sprottau.			
Kaltenbriesnitz	Altermann	Lehrer	Kaltenbriesnitz.

Vermischte Nachrichten.

(316) Patentirungen.

Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. Oktober 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend: Die besonderen Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Feuer-Societät für das Markgrafthum Oberlausitz, Königlich Preußischen Antheils.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43. Liegnitz, den 24. October **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(317) Das 34. u. 35. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5764. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863;

" 5765. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Zurcken und Rudszen nach Schillehnen;

" 5766. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863;

" 5767. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863;

" 5768. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863;

" 5769. die Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863; und

" 5770. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom $\frac{\text{24. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1854. Vom 30. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(318) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. No. 1.—8. über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.
In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons“

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(319) Mit Bezugnahme auf die im Stück No. 43 unseres Regierungs-Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 12. d. Mts., wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen, bringen wir dem dabei interessirten Publikum hierdurch zur Kenntniß, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und der Königlichen Forst-Kasse in Neusalz unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Hierbei veranlassen wir die Herren Landräthe und die Magisträte, diese Bekanntmachung noch besonders durch die Kreis- und Lokal-Blätter veröffentlichen zu lassen.

Liegnitz, den 17. Oktober 1863. Königliche Regierung.

(320) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. d. Mts. wird nachstehende Ausführungs-Verordnung der Königl. Belgischen Regierung zu dem Vertrage vom 28. März d. J. wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. October 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse. — Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien u. Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier 2c.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Lite-

et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu notamment, les articles 3, 6 et 12 de ladite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés antérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1er janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'intérieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. A partir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non auto-

ratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft; haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Literatur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung

risée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au departement de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois planches etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre special par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée a leurs droits en Belgique, devront en effectuer, le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5 septembre 1863.

Léopold.

Par le Roi:
Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.
Le Ministre de l'intérieur,
Alp. Vandenpeereboom.

preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiskation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten x. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrage des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handelszeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5. September 1863.

(gez.) **Leopold.**

(gegengez.)
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ch. Rogier.
Der Minister des Innern.
Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.
(Art. 1, §. 3 de l'arrêté royal du 5 septembre 1863.)

No. 1. Declaration collective.

Date et No. d'enregistrement (1). Je soussigné . . . .
demeurant à . , ...
représentant (2) de M. . . . .
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérique aux deux exemplaires du catalogue cijoint.
(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

No. 2.—Déclaration spéciale.

Date et No. d'enregistrement (1). Je soussigné . . . .
demeurant à . . . .
représentant (2) de M. . . . .
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage cidessous:

Titre (3).
(4) Noms { de l'auteur: / de l'imprimeur:
Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:
(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'interieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

(4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

Anmeldungs-Formulare zur gesetzlichen Eintragung.
(Art. 1, alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863.)

Nr. 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung (1). Ich Unterzeichneter . . . .
wohnhaft zu . . . .
in Vertretung von (2) . . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.
(Datum und Unterschrift.)

[(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.]

Nr. 2.—Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer der Eintragung (1). Ich Unterzeichneter . . . .
wohnhaft zu . . . .
in Vertretung von (2). . . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:

Titel (3).
(4) Namen { des Verfassers: / des Druckers:
Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:
(Datum und Unterschrift).)

[(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproduktionsart (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie rc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, so wie die Namen des Komponisten und des Verfassers des Textes.

(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.]

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(321) Uebersicht
der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien, für das Jahr 1862.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1862 überhaupt 1975 wirkliche Mitglieder und 893 beitragspflichtige Adjuvanten. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 494, und zwar 414 Wittwen und 80 Waisen, außerdem aber 74 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Die Einnahme der Kasse betrug 1862:			
Tit. I. An Kapitalszinsen	1605	21	—
= II. An Beiträgen der Mitglieder, Adjuvanten, Antrittsgeldern, Collecten und Strafgeldern	7264	15	1
= III. An Vermächtnissen und Geschenken	669	—	—
= IV. Insgemein	7802	14	2
= V. An zurückgezahlten Kapitalien	100	—	—
Summa	17,441	20	3
Hierzu			
A. Bestand aus dem Jahre 1861	301	6	4
B. Reste aus dem desgleichen	215	13	10
C. Defecte	—	—	—
Summa aller Einnahme	17,958	10	5
2. Die Ausgabe betrug:			
Tit. I. An Pensionen	6864	—	—
= II. An Vorschüssen	—	—	—
= III An elocirten Kapitalien	10,895	19	4
= IV. Insgemein	54	—	—
Summa aller Ausgaben	17,813	19	4
Balance.			
Die Gesammt-Einnahme betrug	17,958	10	5
Die Gesammt-Ausgabe betrug	17,813	19	4
Mithin blieb 1862 Baar-Bestand	144	21	1
Das Vermögen der Anstalt besteht in Kapitalien und zwar:			
1. in schlesischen Pfandbriefen à $3\frac{1}{2}$ %	31,550	—	—
2. desgleichen à 4%	16,000	—	—
3. in schlesischen Rentenbriefen	1505	—	—
4. in Staatsschuldscheinen	200	—	—
5. in Resten	126	11	4
6. in baarem Bestande	144	21	1
Ueberhaupt in	49,526	2	5
Am Schlusse des Jahres 1861 betrug dasselbe	39,152	25	2
Mithin ergiebt sich eine Verbesserung von	10,373	7	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. October 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(322) Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis incl. 20. November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 19. October 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

(323) Mit dem 1. November d. J. wird die Botenpost zwischen Lauban und Markussa aufgehoben.

Liegnitz, den 10. October 1863. Der Ober-Post-Director. Albinus.

(324) Mit dem 1. November d. J. wird eine tägliche Karialpost zwischen Triebel und Zibelle mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Triebel um 6[30] Uhr früh,	aus Zibelle um 7[15] Uhr früh,
in Zibelle um 7[10] Uhr früh,	in Triebel um 7[55] Uhr früh.

Ferner erhält von demselben Termine ab die tägliche Botenpost zwischen Triebel und Zibelle folgenden veränderten Gang:

aus Triebel um 5^{15} Uhr Abends, aus Zibelle um 3 Uhr Nachmittags,
in Zibelle um 6^{30} Uhr Abends, in Triebel um 4^{15} Uhr Nachmittags.

Ferner coursirt gegenwärtig die Reibnitz Warmbrunner Botenpost in folgender veränderter Weise:
aus Reibnitz um 12^{45} Uhr Mittags,
in Warmbrunn um 2^{15} Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 16. October 1863. Der Ober=Post=Director. Albinus.

(325) Vom 1. November d. J. ab wird die II. Personenpost von Neusalz nach Waltersdorf in folgender veränderter Weise coursiren:
aus Neusalz um 6^{45} Uhr Abends,
durch Neustädtel um 7^{55} bis 8^{10} Uhr Abends,
in Waltersdorf um 9^{30} Uhr Abends.

Von demselben Termine ab wird das zur Beförderung von Postsendungen mit benutzte Beuthen=Neustädteler regelmäßige Privat=Personenfuhrwerk des Posthalters Starke aus Beuthen a/O. um 6^{30} Uhr Abends abgehen und — zum Anschluß an die vorerwähnte Personenpost — in Neustädtel um 7^{45} Uhr Abends eintreffen.

Liegnitz, den 19. October 1863. Der Ober=Post=Director. Albinus.

(326) Zu Muskau im Regierungs=Bezirke Liegnitz wird am 20. d. M. eine Telegraphen=Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein) eröffnet werden.

Berlin, den 17. Oktober 1863. Königliche Telegraphen=Direktion.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

(327) Se. Majestät der König haben dem Regierungs=Secretär und Hauptmann a. D. Beyer hierselbst den Charakter als Rechnungs=Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 17. Oktober 1863. Der Regierungs=Präsident Graf v. Zedlitz=Trützschler.

(328) Die neu gegründete Kreis=Thierarzt=Stelle des Kreises Grünberg ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten dem Thierarzt I. Klasse Helbig in Grünberg verliehen worden. Liegnitz, den 13. Oktober 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

(329) Preußische Renten=Versicherungs=Anstalt.

An Stelle des Maurermeisters Herrn F. A. Seidel zu Greiffenberg i/Schles. ist der Kaufmann Herr Ernst Rudolph daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestallt.

Berlin, den 19. October 1863. Direction der Preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt.

(330) Verdienstliches.

Den Kirchen und Schulen unseres Departements sind im Laufe des III. Quartals d. J. nachstehende Geschenke ꝛc. zu Theil geworden:

I. Diöces Bolkenhayn.

Die Erben des am 16. Juni v. J. verstorbenen Superintendenten von Herrmann zu Hohenfriedeberg haben der dasigen ev. Kirche die Bibliothek desselben mit der Bestimmung geschenkt, daß dieselbe den Lehrern und Geistlichen der Diöcese Bolkenhayn zum Gebrauch dienen soll.

II. Diöces Bunzlau I.

Der evangelischen Kirche in Deutmannsdorf hat ein Ehepaar, welches nicht genannt sein will, 4 Paar zinnerne Altarleuchter, im Werthe von circa 50 Rthlr. zum Geschenk gemacht, welche den Zweck haben, bei feierlichen Begräbnissen um den Sarg her aufgestellt zu werden.

III. Diöces Bunzlau II.

Seitens der Stadtverordneten in Bunzlau sind der evangl. Kirchengemeinde in Rückenwaldau zum Reparaturbau des dasigen Kirchthurmes 100 Rthlr. geschenkt worden.

IV. Diöces Freistadt I.

Der Herr Graf Blankensee=Firks hat der evang. Schule zu Beitsch 100 Rthlr. mit der Bestimmung legirt, die Zinsen davon zu Veranstaltung einer dem Zweck der Schule entsprechenden Feierlichkeit, als einem Spaziergange, mit Bewirthung der Kinder verbunden, zu verwenden.

Die Frau Baronin von Tschirschky=Czettritz=Neuhaus hat den nothwendig gewordenen Erweiterungsbau des katholischen Küster= und Schulhauses in Ober=Herzogswaldau mit einem Aufwande von 550 Rthlr. auf eigene Kosten ausgeführt und durch ihre hierdurch bethätigte Liberalität die arme Kirchen= und Schulgemeinde jedes Beitrages enthoben.

V. Diöces Görlitz I.

Der evang. Kirche zu St. Petri u. Pauli in Görlitz ist von der verstorbenen Hausbesitzer Anna Martha Harzbecher geb. Schröter daselbst ein Legat von 100 Rthlr. ohne jegliche Bestimmung vermacht worden.

VI. Diöces Görlitz II.

Die verwittw. Pastor Richter geb. Vogel in Görlitz hat der evang. Kirche in Friedersdorf den Betrag von 25 Rthlr. legirt.

Der evangelischen Kirche in Friedersdorf sind bei Gelegenheit der am 24. Mai c. abgehaltenen zweiten Säcularfeier geschenkt worden: 1. von dem Patrocinium, dem Magistrat zu Görlitz, eine silberne inwendig vergoldete Weinkanne zum Gebrauch bei der Feier des heil. Abendmahls; — 2. von der Gemeinde Friedersdorf ein neues Register in die dasige Kirchorgel, im Werthe von 120 Rthlr.

Der evang. Kirche in Markersdorf hat der Gedingewärter Fiecks in Nieder-Pfaffendorf ein Legat von 25 Rthlr. ausgesetzt.

VII. Diöces Goldberg.

Der evang. Stadtpfarrkirche in Goldberg wurden geschenkt: 1. von einem Ehepaar am Trautage ihres einzigen Sohnes eine goldgestickte schwerseidene Altarbekleidung im Werthe von 60 Rthlr.; — 2. von einer Jungfrau dortselbst zwei von ihr gefertigte große Blumen-Bouquets im Werthe von 12 Rthlr.

Der Bauerauszügler und Veteran Johann Gottlieb Schmidt zu Ulbersdorf, hat die Orgel in dasiger Kirche mit einer neuen Stimme und einer bisher noch fehlenden Pedalkoppel versehen lassen.

VIII. Diöces Jauer.

Der evang. Kirche in Seichau sind von dem Regierungs-Rathe a. D. und Rittergutsbesitzer Lieber dortselbst 3 Paar Altarkerzen im Werthe von 14 Rthl. und von einem Häusler-Auszügler aus Seichau 15 Rthl. zu einer Sammlung Behufs Anschaffung eines eigenen Geläutes geschenkt worden.

IX. Diöces Landshut.

Die verstorbene Johanne Eleonore Kluft geb. Lonzer hat mittelst Testamentes vom 25. Januar c. sowohl der evang. Kirche zu Mittel-Conradswaldau als auch der evang. Schule zu Schwarzwaldau je ein Legat von 10 Rthl. ausgesetzt.

X. Diöces Lauban I.

Der Gedingebauer Johann Gottlieb Klemt zu Vogelsdorf hat mittelst Testaments vom 25. Juni 1860 der dasigen evang. Schulkasse ein Legat von 25 Rthl. vermacht, dessen Zinsen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder verwendet werden sollen.

XI. Diöces Löwenberg II.

Seitens der verehelicht gewesenen Häusler Helene Christiane Rosine Scholz geb. Rücker zu Mühlseifen ist der dasigen evang. Schule ein Legat von 40 Rthl. für ganz arme Schulkinder überwiesen worden.

Der evang. Kirche in Wünschendorf ist von der verwittw. Gärtner Rösler geb. Wätzold dortselbst ein Geschenk von 50 Rthl. vermacht worden.

XII. Diöces Lüben I.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Jander in Sagan hat der evang. Schule in Kriegheide ein Legat von 20 Rthlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen desselben zur Anschaffung eines Prämienbuches für den fleißigsten Schüler verwendet werden sollen.

XIII Diöces Rothenburg I.

Seitens der männlichen und weiblichen Jugend zu Nieder-Seiffersdorf, Attendorf und Baarsdorf ist der evang. Kirche in Nieder-Seiffersdorf ein gläserner Kronleuchter im Werthe von 80 Rthl. geschenkt worden; derselben Kirche wurde ferner noch vermacht resp. geschenkt: von der Hausbesitzerin Marie Elisabeth Burkhardt zu Nieder-Seiffersdorf der Betrag von 50 Rthl. zur Anschaffung einer neuen Altar-, Taufstein-, und Kanzelbekleidung; — von einer Person, die nicht genannt sein will, 2 Bouquets künstlicher Blumen.

Der Filialkirche in Oedernitz schenkte der Ortsrichter Michael Thiele dortselbst eine sehr werthvolle Kirchen-Agende zur Benutzung beim Gottesdienste; ferner schenkte die Ehefrau des Ortsrichters Thiele derselben Kirche ein Alt-Zittauer-Gesangbuch zu demselben Zwecke.

Indem wir hierdurch vorstehende Legate und Geschenke zur öffentlichen Kenntniß bringen, sagen wir den edlen Wohlthätern unter Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes im Namen der reichlich bedachten Institute hierdurch unsern Dank.

Liegnitz, den 14. Oktober 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44. Liegnitz, den 31. October 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(331) Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5771. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße, in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster;

" 5772. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Boreck;

" 5773. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. September 1863;

" 5774. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8./9. Oktober 1860. Vom 9. Oktober 1863; und

" 5775. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich preußischen und der Herzoglich anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(332) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober c. die Einberufung eines außerordentlichen Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz auf Sonntag den 1. November d. J. zu genehmigen und des Herzogs von Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten zu Corvey Durchlaucht zum Marschall, den ersten Direktor des Schlesischen Kredit-Instituts Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Schloß-Hauptmann Freiherrn von Gaffron zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Commissarius zu ernennen geruht.

Demgemäß wird die Eröffnung des Landtages nach vorangegangener gottesdienstlicher Feier in den noch näher zu bezeichnenden Kirchen am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen. Breslau, den 26. Oktober 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(333) Es ist von Seiten der Königlichen Bank-Anstalten der Provinz Schlesien die Wahrnehmung gemacht und zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß seit einiger Zeit wieder ausländische Kassen-Anweisungen und Banknoten häufig zu Zahlungen verwendet werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, die in den Gesetzen vom 14. Mai 1855 — Ges.-S. S. 307 — und 25. Mai 1857 — Ges.-S. S. 440 — enthaltenen

Bestimmungen, wegen Beschränkung resp. Verbots der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ausländischer Banknoten dem Publikum in Erinnerung zu bringen und vor Uebertretung der angeführten Gesetze unter Hinweisung auf die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen zu warnen.

Liegnitz, den 26. Oktober 1863. Königliche Regierung.

(334) Sämmtliche Ortsvorstände der ländlichen Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, die statistischen Nachrichten über die im Jahre 1863 bei den Juden vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle, sowie die Zwillings- und Mehrgeburten bis zum 10. Januar 1864 an die mit der Hauptzusammenstellung beauftragten Herren Landräthe einzureichen.

Liegnitz, den 15. October 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(335) Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. October 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit dem 1. October beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus andern Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. October des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. October 1863. Kriegs-Ministerium.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. October 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(336) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schriftstücke, welche zum Zwecke des Gebrauchs im Auslande durch eine der in Berlin residirenden Gesandtschaften auswärtiger Mächte legalisirt werden sollen, von jetzt ab unmittelbar an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen sind, und gilt dies auch für Privatpersonen, welche die Legalisation selbst nachsuchen wollen.

Liegnitz, den 24. October 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(337) Da die im Zuge der Löwenberg-Bunzlauer Chaussee gelegene, sogenannte Zechstraße am 1. November c. dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, soll für deren Benutzung vom vorgenannten Tage ab bei der neu errichteten Chausseegeldhebestelle zu Neu-Jäschwitz ein Chausseegeld für 1½ Meile erhoben werden, während die Hebebefugniß der auf jener Straße schon vorhandenen Chausseegeld-Hebestelle zu Braunau von obenbezeichnetem Tage ab von 2 Meilen auf eine Meile ermäßigt wird.

Die Erhebung erfolgt nach dem Tarif vom 29. Februar 1840, dessen Bestimmungen auch für die Zechstraße überall in Anwendung kommen.

Breslau, den 26. October 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

(338) Vom 1. November d. J. ab wird die Personen-Post von Warmbrunn nach Landeshut eine Viertelstunde zeitiger, als bisher, mithin um 9½ Uhr Vormittags von Warmbrunn abgefertigt werden und in Landeshut um 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags eintreffen.

Liegnitz, den 24. October 1863. Der Ober-Post-Director. Albinus.

(339) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Rittergutsbesitzer Hartwich Hällmigk zu Tschöpeln, Kreis Sagan, das Braunkohlenbergwerk Pauline bei Tschöpeln, Kreis Sagan, mit 1 Fundgrube und 1200 Maßen gevierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 10. October 1863. Königliches Oberbergamt.

(340) Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen

Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 28. September 1863.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besonderen ob:

1. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 10—12;
2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Locale und des Inventariums;
4. die Aufstellung und Einrichung der Etats-Entwürfe;
5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7. die Erstattung eines Jahresberichtes;
8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1. Bergbaukunde,
2. Salinenkunde,
3. Allgemeine Hüttenkunde,
4. Eisenhüttenkunde,
5. Mechanik,
6. Maschinenlehre,
7. Markscheide- und Meßkunst,

8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden u. Schatten-Constructionen,
9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie,
10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen,
11. Allgemeine chemische Analyse mit praktischen Arbeiten im Laboratorium,
12. Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12. auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt:

1. Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen;
2. die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst;
3. die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10 und 11 zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Colonne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11 und 12), so wie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeldlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde $1\frac{1}{2}$ Thaler — also beispielweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage $7\frac{1}{2}$ Thaler — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werde am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

(341) Am 23. November c. beginnt wiederum eine Sitzung des hiesigen Königlichen Schwurgerichts.

Görlitz, den 10. Oktober 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(342) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 30. November d. J. Vormittags 9 Uhr unter Vorsitz des Herrn Appellationsgerichts-Rathes Ludwig aus Glogau beginnt und in dem Lokal, Rathhaussaal, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, so weit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im hiesigen Polizei-Bureau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 22. Oktober 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(343) Von dem unterzeichneten Königl. Kreisgericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftiges Geschäftsjahr in dem Wendeschen Gasthofe zu Schlawa folgende Gerichtstage von der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Carolath abgehalten werden:

den 17. und 18. Dezember 1863,
" 21. " 22. Januar 1864,
" 18. " 19. Februar 1864,
" 17. " 18. März 1864,
" 21. " 22. April 1864,
" 19. " 20. Mai 1864,
den 16. und 17. Juni 1864,
" 14. " 15. Juli 1864,
" 15. " 16. September 1864,
" 13. " 14. Oktober 1864,
" 10. " 11. November 1864.

Freistadt, den 24. Oktober 1863. Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(344) Der bisherige Forstaufseher Kluge zu Kuffer in der Oberförsterei Tschiefer ist zum Königlichen Förster ernannt worden. Liegnitz, den 14. Oktober 1863.

Königliche Regierung Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(345) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation für den bisherigen Lehrer der Bürgerschule in Görlitz, L. F. G. Nettermann, zum Lehrer an der dortigen höheren Töchterschule,
für den Lehrer H. Meusel in Vogelsdorf, Kreis Landeshut;
für den bisherigen Lehrer in Neuthau, C. G. Gay, zum Lehrer in Poppschütz, Kreis Freistadt;
für den bisherigen interim. Lehrer J. H. A. Menzel, zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Sagan.
für den bisherigen Lehrer in Rothwasser, J. Kuntze, zum Lehrer in Ober- und Nieder-Wartha, Kreis Hoyerswerda.

(346) Verzeichniß
der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Gräbel . . .	36	Fischer, Wilhelm	Gerichtsscholz	Gräbel.
		Kreis Hirschberg.		
Gotschdorf . .	29	Schöbel, Traugott	Uhrmacher	Gotschdorf.
Lomnitz . . .	28	Fischer, Joh. Samuel	Gerichtsschreiber	Lomnitz.
		Kreis Landeshut.		
Blasdorf . . .	28	Matzker, Joseph	Förster	Blasdorf.

Vermischte Nachrichten.

(247) Patentirungen.

Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent
auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, so weit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Oktober 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. Oktober 1863 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Baryterde
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45 Liegnitz, den 7. November **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(348) Das 37. u. 38. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5776. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die preußisch-niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863;

» 5777. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863; und

» 5778. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Oktober 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Gradiz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(349) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in No. 38 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 9. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 7. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8. in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends und am 9. d. Mts in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. November 1863. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

(350) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. September 1863 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Zeitpunkt, mit welchem das Allerhöchst genehmigte revidirte Reglement für die Feuer-Societät des Markgrafthum Ober-Lausitz Preußischen Antheils vom 5. August c. in Kraft tritt, auf den 1. Januar 1864 festgesetzt habe.

Breslau, den 30. Oktober 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

(351) Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach vorangegangenem Gottesdienste heut Mittag 12 Uhr im hiesigen Ständehause in herkömmlicher Weise eröffnet, und hierbei zwei Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekrete vom resp. 2. September und 28. October c., welche wie folgt lauten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigen Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

Durch das Uns überreichte Gutachten des XVI. Schlesischen Provinzial-Landtags vom 5. Dezember 1862 ist dem, Unseren getreuen Ständen zugegangenen Propositions-Dekret vom 15. November v. Js., die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Correctionswesens in der Provinz Schlesien betreffend, nicht vollständig genügt worden, indem der Provinziallandtag der Begutachtung über die, auf das Markgrafthum Ober-Lausitz bezüglichen Regierungs-Vorschläge sich enthalten hat.

Wir fordern Unsere getreuen Stände auf, in dieser Beziehung das abgegebene Gutachten zu vervollständigen. — Außerdem bedarf es noch der alsbaldigen Vornahme einiger anderer Beschlußfassungen und

Wahlen, um die Ausführung der beabsichtigten Regulirung im Sinne der von Unseren getreuen Ständen hinsichts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz erklärten Zustimmung vollständig vorzubereiten. Unter Bezugnahme auf den anliegenden zweiten Nachtrag zu der mittelst Unseres Dekrets vom 15. November pr. vorgelegten Denkschrift, in welchem diese noch übrigen Aufgaben sämmtlich spezieller angegeben und motivirt sind, veranlassen Wir Unsere getreuen Stände, der Erledigung derselben sich zu unterziehen.

Zugleich ist Unser Commissarius beauftragt, in Betreff der laufenden ständischen Verwaltung und der Dauer des Provinziallandtages Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen zu machen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 2. September 1863.

(L. S.) gez. Wilhelm.

(ggz.) v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. zur Lippe Gr. Eulenburg.

An die zum Provinziallandtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz außerordentlich zusammenberufenen Ständen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen nachfolgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen

1. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen, bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden. —
2. Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.
3. Für die Bezirks-Commissionen zur Regelung der Grundsteuer haben Unsere getreuen Stände an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder oder Ersatzmänner in Gemäßheit des §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 257) nach der näheren Mittheilung, welche Unser Commissarius hierüber machen wird, neue Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen. — Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1863.

(L. S) gez. Wilhelm.

(ggz.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Grf. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Grf. zur Lippe. v. Selchow. Grf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

vorgelesen und übergeben.

Breslau, den 1. November 1863.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(352) Zu Mitgliedern und Stellvertretern des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Bolkenhain für das Jahr 1864 sind von der dasigen Kreis-Versammlung gewählt und von der unterzeichneten Königlichen Regierung bestätigt worden; und zwar zu Mitgliedern:

1. der Rittergutsbesitzer Kramsta auf Langhellwigsdorf, Direktor,
2. der Kaufmann, Lieutenant E. Wuthe zu Bolkenhain,
3. der Gerichtsschulz Hamann zu Ober-Wolmsdorf,

Beisitzer.

Zu Stellvertretern:

1. der Herr Graf v. Rathhaus u. Cormons auf Nieder-Baumgarten, Stellvertreter des Direktors,
2. der Kaufmann Schmäck zu Bolkenhain,
3. der Gerichtsschulz Schäl zu Würgsdorf, Pfarr-Anth.

Liegnitz, den 28. October 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(353) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß das neueste Preis-Verzeichniß von den in der Königlichen Baumschule zu Sans-Souci verkäuflichen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen den Herrn Landräthen unseres Verwaltungs-Bezirks zur event. weitern Veranlassung zugegangen ist.

Liegnitz, den 29. October 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(354) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. März 1854 — Amtsblatt No. 40 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Vorsitz bei der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission zu Lüben bis zur definitiven Wiederbesetzung der Stelle einstweilen dem Rathmann Schwabe daselbst übertragen haben, nachdem der zeitherige Vorsitzende Bürgermeister Gleis seine diesfälligen Funktionen niedergelegt hat.

Liegnitz, den 30. October 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(355) Auf Grund der am 21. und 22. dieses Monats am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung ist dem Candidaten der evangelischen Theologie Friedrich Bahr die Qualifikation als „Lehrer an einer Stadtschule" zuerkannt worden.

Breslau, den 27. Oktober 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(356) Die Länge der Poststraße zwischen Freistadt und Neustädtel beträgt nicht, wie bisher angenommen wurde, 1½ Meilen, sondern nach neuerer amtlicher Feststellung 1¾ Meilen. Im Zusammenhang hiermit wird die Personenpost zwischen Freystadt und Neustädtel von jetzt ab in folgender veränderter Weise coursiren:

aus Freystadt um 5½ Uhr früh, in Neustädtel um 7 Uhr früh,
aus Neustädtel um 5½ Uhr Abends, in Freystadt um 7 Uhr Abends.

Liegnitz, den 3. November 1863. Der Ober-Post-Director. Albinus.

(357) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Gutsbesitzer Christian Benjamin Pilz zu Berthelsdorf, Kreis Lauban, das Braunkohlenbergwerk Urania bei Berthelsdorf mit 1 Fundgrube 1171 Maaßen 100 Quadrat-Lachter gevierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 21. October 1863. Königliches Oberbergamt.

(358) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Wittich mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Siegersdorf nach Görlitz verlegt hat.

Breslau, den 31. Oktober 1863. Königliches Oberbergamt.

(359) Die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Glogau, Guhrau, Lüben und Sprottau wird am 14. Dezember d. J. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Glogau, den 31. Oktober 1863. Königliches Kreis-Gericht.

(360) Das dem Müller Riesch in Ober-Gröditz gehörige daselbst belegene Bockwindmühlengrundstück von 60 □Ruthen, welches bisher noch keinem Gemeindeverbande oder Gutsbezirke angehört hat, ist mit Genehmigung der betreffenden Interessenten und nach Anhörung des Kreistages dem Gemeindeverbande von Ober-Gröditz einverleibt worden, was mittelst Rescript vom 14. Juli d. J. O.-P. 4270 von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien genehmigt worden ist. Gemäß der Vorschrift des § 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 veröffentliche ich dies hiermit.

Goldberg, den 23. October 1863. Der Königl. Landrath.

(361) Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Schönberg-Bibran auf Weiß-Collm hat

1. von dem zu Tiegling sub No. 1 des Hypothekenbuches belegenen, dem Bauer Johann Kasper gehörigen Wiesengrundstücke mittelst gerichtlichen Contracts vom 20. September 1862 eine Parcelle Wiesenland von 22 □Ruthen,
2. von dem daselbst sub No. 13 des Hypothekenbuchs belegenen, der verehel. Gärtner Agnes Groba gehörigen Gärtnergrundstücke mittelst gerichtlichen Contracts vom 9. Juli 1860 eine Parcelle Wiesenland von 22⁸⁄₁₀ □Ruthen

erworben, und sind diese Parcellen mit der auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856

von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien durch Rescript vom 1. Juli c. ertheilten Genehmigung aus dem Dorfgemeinde-Verbande von Weiß-Collm, zu welchem Tiegling gehört, ausgeschieden und dem Bezirk des immatrikulirten Rittergutes Weiß-Collm zugeschlagen worden.

In Gemäßheit des § 1 al. 7 des vorgedachten Gesetzes bringe ich diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hoyerswerda, am 27 October 1863. Der Königl. Landrath.

(362) Zu Friedeberg am Queis im Regierungsbezirke Liegnitz wird am 1. k. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (efr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 29. October 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(363) Der seitherige provisorische Lehrer Robert Kahler ist als dritter Lehrer und als Organist an der katholischen Stadtpfarr-Schule resp. Kirche zu Landeshut definitiv angestellt worden.

Liegnitz, den 4. November 1863. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

(364) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Tischlermeister Taubert in Wittichenau zum Beigeordneten daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Goldarbeiter Sturm und des Seifensiedermeister Reich in Haynau zu Rathmännern daselbst;

die Vokation

für den bisherigen interimist. Lehrer E. H. A. Rothenburger in Möhnersdorf, Kreis Bolkenhain, zum Lehrer daselbst,

für die bisherigen Hilfslehrer E. T. Lucas u. C. G. Richter zu Lehrern an der evang. Haupt-Elementarschule zu Lauban,

für den bisherigen Lehrer in Steinau, B. Buschmann, zum Lehrer bei den evang. Volksschulen in Görlitz,

für den bisherigen Hilfslehrer, J. Volkmann, zum kath. Schullehrer, Organisten u. Küster in Hirschfeldau, Kreis Sagan.

(365) Ernannt wurden:

der Sergeant Röhrig zum Grenz-Aufseher in Saalberg; der Supernumerarius Bürgel zum Steuer-Aufseher in Jauer.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46. Liegnitz, den 14. November 1863.

(366) **Berlin**, 9. November.

Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 12 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtages der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtags.

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegen zu treten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das Preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit wie zuvor, denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heeres-Einrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind wie bekannt im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staatsausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben,

über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen, sie werden, soweit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Deficit noch nicht beseitigt, derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Deficit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etatsüberschreitungen und Ertheiluug der Decharge, und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Kommunikationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theiles von Deutschland umschließt, unter Aufrechterhaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actiengesellschaften und der Seeleute, sowie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Sr. Maj. des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Executionstruppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Ver-

wendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlaufe der Verhandlungen über die von der kaiserlich österreichischen Regierung angeregte Bundesreform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundeseinrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europas gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte ich an Sie die Aufforderung an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben Wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums von Bismarck den Landtag für eröffnet.

Se. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Lebehoch der Versammlung.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(367) Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5779. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist; und

„ 5780. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(368) Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:

1. die New Yorker Staats-Zeitung,
2. das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung,
3. das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,
4. den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis,

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863. Der Minister der Innern. Gr. Eulenburg.

(369) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen

der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(370) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(371) **Instruktion**

für die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau.

§. 1. Die, die Administration der Anstalt beaufsichtigende und leitende Behörde, welche als solche

unmittelbar dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz untergeordnet ist, besteht aus einer Commission, gebildet:

a. aus dem von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorstand,

b. aus drei durch den Provinzial-Landtag gewählten Mitgliedern, und drei für den Vertretungsfall zu wählenden Stellvertretern.

Die Wahl der Commissionsmitglieder und Stellvertreter erfolgt von Landtag zu Landtag. Die Wählbarkeit Beider ist durch die Eigenschaft als Mitglied der Standschaft bedingt, aber nicht auf die Mitgliedschaft des Provinzial-Landtags beschränkt.

Die Rangordnung unter den ständischen Deputirten bestimmt sich nach dem landständischen Verhältniß.

§. 2. Bei dem Abgange oder bei der Abwesenheit eines der gewählten Commissionsmitglieder tritt zunächst der Stellvertreter aus dem Stande ein, zu welchem das Mitglied der Verwaltungs-Commission gehörte. Bei etwaigen Abgängen oder Abwesenheiten des Abgeordneten sowohl, als dessen Stellvertreters bleibt es dem Vorstande überlassen, einen der noch übrigen beiden Stellvertreter zu den Geschäften der Verwaltungs-Commission einzuberufen. Diäten und Reisekosten für amtliche Verrichtungen werden den Commissionsmitgliedern nach denselben Sätzen, welche den Provinzial-Landtags-Abgeordneten bewilligt sind, aus dem Fonds der Anstalt vergütet.

§. 3. Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit der Commission sind:

a. die Beaufsichtigung und obere Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;

b. die Administration der Fonds des Instituts und das Kassen- und Rechnungswesen;

c. die Aufsicht und Disziplin über das Beamten- und Offiziantenpersonale der Anstalt.

Die Vorschriften der Hausordnung, der Etats und der von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu bestätigenden Instruktionen für die Administration und deren einzelne Mitglieder dienen der Verwaltungs-Commission zum Anhalt und zur Vorschrift bei ihrer Geschäftsführung.

§. 4. Alles was auf die medicinische und diätetische Behandlung der Pfleglinge Beziehung hat, bleibt zwar vornämlich dem pflichtmäßigen und sachkundigen Ermessen des Institutsarztes unter Zustimmung der Commission überlassen, jedoch hat dieselbe insbesondere ein genaues Augenmerk auf die Behandlung der Kranken zu richten und die ihr aufstoßenden Bedenken dem Arzt zur Erwägung oder Besprechung mitzutheilen. Sollte der Erfolg dieser Mittheilungen den Ansichten und Erwartungen der Verwaltungs-Commission nicht entsprechen, so hat diese ihre Bedenken dem Königlichen Ober-Präsidenten vorzutragen.

§. 5. Die ökonomische Verwaltung der Anstalt in allen ihren Zweigen hat die Verwaltungs-Commission zu reguliren und demnächst das nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festgesetzte oder höhern Orts angeordnete Erforderniß durch die Administration der Anstalt in Ausführung bringen zu lassen. Zu dem Behufe wird der Commission in Folge des von derselben hierzu ausgearbeiteten Entwurfes alljährlich ein Verwaltungs-Etat durch den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz zur Richtschnur zugefertigt oder der vorhandene verlängert.

§. 6. Innerhalb der Grenzen dieser Etats ist die Verwaltungs-Commission zu verfügen berechtigt.

§. 7. Ueber die Benutzung der Grundstücke der Anstalt, sie mögen in Gebäuden, Ländereien oder Gärten bestehen, hat die Verwaltungs-Commission zum Zweck der Anstalt uneingeschränkt zu bestimmen, zu Veräußerungen und Erwerbungen bedarf sie der Genehmigung des Provinzial-Landtages.

§. 8. Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen bei der Anstalt gehören daher auch zur Verfügung der Verwaltungs-Commission, welche das Recht hat, sich beliebig zu wählender qualificirter Bauverständigen, insbesondere aber nach Befinden des Departements-Baubedienten zur Fertigung der betreffenden Anschläge, so wie zur Revision und Abnahme der gefertigten Bauten, jedoch gegen Gewährung der reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, welche auf den Grund der von den Regierungen festgesetzten diesfälligen Liquidationen zu zahlen sind, zu bedienen. Die Verwaltungs-Commission hat von den an die betreffenden Baubedienten gerichteten Requisitionen gleichzeitig der vorgesetzten Regierung Nachricht zu geben.

§. 9. Die Verwaltungs-Commission hat über die getreue ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens und der Fonds der Anstalt sorgfältig zu wachen und dahin zu sehen, daß das Kassen- und Rechnungswesen bei derselben genau und nach den bestehenden Vorschriften geführt werde. Zu diesem Zwecke ordnet sie monatliche Kassen-Revisionen an, überzeugt sich bei ihren Zusammenkünften von dem Zustande des Kassenwesens und läßt außerdem wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche, unvermuthete Kassen-Revision abhalten. Die jährlich von der Administration der Anstalt zu legende Rechnung wird von der Verwaltungs-Commission zuvor revidirt und demnächst dem Königlichen Ober-Präsidenten zur weiteren

Veranlassung und Decharge eingereicht. Den versammelten Provinzial-Landständen ist jede dechargirte Rechnung nebst einer summarischen Uebersicht aus der, der von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu dechargirenden Jahres-Rechnung der Anstalt nach ihren Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Titeln und einer Nachweisung der etwa vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 10. Der Verwaltungs-Commission steht das Disciplinar-Recht über die Beamten der Anstalt innerhalb der gesetzlichen Schranken zu. Sie hat daher die Dienstführung und den sittlichen Wandel derselben fortwährend zu beobachten.

Findet sie gegen einen nicht auf Kündigung angestellten Beamten die Einleitung eines förmlichen Disciplinar-Verfahrens zum Zweck seiner Entfernung aus dem Amte zu veranlassen angemessen, so hat sie desfalls dem Ober-Präsidenten Behufs dessen weiterer Verfügung zu berichten, übrigens aber mit der vorläufigen Untersagung amtlicher Verrichtungen Falls sie solche für angemessen erachtet, ohne Anstand vorzuschreiten.

Zu den Stellen des Arztes, Geistlichen, des Hausverwalters und des Controleurs, werden von der Commission qualificirte Personen dem Ober-Präsidenten zur Auswahl, Ernennung und Bestätigung vorgeschlagen. Die übrigen Beamten, so wie sämmtliche Wärter und Bedienstete, werden lediglich von der Commission nur auf Kündigung und in der Regel nur nach vorhergegangener Probedienstzeit angestellt.

Gratifikationen kann die Verwaltungs-Commission bewilligen, insoweit der Besoldungstitel des Etats nicht überschritten wird. Ist dies aber der Fall oder handelt es sich um neue Gehalte, Besoldungszulagen oder Pensionen, so muß die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten in jedem Falle eingeholt werden.

§. 11. In die Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau werden nur solche präsumtiv unheilbare Gemüthskranke aus Schlesien, der Grafschaft Glatz und aus dem Königlich Preußischen Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz, welche gemeingefährlich sind oder wegen Epilepsie oder anderer besonderen Zustände eine specielle Absonderung oder Obhut bedürfen, aufgenommen. Mithin sind alle ruhigen und gutmüthigen Geisteskranke, deren Gemüthszustand keine besondere Aufsicht erfordert, als für die Armenpflege des Orts oder der Anverwandten gehörig, zurückzuweisen. Diejenigen Gemüthskranken, welche gleich bei dem Ausbruch der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus angemeldet, und in solcher auch behandelt, aber nicht geheilt worden sind, so wie die durch ihre Tobsucht gemeingefährlich werdenden Kranken sind vorzugsweise bei der Aufnahme zu berücksichtigen. Sofern nicht dergleichen besondere Rücksichten eine Aufnahme herbeiführen, entscheidet die Zeit der Anmeldung über die Reihenfolge der Aufnahme.

In keinem Falle dürfen in diese Anstalt vermögende Gemüthskranke, welche nicht gemeingefährlich sind, zur Beschränkung des lediglich für gemeingefährliche Kranke bestimmten Raumes aufgenommen werden.

§. 12. Die Anträge zur Aufnahme in die Anstalt sind bei der ihr vorstehenden Verwaltungs-Commission resp. durch die Kreis- oder städtischen Behörden zu formiren. Außer der ausführlichen Beantwortung der von der betreffenden Commission vorzuschreibenden die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand des Aufzunehmenden gehörig festzustellenden Fragen muß das Taufzeugniß oder der amtliche Geburtsschein und das Blödsinnigkeits-Erkenntniß vorgelegt werden, ohne welche Aktenstücke die Commission keine Aufnahme verfügen darf. In ganz dringenden Fällen ist jedoch die Aufnahme gegen ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß der Blödsinnigkeits-Prozeß eingeleitet ist und auf das Gutachten zweier approbirten Aerzte zulässig.

§ 13. In die Anstalt müssen auch diejenigen Gemüthskranken aufgenommen werden, welche keiner einzelnen Commune angehören, aber als Heimathslose oder Landarme aus der Provinz nicht fortgewiesen werden können. Zur Aufnahme derselben müssen zuerst die sechs Stellen benutzt werden, welche für solche Fälle in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt in Plagwitz als besonders reservirt erklärt worden und nun als auf die Anstalt zu Bunzlau übertragen zu betrachten sind. Gemüthskranke, welche in einer anderen Provinz einen Wohnsitz haben, gehören nicht in die Anstalt.

§. 14. Bei allen Receptions-Verfügungen hat die Verwaltungs-Commission den Punkt wegen der erwachsenden Verpflegungskosten sorgfältig ins Auge zu fassen und festzustellen.

§ 15. In allen Fällen, wo die Verpflegungskosten aus dem Vermögen des neu aufzunehmenden Pfleglings oder seiner zu dessen Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten berichtigt werden können, ist dahin zu sehen, daß der von der Verwaltungs-Commission nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu normirende Betrag der Verpflegungskosten jederzeit pränumerando und drei Wochen vor dem Vierteljahrstage in Quartal-Raten eingezogen wird, worüber das Erforderliche in der von der Verwaltungs-Commission zu erlassenden Receptions-Bewilligung ausgesprochen

und zugleich die Ausführung gedachter Bestimmung der Administrations-Behörde der Anstalt vorgeschrieben werden muß.

§. 16. In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829 die unentgeldliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Qualität eines Ortsarmen aus einer Commune des Provinzial-Verbandes in eine der drei Anstalten nachgesucht wird, hat auch bei der hier in Rede stehenden Anstalt zu Bunzlau die Verwaltungs-Commission darauf zu halten, daß vor allen Dingen

a. die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,

b. die Unvermögenheit der zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten, oder die die Nichtexistenz solcher Verwandten

durch ein gerichtliches Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Commission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die unentgeldliche Aufnahme der Gemüthskranken zu verfügen. Sollte die Gerichtsbehörde Bedenken tragen, ein Armuths-Zeugniß des Gemüthskranken auszustellen, weil dessen Besitz- und Vermögens-Verhältnisse so beschaffen sind, daß sie solches nicht gestatten, so ist die Gerichtsbehörde um einen Nachweis des Vermögenszustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermögens nur gerade hin, die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Gerichtsbehörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchen Falls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben immer, jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken einzuziehen.

§. 17. Die Verwaltungs-Commission bestimmt bei eingehenden Anträgen auf Annahme von Gemüthskranken mit Rücksicht auf deren frühere Standes-, Lebens- und Vermögens-Verhältnisse und nach hierüber eingezogenem Gutachten des Arztes der Anstalt, in welche Klasse der Aufzunehmende kommen soll und setzt hierauf fest, welche von den etatsmäßig feststehenden Verpflegungssätzen ganz oder theilweise gezahlt werden sollen.

§. 18. Behält die Verwaltungs-Commission Anträge zur Aufnahme von Militairs, so finden folgende Grundsätze statt:

Es kann für unheilbar gemüthskranke Militairs nur in den Fällen noch aus dem Militair-Fonds etwas gewährt werden, wenn sie entweder wie die Leute der Invaliden-Compagnien und Invalidenhäuser schon im Genusse einer Versorgung, also des Rechts sind, beim Ausscheiden aus dem Militair-Verbande ein Gnadengehalt fordern zu können, oder, wenn sie bei dem durch die erklärte Unheilbarkeit ihrer Krankheit gebotenen Austritt aus dem Militairdienst nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sich Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten (Gnadengehalt) erdient haben, welche dann principienmäßig festgestellt und angewiesen werden. Ob in solchen Fällen, wo die Berechtigung zum Empfange eines Gnadengehalts an sich feststeht, ein erhöhtes Gnadengehalt erfolgen kann, wird eintretenden Falls nur nach den jedesmaligen individuellen Umständen bestimmt werden.

Wünschen die Königlichen Militair-Behörden, daß gemüthskranke Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel, welche der Geburt nach der hiesigen Provinz nicht angehören, in eine der Schlesischen Irren-Versorgungs-Anstalten untergebracht werden, so zahlt der Militair-Fonds ein jährliches Verpflegungsgeld von 60 Rthlr. an die Anstaltskasse.

Für unheilbare Offiziere, welche der erklärten Unheilbarkeit wegen aus dem Dienste scheiden oder welche schon früher aus dem Dienste geschieden und demnächst krank geworden sind, kann nur insofern auf einen Verpflegungs-Beitrag von 120 Rthlr. jährlich aus der Pension gerechnet werden, als die Kranken überhaupt pensionsberechtigt sind und in Anwendung der bestehenden Vorschriften eine Pension bewilligt erhalten, oder schon im Genusse einer solchen sind, die Pension auch nicht weniger beträgt, indem eventuell (immer die Existenz eines Pensionsanspruches vorausgesetzt) nur der geringere Betrag gewährt werden könnte, wofern nicht die Familie des Kranken zutritt oder überhaupt für seine Aufbewahrung unter polizeilicher Zustimmung anderweit sorgt.

§. 19. Erkrankt ein Beamter im Civildienste, so wird seine Pension, soweit sie nicht zum Unterhalt zu solchem berechtigter und desselben bedürfender, unerzogener Kinder unentbehrlich ist, zur Bezahlung der Verpflegungskosten in Anspruch genommen.

§. 20. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eingetretenen Besserung oder Wiederherstellung gehört zu den Obliegenheiten des Arztes der Anstalt, welcher daher auch zunächst darüber zu bestimmen hat, ob und unter welchen Modalitäten ein Pflegling ganz oder doch

wenigstens vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der, der Anstalt vorgesetzten Verwaltungs-Commission muß aber jederzeit eingeholt werden, und darf solche dieselbe nicht verweigern, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen, und wenn sie durch ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Geheilte Kranke, oder solche, deren Gemüthskrankheit den Charakter der Gemeingefährlichkeit verloren hat, müssen nach dem Ort, welchem sie angehören, zurückgebracht werden, und ist sich dieserhalb mit der Kreis-Polizei-Behörde wegen der Zurücknahme des Pfleglings in seine Heimath zu einigen. Wenn die Polizei-Behörde des Wohnorts auf vorherige Aufforderung 14 Tage verstreichen läßt, ohne die Abholung zu bewerkstelligen, ist selbige der Anstalt den aus dieser Versäumniß entstehenden Schaden, jedenfalls aber die persönlichen Unterhaltungskosten des Pfleglings zu erstatten, verpflichtet.

§. 21. Die Verwaltungs-Commission versammelt sich (wenn nicht dringende Anlässe ein außergewöhnliches Zusammentreten derselben erfordern) regelmäßig alle halbe Jahre in der Anstalt an Tagen, über welche sich der Vorstand mit den übrigen Commissions-Mitgliedern, einigen wird.

Bei einer solchen Zusammenkunft untersucht sie die Anstalt in allen ihren Theilen, revidirt die Kasse, unterrichtet sich von allen in der abgelaufenen Frist vorgefallenen Ereignissen, zu welchem Zwecke ihr die Journale und Akten vorgelegt werden, überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit des gesammten Geschäftsganges, zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten und Anträge der Administration in Berathung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Ueber die in einer jeden Versammlung vorgekommenen Gegenstände und gefaßten Beschlüsse ist ein Conferenz-Protokoll zu führen, welches dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz in Abschrift zu überreichen ist.

§. 22. Die Geschäfte werden bei diesen Conferenzen kollegialisch bearbeitet. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und wenn diese gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorstandes der Commission. Hat derselbe alle drei Stimmen gegen sich, so ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses, jedoch auf seine Verantwortung bis zur Entscheidung des Königlichen Ober-Präsidenten zu suspendiren.

§. 23. Die amtlichen Verfügungen, Mittheilungen und Berichte werden von der Commission in ihrem Namen erlassen und von den Mitgliedern unterschrieben. In Abwesenheit der Letzteren ist in schleunigen Fällen der Vorstand berechtigt und verpflichtet, auf seine Verantwortung sich beziehende Verfügungen ohne Aufenthalt zu erlassen. Von solchen getroffenen Verfügungen werden die Mitglieder der Commission bald durch Cirkular bei den nächsten Conferenzen in Kenntniß gesetzt.

§. 24. Ueber die Vertheilung der näheren Beaufsichtigung der einzelnen Verwaltungszweige unter die Mitglieder der Commission sich zu einigen, bleibt der Commission überlassen und insoweit eine Einigung nicht erfolgt, bestimmt über diese Vertheilung der Vorstand derselben. Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, alle schriftlichen Arbeiten und Aufträge des Letzteren in Gegenständen des ihnen zugefallenen speciellen Geschäftszweiges zu übernehmen und zu vollziehen.

§. 25. Da die Leitung der Geschäftsführung in den Händen des Vorstandes der Verwaltungs-Commission der Anstalt beruht, so wird demselben der zur Besorgung der Expeditions-, Registratur-, Controll- und Kanzlei-Arbeiten nöthige Büreau-Aufwand vergütigt.

§. 26. Die Verwaltungs-Commission und Administration führen das vorgeschriebene Dienstsiegel. Den Staatsbehörden bleibt vorbehalten, beliebige Nachrichten und Mittheilungen über die Anstalt direkt von der Commission oder durch Vermittelung des Ober-Präsidenten einzuziehen, welchem im ersteren Falle die Commission Abschrift ihrer Antwort einzureichen hat.

Vorstehende Instruktion wird mit der Maßgabe ausgefertigt, daß die nach §. 10. zu treffende Wahl des dirigirenden Arztes der Allerhöchsten Bestätigung vorbehalten bleibt.

Breslau, den 20. Oktober 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Vorstehende Instruktion wird auf Anordnung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. November 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(372) Nachdem die unter der Firma „Nederland" in Amsterdam domicilirende Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten erhalten hat, werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. November 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(373) Der als Auswanderungs-Unternehmer concessionirte Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen und Comp. daselbst hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe; eine gleiche Erklärung hat dessen General-Agent, Kaufmann Ludwig Deetjen hierselbst abgegeben, und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Kautionen beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des 2c. Böhme oder des 2c. Deetjen Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Kautionen, welche sie bestellt haben, werden zurückgegeben werden.

Cöln den 3. November 1863. — Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(374) In dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden neuen Geschäftsjahre werden für die zum Kotzenauer Gerichtstagsbezirk gehörigen Ortschaften im Gerichtslokal zu Kotzenau Gerichtstage

am 19., 20. und 21. Januar 1864,	am 12., 13. und 14. Juli 1864,
" 15., 16. " 17. März "	" 13., 14. " 15. September 1864,
" 24., 25. und 26. Mai "	" 15., 16. " 17. November 1864,

abgehalten werden.

Lüben, den 1. November 1863. — Königliches Kreis-Gericht.

(375) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1864 folgende auswärtige Gerichtstage im Bunzlauer Kreise abgehalten werden:

1. in der Otto'schen Scholtisei zu Waldau für die Ortschaften Waldau, Günthersdorf und Heidegersdorf:

am 15. und 16. Januar,	am 8. und 9. Juli,
" 12. " 13. Februar,	" 9. " 10. September,
" 18. " 19. März,	" 7. " 8. October,
" 15. " 16. April,	" 11. " 12. November,
" 13. " 14. Mai,	" 9. " 10. Dezember,
" 10. " 11. Juni,	

2. im Rehnert'schen Gasthofe zu Klitschdorf für die Ortschaften Klitschdorf, Borgsdorf, Lorenzdorf, Schöndorf, Prinsdorf, Thommendorf, Wehrau, Ziefenfurth, Mühlbock, Heiligensee und Schnellenfurth:

am 29. und 30. Januar,	am 15. und 16. Juli,
" 10., 11. und 12. März,	" 15., 16. und 17. September,
" 22. und 23. April,	" 28. und 29. October,
" 2., 3. und 4. Juni,	" 15., 16. und 17. Dezember;

3. im Amtshause zu Greulich für die Ortschaften Greulich, Rückenwaldau, Hinterheide, Modlau, Gremsdorf, Neuhammer und Aslau:

am 8. und 9. Januar,	am 1. und 2. Juli,
" 19. " 20. Februar,	" 2. " 3. September,
" 1. " 2. April,	" 14. " 15. October,
" 20. " 21. Mai,	" 25. und 26. November.

Bunzlau, den 5. November 1863. — Königliches Kreis-Gericht.

(376) Für das Jahr 1864 sind folgende Gerichtstage angesetzt:

I. im Gerichtskretscham zu Rothwasser

den 18. und 19. Januar,	den 11. und 12. Juli,
" 14. " 15. März,	" 19. " 20. September,
" 9. " 10. Mai,	" 7. " 8. November;

II. im Gerichtskretscham zu Rauscha

den 20., 21. und 22. Januar,	den 13., 14. und 15. Juli,
" 16., 17. " 18. März,	" 21., 22. und 23. September,
" 11., 12. " 13. Mai,	" 9., 10. und 11. November.

Görlitz, den 6. November 1863. — Königliches Kreis-Gericht.

(377) Die Hengstköhrung durch das Schauamt des Grünberger Kreises wird unter dem Vorsitz des unterzeichneten Landrathes

Montag den 23. November d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Kreisstadt Grünberg, wo das Schauamt vor dem Ressourcen-Gebäude am gedachten Tage zusammentritt, abgehalten werden.

Grünberg, den 30. October 1863. Königlicher Landrath. von Bojanowsky.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(378) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Glogau sind in den Forstrügesachen des Glogauer Stadtforstes dem Oberförster Zimmer in Guhlau commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 4. November 1863.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(379) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Beigeordneten und Kämmerer Röhricht zu Lüben zum Beigeordneten daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Gasthofsbesitzers Lehmann in Reichenbach O/L. zum Rathmann daselbst.

(380) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat October 1863.

A. Beim Appellations-Gericht:

Gestorben: Der Appellationsgerichts-Rath Ludwig zu Glogau.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

Befördert: Der Gerichts-Assessor Müller zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Friedeberg a/Q.

Der Auskultator Oertel zu Lauban zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Die Civil-Supernumerarien Eicher zu Grünberg und Teichmann zu Freistadt zu Bureau-Diätarien.

Versetzt: Der Bureau-Diätar Eicher zu Grünberg an das Kreisgericht zu Görlitz.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Hartmann zu Glogau, vom 1. Januar 1864 ab.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Langer zu Görlitz, vom 1. Februar 1864 ab.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath Zingel zu Liegnitz.

Der Kalkulator Schulz zu Bunzlau,

Der Bureau-Diätar Kottwitz zu Görlitz.

Der Bote und Exekutor Schunke zu Liegnitz.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Landtags-Abschied für die in dem Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47. Liegnitz, den 21. November **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(377) Nachdem gegen folgende Zeitschriften:
1. den in London erscheinenden „Hermann",
2. die in Coburg erscheinende „Aera",
3. den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt"

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(378) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6 litt. i. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

§. 1. Keine außeramtliche Zeitschrift darf den Titel „Kreisblatt" oder Kreis-Wochenblatt" oder einen ähnlichen, das Wort „Kreis" enthaltenden und dadurch die Vermuthung einer amtlichen Eigenschaft der Zeitschrift hervorrufenden Titel führen.

§. 2. Contravenienten verfallen in eine Geldstrafe von 10 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Liegnitz, den 11. November 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(379) Die unter der Firma „Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner" in Brüssel domicilirte Gesellschaft hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten und es werden die ihr ertheilte Concession und das Statut in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. November 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(380) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Finanz-Ministerial-Rescripts vom 21. November 1862 die Königlichen Domainen-Rent-Amts-Kassen zu Liegnitz und Hoyerswerda vom 1. Januar 1864 ab aufgelöst werden.

Die Ausübung der resp. Polizei-Verwaltung verbleibt nach wie vor in den Händen der bisherigen Beamten, ebenso wird die Verwaltung der Pantener und Hoyerswerdaer Forstkasse hiervon nicht berührt. Die von den Rentämtern geleisteten Ausgaben und erhobenen Einnahmen sind zum Theil den betreffenden Kreissteuerkassen, zum Theil den beiden Forstkassen hier und in Hoyerswerda übertragen worden, worüber den Betheiligten noch besondere Nachricht zugehen wird.

Liegnitz, den 10. November 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(381) Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden:

Abgang von Stettin:

Dienstag den 17. November — „Drottning Lovisa" — (Königin Louise),
Dienstag den 24. November — „Skåne" — (Schoonen).

Abgang von Stockholm:

Dienstag den 17. November — „Skåne" — (Schoonen.)

Mit den Fahrten von Stettin am 24. und von Stockholm am 17. November wird die Seepostverbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungs-Verhältnisse es gestatten, noch in bisheriger Weise, wie folgt, unterhalten werden:

von Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Morgens,

von Ystadt nach Stralsund, jeden Dienstag und Sonnabend Morgens.

Berlin, den 11. November 1863. General-Post-Amt.

(282) Die Betriebs- und Kassen-Ergebnisse der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1862 werden hiermit in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa aller Klassen. Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1861 . .	18,480,570	5,854,760	3,698,490	21,200,690	49,234,510
am 1. Juli 1862	19,721,860	6,171,910	3,747,360	21,557,430	51,198,560
am Schlusse des Jahres 1862	20,924,300	6,461,670	3,806,760	21,856,680	53,049,410
Es ist also im Jahre 1862 die Versicherung gestiegen, um	2,443,730	606,910	108,270	655,990	3,814,900
und zwar: im Regierungs-Bezirk Breslau, um					1,695,340
im Regierungs-Bezirk Liegnitz, um					654,600
im Regierungs-Bezirk Oppeln, um					1,464,960
beisammen wie oben . .					3,814,900

Nach der, von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse gelegten und revidirten Rechnung über die im Jahre 1862 bei dieser Societät stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben betrug:

Die Soll-Einnahme.

	rtl.	sg.	pf.	Betrag. rtl.	sg.	pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1862 verbliebenen Reste. rtl.	sg.	pf.
A. aus Vorjahren.									
1. übertragener Bestand aus dem Jahre 1861 . .	.	.	.	252,359	19	5	.	.	.
2. übertragene Rückstände aus dem Jahre 1861 et retro									
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung .	.	.	.	50	—	—	45	.	.
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen	80,345	4	3						
davon Abgang gegen das Etats-Soll, welches der Rechnung pro 1861 zum Grunde gelegt worden, weil bei deren Abschluß die Heberolle an Beiträgen pro 2. Semester 1861 noch nicht festgestellt war .	4,477	16	10						
//	75,867	17	5						
nachträglicher Zugang	40	25	9						
//				75,908	13	2	1	13	—
B. currente Einnahme.									
3. Feuer-Societäts-Beiträge pro 1862 . . . (Dieser Summe treten in der Rechnung pro 1863 noch 94 Rthlr. 2 Sgr. nach später erfolgter Feststellung der Heberolle pro 2. Semester 1862 zu.)	.	.	.	157,519	3	8	98,960	16	10
4. Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und dem Reserve-Fonds	.	.	.	10,494	29	—	.	.	.
5. von einem katholischen Pfarrer aus Oberschlesien, Namens einer ungenannt sein wollenden Person eingeliefert . . welche von letzterer als Ersatz eines der Societät zugefügten Schadens im Beichtstuhle niedergelegt worden.	.	.	.	320	—	—	.	.	.
Summa aller Einnahmen //	.	.	.	496,652	5	3	99,006	29	10

Die Soll-Ausgabe.				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1862 verbliebenen Reste.		
A. aus Vorjahren:	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1. übertragene Reste an Brandgeldern aus dem Jahre 1861	34,203	8	4						
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1862 liquidirt und festgesetzt worden, aus dem Jahre 1860	746	20	—						
aus dem Jahre 1861	6,356	7	6						
			//	41,306	5	10	234	—	—
B. currente Ausgaben:									
2. an Brandbonifikationen pro 1862	.	.	.	135,362	28	2	41,382	8	6
3. an Prämien für Löschhülfen, verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen, für Entdeckung von Brandstiftern und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verlorene Löscheimer	.	.	.	703	3	—	.	.	—
4. an Verwaltungskosten:									
a. bei der Provinzial-Direction, einschließlich der Büreaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs-, Druck-Kosten rc.	4,427	27	11						
b. bei der Haupt-Kasse	903	28	2						
c. in den 58 Kreisen der Provinz: Büreaukosten für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, Meilengelder für die örtliche Prüfung von Versicherungs-Deklarationen, an Brandschaden-Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten, an Tantiemen der Kreis-Steuer-Einnehmer	8,549	17	3						
			//	13,881	13	4			
5. an Prozeß- und Schiedsgerichts-Kosten, so wie Diäten und Reisekosten für die Mitglieder des Provinzial-Landständischen Ausschusses zum Zwecke der Rechnungs-Abnahme pro 1861	.	.	.	78	9	6			
Summa aller Ausgaben	.			191,331	29	10	41,616	28	6
Werden solche von der Gesammt-Einnahme per abgezogen,				496,652	5	3	99,006	29	10
so verbleibt Einnahme bezüglich Vermögens-Bestand				305,320	5	5	57,390	21	4
Wird hingegen von dem Vermögensbestande die Resteinnahme per abgezogen,				57,390	21	4			
so ergiebt dies den am Schlusse des Jahres 1862 wirklich vorhanden gewesenen Kassen-Bestand von welcher bestehet,				247,929	14	1			

in sicheren verzinsbaren Hypotheken mit . . . . . 124,413 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.
in zinstragenden Werthspapieren . . . . . 119,700 „ — „ — „
in baarem Gelde . . . . . 3,816 „ 4 „ 1 „

sind 247,929 Rthlr. 14 Sgr. 1 „

Vor der nachgewiesenen Abschlußsumme per . . . 305,320 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf.
müssen jedoch noch die im Jahre 1863 erst zur Anweisung gelangten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1862 mit . 3807 rtl. 2 sgr. — pf.
und eine dergleichen voraussichtlich noch anzuweisende von . . . . . 45 „ — „ — „

in Abzug kommen, . . . 3,852 „ 2 „ — „

bleiben . 301,468 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf.

wogegen die currenten Einnahmen ad 3. die zu wenig pro zweites Semester pr. zum Soll gestellten Beiträge zutreten, mit . . . 94 „ 2 „ — „

wonach das Vermögen der Societät am Jahresschlusse 1862 nur die Höhe erreicht, von . . . . 301,562 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf.

Hiernach hat sich das Vermögen der Societät, das am Rechnungsschlusse 1861 nur 287,637 Rthlr. 21 Sgr. betrug, im Jahre 1862 zwar um 13,924 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf. vermehrt, es ist aber dieser Ueberschuß bei der Ausschreibung pro erstes Semester 1863 in Anrechnung gebracht worden.

Der nachgewiesene Rückstand an Beiträgen per 98,960 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. stellt das ganze Soll der kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro 2. Semester 1862 nach einem vorläufigen Ueberschlage dar, das nach definitiver Feststellung der Heberolle 99,054 Rthlr. 2 Sgr. erreicht. Alle diese Beiträge sind gegenwärtig bis auf 1 Rthlr. 10 Sgr. eingegangen.

Zu Deckung der Ausgaben an Brandbonifikationen des Jahres 1862 mußten im ersten Semester 1862 an Beiträgen 1½ Simpla, pro zweites Semester 2½ Simpla, überhaupt 4 Simpla ausgeschrieben und hiernach von den Associaten in der ersten Klasse 2 Sgr. 8 Pf., in der zweiten Klasse 5 Sgr. 4 Pf., in der dritten Klasse 8 Sgr. und in der vierten Klasse 16 Sgr., durchschnittlich aller Klassen 8 Sgr. auf das Hundert Versicherungs-Summe eingezogen werden. Kirchen leisteten nur die Hälfte dieser Sätze.

Diese beiden Ausschreibungen gewährten nach dem Eingangs bezeichneten Versicherungsstande:

Einnahme.

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
pro erstes Semester 1862 .	6,364	13	6	4,082	7	2	4,931	21	9	43,180	21	3	58,559	3	8
pro zweites Semester 1862 .	11,262	5	5	7,128	29	7	8,350	1	5	72,312	25	7	99,054	2	—
Beisammen .	17,626	18	11	11,211	6	9	13,281	23	2	115,493	16	10	157,613	5	8

Die Ausgaben an Brandbonifikationen betrugen im Jahre 1862 excl. der Verwaltungskosten:

	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
laut der Rechnung pro 1862 .	8,131	25	2	6,955	8	5	10,788	10	—	109,487	14	7	135,362	28	2
hierzu die im Jahre 1863 angewiesenen Brandgelder pro 1862 einschließlich noch anzuweisender 45 Rthlr.	1	—	—	175	—	—	100	—	—	3,576	2	—	3,852	2	—
Beisammen .	8,132	25	2	7,130	8	5	10,888	10	—	113,063	16	7	139,215	—	2
mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme .	46,14 p. C.			63,60 p. C.			81,98 p. C.			97,90 p. C.			88,32 p. C.		

Im Jahre 1862 hatte die Societät überhaupt 298 Brandfälle zu übertragen, welche 320 Wohn- und 523 Neben-Gebäude, 459 Besitzern gehörig, meist total eingeäschert haben.

Darunter sind enthalten:

5 Wassermühlen mit . . . . 4,865½ Rthlr. Entschädigung
2 Windmühlen mit . . . . 1,097⅔ „
1 Papiermühle mit . . . . 1,061⅔ „
22 Schankwirthschaften (44 Gebäude) mit 12,027½ „
12 Dominial-Gehöfte (19 Gebäude) mit 15,593½ „
3 Kirchen und Thurmgebäude, 2 Pfarrthei- und 5 Schul-Gehöfte.

Verursacht wurden diese Brände:

9 durch Blitzschlag, einschließlich eines Zerschmetterungsschadens,
22 durch Flugfeuer aus anderwärts oder gar nicht versicherten Besitzungen,
3 durch fehlerhafte Feuerungs-Anlagen,
17 durch unmündige Kinder, in der Mehrzahl mit ihnen zugänglich gewordenen Streichzündhölzern, bei selbigen lag nur in 4 Fällen Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit vor, die an den Schuldigen mit geringer Strafe oder durch Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt geahndet wurden,
3 erwiesenermaßen durch fahrläßige, und
12 durch böswillige erwachsene Brandstifter, die die gesetzliche Strafe getroffen hat, und von denen zwei sich der Bestrafung durch Selbstmord im Gefängnisse entzogen.

In 7 Fällen wurden die wegen vorsätzlicher oder fahrläßiger Brandstiftung Angeklagten durch gerichtliches Erkenntniß freigesprochen, und 3 Brände wurden im Entstehen gelöscht. In allen übrigen Fällen hat die Ursache der Brandentstehung nicht ermittelt, theils nicht ausreichend erweislich gemacht werden können.

Die höchsten Schaden-Vergütigungen beanspruchten: der Kreis Polnisch-Wartenberg (20 Brände) 18,560 Rthlr., der Kreis Ohlau (23 Brände) 13,108½ Rthlr.

Breslau, den 3. November 1863. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

(383) Dem concessionirten Markscheider Julius Schwidtal ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Bromberg nach Sorau in der Nieder-Lausitz zu verlegen und von dort aus auch fernerhin Markscheider-Arbeiten im Schlesischen Hauptbergdistrikte zu verrichten.

Breslau, den 7. November 1863. Königliches Oberbergamt.

(384) Für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften Keula, Dörgenhausen, Neudorf, Dubring, Hoske, Kotten, Saalau u. Sollschwitz werden im Laufe des Jahres 1864 die Gerichtstage von hier aus am

20. Januar,	11. Mai,	7. September,
17. Februar,	8. Juni,	12. October,
16. März,	6. Juli,	9. November,
13. April,	3. August,	14. Dezember,

im Hause No. 254 in Wittichenau abgehalten werden.

Hoyerswerda, den 3. November 1863. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(385) Für das Jahr 1864 sind für den Gerichtstags-Bezirk Primkenau in dem bisherigen Lokale zu Primkenau folgende Gerichtstage anberaumt worden:

6. und 7. Januar,	11. und 12. Mai,	7. und 8. September,
3. = 4. Februar,	8. = 9. Juni,	5. = 6. October,
2. = 3. März,	6. = 7. Juli,	2. = 3. November,
6. = 7. April,	3. August,	7. = 8. Dezember.

Sprottau, den 6. November 1863. Königl. Kreis-Gericht.

(386) Für das Jahr 1864 sind für den Gerichtstags-Bezirk Neu-Gabel, in dem bisherigen Lokale zu Neu-Gabel nachstehende Gerichtstage:

19. Januar,	24. Mai,	11. October,
16. Februar,	21. Juni,	8. November,
15. März,	19. Juli,	13. Dezember,
19. April,	13. September,	

anberaumt worden.

Sprottau, den 10 November 1863. Königl. Kreis-Gericht.

(387) Für den Gerichtstagsbezirk Jänkendorf werden die Gerichtstage des Jahres 1864 auf

den 4. und 5. Januar,	den 11. und 12. Juli,
= 8. = 9. Februar,	= 5. = 6. September,
= 7. = 8. März,	= 3. = 4. October,
= 4. = 5. April,	= 7. = 8. November,
= 2. = 3. Mai,	= 12. = 13. Dezember,
= 6. = 7. Juni,	

angesetzt. Die Termine werden im Gasthofe zu Jänkendorf abgehalten werden.

Rothenburg, den 11. November 1863. Königliches Kreisgericht.

(388) Für den Gerichtstagsbezirk Creba werden die Gerichtstage des Jahres 1864 auf

den 11. und 12. Januar,	den 18. und 19. Juli,
= 15. = 16. Februar,	= 12. = 13. September,
= 14. = 15. März,	= 10. = 11. October,
= 11. = 12. April,	= 21. = 22. November,
= 9. = 10. Mai,	= 19. = 20. Dezember,
= 20. = 21. Juni,	

angesetzt. Die Termine werden im Gasthofe zum Eisenhammer in Creba abgehalten werden.

Rothenburg O/L., den 11. November 1863. Königliches Kreisgericht.

(389) Im nächsten Geschäftsjahre werden durch den Herrn Kreisrichter von Dobschütz für den Bezirk jenseits der Oder im Soa'schen Hause zu Kontopp folgende Gerichtstage abgehalten werden:

am 16. bis 19. Dezember 1863,	am 15. bis 18. Juni 1864,
= 20. = 23. Januar 1864,	= 13. = 16. Juli =
= 17. = 20. Februar =	= 21. = 24. September 1864,
= 16. = 19. März =	= 19. = 22. October =
= 13. = 16. April =	= 16. = 19. November =
= 18. = 21. Mai, =	

Grünberg, den 11. November 1863. Königliches Kreis-Gericht.

(390) In dem Geschäftsjahre 1864 werden zu Naumburg am Bober Gerichtstage abgehalten werden:

am 15. 16. 17. Dezember 1863,	am 14. 15. 16. Juni 1864,
„ 12. 13. 14. Januar 1864,	„ 12. 13. 14. Juli „
„ 16. 17. 18. Februar „	„ 12. 13. 14. 15. September 1864,
„ 15. 16. 17. März „	„ 18. 19. 20. October 1864,
„ 12. 13. 14. April „	„ 15. 16. 17. November „
„ 10 11. 12. Mai „	

Das Gerichtslokal befindet sich im Hause des Herrn Kaufmann Künzel am Markte.

Sagan, den 12. November 1863. Königl. Kreisgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(391) Der bisher bei der Grundsteuer-Regulirung beschäftigt gewesene frühere Forstaufseher Carl August Rietzschel ist zum Königlichen Förster ernannt, und ist demselben die durch den Tod des Försters Schulz erledigte Försterstelle zu Neustadt, Forstreviers Hoyerswerda, vom 1. December c. ab übertragen worden. Liegnitz, den 10 November 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(392) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Hilfslehrer F. W. Preuß zum vierten Lehrer an der evang. Stadtschule in Polkwitz,

für den bisherigen interim. Lehrer C. H. O. Weiß zum Lehrer an der evang. Schule in Martinswaldau, Kreis Bunzlau.

Vermischte Nachrichten.

(393) Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate September und Oktober d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten September und Oktober d. Js. im Allgemeinen recht günstig, der Verlauf der Krankheiten vorherrschend gutartig und die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Allgemein durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor.

Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische; der allgemeine Krankheits-Character begünstigte subinflammatorische Zustände und entwickelte sich nicht zu den Extremen des Inflammatorischen oder Nervösen.

Die häufigsten Krankheitsformen waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations-Organe, Halsentzündungen, catarrhalische und rheumatische Diarrhöen, Augenentzündungen mit denselben Grundlagen, Brechdurchfall, rheumatische Neuralgien, Furunkeln und sonstige Hauteruptionen. Ruhrartige Durchfälle wurden bei Kindern in dem ersten Lebensjahre hin und wieder lebensgefährlich. Die häutige Bräune war in einzelnen Bezirken ziemlich häufig und nahm bei verabsäumter rechtzeitiger Hilfe oftmals einen tödtlichen Verlauf. Auch Scharlach und Keuchhusten kamen in einigen Gegenden ziemlich häufig vor, doch äußerten dieselben eine besondere Geneigtheit zu schwerem, bösartigem Verlauf nicht, obwohl bei Verabsäumung des vorgeschriebenen Verhaltens, namentlich im Abschuppungs-Stadium des Scharlachs, mehrmals ein tödtlicher Verlauf eintrat.

Pocken und typhöse Fieber kamen hin und wieder zum Ausbruch, blieben aber unter Anwendung der bekannten Schutzmaaßregeln gegen die Verbreitung im Wege der Ansteckung auf einzelne wenige Individuen beschränkt.

Weniger häufig als gewöhnlich waren Wechselfieber, hitzige Gelenkrheumatismen und Ruhr.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war günstig. In mehreren Ortschaften kam der Milzbrand (Rothlauf) bei den Schweinen vor, und zwar meistens mit sehr kurzem, tödtlichem Verlaufe. Bei sofortiger Absonderung der erkrankten Stücke und Anwendung sorgfältiger Desinfectionen mit Chlor, so wie Einathmungen einer mit Chlor leicht angeschwängerten Stallluft bei den einzelnen Schwarzviehbeständen, in welchen die Krankheit zum Ausbruch gekommen war, blieb dieselbe meist auf wenige Stücke beschränkt, während recht erhebliche Verluste meistens eintraten, wenn jene Schutzmaßregeln zu spät, oder unzulänglich, oder gar nicht angewendet worden waren.

Liegnitz, den 9. November 1863. Königliche Regierung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48. Liegnitz, den 28. November **1863.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

(394) Das 40. Stück der Gesetz=Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5781. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863;

„ 5782. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. Oktober 1863;

„ 5783. das Statut des Linden=Steiner Deichverbandes. Vom 21. Oktober 1863;

„ 5784. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis=Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow=Storkow=Prierosbrücker Chaussee;

„ 5785. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier; und

„ 5786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade=Actienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(395) Nach der Anordnung des Königlichen Ministerii und der Königlichen Ober=Rechnungs=Kammer soll die Stärke der Auflage des Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers am Anfange eines jeden Jahres nicht höher als das wirkliche Bedürfniß erfordert, angenommen und deshalb nicht nur bei der Aufstellung der Amtsblatt=Bedarfs= resp. Veränderungs=Nachweisungen mit möglichster Genauigkeit verfahren, sondern auch den freiwilligen Abonnenten des Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers empfohlen werden, noch vor Ablauf des Jahres die Erneuerung des Abonnements für das nächstfolgende Jahr zu bewirken, mit dem Bedeuten, daß bei späterer Bestellung die Nachlieferung der im neuen Jahre bereits erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen könne, als die wenigen Reserve=Exemplare dazu ausreichend sind, und daß die gedachten Abonnenten es sich demnach selbst zuzuschreiben haben würden, wenn dergleichen Nachbestellungen nicht mehr vollständig effectuirt werden könnten.

Indem wir dies den Herrn Landräthen unsers Verwaltungs=Bezirkes, sowie den Polizei=Verwaltungen in Görlitz, Liegnitz und Glogau zur Beachtung bei der Aufstellung der vorher erwähnten Nachweisungen bekannt machen und die freiwilligen Abonnenten des diesseitigen Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers hiernach zur rechtzeitigen Bestellung desselben für das nächste Jahr bei den betreffenden Königlichen Postanstalten auffordern, ersuchen wir die Letzteren zugleich, Ihrerseits zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes dadurch mitzuwirken, daß von ihnen die freiwilligen Amtsblatt=Abonnenten, so weit als nöthig, hierauf noch besonders aufmerksam gemacht werden und der Bedarf an freiwilligen Exemplaren unserm Amtsblatt=Debits=Haupt=Komptoir spätestens bis zum Schluß des Jahres angezeigt wird.

Liegnitz, den 14. November 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(396) Aufforderung
zum Declariren von Geld= und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld= oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetz=

lichen Bestimmungen zufolge **kein Schadenersatz geleistet**; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. gez. **Albinus**.

(397) Vom 22. d. Mts. ab wird
1. die Greifenberg-Bunzlauer Personenpost: von Greifenberg um 10½ Uhr Abends,
2. die Löwenberg-Bunzlauer Local-Personenpost: von Löwenberg um 12½ Uhr Mittags,
und 3. die II. Hirschberg-Bunzlauer Personenpost: von Hirschberg um 2¾ Uhr Nachmittags
abgefertigt werden. Liegnitz, den 17. November 1863. Der Ober-Post-Director.

(398) Für die Stadt Marklissa und die Ortschaften Hartmannsdorf, Goldentraum, Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf, Beerberg, Schadewalde, Prettin, Ober-Gerlachsheim, Mittel-Gerlachsheim, Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim, Nieder-Gerlachsheim im Winkel und Waldeck werden Gerichtstage im **Jahre 1864**:

am 5. Januar,	am 10. Mai,	am 4. October,
am 2. Februar,	am 7. Juni,	am 8. November,
am 8. März,	am 5. Juli,	am 6. December,
am 5. April,	am 6. September,	

und folgenden Tagen im Rathhause der Stadt Marklissa abgehalten werden.

Lauban, den 13. November 1863. Königliches Kreis-Gericht.

(399) Für die Stadt Schönberg und die Ortschaften Nieder-Halbendorf mit Friedrichsfelde und Harthe, Ober-Halbendorf, Ober- und Nieder-Schönbrunn, Ober- und Nieder-Nicolausdorf und Nieder-Heidersdorf mit Hohberg werden Gerichtstage im Jahre 1864

am 26. und 27. Januar,	am 19. und 20. Juli,
" 15. " 16. März,	" 13. " 14. September,
" 26. " 27. April,	" 25. " 26. October,
" 14. " 15. Juni,	" 13. " 14. December,

im Gasthofe „zum Hirsch" in Schönberg abgehalten werden.

Lauban, den 14. November 1863. Königliches Kreis-Gericht.

(400) Für die Ortschaften Ober- und Nieder-Wiesa, Hartha, Goldbach, Scholzendorf, Carlsberg, Friedersdorf, Neuwarnsdorf, Neu-Schweinitz, Vogelsdorf, Neidberg und Steinbach werden Gerichtstage im **Jahre 1864**:

am 12. und 13. Januar,	am 12. und 13. Juli,
am 1. und 2. März,	am 20. und 21. September,
am 3. und 4. Mai,	am 22. und 23. November,

im Hentschel'schen Gasthause No. 63 zu Nieder-Wiesa abgehalten werden.

Lauban, den 14. November 1863. Königliches Kreis-Gericht.

(401) Im Jahre 1864 werden an folgenden Tagen:

20. und 21. Januar,	11. und 12. Mai,	14. und 15. September,
16. und 17. März,	13. und 14. Juli,	9. und 10. November,

für die Ortschaften: Groß- und Klein-Baudiß, Weißenleipe, Mönchhof, Jenkau, Campern, Poselwitz, Koiskau, Zobel, Romnitz, Gränowitz, Würchwitz, Groß- und Klein-Wandriß, Ansche, Klein-Jänowitz, Mertschütz und Schützendorf Gerichtstage in dem Gerichtskretscham zu **Campern** durch ein Mitglied des hiesigen Gerichts abgehalten werden.

Liegnitz, den 17. November 1863. Das Königliche Kreisgericht.

(402) Für das mit dem 1. Dezember c. beginnende Geschäftsjahr werden die Einsassen des Königlichen Kreisgerichts auf das Bestehen folgender Einrichtungen hiermit aufmerksam gemacht:

1. Die Depositial-Sitzungen werden regelmäßig Mittwochs von 9 Uhr an abgehalten. Das Depositorium bilden:
   a. der Kreisgerichts-Rath Morgenroth, als I. Kurator,
   b. der Kreisgerichts-Sekretair Plüschke, als II. Kurator,
   c. der Kanzleirath Rädiger, als Rendant.

Nur Quittungen, welche von den zu a. bis c. gedachten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zum Depositum beweisend.

2. Bei der Salarien-Kasse fungiren:
   a. der Rechnungsrath Schmierstein, als Rendant,
   b. der Sportel-Revisor, Sekretair Werner, als Kontrolleur.

Nur Quittungen, welche von den zu a. und b. gedachten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zur Salarien-Kasse beweisend.

3. Das Deposital-Asservatorium bilden:
   a. der Kanzleirath, Deposital-Rendant Rädiger,
   b. der Salarien-Kassen-Assistent Liehr.

Nur Quittungen, welche von den zu a. und b. genannten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zum Deposital-Asservatorium beweisend.

Grünberg, den 18. November 1863. Königliches Kreis-Gericht.

(403) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 21. November 1863.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1. des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld aus Groß-Särding,
2. des Königlichen Commerzien-Raths Herrn Franck von hier, sowie
3. des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

87	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr. im Werthe von	87,000 Rthlr.,
21	"	"	B.	à	500	" " "	10,500 "
67	"	"	C.	à	100	" " "	6,700 "
54	"	"	D.	à	25	" " "	1,350 "
486	"	"	E.	à	10	" " "	4,860 "

Zusammen 715 Stück im Werthe von . . . 110,410 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Notar.

a. u. s.

(gez.) Obergethmann. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. November 1863. Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

(404) Aufkündigung

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1864 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,440 Rthlr. gezogen worden und zwar:

96 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 13. 252. 411. 428. 573. 749. 935. 1254. 1399. 1601. 1619. 1897. 1911. 2308. 2962. 3227. 3810. 4126. 4427. 4596. 4770. 4901. 5371. 5527. 5628. 5756. 5909. 6148. 6496. 6903. 7548. 7903. 8289. 8439. 8480. 8528. 8669. 8882. 9331. 9776. 9882. 10,364. 10,402. 10,655.

No. 10,794. 11,008. 11,260. 11,287. 11,527. 11,673. 12,490. 12,582. 12,622. 12,904. 13,297. 14,263. 14,332. 14,402. 14,488. 14,742. 14,891. 14,989. 15,168. 15,178. 15,563. 15,573. 15,919. 16,418. 16,648. 16,961. 17,757. 17,907. 17,991. 18,656. 18,967. 18,997. 19,515. 19,561. 19,600. 19,672. 19,861. 19,979. 20,267. 20,274. 20,634. 20,827. 20,997. 21,085. 21,106. 21,178. 21,310. 21,313. 21,422. 21,438. 21,638. 21,660.

26 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 437. 581. 594. 768. 898. 955. 1038. 1284. 1337. 1427. 1500. 1569. 1734. 1964. 2124. 2402. 2404. 3059. 3081. 3276. 3353. 4414. 4553. 4609. 5099. 5191.

88 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 75. 469. 662. 782. 784. 846. 1234. 1652. 1712. 1950. 2010. 2363. 2419. 2691. 3147. 3218. 3557. 3718. 3908. 4027. 4636. 4762. 4866. 4964. 5004. 5322. 5600. 5858. 6305. 6818. 6378. 6459. 6510. 6779. 6930. 7169. 7488. 7499. 7703. 8126. 8427. 8467. 9024. 9059. 10,226. 10,252. 10,412. 10,961. 11,159. 11,177. 11,684. 11,798. 12,133. 13,161. 13,325. 14,538. 14,754. 14,994. 15,052. 15,073. 15,358. 15,423. 15,488. 15,586. 15,604. 15,696. 15,708. 15,793. 15,900. 15,949. 15,950. 16,020. 16,086. 16,248. 17,012. 17,041. 17,289. 17,378. 17,563. 18,126. 18,164. 18,217. 18,327. 18,697. 18,811. 18,888. 18,916. 18,921.

64 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.:

No. 91. 194. 394. 480. 635. 951. 1098. 1152. 1157. 1292. 1648. 2103. 2146. 2192. 2203. 2336. 2363. 2628. 2655. 3281. 3609. 4450. 4452. 4456. 4727. 4814. 5402. 5544. 5714. 6306. 6602. 6630. 6639. 7092. 7578. 7938. 7978. 8339. 8837. 8872. 8901. 9021. 9421. 9646. 10,218. 10,345. 11,042. 11,321. 11,606. 11,803. 11,989. 12,067. 12,289. 12,522. 12,679. 12,694. 13,063. 13,261. 13,300. 13,381. 13,639. 13,838. 13,875. 13,932.

504 Stück Litt. E. à 10 Rthlr.

No. 7. 185. 202. 214. 237. 247. 249. 254. 304. 329. 446. 728. 774. 782. 801. 844. 919. 959. 972. 1036. 1157. 1185. 1203. 1232. 1275. 1320. 1355. 1365. 1421. 1430. 1431. 1456. 1476. 1531. 1560. 1568. 1676. 1702. 1770. 1819. 1829. 1927. 1930. 1946. 2011. 2013. 2024. 2027. 2108. 2144. 2194. 2245. 2271. 2328. 2364. 2441. 2443. 2544. 2585. 2726. 2877. 2885. 2894. 2954. 2996. 3030. 3097. 3154. 3194. 3209. 3238. 3285. 3296. 3306. 3335. 3403. 3430. 3490. 3506. 3545. 3554. 3578. 3576. 3657. 3685. 3730. 3731. 3737. 3773. 3817. 3824. 3828. 3996. 4028. 4070. 4105. 4129. 4141. 4326. 4364. 4375. 4387. 4391. 4400. 4512. 4529. 4548. 4592. 4713. 4737. 4752. 4761. 4796. 4801. 4841. 4929. 4959. 4997. 5005. 5010. 5020. 5103. 5148. 5170. 5277. 5368. 5399. 5409. 5566. 5660. 5739. 5744. 5755. 5847. 5897. 5979. 6010. 6058. 6071. 6214. 6253. 6287. 6336. 6354. 6388. 6501. 6507. 6674. 6726. 6727. 6817. 6886. 7022. 7027. 7077. 7201. 7316. 7344. 7367. 7402. 7506. 7508. 7565. 7591. 7638. 7648. 7671. 7778. 7965. 7978. 7987. 8036. 8043. 8121. 8180. 8197. 8217. 8275. 8285. 8401. 8444. 8474. 8484. 8505. 8535. 8576. 8586. 8658. 8659. 8675. 8717. 8798. 8805. 8819. 8826. 8904. 9031. 9041. 9057. 9107. 9206. 9223. 9287. 9291. 9307. 9455. 9559. 9692. 9746. 9800. 9802. 9837. 9869. 9871. 9898. 9910. 9933. 10,032. 10,062. 10,075. 10,093. 10,237. 10,256. 10,296. 10,329. 10,446. 10,508. 10,518. 10,549. 10,557. 10,596. 10,715. 10,751. 10,898. 11,024. 11,064. 11,077. 11,096. 11,098. 11,222. 11,245. 11,397. 11,418. 11,419. 11,606. 11,617. 11,638. 11,643. 11,701. 11,744. 11,769. 11,858. 11,866. 11,875. 11,878. 11,894. 11,920. 11,949. 12,018. 12,042. 12,047. 12,089. 12,109. 12,115. 12,225. 12,272. 12,306. 12,334. 12,348. 12,352. 12,408. 12,436. 12,454. 12,457. 12,477. 12,495. 12,534. 12,539. 12,558. 12,570. 12,572. 12,605. 12,616. 12,630. 12,641. 12,645. 12,667. 12,685. 12,778. 12,805. 12,997. 13,002. 13,032. 13,050. 13,099. 13,126. 13,136. 13,146. 13,162. 13,204. 13,287. 13,312. 13,346. 13,365. 13,381. 13,462. 13,510. 13,544. 13,552. 13,562. 13,632. 13,635. 13,669. 13,789. 13,793. 13,797. 13,843. 13,915. 13,929. 13,939. 13,940. 13,980. 14,023. 14,026. 14,132. 14,223. 14,295. 14,394. 14,401. 14,474. 14,523. 14,603. 14,605. 14,697. 14,752. 14,775. 14,780. 14,785. 14,838. 14,986. 15,067. 15,080. 15,103. 15,105. 15,130. 15,148. 15,195. 15,217. 15,224. 15,293. 15,326. 15,335. 15,357. 15,372. 15,381. 15,403. 15,416. 15,434. 15,469. 15,518. 15,535. 15,549. 15,580. 15,640. 15,756. 15,759. 15,817. 15,837. 15,915. 15,959. 15,971. 15,978. 16,012. 16,025. 16,068. 16,073. 16,128. 16,141. 16,155. 16,193. 16,236. 16,241. 16,248. 16,291. 16,367. 16,389. 16,408. 16,439. 16,485. 16,495.

No. 16,508. 16,521. 16,524. 16,531. 16,533. 16,645. 16,683. 16,759. 16,795. 16,826. 16,942.
16,991. 17,043. 17,078. 17,140. 17,142. 17,221. 17,246. 17,256. 17,268. 17,316. 17,344.
17,367. 17,417. 17,450. 17,493. 17,547. 17,560. 17,584. 17,588. 17,620. 17,621. 17,628.
17,644. 17,648. 17,696. 17,711. 17,788. 17,862. 17,891. 18,012. 18,085. 18,150. 18,265.
18,355. 18,358. 18,365. 18,369. 18,399. 18,471. 18,493. 18,535. 18,537. 18,556. 18,610.
18,632. 18,637. 18,638. 18,648. 18,760. 18,782. 18,788. 18,812. 18,821. 18,880. 18,887.
18,911. 18,912. 18,930. 18,936. 19,001. 19,016. 19,123. 19,125. 19,175. 19,188. 19,212.
19,218. 19,226. 19,234. 19,263. 19,264. 19,307. 19,327. 19,335. 19,407. 19,417. 19,444.
19,540. 19,545. 19,547. 19,586. 19,619. 19,621. 19,641. 19,681. 19,715. 19,736. 19,748.
19,756. 19,780. 19,795. 19,876. 19,893. 19,894. 19,899. 19,922. 19,934. 19,935. 20,039.
20,041. 20,052. 20,056. 20,075.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1864 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 12 bis 16 so wie gegen Quittung

in termino den 1. April 1864 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1864, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1864 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(405) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Rathmanns Weinhold in Hohenfriedeberg zum Beigeordneten daselbst,
die Wahl des Eisenbahn-Betriebs-Directors Bail in Glogau zum Stadtrath daselbst,
die Wahl des Kaufmanns Cohn in Löwenberg zum Rathmann daselbst;
die Vokation
für den bisherigen interimist. Lehrer E. H. A. Conrad in Kortnitz zum Lehrer an der evangel. Volksschule zu Görlitz.

(406) **Verzeichniß**
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat October 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Wehrau	Bethke	Polizei-Anwalt	Wehrau.
Kreis Freistadt.			
Poppschütz, Scheibau, Kuhnau, Windisch-Bohrau, Lindau	Habisch	Bauergutsbesitzer	Nieder-Poppschütz.

Redaction des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Druck der M. Pfingsten'schen Buchdruckerei (G. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amtsbezirk	Namen	Charakter oder Gewerbe	Wohnort.
Kreis Glogau.			
Nieder-Polkwitz, städt. Antheil	O'Brien	Gutsbesitzer	Ndr.-Polkwitz.
Rietschütz, Schabitzen, Rettkau	Uhse	Neumeister	Rietschütz.
Gr.-Logisch, Andersdorf, Leipe, Wiesau, Ransdorf	Paul	Gerichtsschulz	Andersdorf.
Groß- und Klein-Obisch	Walter	Wirthsch.-Inspector	Kl.-Obisch.
Kreis Görlitz.			
Stadt Görlitz, 3. Bezirk	Huste	Seifensieder	Görlitz.
4.	Wenzel	Maurermeister	dto.
Kreis Lauban.			
Stolzenberg	Heinze	Bauergutsbesitzer	Stolzenberg.
Kreis Liegnitz.			
Groß- und Klein-Wandriß, Würchwitz	Hörner	Bauergutsbesitzer	Gr.-Wandriß.
Wildschütz	Thiel	dto.	Wildschütz.
Kreis Löwenberg.			
Friedeberg a. Q.	Krafft	Seifensieder	Friedeberg.
Hennersdorf mit Haynvorwerk	Zimmermann	Vorwerksbesitzer	Haynvorwerk.
Kreis Sagan.			
Stadt Sagan, 1. Bezirk	Leder	Schönfärber	Sagan.
Puschkau, Loos, Neuhammer, Zeissau, Herzogl.	Zibelius	Müllermeister	Loos.
Schönbrunn	Müller	Restgutsbesitzer	Schönbrunn.
Kreis Sprottau.			
Primkenau	Wackwitz	Bürgermeister	Primkenau.

Vermischte Nachrichten.

(407) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der diesjährigen Vertheilung der Prämien aus der Commerzienrath Schmidt'schen Stiftung in Görlitz für mindestens zwölfjährige treue Dienstzeit in einer Familie

1) dem Hausdiener Johann Gottfried Martin, seit 33 Jahren im Dienst der Familie des Testators,
2) der Dienstfrau Elisabeth Reinhardt, seit 16 Jahren im Dienst des Cofetier Held,
3) dem Dienstmädchen Selma Prinz, seit 14 Jahren im Dienst des Fabrikbesitzers Carl Geißler,

je eine Prämie von 20 Thlr. zugetheilt worden ist.

Liegnitz, den 13. November 1863. **Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

(408) (Patentirung.)

Dem Moritz M. Friedländer in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Patentaufhebung.)

Das dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15. August v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49. Liegnitz, den 5. Dezember **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(409) Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter
No. 5787. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(410) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. No. 1—8. über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(411) In neuester Zeit ist eine eigenthümliche Krankheit mehrfach beobachtet worden, welche durch einen mit Hülfe des Mikroskops entdeckten Eingeweidewurm, den man mit dem Namen Trichina spiralis belegt hat, hervorgerufen wurde. Diese Krankheit ist in unserm Departement zweimal epidemisch aufgetreten: die Erkrankungen waren meistentheils sehr schwere und endeten in nicht wenigen Fällen mit dem Tode. Die genannte, in verschiedenen Thierarten und im Menschen vorkommende Trichine ist ein kleiner fadenförmiger, in mehrfachen Spiraltouren aufgerollter Wurm, eingeschlossen in einer länglichen Hülse oder Blase (Cyste), welche zwischen den Muskelfasern gelagert ist. Obgleich die Menge derselben sich bis zu Millionen steigern kann, so ist doch mit bloßen Augen an dem inficirten Fleisch eine merkliche Veränderung nicht wahrzunehmen. So lange diese Thierchen sich in jenen Hüllen befinden, bleibt ihr Lebenszustand unentwickelt, sie sind Embryonen von Parasiten und äußern an und für sich keine erheblichen Nachtheile auf die Gesundheit des damit behafteten Organismus. Wird aber das damit besetzte Fleisch genossen, so werden die Cysten von den Magen- und Darmsäften aufgelöst und die Thiere frei, welche sich nun in wenigen Tagen zur völligen Geschlechtsreife entwickeln und eine zahllose Brut erzeugen, die sofort die Wände des Darmkanals durchbohrt und sich einen Weg nach den Muskeln sucht, wo sie sich wiederum einkapselt.

Dieser Zeitraum, wo die Trichinen-Embryonen sich auf die Wanderung begeben, ist für die Gesundheit derjenigen Organismen, in welche letztere stattfindet, höchst gefährlich. Bei Menschen, welche trichinenhaltiges Fleisch genossen hatten, zeigten sich zuerst Appetitlosigkeit, Mattigkeit und allgemeines Unwohlsein; nachdem dies einige Tage oder Wochen gedauert hatte, trat heftiges Fieber ein mit Zufällen der Magen- und Darmreizung, allgemeinen Gliederschmerzen, Brustbeklemmung und einer wassersüchtigen Anschwellung des Gesichts und der Extremitäten, welche letztere vielfältig steif, ja völlig unbeweglich wurden. Nicht selten erfolgte der Tod.

So weit bis jetzt hat beobachtet werden können, kommt von denjenigen Thieren, welche dem Menschen als Nahrungsmittel dienen, die Trichinenkrankheit am häufigsten bei den Schweinen vor, jedoch sind auch andere, namentlich Rinder, nicht frei davon. Mit Sicherheit darf aber angenommen werden, daß höhere Hitzegrade, insbesondere Siedhitze, die Trichinen tödten, mithin unschädlich machen, und daß nur der Genuß des rohen Trichinenfleisches der menschlichen Gesundheit gefährlich sei. Ob Räuchern und Pökeln des Fleisches, insbesondere, wenn es nur unvollständig ausgeführt wird, die Lebensfähigkeit der Trichinen zerstöre, muß einstweilen noch fortzusetzenden Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege haben wir uns veranlaßt gefunden, auf diesen neuerkannten Feind der menschlichen Gesundheit aufmerksam zu machen und vor dem irgend vermeidlichen Genuß rohen Fleisches zu warnen.

Magdeburg, den 18. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, betreffend die Trichinen-Krankheit, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß bis jetzt keine Fälle gedachter Krankheit im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk beobachtet und bestimmt nachgewiesen worden sind;
2. daß nach der bisherigen Erfahrung über diesen Gegenstand, die Vermeidung des Genusses rohen, der Siedehitze nicht längere Zeit hindurch ausgesetzt gewesenen Fleisches, den sichersten Schutz vor jener Krankheit gewährt;
3. daß den Behörden bald Anzeige zu machen, im Falle die gedachte Krankheit auch im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke beobachtet werden sollte;
4. daß außer im Regierungs-Bezirke Magdeburg in neuerer Zeit auch in einigen anderen Gegenden die gedachte Krankheit beobachtet worden ist.

Liegnitz, den 30. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(412) Die unter der Firma: „Liverpool und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Liverpool domicilirende Gesellschaft hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten und werden die ihr ertheilte Concession vom 19. September cr. und das Statut in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. November 1863 Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(413) Betreff. Quittungsbescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder pro III. Quartal cr.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 31. October cr. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die im Laufe des III. Quartals cr. zum Domainen-Veräußerungsgelderfonds der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind dem hiesigen Domainen-Rent-Amt, so wie den Kreissteuer-Kassen zu Liegnitz und Jauer zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die legalisirten Quittungsbescheinigungen, gegen Rückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei dem ebengedachten Rentamte, resp. den beiden Kreissteuer-Kassen in Empfang genommen werden können.

Was dagegen die Quittungsbescheinigungen über die von mehreren Grundstücken abgelösten Domainen-Amortisations-Renten betrifft, so sind solche den resp. Gerichtsbehörden zu den betreffenden Grund-Acten, Behufs Löschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Rentenpflichtigkeit, unmittelbar übersendet worden.

Liegnitz, den 25. November 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(414) Nach der Anordnung des Königlichen Ministerii und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer soll die Stärke der Auflage des Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers am Anfange eines jeden Jahres nicht höher als das wirkliche Bedürfniß erfordert, angenommen und deshalb nicht nur bei der Aufstellung der Amtsblatt-Bedarfs- resp. Veränderungs-Nachweisungen mit möglichster Genauigkeit verfahren, sondern auch den freiwilligen Abonnenten des Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers empfohlen werden, noch vor Ablauf des Jahres die Erneuerung des Abonnements für das nächstfolgende Jahr zu bewirken, mit dem Bedeuten, daß bei späterer Bestellung die Nachlieferung der im neuen Jahre bereits erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen könne, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichend sind, und daß die gedachten Abonnenten es sich demnach selbst zuzuschreiben haben würden, wenn dergleichen Nachbestellungen nicht mehr vollständig effectuirt werden könnten.

Indem wir dies den Herren Landräthen unsers Verwaltungs-Bezirkes, sowie den Polizei-Verwaltungen in Görlitz, Liegnitz und Glogau zur Beachtung bei der Aufstellung der vorher erwähnten Nachweisungen bekannt machen und die freiwilligen Abonnenten des diesseitigen Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers hiernach zur rechtzeitigen Bestellung desselben für das nächste Jahr bei den betreffenden Königlichen Post-anstalten auffordern, ersuchen wir die Letzteren zugleich, ihrerseits zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes dadurch mitzuwirken, daß von ihnen die freiwilligen Amtsblatt-Abonnenten, so weit als nöthig, hierauf noch besonders aufmerksam gemacht werden und der Bedarf an freiwilligen Exemplaren unserm Amtsblatt-Debits-Haupt-Komptoir spätestens bis zum Schluß des Jahres angezeigt wird.

Liegnitz, den 14. November 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(415) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß

am Sonnabend, den 5. Dezember d. J. die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund,
am Sonntage, den 6. Dezember d. J. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt,

stattfindet. Berlin, den 26. November 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

(416) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Rokicin, Skierniewice, Lodz, Wloclawek, Kutno, Lowicz und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863. General-Post-Amt.

(417) Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche haben nach bestandener Prüfung pro ministerio die nachfolgenden Candidaten des Predigtamts erhalten:

1. Paul Petrus August Aebert aus Heidau bei Liegnitz, $25\frac{1}{2}$ Jahr alt,
2. Carl Gotthelf Franz Crusius aus Biesig bei Reichenbach i/L., $28\frac{3}{4}$ Jahr alt,
3. Richard Carl Gotthelf Karow aus Bunzlau, $31\frac{3}{4}$ Jahr alt,
4. Theodor Rudolph Sabbath aus Schmollen bei Oels, $25\frac{1}{2}$ Jahr alt.

Die Erlaubniß zum Predigen erhielten nach abgelegtem Examen pro venia concionandi die nachbenannten Candidaten der Theologie:

1. Richard Eugen Georg Barth aus Oels,
2. Dietz Conrad Baron v. Czettritz-Neuhaus aus Kolbnitz bei Jauer,
3. Carl Müller aus Ratibor,
4. Julius Robert Neumann aus Groß-Tinz, Kreis Liegnitz,
5. Ernst Wilhelm Teller aus Paschwitz, Kreis Breslau,
6. Julius Theodor Adolph Thiemann aus Sorau in der Lausitz,
7. Johann August Paul Tittel aus Fraustadt.

Breslau, den 21. November 1863. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(418) Mit dem 1. December d. J. wird die Kariolpost zwischen Groß-Baudiß und Spitzelndorf aufgehoben und an deren Stelle eingerichtet:

1. eine täglich zweimalige Kariolpost zwischen Spittelndorf und Gr.-Tinz,
   aus Spitteldorf um 9^{30} Uhr Vormittags und 5^{40} Uhr Abends, resp. spätestens 40 Minuten nach Ankunft der betreffenden Anschlußzüge aus Breslau und aus Berlin,
   in Gr.-Tinz um 10^{45} Uhr Vormittags und 6^{55} Uhr Abends,
   aus Gr.-Tinz um 11 Uhr Vormittags und 7^{10} Uhr Abends,
   in Spittelndorf um 12^{15} Uhr Mittags und 8^{25} Uhr Abends;
2. eine tägliche Botenpost zwischen Gr.-Tinz und Gr.-Baudiß:
   aus Gr.-Tinz um 5 Uhr früh, in Gr.-Baudiß um 7 Uhr früh,
   aus Gr.-Baudiß um 8^{45} Uhr früh, in Gr.-Tinz um 10^{45} Uhr Vormittags.

Ferner wird mit dem 1. Dezember d. J. die tägliche Kariolpost zwischen Striegau und Kuhnern bis Gr.-Baudiß ausgedehnt. Die Post wird in Gr.-Baudiß ca. um 10½ Uhr Vormittags ankommen und von dort um 4½ Uhr Nachmittags abgehen.

Liegnitz, den 28. November 1863. Der Ober-Post-Director. Albinus.

(419) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1864 für die Ortschaften: Ullersdorf bei Liebenthal, Maßdorf, Hüttenwerk, Spiller, Johnsdorf, Klemendorf mit Neumühl, in der Brauerei zu Ullersdorf bei Liebenthal folgende Gerichtstage abgehalten werden sollen: am 29. und 30. Januar 1864, am 11. und 12. März 1864, am 22. und 23. April 1864, am 3. und 4. Juni 1864, am 8. und 9. Juli 1864, am 16. und 17. September 1864, am 28. und 29. October 1864, am 9. und 10. Dezember 1864. Löwenberg, den 19. November 1863. Königl. Kreisgericht.

(420) Zum Geschäftsbezirke der Gerichtstags-Commission zu Kupferberg gehören die Stadt Kupferberg und die Dorfschaften Dreschburg und Kreschdorf.

Im Geschäftsjahre 1864 sollen die Gerichtstage

am 15. Januar,	am 20. Mai,	am 16. September,
= 18. März,	= 15. Juli,	= 11. November,

in dem Hause des Brauermeister Wilhelm Buch No. 99 in Kupferberg abgehalten werden.

Schönau, den 24. November 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(421) **Aufkündigung**
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1864 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,440 Rthlr. gezogen worden und zwar:

96 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 13. 252. 411. 428. 573. 749. 935. 1251. 1399. 1501. 1519. 1897. 1911. 2308. 2962. 3277. 3810. 4126. 4427. 4596. 4770. 4901. 5371. 5527. 5628. 5756. 5909. 6148. 6490. 6909. 7548. 7903. 8289. 8439. 8480. 8528. 8669. 8882. 9331. 9776. 9882. 10,364. 10,402. 10,655. 10,794. 11,003. 11,260. 11,287. 11,527. 11,673. 12,490. 12,582. 12,622. 12,904. 13,297. 14,263. 14,332. 14,402. 14,488. 14,742. 14,891. 14,989. 15,168. 15,178. 15,563. 15,578. 15,919. 16,418. 16,648. 16,961. 17,757. 17,907. 17,991. 18,656. 18,967. 18,997. 19,515. 19,561. 19,600. 19,672. 19,861. 19,979. 20,267. 20,274. 20,634. 20,827. 20,997. 21,085. 21,106. 21,178. 21,310. 21,313. 21,422. 21,438. 21,638. 21,660.

26 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 437. 581. 594. 768. 898. 955. 1038. 1284. 1337. 1427. 1500. 1569. 1734. 1964. 2124. 2402. 2404. 3059. 3081. 3276. 3353. 4414. 4553. 4609. 5099. 5191.

88 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 75. 469. 662. 782. 784. 846. 1234. 1652. 1712. 1950. 2010. 2363. 2419. 2691. 3147. 3218. 3557. 3718. 3908. 4027. 4636. 4762. 4866. 4964. 5004. 5322. 5600. 5858. 6305. 6318. 6378. 6459. 6510. 6779. 6930. 7169. 7488. 7499. 7703. 8126. 8427. 8467. 9024. 9059. 10,226. 10,252. 10,412. 10,961. 11,159. 11,177. 11,684. 11,798. 12,133. 13,161. 13,325. 14,538. 14,754. 14,994. 15,052. 15,073. 15,358. 15,423. 15,488. 15,586. 15,604. 15,696. 15,708. 15,793. 15,900. 15,949. 15,950. 16,020. 16,086. 16,248. 17,012. 17,041. 17,289. 17,378. 17,863. 18,126. 18,164. 18,217. 18,327. 18,697. 18,811. 18,888. 18,916. 18,921.

64 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.:

No. 91. 194. 394. 480 635. 951. 1098. 1152. 1157. 1292. 1648. 2103. 2146. 2192. 2203. 2336. 2363. 2628. 2655. 3281. 3609. 4450. 4452. 4456. 4727. 4814. 5402. 5544. 5714. 6306. 6602. 6630. 6639. 7092. 7578. 7938. 7978. 8339. 8837. 8872. 8901. 9021. 9421. 9646. 10,218. 10,345. 11,042. 11,321. 11,606. 11,803. 11,989. 12,067. 12,289. 12,522. 12,679. 12,694. 13,063. 13,261. 13,300. 13,381. 13,639. 13,838. 13,875. 13,932.

504 Stück Litt E. à 10 Rthlr.

No. 7. 185. 202. 214. 237. 247. 249. 254. 304. 329. 446. 728. 774. 782. 801. 844. 919. 959 972. 1036. 1157. 1185. 1203. 1232. 1275. 1320. 1355. 1365. 1421. 1430. 1431. 1456. 1476. 1531. 1560. 1568. 1676. 1702. 1770. 1819. 1829. 1927. 1930. 1946. 2011. 2013. 2024. 2027. 2108. 2144. 2194. 2245. 2271. 2323. 2364. 2441. 2443. 2544. 2585. 2725. 2877. 2885. 2894. 2954. 2996. 3030. 3097. 3154. 3194. 3209. 3238. 3285. 3296. 3306. 3335. 3403. 3430. 3490. 3506. 3545. 3554. 3573. 3576. 3657. 3685. 3730. 3731. 3737. 3773. 3817. 3824. 3828. 3996. 4028. 4070. 4105. 4129. 4141. 4326. 4364. 4375. 4387. 4391. 4400. 4512. 4529. 4548. 4592. 4713. 4737. 4752. 4761. 4796. 4801. 4841. 4929. 4959. 4997. 5005. 5010. 5029. 5103. 5148. 5170. 5277. 5368. 5399. 5409. 5566. 5660. 5739. 5744. 5755. 5847. 5897. 5979. 6010. 6058. 6071. 6214. 6253. 6287. 6336. 6354. 6388. 6501. 6507. 6674. 6726. 6727. 6817. 6886. 7022. 7027. 7077. 7201. 7316. 7344. 7367. 7402. 7506. 7508. 7565. 7591. 7638. 7648. 7671. 7778. 7965. 7978. 7987. 8036. 8043. 8121. 8180. 8197. 8217. 8275. 8285. 8401. 8444. 8474. 8484. 8505. 8535. 8576. 8586. 8658. 8659. 8675. 8717. 8798. 8805. 8819. 8826. 8904. 9031. 9041. 9057. 9107. 9206. 9223. 9287. 9291. 9307. 9455. 9559. 9692. 9746 9800. 9802. 9837. 9869. 9871. 9898. 9910. 9933. 10,032. 10,062. 10,075. 10,093. 10,237. 10,256. 10,296. 10,329. 10,446. 10,508. 10,513. 10,549. 10,557. 10,596. 10,715. 10,751. 10,898. 11,024. 11,064. 11,077. 11,096. 11,098. 11,222. 11,245. 11,397. 11,418. 11,419. 11,606. 11,617. 11,638. 11,643. 11,701. 11,744. 11,769. 11,858. 11,866. 11,875. 11,878. 11,894. 11,920. 11,949. 12,018. 12,042. 12,047. 12,089. 12,109. 12,115. 12,225. 12,272. 12,306. 12,334. 12,348. 12,352. 12,408. 12,436. 12,454. 12,457. 12,477. 12,495. 12,534. 12,539. 12,558. 12,570. 12,572. 12,605. 12,616. 12,630. 12,641. 12,645. 12,667. 12,685. 12,778. 12,805. 12,997. 13,002. 13,032. 13,050. 13,099. 13,126. 13,136. 13,146. 13,162. 13,204. 13,287. 13,312. 13,346. 13,365. 13,381. 13,462. 13,510. 13,544. 13,552. 13,562. 13,632. 13,635. 13,669. 13,729. 13,793. 13,797. 13,843. 13,915. 13,929. 13,939. 13,940. 13,980. 14,023. 14,026. 14,132. 14,223. 14,295. 14,394. 14,401. 14,474. 14,523. 14,603. 14,605. 14,697. 14,752. 14,775. 14,780. 14,785. 14,838. 14,986. 15,067. 15,080. 15,103. 15,105. 15,130. 15,148. 15,195. 15,217. 15,224. 15,293. 15,326. 15,335. 15,357. 15,372. 15,381. 15,403. 15,416. 15,434. 15,469. 15,513. 15,535. 15,549. 15,580. 15,640. 15,756. 15,759. 15,817. 15,837. 15,915. 15,959. 15,971. 15,978. 16,012. 16,025. 16,068. 16,073. 16,128. 16,141. 16,155. 16,192. 16,236. 16,241. 16,248. 16,291. 16,367. 16,389. 16,408. 16,439. 16,485. 16,495. 16,508. 16,521. 16,524. 16,531. 16,533. 16,645. 16,683. 16,759. 16,795. 16,826. 16,942. 16,991. 17,043. 17,078. 17,140. 17,142. 17,221. 17,246. 17,256. 17,268. 17,316. 17,344. 17,367. 17,417. 17,450. 17,493. 17,547. 17,560. 17,584. 17,588. 17,620. 17,621. 17,628. 17,644. 17,648. 17,696. 17,711. 17,788. 17,862. 17,891. 18,012. 18,085. 18,159. 18,265. 18,355. 18,358. 18,365. 18,369. 18,399. 18,471. 18,493. 18,535. 18,537. 18,556. 18,610.

No. 18,632. 18,637. 18,638. 18,648. 18,760. 18,782. 18,788. 18,812. 18,821. 18,880. 18,887. 18,911. 18,912. 18,930. 18,936. 19,001. 19,016. 19,123. 19,125. 19,175. 19,188. 19,212. 19,218. 19,226. 19,234. 19,263. 19,264. 19,307. 19,327. 19,335. 19,407. 19,417. 19,444. 19,540. 19,545. 19,547. 19,586. 19,619. 19,621. 19,641. 19,681. 19,715. 19,736. 19,748. 19,756. 19,780. 19,795. 19,876. 19,893. 19,894. 19,899. 19,922. 19,934. 19,935. 20,039. 20,041. 20,052. 20,056. 20,075.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1864 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 12 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1864, und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1864, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1864 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(422) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den bisherigen zweiten Lehrer an der kath. Schule in Polkwitz, F. Walter, zum kath. Schullehrer und Kirchenofficianten in Wilkau, Kreis Sprottau,

für den bisherigen Hilfslehrer H. Grabs zum evang. Lehrer in Rietschütz, Kreis Glogau.

Vermischte Nachrichten.

(423) (Patentirung.)

Dem Kreis-Baumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heintz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50. Liegnitz, den 12. Dezember **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(494) Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

Nr. 5788. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission). Vom 2. November 1863;

" 5789. den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845, S. 572). Vom 23. November 1863;

" 5790. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesetz-Sammlung S. 829). Vom 27. November 1863, und

" 5791. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetz-Samml. für 1829 S. 101.) Vom 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(495) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons nur

dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(426) Die Irren-Bewahr-Anstalt zu Plagwitz ist im Monat Juli d. J. aufgelöst und für dieselbe die Irren-Pflege-Anstalt bei Bunzlau eröffnet worden, deren Verwaltung nach Maaßgabe der in den Amtsblättern der Provinz bereits veröffentlichten Instruktion vom 20. Oktober d. J. von einer in Breslau ihren Sitz habenden besonderen Commission geführt wird.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Dezember 1863.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(427) Die unter der Firma: „Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Amsterdam domicilirende Aktien-Gesellschaft hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten und werden die ihr ertheilte Concession vom 1. September cr. und das Statut in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 4. Dezember 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(428) Mit Bezugnahme auf die im Stück No. 50 des diesseitigen Regierungs-Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28. November cr. wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 bringen wir dem dabei interessirten Publikum hierdurch zur Kenntniß, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und der Königlichen Forstkasse in Neusalz unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Hierbei veranlassen wir die Herren Landräthe und die Magisträte, diese Bekanntmachung noch besonders durch die betreffenden Kreis- und Lokalblätter veröffentlichen zu lassen.

Liegnitz, den 7. Dezember 1863. Königliche Regierung.

(429) Das Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft: „Royal Belge" in Brüssel vom 3. Februar 1853, welches wir mittelst Bekanntmachung vom 8. Juli 1862 (Amtsblatt pro 1862 Stück 29. S. 186) in einem Separat-Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, hat zum Artikel 25 folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. Oktober 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten:

„Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind durch die Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypotheken-Anstalten, ohne daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5. Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche kraft der alinea 2 bis 6 des vorgedachten Artikel 25 gemacht worden sind."

Diese Veränderung der obenbezeichneten Gesellschafts-Statuten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. Dezember 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(430) Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März

1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1864 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,440 Rthlr. gezogen worden und zwar:

96 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 13. 252. 411. 428. 573. 749. 935. 1251. 1399. 1501. 1519. 1897. 1911. 2308. 2962. 3227. 3810. 4126. 4427. 4596. 4770. 4901. 5371. 5527. 5628. 5756. 5909. 6148. 6490. 6909. 7548. 7903. 8289. 8439. 8480. 8528. 8669. 8882. 9331. 9776. 9882. 10,364. 10,402. 10,655. 10,794. 11,003. 11,260. 11,287. 11,527. 11,673. 12,490. 12,582. 12,622. 12,904. 13,297. 14,263. 14,332. 14,402. 14,488. 14,742. 14,891. 14,989. 15,168. 15,178. 15,563. 15,573. 15,919. 16,418. 16,648. 16,961. 17,757. 17,907. 17,991. 18,656. 18,967. 18,997. 19,515. 19,561. 19,600. 19,672. 19,861. 19,979. 20,267. 20,274. 20,634. 20,827. 20,997. 21,085. 21,106. 21,178. 21,310. 21,313. 21,422. 21,438. 21,638. 21,660.

26 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 437. 581. 594. 768. 898. 955. 1038. 1284. 1337. 1427. 1500. 1569. 1734. 1964. 2124. 2402. 2404. 3059. 3081. 3276. 3353. 4414. 4553. 4609. 5099. 5191.

88 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 75. 469. 662. 782. 784. 846. 1234. 1652. 1712. 1950. 2010. 2363. 2419. 2691. 3147. 3218. 3557. 3718. 3908. 4027. 4636. 4762. 4866. 4964. 5004. 5322. 5600. 5858. 6305. 6318. 6378. 6459. 6510. 6779. 6930. 7169. 7488. 7499. 7703. 8126. 8427. 8467. 9024. 9059. 10,226. 10,252. 10,412. 10,961. 11,159. 11,177. 11,684. 11,798. 12,133. 13,161. 13,325. 14,538. 14,754. 14,994. 15,052. 15,073. 15,358. 15,423. 15,488. 15,586. 15,604. 15,696. 15,708. 15,793. 15,900. 15,949. 15,950. 16,020. 16,086. 16,248. 17,012. 17,041. 17,289. 17,378. 17,863. 18,126. 18,164. 18,217. 18,327. 18,697. 18,811. 18,888. 18,916. 18,921.

64 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.:

No. 91. 194. 394. 480 635. 951. 1098. 1152. 1157. 1292. 1648. 2103. 2146. 2192. 2203. 2336. 2363. 2628. 2655. 3281. 3609. 4450. 4452. 4456. 4727. 4814. 5402. 5544. 5714. 6306. 6602. 6630. 6639. 7092. 7578. 7938. 7978. 8339. 8837. 8872. 8901. 9021. 9421. 9646. 10,218. 10,345. 11,042. 11,321. 11,606. 11,803. 11,989. 12,067. 12,289. 12,522. 12,679. 12,694. 13,063. 13,261. 13,300. 13,381. 13,639. 13,838. 13,875. 13,932.

504 Stück Litt. E. à 10 Rthlr.

No. 7. 185. 202. 214. 237. 247. 249. 254. 304. 329. 446. 728. 774. 782. 801. 844. 919. 959. 972. 1036. 1157. 1185. 1203. 1232. 1275. 1320. 1355. 1365. 1421. 1430. 1431. 1456. 1476. 1531. 1560. 1568. 1676. 1702. 1770. 1819. 1829. 1927. 1930. 1946. 2011. 2013. 2024. 2027. 2108. 2144. 2194. 2245. 2271. 2323. 2364. 2441. 2443. 2544. 2585. 2725. 2877. 2885. 2894. 2954. 2996. 3030. 3097. 3154. 3194. 3209. 3238. 3285. 3296. 3306. 3335. 3403. 3430. 3490. 3506. 3545. 3554. 3573. 3576. 3657. 3685. 3730. 3731. 3737. 3773. 3817. 3824. 3828. 3996. 4028. 4070. 4105. 4129. 4141. 4326. 4364. 4375. 4387. 4391. 4400. 4512. 4529. 4548. 4592. 4713. 4737. 4752. 4761. 4796. 4801. 4841. 4929. 4959. 4997. 5005. 5010. 5029. 5103. 5148. 5170. 5277. 5368. 5399. 5409. 5566. 5660. 5739. 5744. 5755. 5847. 5897. 5979. 6010. 6058. 6071. 6214. 6253. 6287. 6336. 6354. 6388. 6501. 6607. 6674. 6726. 6727. 6817. 6886. 7022. 7027. 7077. 7201. 7316. 7344. 7367. 7402. 7506. 7508. 7565. 7591. 7638. 7648. 7671. 7778. 7965. 7978. 7987. 8036. 8043. 8121. 8180. 8197. 8217. 8275. 8285. 8401. 8444. 8474. 8484. 8505. 8535. 8576. 8586. 8658. 8659. 8675. 8717. 8798. 8805. 8819. 8826. 8904. 9031. 9041. 9057. 9107. 9206. 9223. 9287. 9291. 9307. 9455. 9559. 9692. 9746 9800. 9802. 9837. 9869. 9871. 9898. 9910. 9933. 10,032. 10,062. 10,075. 10,093. 10,237. 10,256. 10,296. 10,329. 10,446. 10,508. 10,513. 10,549. 10,557. 10,596. 10,715. 10,751. 10,898. 11,024. 11,064. 11,077. 11,096. 11,098. 11,222. 11,245. 11,397. 11,418. 11,419. 11,606. 11,617. 11,638. 11,643. 11,701. 11,744. 11,769. 11,858. 11,866. 11,875. 11,878. 11,894. 11,920. 11,949. 12,018. 12,042. 12,047. 12,089. 12,109. 12,115. 12,225. 12,272. 12,306. 12,334. 12,348. 12,352. 12,408. 12,436. 12,454. 12,457. 12,477. 12,495. 12,534. 12,539. 12,558. 12,570. 12,572. 12,605. 12,616. 12,630. 12,641. 12,645. 12,667. 12,685. 12,778. 12,805. 12,997. 13,002. 13,032. 13,050. 13,099. 13,126. 13,136. 13,146. 13,162. 13,204. 13,287. 13,312. 13,346. 13,365. 13,381. 13,462. 13,510. 13,544. 13,552. 13,562. 13,632. 13,635. 13,669.

No. 13,729. 13,793. 13,797. 13,843. 13,915. 13,929. 13,939. 13,940. 13,980. 14,023. 14,026.
14,132. 14,223. 14,295. 14,394. 14,401. 14,474. 14,523. 14,603. 14,605. 14,697. 14,752.
14,775. 14,780. 14,785. 14,838. 14,986. 15,067. 15,080. 15,103. 15,105. 15,130. 15,148.
15,195. 15,217. 15,224. 15,293. 15,326. 15,335. 15,357. 15,372. 15,381. 15,403. 15,416.
15,434. 15,469. 15,513. 15,535. 15,549. 15,580. 15,640. 15,756. 15,759. 15,817. 15,837.
15,915. 15,959. 15,971. 15,978. 16,012. 16,025. 16,068. 16,073. 16,128. 16,141. 16,155.
16,192. 16,236. 16,241. 16,248. 16,291. 16,367. 16,389. 16,408. 16,439. 16,485. 16,495.
16,508. 16,521. 16,524. 16,531. 16,533. 16,645. 16,683. 16,759. 16,795. 16,826. 16,942.
16,991. 17,043. 17,078. 17,140. 17,142. 17,221. 17,246. 17,256. 17,268. 17,316. 17,344.
17,367. 17,417. 17,450. 17,493. 17,547. 17,560. 17,584. 17,588. 17,620. 17,621. 17,628.
17,644. 17,648. 17,696. 17,711. 17,788. 17,862. 17,891. 18,012. 18,085. 18,159. 18,265.
18,355. 18,358. 18,365. 18,369. 18,399. 18,471. 18,493. 18,535. 18,537. 18,556. 18,610.
18,632. 18,637. 18,638. 18,648. 18,760. 18,782. 18,788. 18,812. 18,821. 18,880. 18,887.
18,911. 18,912. 18,930. 18,936. 19,001. 19,016. 19,123. 19,125. 19,175. 19,188. 19,212.
19,218. 19,226. 19,234. 19,263. 19,264. 19,307. 19,327. 19,335. 19,407. 19,417. 19,444.
19,540. 19,545. 19,547. 19,586. 19,619. 19,621. 19,641. 19,681. 19,715. 19,736. 19,748.
19,756. 19,780. 19,795. 19,876. 19,893. 19,894. 19,899. 19,922. 19,934. 19,935. 20,039.
20,041. 20,052. 20,056. 20,075.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1864 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 12 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1864 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1864, worauf die Inhaber der verlooſten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Appoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1864 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(431) Polizei-Verordnung

zum Schutz der Anlagen des durch Statut vom 17. Januar 1859 begründeten Verbandes zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung für 1850 Seite 265) beziehungsweise des §. 73 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und der §§. 34 und 35 des Statuts vom 17. Januar 1859 (Gesetzsammlung für 1859 Seite 53) wird von uns zum Schutz der Graben- und sonstigen Anlagen des Verbandes zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

I.

Ufer.

§. 1. Die Bepflanzung der Ufer der Graben-Anlagen des Verbandes mit Holz und Strauchwerk, darf nur bis zur Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferrande stattbaben. Auch müssen die schon vorhandenen Bäume ꝛc. dieser Bestimmung entsprechend auf Anordnung des Vorstands-Vorsitzenden innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist fortgenommen werden.

Auf beiden Ufern der Verbandsgräben muß ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Uferbesitzern

beschafft und dessen Benutzung den Organen der Verbands-Verwaltung und Aufsichts-Behörden jederzeit gestattet werden. Wo die Passirbarkeit längs dem Landgraben-Ufer durch Seitengräben oder andere Ufer-Einschnitte gestört ist, haben die Adjacenten für die Wege-Verbindung durch Anlegung von Uebergangsstegen zu sorgen.

Die 3 Fuß breiten Grabenborde müssen unbeackert und vom Weidevieh verschont bleiben, auch ist das Reiten, Viehtreiben und das Fahren mit Wagen und Schiebkarren auf den 3füßigen Grabenborden verboten.

Den Auswurf bei der Graben-Räumung, soweit derselbe nicht etwa zur sofortigen Befestigung der Ufer gebraucht wird, müssen die Uferbesitzer binnen 4 Wochen nach der Räumung oder binnen der von dem Vorstands-Vorsitzenden aus besonderen Gründen anderweit zu bestimmenden Frist bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen oder gleichmäßig planiren, wogegen ihnen auch die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zusteht.

Ufer-Einschnitte zu Zu- oder Ableitungs-Gräben, zu Kahnfahrten oder anderen Zwecken dürfen nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Vorstands-Vorsitzenden gemacht werden.

Böschungen.

§. 2. Die Graben-Böschungen dürfen nur zur Sichelgräserei und zur Bepflanzung mit Faschinen-Weiden benutzt werden.

Der Vorstands-Vorsitzende kann jederzeit ein Beschneiden dieser Weiden soweit anordnen, daß sie nicht in das Wasser hängen oder die bestimmte Breite des Grabenbettes beschränken.

Soweit nicht eine zeitgemäße Ausnutzung obiger Nutzungsgegenstände das Betreten der Böschungen durch den Nutzungsberechtigten erforderlich macht, ist dasselbe verboten.

Wer daher die Böschungen unbefugt und außerhalb der etwa besonders genehmigten Fußstege betritt, wer darüber reitet, fährt oder Vieh darauf führt, treibt oder herumtreten läßt, ebenso wer die Böschungen zu Lager- oder Trocken-Plätzen oder auf ähnliche Art benutzt, verfällt den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

Brücken.

§. 3. Alle in Zukunft zu erbauenden oder wiederherzustellenden Brücken über die Gräben des Verbandes sollen die ganze normalmäßige Breite des Grabenbetts überspannen, so daß die lichte Weite der Brückenöffnungen dieser Breite nach Abzug der Stärke der etwa erforderlichen Mittelpfeiler entsprechen muß.

Jeder Neu- und Umbau solcher Brücken muß vorher dem Vorstands-Vorsitzenden unter Einreichung des Bauplans angezeigt werden und bedarf der Genehmigung desselben nach Anhörung des Verbands-Technikers.

Durchfahrten, Triften und Tränkstellen.

§. 4. Durchfahrten und Triften durch die Verbands-Gräben und Viehtränken in denselben sind verboten. Solche Anlagen können nur in Ausnahme-Fällen bei besonders nachgewiesenem dringendem Bedürfniß durch einen Beschluß des Vorstandes genehmigt, und müssen jederzeit wieder kassirt werden, wenn sie den Verbandsgräben an sich oder durch unsorgfältige Unterhaltung nachtheilig werden. Sie müssen nach den Anweisungen des Verbands-Technikers eingerichtet und namentlich eingezäunt werden. Demnächst ist das Tränken des Viehs nur an den besonders genehmigten Tränkstellen und an den erlaubten Durchfahrten und Durchtriften gestattet.

Stauwerke, Vorfluths-Hindernisse und Verunreinigung der Gräben.

§. 5. Stauwerke (Wehre, Schleusen) sind in den Gräben des Verbandes verboten. Das Niederlegen von Flachs Latten, Bauholz, Steinen, Faschinen und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, die Anlegung von Fischhältern und Zäunen, das Aufstellen von Garnsäcken, Netzen und anderen Fischereigeräthen, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Grabenbetten ist verboten, ebenso auch das Hineinwerfen todten Viehs oder lebender Thiere zum Ersäufen.

Die zu wirthschaftlichen Nutzungszwecken gehaltenen Kähne müssen in den Kahnfahrten und Landungsplätzen untergebracht werden, und dürfen nicht innerhalb des Grabenbetts liegen bleiben.

Abgänge der Haus- und Landwirthschaft oder eines Gewerbebetriebes, Koth, Unrath und alle den Wasserlauf verunreinigende Gegenstände dürfen nicht in die Gräben geworfen, oder denselben durch Seitengräben zugeführt, oder dergestalt dem Grabenbett genähert werden, daß sie das Wasser hineinspülen kann.

Die Sohle der Seitengräben muß auf den untersten 50 Ruthen Länge in gleicher Höhe mit der Sohle des Verbands-Grabens und rein von Schlamm, Moder, Pflanzenwuchs rc. gehalten werden.

Flößerei.

§. 6. Das Holzflößen auf den Verbands-Gräben ist verboten.

Beschädigungen.

§. 7. Wer die Graben-Anlagen des Verbandes und ihre Zubehörungen, namentlich die Böschungen, Pflanzungen auf denselben, die Uferbewährungen, Brücken, Pegel, die Bord- u. Stationssteine, die Stations- und Nivellementspfähle, Warnungstafeln, die aufgestellten Baumaterialien, als Faschinen, Steinhaufen, Bretter, Stangen, Buhnenpfähle und dergleichen, die aufgestellten Bau-Utensilien, als Karren und dergl., in irgend einer Weise beschädigt, und ebenso, wer unbefugt Weidenruthen von den Pflanzungen an den Gräben abschneidet oder abbricht, oder unbefugt das auf den Graben-Böschungen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft, ist nach dieser Verordnung straffällig.

II.

Strafen.

§. 8. Alle Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe oder Strafarbeit geahndet. (§. 18 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und §. 48 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.)

§. 9. Neben der Strafe und Tragung der Kosten ist der Bestrafte zum Schadens-Ersatz verpflichtet. Demgemäß ist die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes oder die Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen dergestalt zu bewirken, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen oder Zuwiderhandelnden verdungen und der Kostenbetrag durch administrative Exekution eingezogen wird.

§. 10. Sofern sich die begangene Contravention zu einem Pfändungsverfahren nach den Vorschriften der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 eignet, kann auch ein solches an Stelle des Strafverfahrens nach dieser Verordnung in Anwendung gebracht werden.

§. 11. Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Contraventionen zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlichen Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen (§. 49 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847).

§. 12. Alle Fälle der im Abschnitt I. erwähnten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen, wenn sie durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, werden mit den strengeren Strafen des Strafgesetzbuches geahndet, insbesondere mit der Strafe der Vermögensbeschädigung, wenn eine Beschädigung vorsätzlich und rechtswidrig verübt ist, oder mit den Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung, wenn die Zuwiderhandlungen mit gemeiner Gefahr verbunden sind, und mit den Strafen des Diebstahls, wenn die Wegnahme des fremden Gegenstandes in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat.

III.

Polizeiliches Verfahren.

Bei Uebertretungen gegen vorstehende Verordnung steht nach §. 18, § 25 und nach §. 32 des Statuts vom 17. Januar 1859 dem Vorstands-Vorsitzenden die Befugniß zu, eine vorläufige Strafe bis 5 Thaler Geldbuße oder 3 Tage Gefängniß nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 oder unter Umständen das Pfandgeld und die Kosten nach §. 57 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 festzusetzen. Für das zu beobachtende Verfahren ist das Reglement vom 30. September 1852 beziehungsweise beim Pfändungs-Verfahren §. 56 und folgende der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 maßgebend.

Breslau, den 24. November 1863. Königl. General-Kommission für Schlesien.

(432) Die Gerichtstage in Hohenfriedeberg, bestimmt für die Ortschaften Hohenfriedeberg, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Quolsdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Möhnersdorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinz, Alt- und Neu-Börnchen werden im Jahre 1864 an folgenden Tagen abgehalten werden:

1. am 20. und 21. Januar,
2. am 17. und 18. Februar,
3. am 16. und 17. März,
4. am 13. und 14. April,
5. am 11. und 12. Mai,
6. am 22. und 23. Juni,
7. am 18. und 19. Juli,
8. am 7. und 8. September,
9. am 12. und 13. Oktober,
10. am 23. und 24. November,
11. am 21. und 22. Dezember.

Striegau, den 27. November 1863. Königliches Kreis-Gericht.

(433) In dem Geschäftsjahre 1863/4 werden für die Ortschaften Boberniß, Cunersdorf, Dammerau, Friedersdorf und Deutsch-Wartenberg im Besser'schen Gasthofe zu Deutsch-Wartenberg folgende Gerichtstage abgehalten werden:

am 7. und 8. Januar 1864,	am 7. und 8. Juli 1864,
am 10. = 11. März =	= 15. = 16. September 1864 und
am 12. = 13. Mai, =	= 24. = 25. November 1864.

Grünberg, den 1. Dezember 1863. Königl. Kreis-Gericht.

(434) Die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Gerichts ist
1. dem Kreisgerichts-Rath Becker als 1. Curator,
2. dem Kreisgerichts-Sekretair Schäfer als 2. Curator,
3. dem Kreisgerichts-Sekretair Giesel als Rendanten

übertragen, und es können Zahlen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen in das Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser Drei Beamten, welche auch gemeinschaftlich die Quittung auszustellen haben, erfolgen.

Sagan, den 2. Dezember 1863. Königl. Kreisgericht.

(435) In der von P. Jeremias Heintzel im Jahre 1717 errichteten Studentenstiftung ist der Platz No. 1 mit der Jahresgebühr von 120 fl. österr. Währ. in Erledigung gelangt.

Diese Stiftung ist bestimmt:
a) für Anverwandte von dem Bruder des Stifters Christoph Heintzel, in gerader absteigender Linie, nach diesen
b) für Seitenverwandte des Christoph Heintzel; und bei Abgang aller dieser
c) für andere aus der Stadt Libau in Schlesien gebürtige Knaben.

Der Stiftungsgenuß ist auf das Gymnasialstudium in Königgrätz beschränkt.

Das Präsentationsrecht steht den in gerader Linie abstammenden Nachkommen des Christoph Heintzel aus Libau zu.

Die Bewerber haben ihre, mit dem Mittellosigkeits- und Impfungszeugnisse, dem Taufscheine und dem Zeugnisse von der letzten Semestralprüfung, die Verwandten auch mit einem legalen Stammbaume belegten Gesuche bis 15. Jäner 1864 bei dieser k. k. Statthalterei einzubringen.

Prag, am 6. November 1863. Von der böhmischen k. k. Statthalterei.

(436) In Gemäßheit des §. 128 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen, für das Jahr 1864 folgende Termine, und zwar:

1. zur wissenschaftlichen Prüfung
   am Donnerstag den 17. März und
   = Donnerstag den 15. September,
   Vormittags um 8 Uhr;
2. zur ärztlichen Untersuchung
   am Freitag den 18. März und
   = Freitag den 16. September,
   Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchen die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 3. März und resp. 1. September 1864 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Liegnitz nach §. 21 der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben ist, sind folgende Atteste entweder im Original, oder, da dieselben bei unseren Akten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen,
2. ein von der Polizeibehörde des Heimaths- oder Aufenthaltsorts des Wehrpflichtigen ausgestelltes Moralitäts-Attest. — In Betreff der Zöglinge von höhern Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) ist dieses letztere Attest von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen;
3. ein von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ausgestelltes Signalement des Wehrpflichtigen mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift;
4. ein bezüglich der Namens-Unterschrift amtlich beglaubigter Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen,
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als preußischer Unterthan (Naturalisations-Urkunde),
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung genügen nach §. 131 der Ersatz-Instruction nur, und sind uns statt des Zeugnisses ad 6. einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenständen, oder
c) das Zeugniß einer Realschule II. Ordnung über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, oder
e) von den aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder
f) von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt, oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt in Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugnisse der diesfälligen Qualification versehen sind, oder endlich
i) eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Durch die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5 resp. a bis i werden übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen von der ärztlichen Untersuchung vor uns nur dann befreit, wenn sie ein von einem Königlichen Kreis-Physikus oder Militairarzt ausgestelltes Attest, welches sich über ihre vorhandene körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst ausspricht, beibringen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß gemäß §. 126 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber zum 1. Februar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, so wie ferner, daß wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 9. Dezember 1863.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Kalkstein. von Jaski.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (H. v. Schreiber) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51. Liegnitz, den 19. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(437) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift „die Gartenlaube" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 14. Dezember 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(438) In Folge der für die Königliche Marine unter dem 8. huj. Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft werden alle Marine-Reserven, mit alleinigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden.

Berlin, den 10. Dezember 1863. Königl. Preußisches Ober-Commando der Marine.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihrem gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirksfeldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen, auf Requisition des Commandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur in sofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirksfeldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. Dezember 1863. Königl. Preußisches Ober-Commando der Marine.

(439) Nachdem die Begründung des katholischen Theils der Graf von Schlabrendorff'schen Seminar- und Waisenhaus-Stiftung im Anschluß an das katholische Schullehrer-Seminar zu Liebenthal von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigt, und der Eröffnungstermin auf den 1. Januar 1864 festgestellt worden ist, ist unter Bezugnahme auf §. 73 des für die Graf von Schlabrendorff'sche Schulen-Stiftung ergangenen Statuts vom 31. Januar 1859 folgender Nachtrag entworfen worden:

Nachtrag
zu dem Statut für die Graf von Schlabrendorff'sche Schulen-Stiftung vom 31. Januar 1859.

§. 1. Die Bestimmungen des Statuts vom 31. Januar 1859 finden auch auf den katholischen Theil der Graf von Schlabrendorff'schen Seminar- und Waisenhaus-Stiftung Anwendung.

§. 2. An die Stelle der gleichbenannten Paragraphen des Statuts treten jedoch die nachstehenden:

§. 27. Die Erfüllung des im §. I. sub B. gedachten Stiftungszweckes soll bei dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Liebenthal fünf Seminaristen, und in dem daselbst errichteten und mit dem Seminar in Verbindung gesetzten Waisenhause zwölf Waisenknaben freier Unterhalt und die für den Landschullehrer und Landmann im Sinne des Stifters erforderliche Erziehung und Ausbildung auf Kosten der Stiftung gewährt werden.

Die Vermehrung der Waisenstellen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes ist zulässig und geht, wenn sie nach Umständen zweckmäßig erscheint, der Erfüllung des Stiftungszweckes ad C. §. 1 vor.

§. 32. In der Regel werden die Seminar-Freistellen mit den tüchtigsten und zuverlässigsten Zöglingen der beiden oberen Cöten des Liebenthaler Seminars besetzt. Bei besonderer Tüchtigkeit und Fähig-

keit können jedoch unbemittelte Präparanden ausnahmsweise gleich bei ihrem Eintritt in das Seminar für die Freistellen in Vorschlag gebracht werden; namentlich gilt diese Begünstigung für diejenigen Zöglinge des Waisenhauses, welche sich in der Anstalt selbst genügend zum Eintritt ins Seminar vorbereitet haben und sich dem Schulfach widmen wollen.

In beiden Fällen haben auf den Kolziger Gütern (§. 11) Geborene oder daselbst Ortsgehörige bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

§. 35. Die Meldungen zur Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Director gemacht und zwar am Besten zu Anfang jedes Kalenderjahres.

§. 36. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel zu Ostern jedes Jahres. In anderen Zeiten können nur ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen Zöglinge aufgenommen werden.

§. 38. Die Liste der gemeldeten Knaben reicht der Director Mitte Februar in jedem Jahre durch das Provinzial-Schul-Collegium, welches seine etwaigen Bemerkungen dazu zu machen hat, dem Kurator ein, welcher die Bewerbungen prüft und über die Besetzung entscheidet.

§. 51. Den Schulunterricht erhalten die Waisen in der Seminar-Uebungsschule. — Die Errichtung einer besonderen Präparandenklasse über der letzteren bleibt vorbehalten.

§. 52. Die Waisen werden nach Maßgabe ihres Alters, ihrer Vorbildung und Bildungszieles, zu welchem sie befähigt scheinen, den einzelnen Abtheilungen der genannten Schule von dem Direktor zugewiesen, wobei der Wunsch der Verwandten und Vormünder billige Rücksicht finden wird.

§. 56. Die Beköstigung der Fundatisten und der Waisen erfolgt aus der Seminarküche nach einer bestimmten Speiseordnung.

§. 60. Die Waisen bleiben bis zum vollendeten 14. Lebensjahre in der Anstalt. Vor ihrer Entlassung aus derselben müssen sie jedoch nach gehöriger Vorbereitung zum Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altars zugelassen worden sein.

Diejenigen, welche sich zum Schulfach eignen, bleiben im Besitz der Freistellen auch nach der Zulassung zur ersten heiligen Kommunion und erhalten in der Präparandenklasse die für das Seminar nöthige Vorbildung. Sie treten, sofern sie nicht mit Zustimmung ihrer Vormünder einen andern Beruf ergreifen wollen, als Fundatisten in das Seminar ein, wenn sie die Aufnahme-Prüfung gut bestehen, gegen ihre Führung kein Tadel vorliegt, und die übrigen Bedingungen der Aufnahme — §. 28 und 30 — erfüllt werden.

§. 65. Da der katholische Theil der Graf von Schlabrendorff'schen Stiftung mit dem Schullehrer-Seminar zu Liebenthal in Verbindung gesetzt ist, so ist er, wie dieses, in Betreff der innern Aufsicht und Leitung dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio unterworfen.

Von allen bezüglichen Anordnungen nnd Veränderungen, welche wesentlich sind, hat dieses dem Curator besondere Mittheilung zu machen.

§. 66. Das Personal der Anstalt besteht:

1. aus dem Direktor (dem jedesmaligen Direktor des Königlichen Seminars),
2. einem zum ordentlichen Seminarlehrer qualificirten Lehrer, (Waisenhaus-Inspektor),
3. einem Lehrer, welcher befähigt sein muß, den Präparanden-Unterricht in der Musik zu ertheilen.
4. Der Hausmutter, welche die Pflege und Wartung der kranken Zöglinge, die Vereinigung der jüngeren Waisen und das Nähen, die Ausbesserung und das Reinigen der Anstaltswäsche zu besorgen hat, und welcher eine Gehilfin zugesellt wird.

Den Beichtunterricht und das Begräbniß der Zöglinge der Anstalt besorgt der Ortsgeistliche gegen eine etatsmäßige Aversional-Vergütigung.

§. 67. Die im §. 66 unter 2 und 3 erwähnten Lehrer sind Seminarlehrer und unterliegen in Betreff der Anstellung, der Amtsführung, der Disciplin und der Pensionsfähigkeit den für jene bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Ob und welchen Beitrag die Stiftung zu ihrer einstigen Pension zu leisten habe, bleibt besonderer Regulirung vorbehalten. Den Wittwen der Lehrer kann im Falle besonderer Hilfsbedürftigkeit neben der Pension aus Stiftungsmitteln Unterstützung gewährt werden.

Mit der Hausmutter, welche auf Kündigung anzustellen ist, wird ein besonderer ihre Rechte und Pflichten regelnder Dienstvertrag von dem Direktor abgeschlossen, welcher dem Curator zur Bestätigung einzureichen ist.

§. 68. Zur Aufnahme der Waisen ist im Seminar-Gebäude der erforderliche Raum beschafft worden, für dessen Ueberlassung die Stiftung eine mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgestellte Abschlagszahlung an das Seminar geleistet hat.

Die Unterhaltung der von den Waisen benutzten Räume trägt die Stiftung.

§. 71. Dem an der Seminar-Uebungsschule angestellten Lehrer kann eine jährliche Remuneration aus Stiftungsmitteln bewilligt werden, wenn sich herausstellt, daß ihm durch die Uebernahme des Unterrichts für die Waisen und die Ausbildung der Seminar-Fundatisten eine Mehrarbeit erwächst, welche durch die Hilfsleistung der Waisenhauslehrer bei der Ertheilung des Unterrichts im Seminar nicht ausgeglichen wird.

Vorstehender Nachtrag zum Statut für die Graf von Schlabrendorff'sche Schulenstiftung vom 31. Januar 1859 wird auf Grund der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 27. November d. J. ertheilten Genehmigung, hiermit ausgefertigt.

Breslau, den 7. Dezember 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(440) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Rthlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 31. October 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 24. November 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(441) Betrifft die Erhaltung alterthümlicher Glocken.

Da die Kirchen-Glocken nicht selten durch Kunst und Alterthum ausgezeichnet und merkwürdig sind, so gehören dieselben ebenfalls zu denjenigen Monumenten, welche möglichst zu erhalten sind.

Es wird daher den Kirchenvorständen anempfohlen, die Glocken nicht ohne die dringendste Noth umgießen zu lassen. Wenn sich aber der Umguß derselben nicht vermeiden läßt, so haben die Kirchen-Vorstände dafür zu sorgen, daß von den auf den umzugießenden Glocken etwa befindlichen Inschriften Abschriften genommen und als historische Documente aufbewahrt werden. Namentlich gilt dies von den älteren Glocken aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege.

Liegnitz, den 4. Dezember 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(442) Dem vorliegenden Amtsblatt-Stück ist das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein und die dazu erlassene Bekanntmachung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 16. September c., als außerordentliche Beilage beigefügt. Liegnitz, den 14. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(443) Betr. die Martini-Marktpreise pro 1863 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marsch-Fourage pro 1864.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1863

pro Scheffel Roggen 1 Rthlr. 17 Sgr. 7 Pf.,
pro Scheffel Hafer 26 Sgr. 10 Pf.,
pro Centner Heu 1 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.,
pro Schock Stroh 4 Rthlr. 27 Sgr.

als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1864 im Bereiche unsers Verwaltungs-Bezirks von den Communen an das Militair zu verabreichende Marsch-Fourage gelten werden.

Liegnitz, den 5. Dezember 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(444) Betrifft die beim Abledern rotzkranker oder verdächtiger Pferde zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.

Zur Verhütung und Uebertragung des beim Rotz der Pferde sich entwickelnden Ansteckungsstoffes auf Menschen ist, nach den darüber gemachten Erfahrungen die größte Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen gedachter Art wird auf folgende Schutzmaßregeln aufmerksam gemacht:

1. Personen, welche sich mit dem Abledern am Rotz verendeter oder in dieser Beziehung verdächtiger Pferde befassen, haben dabei Verletzungen, sowohl bei sich als Andern zu vermeiden und kurz vor und nach dem Abledern ihre Hände mit Chlorkalkauflösung zu waschen;
2. Personen mit wunden Händen dürfen beim Transport und dem Abledern rotzkranker oder verdächtiger Pferde nicht zugelassen werden;
3. die abgenommenen Pferdehäute müssen ohne Verzug an dem Orte, woselbst das Abledern geschah, eine Stunde hindurch in Chlorkalk-Auflösung (wobei zu einem Eimer Wasser ein halbes Pfund Chlorkalk zu verwenden) versenkt und mit einem hölzernen Stabe in der Auflösung öfters umher bewegt werden;
4. Gegenstände, welche beim Abledern benutzt worden, z. B. Messer ꝛc. sind unmittelbar nach dem Gebrauche sofort mit Chlorkalk-Auflösung zu reinigen;
5. Personen, welche die Berührung rotzkranker oder verdächtiger Pferde nicht wohl vermeiden können, sind über die dabei obwaltende Gefahr und zu beobachtende Vorsicht zu belehren;
6. Die Ausnutzung der Kadaver der am Rotz verendeten oder als rotzkrank verdächtig gewesenen Pferde, darf gemäß der Verordnung der Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Handels, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten vom 13. Juni 1855 (Amtsblatt pro 1855 S. 282) nicht stattfinden.

Die Polizei-Behörden und Veterinär-Beamten unsers Bezirks werden hierdurch angewiesen, sich nach Möglichkeit die Befolgung vorstehender Vorschriften angelegen sein zu lassen.

Liegnitz, den 8. Dezember 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(445) Betreffend die Prüfung und Concessionirung der Heildiener.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügungen vom 13. Oktober 1851 und 27. März 1852 bestimme ich auf den Antrag des Herrn Kriegsministers hiermit, daß diejenigen Lazareth-Gehülfen, welche 5 Jahr als solche beim Militair vorzüglich gut gedient und sich darüber durch ein Zeugniß des betreffenden Ober-Stabsarztes resp. Stabsarztes ausweisen können, keine weitere Prüfung als Heildiener bei den Civilbehörden abzulegen haben, sondern auf Grund solcher Zeugnisse als formell qualificirte Bewerber um eine Concession als Heildiener auftreten können.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon zur künftigen Beachtung in Kenntniß setze, bemerke ich, daß, wenngleich die Militair-Lazareth-Gehülfen ihrer Ausbildung wegen sich in der Regel zur vorzugsweisen Berücksichtigung bei Ertheilung der Concession empfehlen werden, diese letztere jedoch nach wie vor nur allein nach dem localen Bedürfniß zu bemessen und an den jedesmaligen Wohnort des Concessionirten zu binden ist. Berlin, den 7. December 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 11. December 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(446) Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wieviel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genausten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann. Frankfurt a/O., den 9. December 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(447) Die Personenpost von Freistadt nach Neustädtel coursirt jetzt wie folgt:
aus Freistadt um 5¾ Uhr früh, — in Neustädtel um 7¼ Uhr früh.
Liegnitz, den 12. December 1863. Der Ober-Post-Direktor. Albinus.

(448) Für das Jahr 1864 sind im Gerichtslokale zu Panthenau folgende Gerichtstage angesetzt worden:

Montag den 25. Januar,	Montag den 11. Juli,
„ „ 7. März,	„ „ 12. September,
„ „ 18. April,	„ „ 24. Oktober,
„ „ 30. Mai,	„ „ 12. December.

Goldberg, den 8. December 1863. Königl. Kreis-Gericht.

(449) Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 6. Januar 1864 beginnen. Dies wird nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht.
Cottbus, den 8. Dezember 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(450) Von dem unterzeichneten Gericht sind die Forst-Gerichts-Tage für das Jahr 1864:

auf den 10. und 11. März,	auf den 15. und 16. September,
„ „ 9. „ 10. Juni,	„ „ 15. „ 16. Dezember,

festgesetzt. Dieselben werden im hiesigen Kriminal-Gerichts-Gebäude abgehalten.
Glogau, den 10. Dezember 1863. Königliches Kreis-Gericht.

(451) Für das Jahr 1864 sind im Gerichtslokale zu Maerzdorf folgende Gerichtstage angesetzt worden, am

Mittwoch den 27. Januar,	Mittwoch den 13. Juli,
„ „ 16. März,	„ „ 28. September,
„ „ 27. April,	„ „ 9. November,
„ „ 1. Juni,	„ „ 14. December.

Goldberg, den 12. December 1863. Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(452) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl der Rathmänner Rüdiger und Thiemann in Lähn zu Rathmännern daselbst;
die Vokation für den bisherigen Lehrer der höheren Töchterschule in Hirschberg, E. H. A. Jäckel, zum Cantor, Organisten und Lehrer in Langenau, Kreis Löwenberg.

(453) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat November 1863.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Dauß zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Guhrau mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Herrnstadt.
Der Appellations-Gerichts-Referendarius Habicht zu Glogau zum Gerichts-Assessor.
Der Auskultator Stieler von Heydekampf zu Glogau zum Appellations-Gerichts-Referendarius.
Der Bureaugehülfe Fleischer zu Neusalz zum Büreau-Diätar.
Der Zivil-Supernumerar Pätzold II. zu Grünberg zum Bureau-Diätar.
Der Hilfsunterbeamte Neumann zu Greiffenberg definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter

Versetzt: Der Gerichts-Assessor von Bülow zu Löwenberg in das Departement des Appellations-Gerichts zu Magdeburg.

Der Hilfsunterbeamte Klatt zu Guhrau an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Munzig in Görlitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Kanzlist Meerholz zu Bunzlau.

(454) Personal-Veränderungen

bei der Staats- und Polizeianwaltschaft des Glogauer Departements seit Dezember 1862.

A. Bei der Staatsanwaltschaft:

1. der Ober-Staatsanwalts-Gehülfe und Verwalter der Staatsanwalts-Stelle für den Kreis Lüben, Gerichts-Assessor Schulze, sowie
2. dessen Nachfolger Gerichts-Assessor Tellemann in Halle a/S. sind ersterer nach Ratibor, letzterer nach Magdeburg versetzt.
3. der Assessor Scholz in Liegnitz an Stelle des Gerichts-Assessor Tellemann zum Ober-Staatsanwalts-Gehülfen und Verwalter der Staatsanwaltschaft bei dem Königl. Kreisgericht Lüben ernannt.

B. Bei der Polizeianwaltschaft:

1. der Ober-Bürgermeister v. Unwerth in Glogau zum Polizeianwalt für den Stadtbezirk Glogau,
2. der Polizei-Inspektor Handke in Glogau zu dessen Stellvertreter,
3. der Kreis-Sekretair Kuhnt in Lüben zum Polizeianwalt daselbst,
4. der Polizei-Inspektor Jacob in Lüben zum Stellvertreter des Polizeianwalts in Lüben,
5. der Polizeianwalt für den Saganer Landbezirk Beigeordneter Hensig auch zum Polizeianwalt für den Saganer Stadtbezirk,
6. der Major a. D. Schauwecker in Sagan zum Stellvertreter des Polizeianwalts Hensig,
7. der Bureau-Assistent Mauermann in Polkwitz zum Stellvertreter des Polizeianwalts daselbst,
8. der Kämmerer Schwantowsky in Markliffa zum Stellvertreter des Polizeianwalts daselbst,
9. der Kämmerer Stahn in Bunzlau zum Polizeianwalt des Stadtbezirks in Bunzlau,
10. der Kreissekretair Schaper in Rothenburg O/L. zum Stellvertreter des Polizeianwalts daselbst,
11. der Privatsekretair Knoll in Görlitz zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Görlitzer Stadtbezirk,
12. der Oberförster Neumann in Wehrau zum Stellvertreter des Polizeianwalts in Klitschdorf,
13. der Oberförster Zimmer in Guhlau zum Polizeianwalt für den Bezirk des Glogauer Stadtforstes.

C. Ausgeschieden:

1. Polizeianwalt Schneider in Sagan.
2. der Polizeianwalt Gleis in Lüben.
3. der Bürgermeister Berndt in Glogau als Polizeianwalt für den Glogauer Stadtbezirk.
4. der stellvertretende Polizeianwalt Stein in Polkwitz.
5. der stellvertretende Polizeianwalt Registrator Lange in Glogau.
6. der stellvertretende Polizeianwalt Bessenroth in Lüben.
7. der Polizeianwalt Flügel in Bunzlau.
8. der stellvertretende Polizeianwalt Heidrich in Rothenburg O/L.
9. der stellvertretende Polizeianwalt Seiffert in Görlitz.
10. der stellvertretende Polizeianwalt Eilenfeldt in Klitschdorf.

Glogau, den 10. Dezember 1863. Der Königl. Ober-Staatsanwalt. Amecke.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52. Liegnitz, den 26. Dezember **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(455) Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1863 enthält unter

No. 5792. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862;

= 5793. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungs-Bezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden;

= 5794. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnissteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen;

= 5795. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden;

= 5796. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser;

= 5797. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Einrichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungs-Bezirks Stettin;

= 5798. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom $\frac{\text{5. Juli}}{\text{4. August}}$ 1854. Vom 3. Dezember 1863; und

= 5799. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Aachen errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(456) Bekanntmachung,
betreffend die 9. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 3. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und

Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. Dezember 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(457) Mit dem 1. Januar 1864 treten in den zum diesseitigen Verwaltungsbezirke gehörigen Orten: Adelsdorf (Kreis Goldberg), — Alt-Warthau (Kreis Bunzlau), — Mühlrädlitz (Kreis Lüben), — Schildau (Kreis Hirschberg) — und Siegendorf (Kreis Goldberg), Post-Expeditionen 2. Klasse in Wirksamkeit.

Die Post-Anstalt in Schildau wird zur Unterscheidung von dem im Merseburger Regierungsbezirke belegenen gleichnamigen Postorte die nähere Bezeichnung

Schildau, Reg.-Bez. Liegnitz

und die Post-Anstalt in Siegendorf zur Verhütung von Verwechselungen mit dem im diesseitigen Bezirke belegenen Postorte Siegersdorf die nähere Bezeichnung

Siegendorf (Steudnitz)

führen. Den Bestellbezirken der neuen Postanstalten werden folgende Ortschaften zugetheilt werden, nämlich dem Bezirke von:

Adelsdorf: Alzenau (Ober- u. Nieder-), Leisersdorf (Ober-, Mittel-, Nieder- und Ober-Nieder-), Modelsdorf.

Alt-Warthau: Giersdorf, Hartmannsdorf (Ober- u. Nieder-), Jäschwitz (Alt-), Mittlau (Ober- und Nieder-) Nieschwitz, Warthau (Neu-).

Mühlrädlitz: Buchwäldchen, Dittersbach, Fauljoppe, Gugelwitz, Herzogswaldau, Hintermühle, Ischerei, Kaltenborn, Kesermühle, Krumlinde, Mittelmühle, Petschkendorf, Rädlitz (Klein-), Reichen (Groß- und Klein-), Schönborn, Wolfsmühle.

Schildau, Reg.-Bez. Liegnitz: Berndorf, Boberstein, Eichberg, Fischbach, Johannesthal, Neudorf (oder Neu-Fischbach), Rohrlach, Södrich.

Siegendorf (Steudnitz): Arnsdorf, Bärsdorf, Blumen, Doberschau, Fellendorf, Gohlsdorf, Lobendau (Ober-, Mittel-, Nieder-, Berg-, Roth-) Listvorwerk, Panthenau, Petschkendorf, Pohlsdorf, Schierau, Steudnitz, Straupitz.

Im Zusammenhange mit der Einrichtung jener Post-Anstalten treten mit dem 1. Januar 1864 folgende Post-Coursregulirungen ein:

Es werden:

a. aufgehoben:

die Kariolpost und die Botenpost zwischen Gröditzberg und Kaiserswaldau;

b. neu eingerichtet:

1. eine tägliche Kariolpost zwischen Adelsdorf und Kaiserswaldau:
   aus Adelsdorf um 1 Uhr Nachmittags, aus Kaiserswaldau um 5^{45} Uhr früh,
   in Kaiserswaldau um 2^{55} Uhr Nachmittags, in Adelsdorf um 7^{40} Uhr früh;
2. eine tägliche (nur zur Beförderung von Briefen und Zeitungen dienende) Botenpost von Adelsdorf nach dem Chausseehause Seifersdorf an der Goldberg-Haynauer Poststraße — vermittelst der Landbriefträger —
   aus Adelsdorf um 6 Uhr Abends, in Seifersdorf um 7^{15} Uhr Abends;

3. eine tägliche (gleichfalls nur zur Beförderung von Briefen und Zeitungen dienende) Botenpost von Kaiserswaldau nach Adelsdorf — vermittelst der Landbriefträger —
aus Kaiserswaldau um 10^{30} Uhr früh, in Adelsdorf (ungefähr) um 1^{30} Uhr Nachmittags;
4. eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Gröditzberg und Alzenau (einer Postabfertigungsstelle zwischen Kaiserswaldau und Adelsdorf):
aus Gröditzberg um 5^{45} Uhr früh und 1 Uhr Nachmittags,
in Alzenau um 6^{35} Uhr früh und 1^{50} Uhr Nachmittags,
aus Alzenau um 6^{50} Uhr früh und 2 Uhr Nachmittags,
in Gröditzberg um 7^{40} Uhr früh und 2^{50} Uhr Nachmittags;
5. eine tägliche Kariolpost zwischen Alt-Warthau und Bunzlau (durch Ausdehnung der bisherigen Bunzlau-Gnadenberger Kariolpost bis Alt-Warthau): —

aus Alt-Warthau um 1^{30} Uhr Nachmittags,	aus Bunzlau um 5^{45} Uhr früh,
durch Gnadenberg um $2^{15}/_{20}$ Uhr Nachm.,	durch Gnadenberg um $6^{10}/_{15}$ Uhr früh,
in Bunzlau um 2^{45} Uhr Nachmitt.,	in Alt-Warthau „ 7 „ „

6. eine tägliche Personenpost zwischen Alt-Warthau und Bunzlau (durch Ausdehnung der bisherigen Bunzlau-Gnadenberger Personenpost bis Alt-Warthau):

aus Alt-Warthau um 7^{15} Uhr Abends,	aus Bunzlau um 11^{40} Uhr Vormittags,
durch Gnadenberg um 8 bis 8^{5} Uhr Abends,	durch Gnadenberg um $12^{5}/_{10}$ Uhr Mittags,
in Bunzlau um 8^{50} Uhr Abends,	in Alt-Warthau um 12^{55} Uhr Mittags;

7. eine tägliche Kariolpost zwischen Liegnitz und Mühlrädlitz:

aus Liegnitz um 6^{45} Uhr früh,	aus Mühlrädlitz um 3^{30} Uhr Nachmittags,
in Mühlrädlitz um 8^{45} Uhr früh,	in Liegnitz um 5^{30} Uhr Abends;

8. eine tägliche (nur zur Beförderung von Briefen und Zeitungen dienende) Botenpost von Parchwitz nach Mühlrädlitz, vermittelst der Landbriefträger:
aus Parchwitz um 10^{45} Uhr früh, — in Mühlrädlitz ungefähr um 2 Uhr Nachmittags;
9. eine täglich zweimalige Kariolpost zwischen Hirschberg und Schildau, Reg.-Bez. Liegnitz:
aus Hirschberg um 5^{45} Uhr früh und 4^{15} Uhr Nachmittags,
in Schildau um 6^{45} Uhr früh und 5^{15} Uhr Nachmittags,
aus Schildau um 12 Uhr Mittags und 8 Uhr Abends,
in Hirschberg um 1 Uhr Nachmittags und 9 Uhr Abends;

c. im Gange verändert:

1. die Kariolpost zwischen Kaiserswaldau und Modlau:

aus Kaiserswaldau um 5^{30} Uhr Abends,	aus Modlau um 8^{15} Uhr Abends,
in Modlau um 6^{55} Uhr Abends,	in Kaiserswaldau um 9^{40} Uhr Abends;

2. die Botenpost zwischen Kaiserswaldau und Modlau:

aus Kaiserswaldau um 10^{10} Uhr Vormittags,	aus Modlau um 1 Uhr Nachmittags,
in Modlau um 12^{15} Uhr Mittags,	in Kaiserswaldau um 3^{15} Uhr Nachmitt.

Die beiden Posten ad c. No. 1 und 2, welche gegenwärtig nur 3 resp. 4 mal wöchentlich coursiren, werden künftig alle Tage abgefertigt werden.

Das Personengeld beträgt bei der unter b. No. 6 genannten Post 6 Sgr. pro Person und Meile, incl. 30 Pfund Reisegepäck.

Siegendorf (Steudnitz) liegt an der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, zwischen Haynau und Liegnitz. Der Verkehr der dortigen neuen Postanstalt wird durch den Nacht-Personenzug zwischen Berlin und Breslau und durch den Lokalzug zwischen Frankfurt und Breslau (hin- und herwärts) vermittelt werden.

Außerdem wird die Abgabe von Briefen und Zeitungen in Siegendorf (Steudnitz) bei der Durchfahrt des Tages-Personenzuges von Breslau nach Berlin stattfinden. Bei den übrigen Eisenbahnzügen findet in Siegendorf (Steudnitz) die Abgabe und Uebernahme von Postsendungen nicht statt.

Liegnitz, den 16. Dezember 1863. Der Ober-Post-Direktor. **Albinus.**

(458) Zu Bunzlau im Regierungsbezirke Liegnitz wird am 20. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 17. Dezember 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

(459) Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 30. August 1851 hat der Besitzer des Bauergutes Hyp.-No. 5 zu Polnisch-Machen, hiesigen Kreises, eine 75 Morgen große Parzelle Forstland an die inzwischen verstorbene Frau Herzogin von Sagan, Durchlaucht, veräußert und es ist hierauf diese Parzelle aus dem Gemeindeverbande von Polnisch-Machen ausgeschieden und dem Gutsbezirke des Lehnsfürstenthums Sagan zugeschlagen, hierzu auch unterm 13. März cr. die Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ertheilt worden.

Gemäß §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 bringe ich diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sagan, den 13. Dezember 1863. Der Königliche Landrath. Graf Vitzthum.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(460) Dem Ober-Bauinspektor Herrmann hierselbst ist von des Königs Majestät der Charakter als Baurath allergnädigst verliehen worden.

Liegnitz, den 23. Dezember 1863. Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(461) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer J. W. O. Linke in Harpersdorf zum Kantor, Organisten und Lehrer in Alt-Kemnitz, Kreis Hirschberg;
für den bisherigen Hilfslehrer E. Ullm zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Landeshut.

(462) Es wurde bestätigt:
die Vocation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten K. G. Leuschner zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Kieslingswalde, Kreis Görlitz.

(463) Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat November 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Glogau.			
Stadt Polkwitz	Jonemann	Kaufmann	Polkwitz.
Gustitz, Trebitsch	v. Pressentin gen. v. Rautter	Rittergutsbesitzer	Gustitz.
Kreis Sagan.			
Cosel, Kunzendorf, Schöneich	Nippe	Scholtiseibesitzer	Schöneich.
Ober-Küpper Kgl., Ober-Küpper v. B., Mittel-Küpper, Nieder-Küpper Gräfl., Nieder-Küpper Sprott., Charlottenthal, Klein-Rothau .	Grätz	Ortsrichter	Mittel-Küpper.

Vermischte Nachrichten.

(464) (Patentirungen.)
Den Maschinenfabrikanten Jung und Must in Halle a. S. ist unter dem 7. Dezember 1863 ein Patent auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge ist unter dem 8. Dezember 1863 ein Patent auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
des Regierungs-Amtsblattes.

Landtags-Abschied
für die
in dem Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., entbieten Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Gebäude-Steuer.

Als Normalstädte für die Einschätzung der im § 8 zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317), gedachten ländlichen Gebäude sind für sämmtliche Kreise der Provinz die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 5. Dezember 1862 in Vorschlag gebrachten Städte bezeichnet worden. Eben demselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungsmerkmale im Sinne des § 8 zu 5 des Gesetzes für die Provinz Schlesien Abstand genommen, und nur angeordnet worden, daß bei Anwendung der Vorschriften im § 8 zu 1 des Gesetzes stets davon auszugehen sei, daß als Wohnungsraum für eine Familie mindestens — und insoweit die Landessitte nicht ein Mehreres erfordere — ein heizbares Zimmer erforderlich sei.

Die in dem Gutachten vom 5. Dezember 1862 ausgesprochene Besorgniß, daß bei Veranlagung der ländlichen Wohngebäude zur Gebäudesteuer den Reinerträgen der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke ein durch die Vorschriften des Gesetzes nicht gebotenes Gewicht beigelegt werden solle, hat zwar als eine begründete nicht anerkannt werden können. Es sind indessen, um den Anträgen Unserer getreuen Stände auch in dieser Beziehung entgegenzukommen, die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Beamten und Behörden mehrfach darauf hingewiesen worden, daß nach den Vorschriften im § 7 des Gesetzes bei der Einschätzung der daselbst bezeichneten ländlichen Wohngebäude neben den Gesammtverhältnissen beziehungsweise den Reinerträgen der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke auch die Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, sowie die Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten zu berücksichtigen seien.

2. Kreis-Ordnung.

Das von Unsern getreuen Ständen über die Reform der Kreis-Ordnung unter dem 5. Dezember v. J. abgegebene Gutachten wird bei den weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung gelangen.

3. Regulirung des Schlesischen Land-Armen- und Korrektions-Wesens.

Durch das in der Angelegenheit wegen Regulirung des Schlesischen Land-Armen- und Korrektions-Wesens Seitens Unserer getreuen Stände unter dem 5. Dezember v. J. abgegebene Gutachten und die demnächst erfolgte Anhörung des Kommunal-Landtags der Oberlausitz ist die vollständige Erledigung Unserer Proposition vom 15. November v. J. nicht herbeigeführt, vielmehr bedarf es dazu und zu den sonst erforderlichen, die Ausführung der Sache vorbereitenden Beschlüssen und Wahlen weiterer Verhandlungen und Erklärungen, weshalb Wir die entsprechenden Vorlagen an Unsere getreuen Stände gelangen lassen werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Regulirung des Oder-Stroms.

Wenn Unsere getreuen Stände in der Petition vom 4. Dezember 1862 die Beschleunigung der Oder-Regulirungs-Arbeiten erbitten, und hierbei die bestimmte Bereitwilligkeit aussprechen, diesem heilbringenden Unternehmen durch Geldmittel der Provinz die entsprechende Unterstützung gewähren zu wollen, so hat diese letztere Erklärung Unser landesväterliches Herz nur erfreuen können, und sehen Wir nunmehr der bereits nach dem Landtags-Abschiede vom 30. September 1856 erwarteten Beschlußnahme über eine bestimmte Betheiligung der Provinz an den Kosten dieses großen, in seiner Bedeutung von Unserer Regierung nie verkannten Werkes gern entgegen. Aus Staatsfonds ist in den 4 Jahren 1859/62 die Summe von 579,500 Thlr. zu diesem Zweck verwendet und in dem laufenden Jahre die Summe von 214,500 Thlr. verfügbar gemacht worden, und hiermit Alles geschehen, was bei der Lage des Staatshaushalts unter Berücksichtigung der sonstigen wichtigen Aufgaben der Bau-Verwaltung nur irgend geschehen konnte. Wir hoffen, daß die Verhältnisse es gestatten werden, auch in Zukunft, wenn irgend möglich in steigendem Maße, aus Staatsfonds dieses große und wichtige Werk der Oder-Regulirung nach den bisher befolgten bewährten Grundsätzen fördern zu können, sowie daß Unsere getreuen Stände ihre bestimmt erklärte Bereitwilligkeit, dieses Werk auch aus Mitteln der Provinz zu fördern, nunmehr in wirksamer Weise bethätigen werden.

2. Eisenbahn auf der rechten Seite der Oder.

Anlangend den von Unsern getreuen Ständen mittelst der Petition vom 6. Dezember v. J. befürworteten Antrag mehrerer Bewohner der Kreise Kreuzburg und Rosenberg bezüglich der Gewährung einer Zins-Garantie des Staats für eine Eisenbahn auf dem rechten Oder-Ufer, welche die Städte Kreuzburg und Rosenberg berühren und das in diesen Kreisen gelegene Thon-Eisenstein-Revier mit Breslau und Tarnowitz in Verbindung bringen soll, so wird Unsere Regierung einem solchen Projekte die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden lassen, sobald sich ein geeigneter Unternehmer für dasselbe findet, was bis jetzt nicht der Fall gewesen ist. Hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung Seitens des Staates für dieses Projekt verweisen Wir jedoch auf den im Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 ertheilten Bescheid, nach welchem hierüber die Entschließung noch vorbehalten bleiben muß. Zu einer anderweiten Entscheidung bietet die Sachlage zur Zeit keinen Anlaß.

3. Provinzial-Hilfs-Kasse.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 6. Dezember 1862 haben Wir die nachfolgenden Aenderungen des Statuts der Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, de conf. 24. Mai 1853 —

zu § 14 Nr. 3 litt. c. „Zum Behufe der Sicherstellung von Hilfskassen-Darlehnen durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder von inländischen Pfandbriefen wird der Pfandwerth dieser Effekten nach dem Börsen-Kurse derselben unter Rückschlag von 15 Prozent, jedoch niemals über den Nennwerth derselben, bestimmt."

zu §§ 12, 13 und 14. „Den vom Staate genehmigten Genossenschaften der Grundbesitzer zur Herstellung von Drain-Anlagen können Darlehne zu diesem Zwecke, wie anderen derartigen Genossenschaften, ohne besondere Sicherstellung durch Pfänder, oder Bürgen, unter denselben Maßgaben und Kautelen, wie sie bei Darlehnen an Gemeinden vorgeschrieben sind, gewährt werden,"

durch Unsern Erlaß vom 27. April 1863 landesherrlich bestätigt. — Dagegen haben wir der zu § 14 Nr. 3 litt. a. und b. beantragten Ausdehnung der Beleihungsfähigkeit von Grundstücken und hypothekarisch eingetragenen Forderungen bis zu drei Vierteln des Werths der zum Pfande dienenden Grundstücke Unsere Genehmigung versagen müssen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1863.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

(gegengez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant" oder poste restante ist zulässig.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zuſammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Raſuren enthalten. Obenan muß die Adreſſe ſtehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depeſche, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adreſſe muß den Empfänger und den Beſtimmungsort ſo deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entſtehen können. Die Folgen ungenauer Adreſſirung ſind vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung der Adreſſe nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen. Es iſt dem Abſender einer Depeſche geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

Gattungen der Depeſchen.

§. 7. Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeſchen, d. h. Depeſchen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeſchen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden iſt. II Dienſt-Depeſchen. III. Privat-Depeſchen.

Beſondere Beſtimmungen für Staats-Depeſchen.

§. 8. Staats-Depeſchen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müſſen als Staats-Depeſchen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als ſolche beglaubigt ſein.

Beſondere Beſtimmungen für Privat-Depeſchen.

§. 9. Bei Privat-Depeſchen iſt die Faſſung in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeſchen in niederländiſcher, engliſcher oder italieniſcher Sprache geſtattet iſt, werden beſonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernſchrift iſt bei Privat-Depeſchen ausgeſchloſſen; dagegen iſt die Beförderung der Börſencourſe, Waaren-, Getreidepreiſe ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beſchränkungen geſtattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten ſollten.

Beanſtandung der Annahme

§. 10. Depeſchen, welche den vorſtehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erforderniſſen nicht entſprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweiſung.

§. 11. Privat-Depeſchen, deren Inhalt gegen die Geſetze verſtößt oder aus Rückſichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläſſig erachtet wird, werden zurückgewieſen. Die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des Inhalts ſteht zunächſt dem Vorſteher der Aufgabe-Station oder deſſen Stellvertreter, und in weiterer Inſtanz der dieſer Station vorgeſetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entſcheidung ein Rekurs nicht ſtattfindet. Erfolgt die Zurückweiſung einer Depeſche nach deren Annahme, ſo wird dem Abſender ſogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeſchen ſteht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zuläſſigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeſchen ſind ſämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, ſowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelſt Eſtafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Poſt oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adreſſaten eingehoben werden. Soll der Adreſſat den Botenlohn bezahlen, ſo kann die Aufgabe-Station ein entſprechendes Depoſitum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerſtattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht ſtattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphiſche Beförderung werden einerſeits durch die Wortzahl der Depeſchen, andrerſeits durch die Entfernung (Zonenzahl) beſtimmt. Den nach den Vorſchriften gegenwärtigen Reglements ſich ergebenden Gebühren treten bei Depeſchen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zuſtehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieſelben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenſo wird bei Depeſchen, welche von der letzten Vereins-Station mittelſt Eiſenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern ſind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für dieſe Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Kr. Oesterreichisch, 28 Kr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. ꝛc., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
nach Zonen.	nach Meilen.	Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ		Französisch		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ		Französisch	
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	·	14	—	25	—	50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	über 45 bis 100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—

Anmerkung. Für die **innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr., und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Gez. Graf Eulenburg.	Im Auftrage
	Gez. Delbrück.

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. ꝛc. 4 5402.

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage zur Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Hendrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Mocquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiesbaan, Notar im Haag und daselbst wohnhaft und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Wessink, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Solliciter, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der gemeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, in welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiesbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraff, jeder für Fünf Aktien.

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Welsink, Stephanus Louwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Actien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Veye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Actionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

Artikel fünf. Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissären.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Plessier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiefbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich urkundlich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefporti und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Prozent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Prozent jährlichs beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlichs Fünf Prozent von ihren Einlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Prozent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Prozent, während die restirenden Fünf und dreißig Prozent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Prozent nur zehn Prozent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Prozent an alle Aktionäre, und Fünf Prozent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. **Weder ein Direktor** noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel elf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Gesetzkräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dylstraße dahier, zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von **Lambert Aard Maassen**, ohne Gewerbe und **Johannes Weers**, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Reguliersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Plevsier. — C. van der Held Ws.**
G. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. —
J. L. Kabel Notar.

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig. Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1, drei Bogen, kein Renvoi, Empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent. Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent. Der Einnehmer (gez.) **A. de Wit.**

---

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. 2c.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des **Ary Plevsier** zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft"

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 33 bis inclusive 56 des Handels Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft."

Unser Justiz Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. de Jonge.

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. de Jonge.

Die Directoren für Deutschland
J. Pegrae & Co. in Cöln a/Rh.

Druck v. F. W. Bessen in Hilden.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

zu Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Holson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwählter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz-Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Anonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens ³/₄ der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Beläge und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gebührige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Regiements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren geben sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32 Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewisse-maßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, oder andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft anszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, anszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

ober einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen
ingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang
ehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Ange-
egenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines
Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie
s ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf die
Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche
Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder wider-
prechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch
egründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Regle-
ments oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Ge-
ellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Direc-
oren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken
röffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäller, Secretaire, Agenten,
Kassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Ge-
schäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken
und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu
gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen,
welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution
oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwählt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen
Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es
das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assu-
ranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schaden-
ersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft
befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle
Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und
eutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß
der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden,
eführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen,
owie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften,
Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank
oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Direktoren der Liverpool Feuer- und
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil der-
elben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren
Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche
ich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Aus-
aben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar
n den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der
Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im
Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Cor-
poration of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt
n Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder
uch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe
und und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen,
Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche
st. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter
Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere
verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Banquiers zur vorstehend des Weitern auseinander
gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und
Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der
Banquiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Be-
stand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten
Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie
möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches
mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und
ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden,
sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist.

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65 Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlamens-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Falliten, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine, im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen $^2/_3$ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Beläge beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterwarfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorbergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwider laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzleigericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

bildenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachzusuchen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklarung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hiernach den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und anderen Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local-Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond“ zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Kugelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Ausstellung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. [illegible] der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Order, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechszig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das **Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist unbeschränkt.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ „ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risico £ 86,558,648 — sh. — d. = ca. Thlr. 577,057,653.
b) Lebensversicherungen „ „ „ 4,416,449 — „ — „ = ca. „ 29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten „ 23,648 1 „ 3 „ = ca. „ 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Schäden . . .	£ 281,656. 9. 11. = ca. Thlr.	1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£ 200,496. 5. 9. = ca. Thlr.	1,336,641.
„ Verwaltungskosten	„ 46,338. 11. 6. = „ „	308,924.	Per Netto-Prämien-Einnahme.	„ 486,065. 9. 11. = „ „	2,907,103.
„ Stempel . . .	„ 1,666. 5. 6. = „ „	11,108.	„ Zinsen	„ 27,681. 16. —. = „ „	184,545.
„ Löschmannschaft .	„ 3,502. 12. 7. = „ „	23,351.			
„ Prov. an Agenten	„ 35,802. 5. 6. = „ „	238,682.			
„ Agenturspesen . .	„ 9,900. 14. 11. = „ „	66,005.			
„ Rechtsunkosten. .	„ 2,721. 11. 5. = „ „	18,143.			
„ Dividenden f. 1861	„ 56,211. 14. —. = „ „	374,744.			
„ Vortrag des Gewinn-Saldo . .	„ 226,343. 6. 4. = „ „	1,509,622.			
	£ 664,243. 11. 8. = „ „	4,428,289.		£ 664,243. 11. 8. = ca. Thlr.	4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Rückversicherungen	£ 7,460. 6. 1. = ca. Thlr.	49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen .	£ 762,262. 15. 9. = ca. Thlr.	5,081,752.
„ Policen-Rückkauf .	„ 4,433. 19. —. = „ „	29,559.	Per Prämien . . .	„ 138,703. 3. 4. = „ „	924,688.
„ bezahlte Policenforderungen . .	„ 68,181. 15. 5. = „ „	454,545.	„ Zinsen	„ 38,600. —. —. = „ „	257,333.
„ Bureaukosten . .	„ 13,713. 3. 9. = „ „	91,421.	„ Leibrenten-Conto-Saldo	„ 2,512. 5. 2. = „ „	16,746.
„ Aerztl. Honorar .	„ 1,236. 7. 6. = „ „	8,242.			
„ Stempel . . .	„ 177. 13. 4. = „ „	1,184.			
„ Provision . . .	„ 5,118. 2. 10. = „ „	34,121.			
„ Rechtsunkosten .	„ 216. 9. 3. = „ „	1,443.			
„ Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen .	„ 841,540. 7. 1. = „ „	5,610,269.			
	£ 942,078. 4. 3. = ca. Thlr.	6,280,519.		£ 942,078. 4. 3. = ca. Thlr.	6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner"

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Be-

klagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf **Eulenburg**.

I. 8518. A.

Statuten
für
die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

Civile anonyme Gesellschaft
für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.
Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.

2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzucassiren, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;

3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ¾ der Actien besitzen, beantragt werden.

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsraths kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Société pour la formation et la gestion d'associations „mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseiti-„ger Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar, oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ¾ der Abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von	5 Actien haben Anspruch auf	1 Stimme.
"	10—29 " " " "	2 Stimmen.
"	30—49 " " " "	3 "
"	50—69 " " " "	4 "
"	70 und darüber " " " "	5 "

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Büreau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs-Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorstehend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Raths wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat den Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20 % von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel.*

---

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1855 ernannten Verwalter sind:
H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen ꝛc.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art. 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ⅔ der Abstimmenden die Absetzung des Directors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuß werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die in Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vorausnahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrerere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße Nr. 8.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.	Der Minister des Innern.
gez. v. Itzenplitz.	gez. Graf zu Eulenburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris.
M. f. H. etc. IV. 3662. M. d. J. I. A. 3408.

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung „Caisse paternelle" Väterliche Kasse, Lebensversicherungs-Gesellschaft, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse" gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse" gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
- erste Klasse 15 Cent., ca. 1½ Sgr.,
- zweite Klasse 10 Cent., ca. ¾ Sgr.,
- dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;

bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und ¾ Sgr.;

über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen;
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

diesem Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Baluta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das diensthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

- es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;
- es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;
- es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;
- es sei in Darlehnen auf eben angegebene Baluten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;
- es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem dienstthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung der Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin